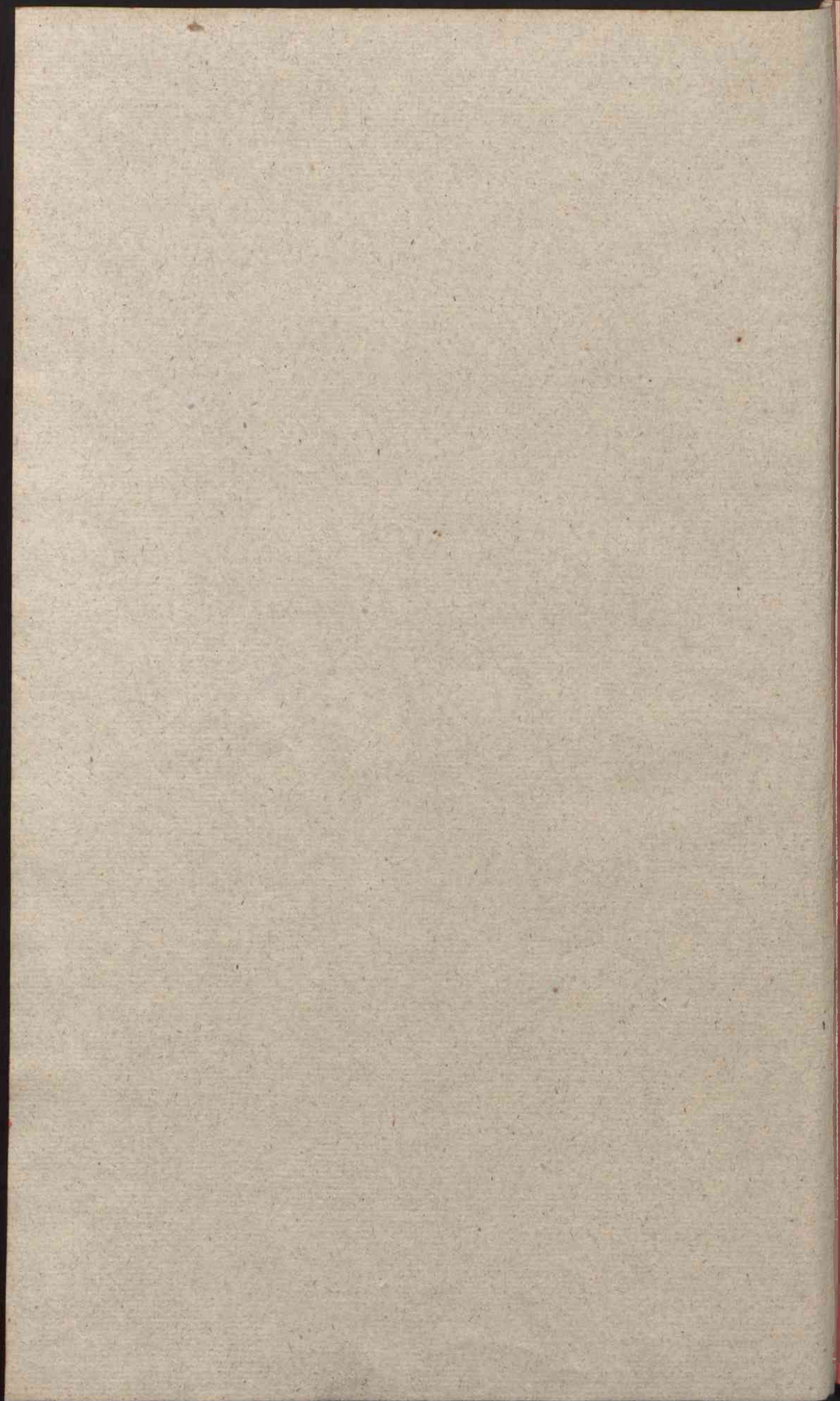


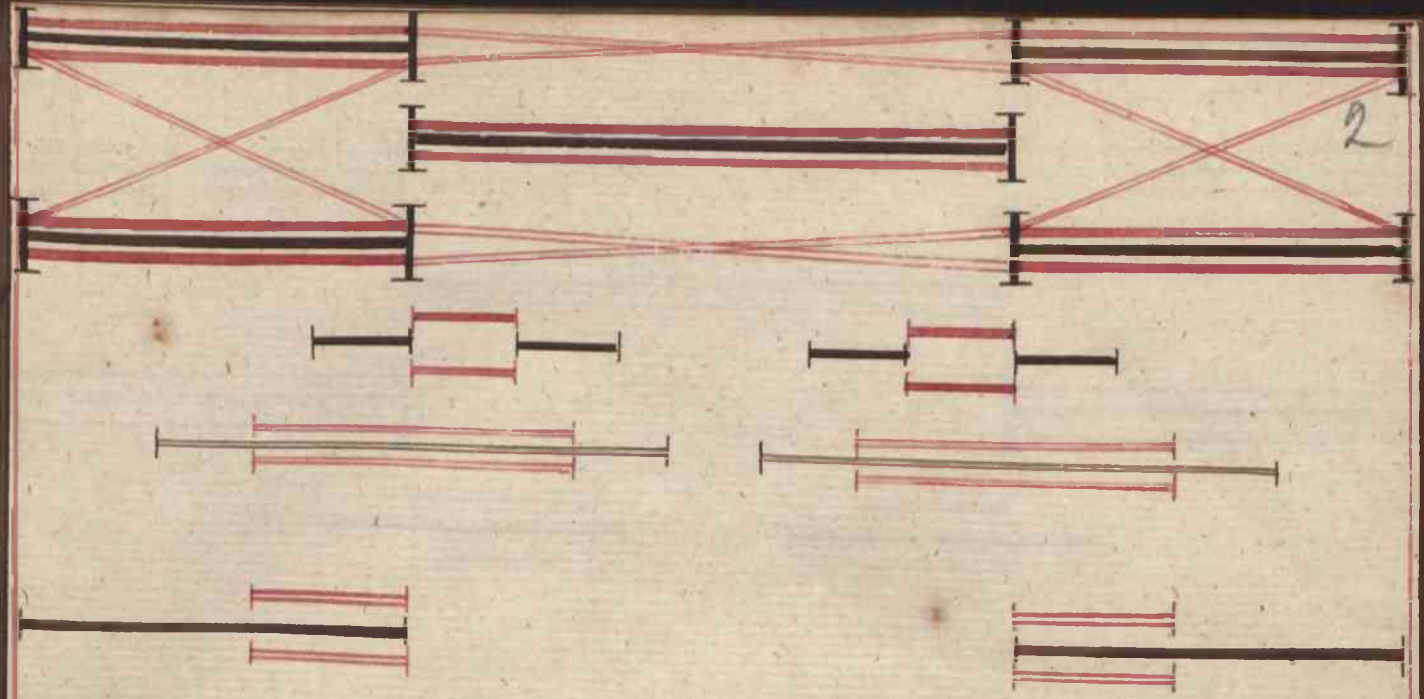
Charles M. Sullivan
General
Land & Survey
Boston, Mass.


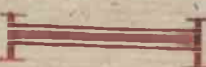


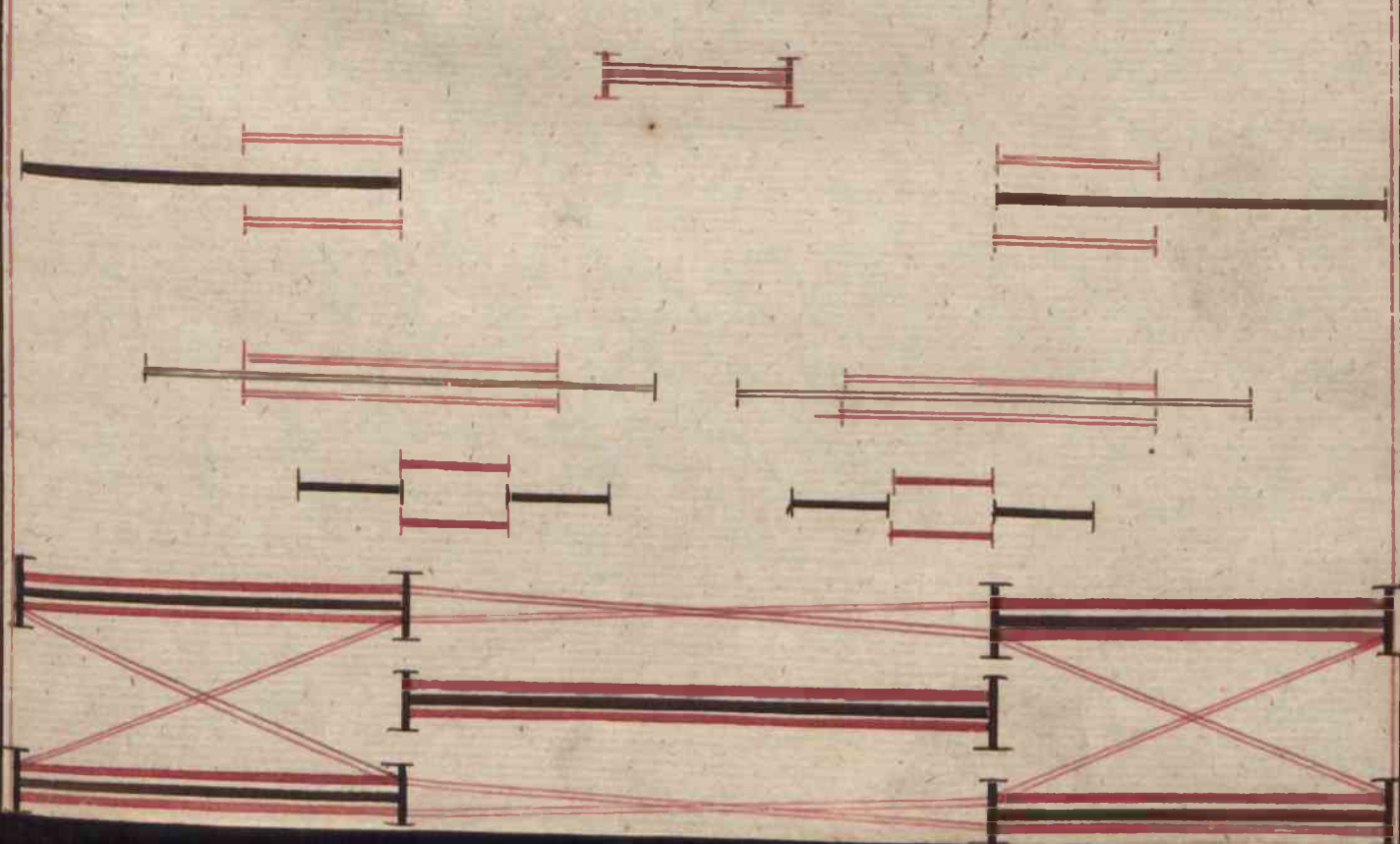
BIBLIOTEKA
UMCS
LUBLIN

Nr. IV 9A






 Allerhöchste Königl.
 liche
 Cabinets. Ordre
 Die
 Wiederherstel.
 lung
 des Landschafftlichen
 Credits
 betreffend
 d. d. Breslau d. 29. Aug.
 1769.


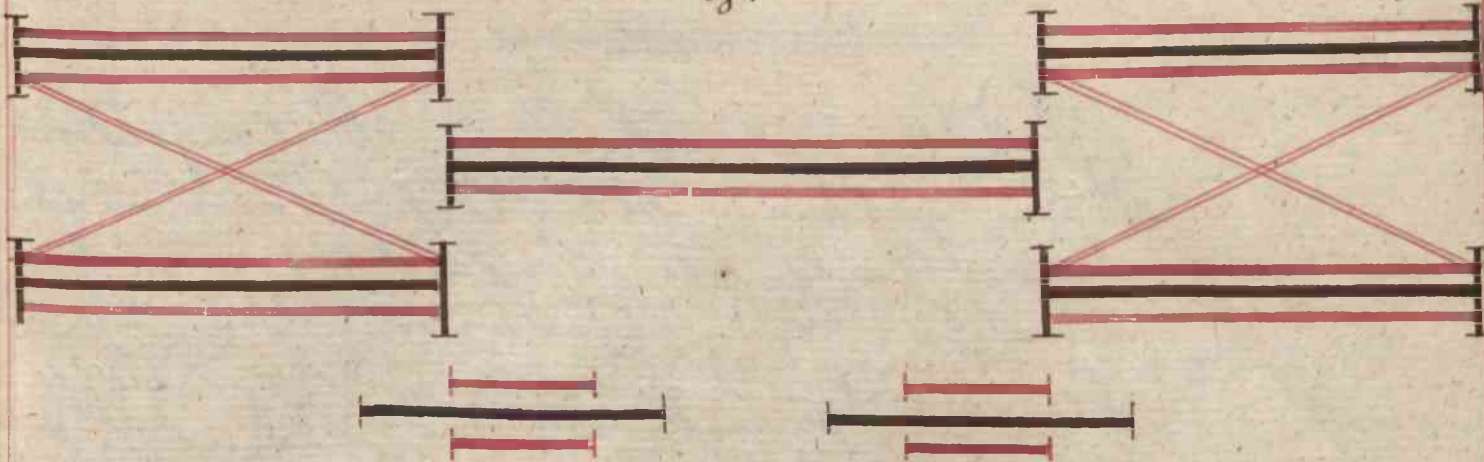


P-220/51/1496



BIBLIOTEKA
UMCS
LUBLIN

Nr. IV 91



Monseigneur le Duc de Choiseul
 Secrétaire d'Etat
 par M. de Carmer.

Da Ich wahrgenommen, daß der bey dem
 Seylichen Adel auf dem Lande sich an dem
 in Geldmangel hauptsächlich von dem Verlust
 des Credits herührte; dieses aber vor-
 züglich des unproportionirten Vorpfindung
 des Land. Zuthes, u. d. unan Weiltänftigkeiten
 und Kosten, in welche die Creditores bey and.
 behanden Concursen sowohl worden zu ge-
 hriben sey; So habe Ich, um d. d. d.
 Ubel aus dem Grunde abzuhelfen, und so
 wohl den gemeinen Landes-Credit, als den
 Credit eines jeden Particuliers auf einen
 Solide Art zu retabliren, und auf alle künftl.



Ihre Ansehen zu beschaffen, Mich resolviret
 Mein gedachtes Letzteltes Häublin in abzu-
 die wohlthätigste Vorlesung zu setzen,
 in welcher Mein Eigenschafts Landhuth
 ihren Credit und gemeinschaftliches Wohl
 bisher unterhalten und besichert hat.

Ich will also, daß die Häublin mich jedes
 Lustwunders mit sich, und sodann vüthliche
 Lustwunders zusammen, in Verbindung
 werden, und

Ein gemeinschaftliches
 Landes-Collegium

etabliren, welches alles, was zur Erhaltung
 des öffentlichen Credits erforderlich ist, respo-
 ciren, und nach besten Vermögen, sorg- und
 mäßig hindert betreiben möge.

Die Bann- und Hypotheken-Lieber mögen
 zwar nach der alten Landes Vorlesung, her-
 vor unter der Aufsicht, und Direction ihrer
 Regierungen verbleiben, in das gesamte Hypo-
 theken-Wesen auf den bis herigen Fuß fort-
 geführt werden: Es sollen aber diese Colle-
 gia, ohne Zuziehung, Genehmigung, und Unter-
 schrift des Lustwunders: oder Eragts: bei-
 willmüthigen, zu dem District das zur
 vorstehenden Zeit gehöret, sein zum Cours be-
 stimten Landbriefs ansehnlichen

Unter Ihnen

Zum Cours bestimmten
 Land-Briefen

vordem Ich dergleichen Hypotheken Instrumen-
 te, welche unter der Garantie der Landesherr-
 lichkeit bey Dessen Kassen, Capitals, Zahlungen
 und andern dergleichen Fällen, nach dem bey-
 spiel des obigen in dem Fürstenthum Schwed-
 nitz und Fauer gewöhnlich gewesen, Ledere-
 nen zu schreiben, und gleich dem Saanen Gul-
 den circuliren werden,

Wenn jemand dergleichen
 Ledernen Land-

Brief

aus sein Gut sellen haben will; so muß er
 zwar, wie bey uns gewöhnlich, sich bey dem
 Regierenden melden; diese aber müssen In-
 dem schriftliche Gutachten mit beyfügung ei-
 ner Extracts aus dem Hypotheken Buchen
 dem Ansichsel des Fürstenthums oder Erzogthums
 unter welchen das zu verpfändende Gut ge-
 hört, zur näheren Unternehmung communi-
 ciren.

Die Unternehmung, auf welche es hier
 Ein Land, hat eigentlich nur den Noth des
 zu verpfändenden Gutes zum Parowort. Dem
 was auch von sich selbst Cautiones und
 Onera auf demselben lasten, constiret mit
 Zurechtlässigkeit aus dem Hypotheken Buchen.
 Ob nun zwar in diesen Buchen auch das Land
 zu Land - Pretium aufgeführt wird, so beweist
 doch daselben nicht allemahl den wahren
 Noth des Gutes, und also ist es zur Si-
 cherheit der gemeinen Landesherrlichkeit, welche

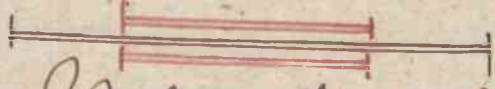
Ingehoigenen Landbouwse garantiet welkwendig,
 dat zij sich inder omme gaanc Tale daren vol-
 kommen overgauen.

Die in dierse Absicht ontgastte
 Taxen, müssen nicht wie dierse, willkürlich
 sondern nach gewissen in jedem Lande bestan-
 den, festzusetzenden Principien gestelt
 werden.

Weil die Landgast eines jeden Landes
 Grund für die Sicherheit ihrer Landbouwse
 haben, und also selbst beschützen müssen
 wie sehr sie ihre Büthen taxiren können; So
 überlaß ich ihnen Ständen eines jeden
 Landes und Fürstenthums, die in dierse
 Absicht notwendigen Principien zu reguliren,
 und festzusetzen. Es müssen sich aber sämt-
 liche Fürstenthümer sodanach darüber
 vereinigen; Ob sie in ihren Taxen n. Land-
 bewisen, das nach dem Münzfuß d. d. 1706
 ausgesagte Currant, oder aber die in dem
 Banco-Edict bestimmten Pfund annehmen,
 und zum Grunde legen wollen.

Die wirkliche Ausführung der Landes-
 bewisen soll jährlich zweymal, nämlich
 Termin Weynachten und Johannis, in Inge-
 wart des Fürstenthums Deputirten bey der
 Obrenth-Regierung eines jeden Departement
 vorgenommen werden.

Die Landgast muß ihrer eignen Sicher-
 heit wegen, mit ihnen unter ihrer Garantie
 ausgesagten Landbouwse die Beste des



wahrem Nothwendig zu verpfänden, Zinsen
 nicht übersteigen, auch das bürgerliche Recht
 und das Interesse. Zahlung halber, die Pfand-
 briefe nicht mehr als 20, u. nicht über 1000 Rthl
 ausstehenden laßen.

Die Ausfertigung des privilegierten Pfand-
 briefe muß ein beständiges und allgemein
 Formular zum Grunde gelegt, sämtlich Pfand-
 briefe, wie solche zu leisten oder neuen Zu-
 the gegeben, nach des Zeit ihres Ausfertigung
 numeriret, von einem gewissen Commissarius
 unterzeichnet und besiegelt übergeben haben
 mit möglichster Bequemlichkeit gegen alle Ver-
 saltungem expediret werden.

Das Pergament, auf welches die Pfand-
 briefe gefertigt werden, muß gültig sein
 kann haben, daß auch das Datum des Inter-
 essen. Zahlung durch ungenügs Tages davon
 vermerkt werden können. Die expedirten Pfand-
 briefe müssen sowohl in das Hypotheken Buch,
 als in das Land-schuldische Register eingetragen
 zu, und daß diese Intabulation wirklich
 geschehen, auf dem Pfandbriefe selbst ver-
 merkt werden.

Das obigen Pfandbriefe werden von dem
 Besitzer des verpfändeten Guthes, des Land-
 schaft mit 5. pro cent verzinst, die Han-
 de muß jeden Vertrag müssen in Ausübung
 des von ihnen ausgefertigten ^{privilegierten} Pfandbriefe
 für die Einziehung und Abfertigung des Inter-
 essen sorgen, und sich will geschehen lassen,



Dass sie sich zur Expedition des Kosten, Inven in
 Meinem Saldo folgenden Erayß. Auto. und andern
 in solchen solches obus Hauptbuch ihres bischöflichen
 Dienstes gegeben sein, mit gebrauchten mögen.

Das Inhaber eines Pfandbuchs hat also
 mit dem Besitzer des ihm Specialiter aus
 geschriebenen Buches nichts zu thun, sondern muß
 sich seiner zu sondern habenden Interessen fallen
 schuldig machen an die Erayß. oder die Buchhaltung
 Casse halten, welche auch allein die Interessen
 zu haben das Recht hat. Solte dies mit Ab-
 fehlung des Interessenten nicht gebührend folgen,
 so muß die in Breslau zu etablirende

Haupt: Landschafts Commission

inselbe mit allem Eifer zu bester Ordnung
 anhalten, und eventualiter selbst durch Credit-
 toribus auf Kosten des morosen Erayßes
 Satisfaction leisten; Dies ist dem auch theil-
 we Anweisungen, und den zu verantwortlichen
 Landschafts Präsidenten, darauf zu halten,
 auf das ungeschickteste Ordnung werden.
 Es versteht sich übrigens von selbst, daß
 dergleichen extraordinaire Kosten, welche
 zu dem Zweck des Interesses
 Zahlungen verursacht werden, zuletz
 dem oder dem jüngeren Erayß Inhaber, welche
 mit ihrem Interessen in Rücksicht der
 Clirben sind, zur Last fallen; Und haben die
 Interessen und Kosten in dergleichen Fällen
 mit dem Capital nämlich Recht und Priori-
 tet auf das ursprüngliche Buch.

Die zur Landhofs Casse deputirte Com-
missarii sollen das Justizhause, so gleich nach
Ablauf des zur Interessen zahlung bestim-
mten Termins, den morosen Debitorem, durch
Verfügung der Sequestration auf den verpfän-
deten Fundum zur zahlung anzuhaltens.

Damit aber die Landhofs von einem
abnehmenden Vermögen umgeben, oder
das künftige Wohl der Ewigst. Fu-
ndation in Gefahr unterwisset, und in Verab-
säumung ihrer Pflichten zur Sicherheit des Publi-
ci nicht verhindert werden: So sollen alle Real-
Executiones, welche von Seiten derer Landes-
Collegiorum gegen den Landhofs nicht der
Landhofs verpfändeten Gütern, decretiret
werden, durch Ewigst. Deputirten zur Voll-
streckung aufgetragen werden; diese aber
müssen die Ewigst. Land- und Justiz-Räthe
vergarantwehren Legalityten dazuj auf
das genaueste beobachten.

Bei mehrerem Concurs über das Ver-
mögen des Landhofs nicht der Landhofs von
verpfändeten Gütern bleibt die Landhofs in der
Possession und Administration der Gütern, und
dass, ob sie ihre Interessen wegen befristet
ist, ad massam Concursus nicht verabsalgen
lassen.

Es versteht sich aber von selbst, dass
die Landhofs oder Ewigst. Deputation wäl-
den ihre Administration des verpfändeten

Das Gültz, ordentlich zu führen, sol-
 ch gehörig ablegen, u. justificiren, auch bey
 dem Concurs, das vorordentlich mit
 der Regierung, wo der Process führt,
 concertiren müssen.

In Fällen, wo die Execution, oder Seque-
 stration von dem Landesherrn selbst aus-
 geführt worden, wird die Führung dem
 Debitori bey dem Landesherrn. In Fällen,
 aber, wo die Execution von der Regierung
 vorordnet worden, wird auch die Führung
 bey der Regierung abgelegt.

Weder der Creditor, welcher dergleichen
 privilegierte Pfandbriefe in Händen hat,
 noch auch die Landesherrn - Casse, welche
 ihnen vorbehalten muß, sollen jemahlen
 in dem Concurs - Process gesondt wer-
 den. Es ist auch keine Citation unnötig,
 weil das Quantum des auf dem Cride Gültz
 lastenden privilegierten Schulden, u. ob da-
 von zu prästirende halbjährigen Inter-
 essen - Entlohnung schon durch die Hypotheken-
 Bücher selbst bekannt und justificiret
 ist.

Die Landesherrn trägt aber auch zu dem
 Commu. Kosten nicht bey, und nicht die
 Kosten der Sequestration. Kosten, so wie die
 Interessen mit dem sequestrirten Gültz.

Solte sich der Fall ereignen, daß der
 glückliche in Concurs gesetzte Gültz seinen
 totalen Quin verlieren sollte, und also bey



In der Sequestration muß einmal die Güter für die
 wahren Creditoren vorzuziehen sein; So fällt
 auch das übrige Vermögen des Debitors
 für die Sicherheit dieser nach der Concurs-
 Ordnung zur dritten Classe gehörigen privi-
 legirten Creditoren; Also daß die Commune
 gewisser Interessen, als das, was zur Gläu-
 bigen Wiederherstellung des Guths von
 Schuld wird, vorzuzuziehen gehalten ist.

Selbst in Concurs-Masse zur Re-establishment
 des Guths und Befriedigung der Interessen
 muß für längere Zeit sein; So muß die Land-Guth
 welche dieses Guth vorzugsweise angeht
 durch Rath, Sachverständigen und sich bei dem
 Concurs-Verfahren wieder bezahlt machen.

Ob Ich nun zwar überzeuge bin, daß
 ein jeder, der die besondern Vortheile
 dieser privilegirten Land-Guth nicht zu
 sein Hand ist, sollte bei Zahlungen von mir
 zur Bedrücklichkeit, allemal lieber, als ein
 gemeines Geld, welches ihm ohne Nutzen, und
 mit Gefahr in seinen Taschen ruhet, anneh-
 men werden; So will Ich dennoch, um der
 Sache ein vollkommenes Gelingen zu bester-
 ken, zum Unterhalt eines bestimmten Theils
 von dem bestimmten Capital, welches mit
 2 procent verzinst werden darf, die
 aus dem Land-Guth zu einem bestim-
 mten

Realisations
 Fond




an Polzen und davor Administation
überlassen.

Wohl aber zu besorgen seynd, daß
das von der Bründlichkeit dieses für sich
und den außerordentlich Polzen des
privilegirten Pfandbrieffs nicht gänzlich
und allzeit mißbrauchte Publicum, bey
Anfang dieses Jahrlichen Werkes, der Rea-
lisation's Casse allzulebte überlassen sey,
und auf einmahl willkührlich Millionen
baares Geld, zu einem neuen Sparday
verlangt, und somit nicht selten
müßte: So ist es notwendig, daß bey
des Land nur ein gewisser Theil der aus-
zuverordnen Pfandbrieffs, zur Reali-
sation bey dieser Casse qualificiret, und
als von demjenigen Pfandbrieffen unter
Schiden wech, welche als ordentliche Ca-
pitals- Darlehen anzusehen sind.

Es ist also Meinungs Meynung, daß
des Land nur der dritte Theil der auszu-
verordnen Pfandbrieffs zur prompten Re-
alisation bey vorgedachter Casse quali-
ficiret werden solle.

Ich weiß zwar, daß, wenn auch dem
Schiden der Land fast auf ein Rithergeld
von 40000 Rthl. Werth, die vorlang
Pfandbrieffe bis auf 20000 Rthl. abgegrän-
zigt werden sollen, von diesem Quantum
nur 2000 Rthl. in solchen Pfandbrieffen




 verfahren werden, welche eigentlich zur Realisa-
 tion bei der Casse qualificiret sind.

Dem nun aber nicht zur Realisation
 qualificirte Pfandbriefe von einem übergeny
 Capital. Pfandbriefe zu unterschiedlichen; So
 müssen erstere nicht höher als auf 20. 40.
 60. 80. und 100 Rthl.; die Capital Pfand-
 briefe aber allemal über 100. bis 1000 Rthl.
 gehalten werden.

Auch wäre es nicht unbillig, wenn die größ-
 te Pfandbriefe nur mit 5. pro Cent verzinst
 würden, die kleineren zur Realisation, in
 dem öffentlichen Fond bestimmet, nur der Fond,
 und die in der Zahl im Publico seyn wird, mit
 einem bis zu dem landüblichen 6 pro Cent verzinter-
 essent würden.

Denselben würde die Landhaftliche Lea-
 lisations Casse von dem unthwilligen Ueber-
 lauf der Realisationsloosungen zu geben,
 läßigsten anzunehmen, die in der Casse eingez-
 gangenen Pfandbriefe aber bald debitiret,
 und der Realisations-Fond indirekt wie,
 der zu einem gebraucht werden können.

So wie ein Privatus, welcher seine
 in Fändern labende Pfandbriefe des ständl. Gen-
 Erass:; oder Landhaftl. Casse in einem
 halbjährigen Terminen presentiret, die da-
 von nur allens Interessen erhält; So wäre
 der auch der Realisations-Casse alle bei



Inselben nach Ablauf des Jahres Tagung
 hinsichtlich Pfandbriefen vorzubereiten, und
 diese dadurch in den Markt zu bringen, dass
 ich von Hier anzustehenden Gemein. Fond nur
 2 procent vorzuzinsen zu können

Die Inhaberschaft des großen als
 man Pfandbriefe, können ihre Interessen in
 den ersten 14 Tagen nach der Versammlung
 bei der Deputation des Erzbischofs, auf welche
 von der Pfandbriefen lautet, dass aber wenn
 es ihnen gelagert wäre, in der Folge:
 Landtags Casse vorhaben.

Es müssen also die Deputirten nicht
 jedem Erzbischof das zu sagen, dass diejenigen
 Interessen. Zudem, welche können den nach
 14 Tagen nach der Versammlung, zwei Jahre
 Inhabern des von ihnen ausgegebenen
 Pfandbriefen nicht abgefordert werden, so
 in die Generalländerschafts Casse, welche, wie
 wohl zu machen, von der Realisations Casse
 ganz in der Hand ist, abgefordert werden.

Wie nun nach wiederholtem
 Credit, der bisherige genierte Markt zu
 den den Landmann und Capitalisten,
 von manchen begehrt werden, und wie jedes
 aus Furcht des Verlustes bei sich zu halten
 nicht Geld gegen die dergleichen zu geben, und wie
 der geringsten Circulation ausgesetzten Pfandbriefen
 raub geben; ja wie jedes particulier seinen
 sich aus Furcht des Verlustes wenigstens zu
 Anfang der zur Realisation qualifizirten

Handwritten unrunder wird. So ist die Zweifel
daß sich das klingende Geld im Publico verhalten
und also die bisher alljährlich gestiegenen In-
teressen wieder auf einen gewöhnlichen Fuß
gebracht werden können.

In diesem Fall werden die Debitoren abzu-
lösen dürfen die auf 6 pro Cent abgesetzten Zinsen
bis wieder ablösen, und ihren Condition in Anse-
hung der Interessen Zahlungen je mehr und mehr
verbessert werden.

Der Debitor der den Inhaber eines Grund-
stücks bei Gelegenheit der jährlichen Zinsen Zah-
lung, wo alle Grundstücke auf die künftig näher
zu bestimmende Art producirt werden müssen,
aufzuheben, und die selben Boden entweder mit Baum-
wolle, oder mit einem andern aufzubereiten
Grundstücke zu lösen.

Es wird auch nicht an Gelegenheit fehlen,
daß die Landhaft vornehmlich dieses Grundstücke
unbewährte Capitalien für weit geringere Pro-
cent erhalten, und sich alle dadurch mit der
Zeit einen beträchtlichen Fond zur Verbesserung
der Kosten und nöthigen Vorteile der land-
lichen Noblesse verschaffen können.

So bald das Publicum durch einen gesetz-
lich überzogenen Sinn wird, daß es mit einem
Grundstücke eben soviel und noch mehr als mit
klingendem Geld anzuwenden kann, so wird der dem
Landesbestimmte Realisations Fond auch einen
Theil der großen Grundstücke zu realisiren
fähig sein, inwiefern aber wird es der
Landhaft nicht zu sein, Inwiefern Inhabern

Das größte Landwirth, welche, wenn sie davon
 Geld nöthig haben, sich nicht selber zu helfen
 wissen sollten auch nicht selbsthändigem Auf-
 sichtigung ihrer Instrumenta auf andere Art ver-
 siren zu lassen.

Ob Ich nun zwar das allgerneine Recht
 seit wegen festgesetzter Sache, daß kein Landwirth
 über die Güter seines Hofes mit irgend
 einem privilegierten Landwirthlichen Belastet wer-
 den solle; so wil Ich doch, daß durch die
 das Landwirth, welche nachher Schulden zu
 als die Güter des Hofes ihrer Güter
 trägt, dergleichen nicht alle sonder Vorwissenung
 des Königs sein sollen. Es versteht sich aber
 selbst, daß dergleichen unprivilegierte Land-
 wirthliche, welche allein von dem Ober-
 Amte Regierungrath nach der bisher gewöhn-
 lichen Form angeordnet worden, an die extra-
 ditionären Proceß, so dem Landwirthlichen
 sein durch die Garantie des Königs begünstigt
 sind, keinen Theil haben.

Sind nun also wieder Willen des Gre-
 toris in seinen Zahlungen angenommen, nach
 macht zur Realisation presentiret worden
 die haben an den Landwirthlichen Garantie
 keinen Theil, u. können in Concurs-Processen
 nicht eher zur Perception, bis dem vor-
 handenen privilegierten Landwirthlichen nicht vollstän-
 dige Summen gegeben ist.

Durch diese Verfügung wird auch die bisherige
Concurs- und Hypotheken Ordnung in ihrem H^och
abgeändert.

Denn die Hypothekarischen Creditores haben
bisher ihre Verbindungen an Capital und Inter-
essen nach der Ordnung ihrer Intabulationen
zu fordern gehabt, und sie werden auch künftig
solche in eben der Ordnung behalten.

Das alte Schlesische Landes Recht, wel-
ches diesen hypothekarischen Gläubigern die
Interessen nach während des Concursus
nach ihrer Ordnung zu sichern, subsistirt
noch, ob es gleich bisher nicht an allen
Orten gehörig beobachtet worden; Und
es ist auch künftig, in so fern die Concurs-
Masse dazu hinreicht, sämtlichen intabulir-
ten Gläubigern zu gute kommen.

Daß die unter Landgutlichen In-
wehrlistung angeführte Pfandweise von
altem Beytrag zu den Concurs-Kosten
befreyet bleiben, ist ein billiges, weil die
Inhabers dergleichen Pfandweise mit dem
Concurs nicht zu thun haben, und also auch
bey demselben kein Kosten verursachen.

Diejenigen Landes-Stände, deren
Recht sich schon mit Hypotheken befassen,
und sind, können solches nicht auf die Stelle

Das Hypothek ihres Pächters in privilegierte
 Pfandbriefe mit Zinsen lassen, und also in
 soweit ihre Creditoren damit abzahlen und
 sich das Sechsten Procentes enthalten.

Die Capitalisten, welche ihre Zinsen
 ohne die Garantie der Landstadt, oder über
 die Pacht des Hypothek ihres Pächters aus-
 zahlen wollen, haben die Pacht, daß sie
 wie bisher, 6. procent Interessen nach man-
 denen, auch wird künftig der Ueberfluß an
 klingendem Pacht, die Capitalisten, welche sie
 daas haben gegen Pfandbriefe nicht mehr
 unter einigen Jahren, solche werden können, und
 in gutem Aussehen Debitoren auch
 über die Pacht des Hypothek der Pächter
 zu creditiren, noch faciler mangens, allge-
 mein mehr mit Lust über einigen Pacht Managen
 zu tragen Ueberdies haben wird.

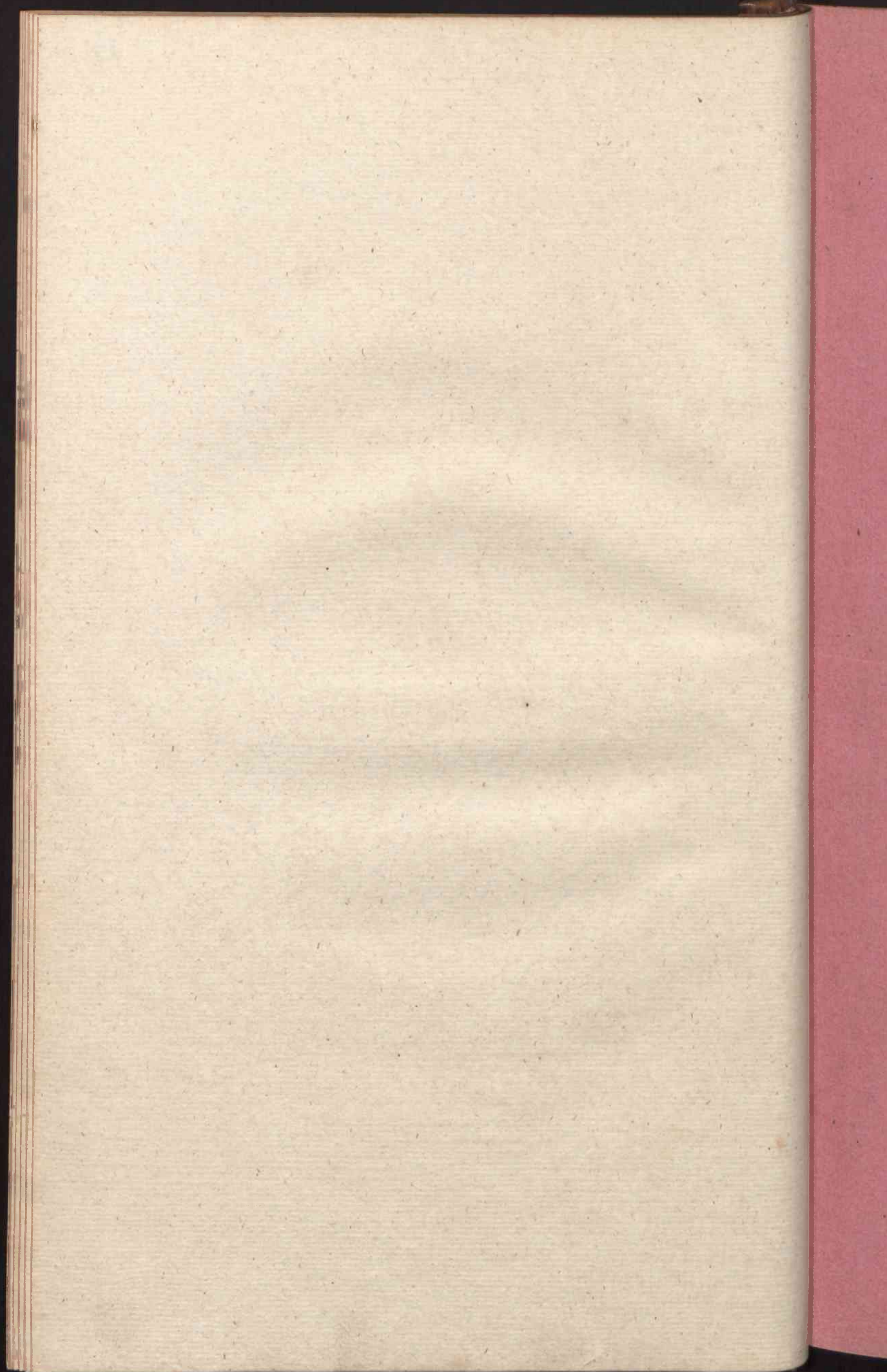
Da es sich einigen Pächter, daß die Pfand-
 briefe signaturlos zu haben können; so muß
 es sich selbst sagend der Ertrag eines Pfandbriefes
 Deputation, von welchem der Pfandbrief abge-
 hirt worden, anzeigen, damit dieselben bei der
 jährlichen Interessen-Zahlung, wo alle Pfand-
 briefe producirt werden, nicht nur darauf Auf-
 acht von dem Pächter wird presentirt worden
 sondern auch dieselben in Pacht zu erhalten,
 bis es abgemacht ist von dem Pächter Pfand-
 briefe signaturlos zu geben. Pacht der Presentant

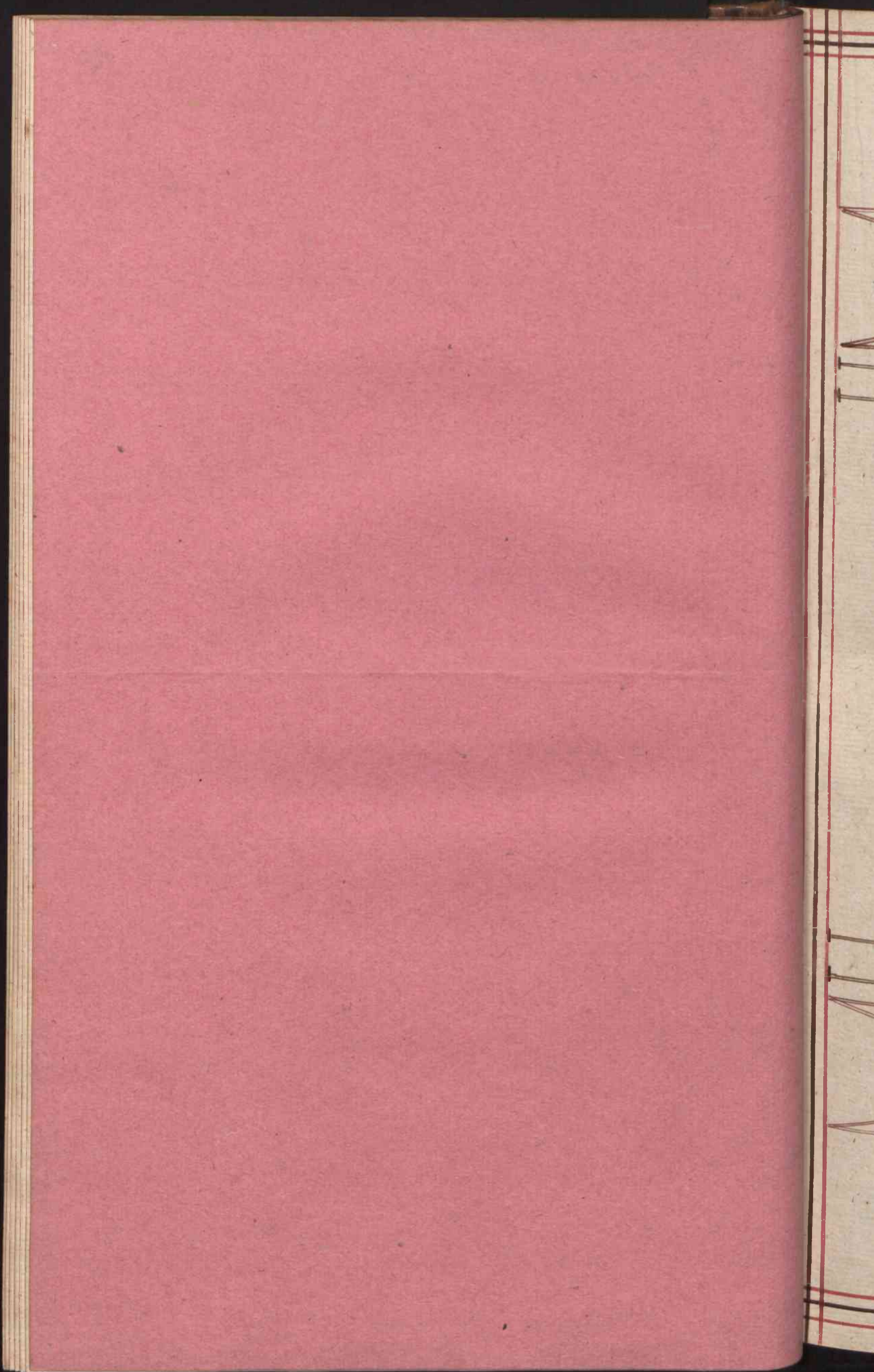
Ich habe die Ihrige zu dem besten Nutzen gegeben,
 Selbigen Mäßen folgende Absichten zu erfüllen, welche
 ich Ihnen habe: So will Ich, daß Ihr die selben
 Sachen, welche Ihnen zu dem besten Nutzen
 der Sache, aus jedem Fürnehmen, welche
 zu dieser Fürnehmung, Ich nehmen will, nichts
 ohne Mittheilung, gleichwie in instruirte u. besolte
 möglichste Deputirte zu gelegener Zeit nach
 Breslau zu fordern, und mit demselben über
 Ihren Fall, wie die Verfassung der Landeshauptstadt
 in Ansehung ihrer Verbindungen, unter anderem
 auch ihrer Zusammenkünfte, Ausfertigung der
 bürgerl. Administration der Caser, und über
 haupt des ganzen Systems am sorgfältigsten re-
 guliret, u. das allgemeine Wohl mit möglichster
 Caserung der Kosten am zureichendsten zu
 thun, und befördert werden sollen.

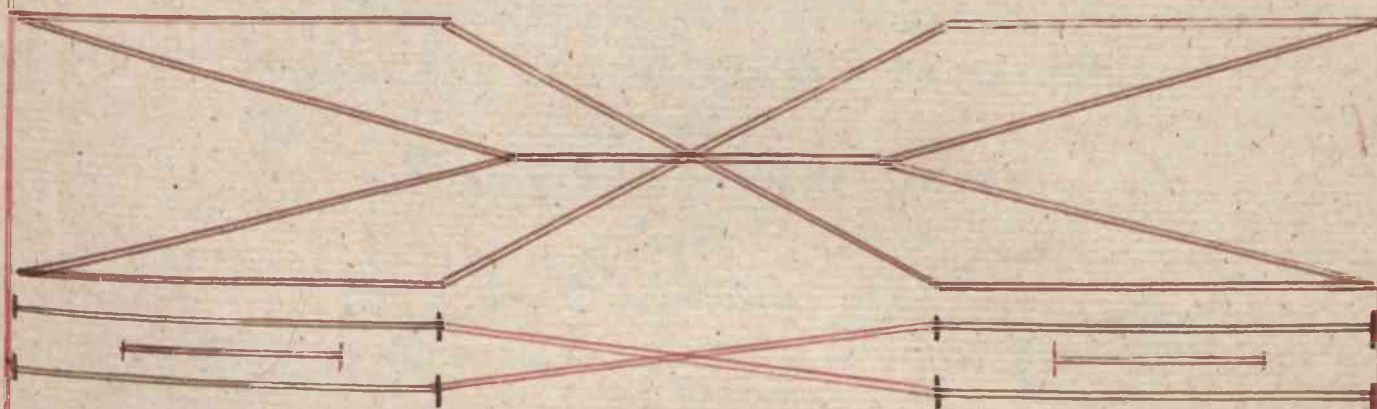
Ich werde also darüber glücklich sein, wenn
 Sie, und unständlichen Brauch, und bei Ihrer
 wohlaffectionirter König.

Breslau
 d. 29. August.
 1769.

Friederich.

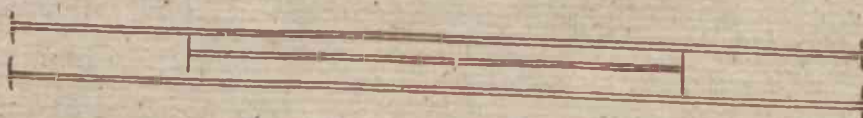
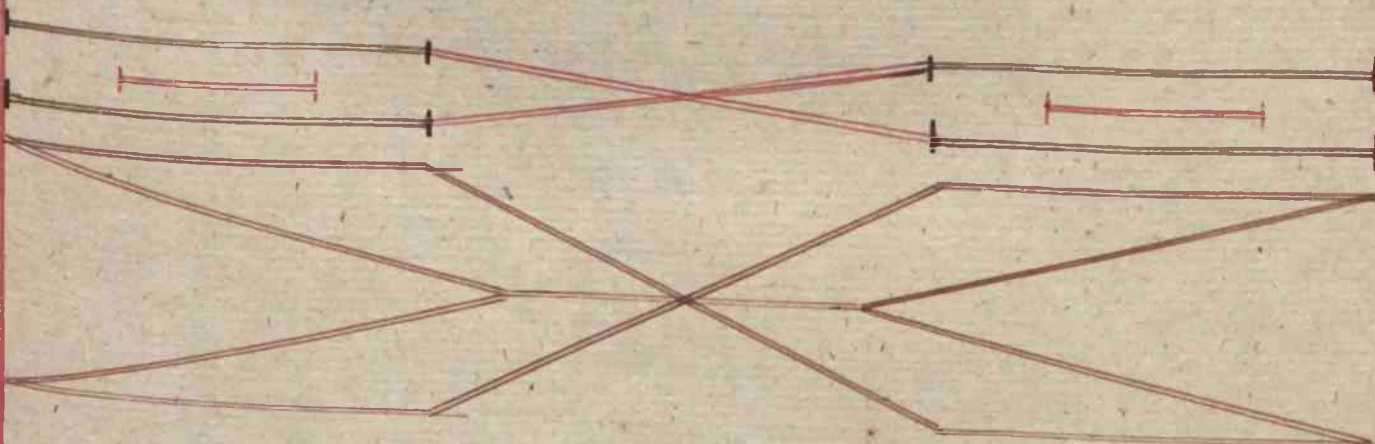
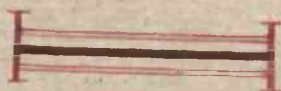






Erstes
General Landtags
Protocollum

Anno
1770.



WYBŁIOTKA
UMCS
LUBLIN

Paul
Gros
Majes
Allarg
Luv g
Exce
Lis p
m g
Luv g
Luv g
Luv g
Luv g
Luv g
Luv g

Anrede
an des

Koeniglichen wuertzlich Geheim:
den Etats. und dirigiren:
den Justitz Ministre in Schle-

sien,

Herrn von Carmer Excel:
lenz.

bey Eröffnung des
ersten General-Land-Tages zu Bres-
lau.

Gebalten
von dem Landschafts-Direc:
tore

derer beyden Furstenthumer

Schwidnitz und Jauer

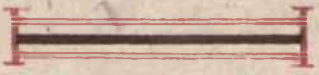
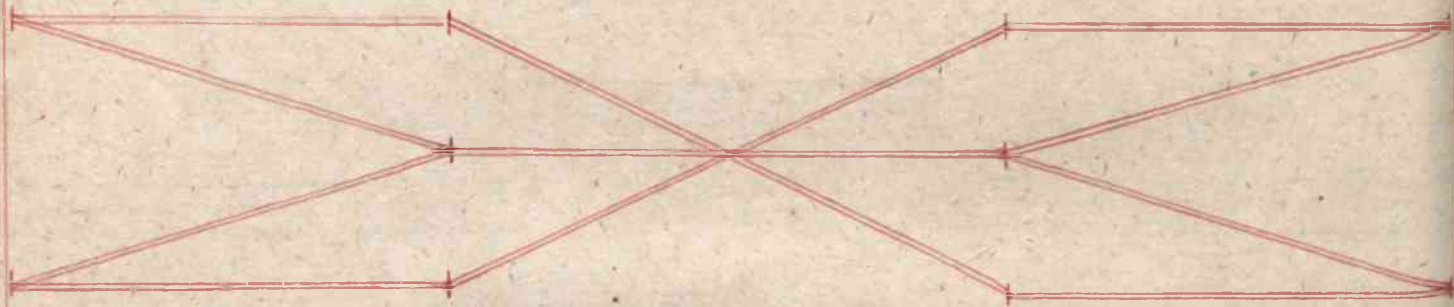
Herrn von Czett-
ritz.

den 25 Junius 1770.

Mit allerunterthänigster, frommdevotester Laubbar-
keit erfüllen Trübzu gegen miches Allerdurchlauchtigsten
Grosmaechtigsten, Allerbuldreichsten, Koeniges und Herrn,
Majestaet, Kommen auf Ihre Veranlassung, die erwählte, und
Allwählig beständige Land-Schafft-Directores, in Nahmen
des gewählten Königs, dem Siehtlichen Wäin, Czetz-
Excellenz mit besten Respect, zu empfangen, da wir
die so unerwartete, von uns nicht mehr zu erwartenden
mit grüner zu erwartenden Königs Gnade, das Glück und die
Freyheit zu erwarten, sind den ersten General-Land-Tage in
Ihren geliebten Schlesiens, nach dem so von dem Könige
digen, so patriotisch gestimmten Tagen Königs Ministre zu
den zu erwarten, die wir nun mit großer Freude zu erwarten
sind, die so unerwartete, die so unerwartete, die so unerwartete
sind, die so unerwartete, die so unerwartete, die so unerwartete

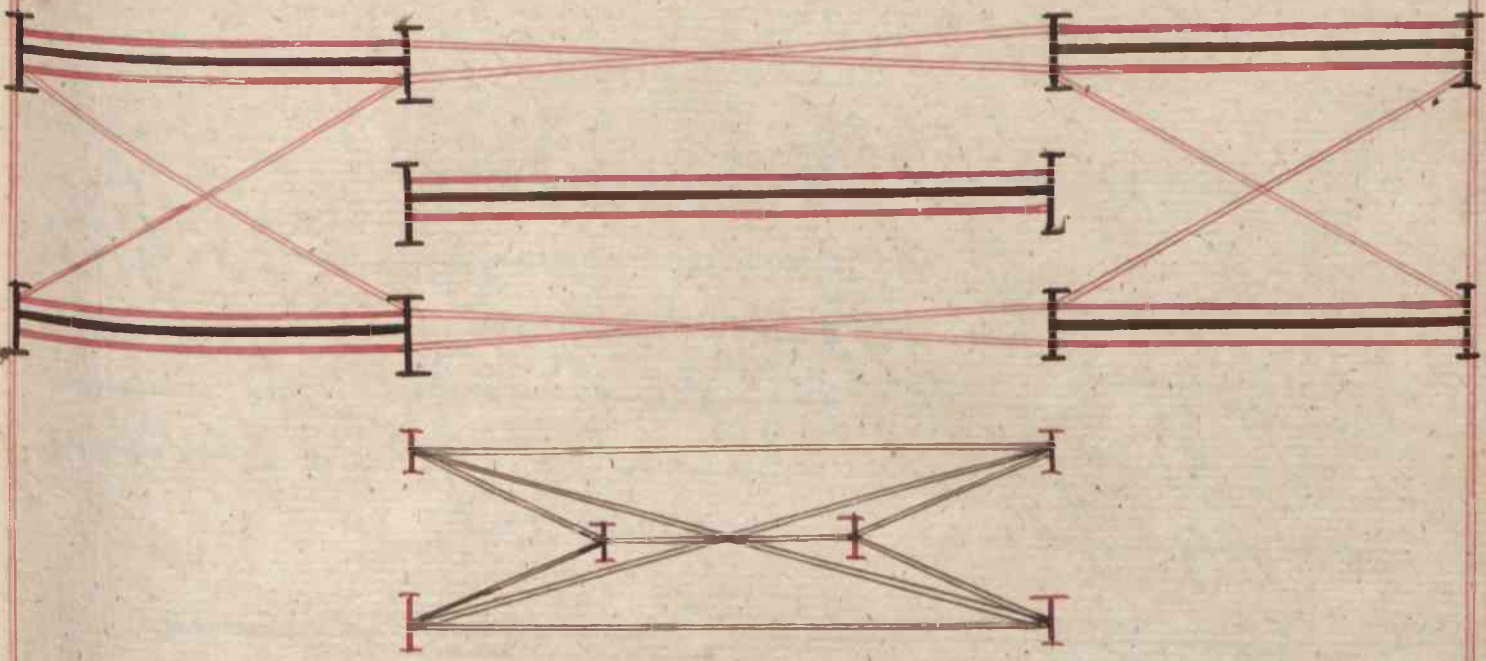
Das bethen Solgen von Friedrichselben so gnädigen, so patriotischen
Bemühungen soll zuversicht genommen sein.

Da wir aber nicht so, wie unserm Verlangen es wolle
wünschlich unser gehorsamer Dankbarkeit gegenw. Excell.
an den Tag zu legen vermögen: So werden Friedrichselben
gerühret, sich durch den in Schlesien erlangten unsterbli-
chen Nachruhm vor belohnt zu halten: Vorzüglich aber
angeflehen wir uns für unsern zu jeder Protection
und Gnade.



gubne
Inno
Lun
Tae
und
sit
mns
mit
mens
Lun
Tre
and
res,

isichen
waff
Recell;
Abus
obli.
abus
ation



Actum Breslau deno
25 Junij
1770.

In Presentia Sr Königl würklich
gegründeten Etats und Justitz. Ministre
Herrn v. Carmer Excellenz,

wir auch
hervor zu gehörenden General-Land-
Tag. Bevollmächtigten Herren Directorum
und Landes-Ältern, sämtlichen zur Sbh.
Srligen Landtschaft gehörigen Fürstlichen
und zu Srligen Landtschaft gehörigen
mit Subsequenz der Grafschaft Platz.

Acto wurde Sr per Circulare vom 19^{ten}
mens: pret: auf Sr abwesenden General-Land-Tag durch
Sr Königl würklich gegründeten Etats und Justitz-Minist-
re Herrn v. Carmer Excellenz mit unserm durch Sr
Srligen Fürstlichen Landtschaft Bevollmächtigten Herren Director-
um, und Bevollmächtigten Landes-Ältern sämtlichen zur

Sächsischen Landeshauptmannschaften gehörigen Fürstenthümern und
Districten vorgeliegt: Und nach dem ihnen zu Diensten
die Größe, der, dem Lande von Seiner Kö-
niglichen Majestät durch Verfügung
dieses Systems vorzunehmen im Maßstab
von Höhehalt

vorgeliegt zu demüthen geführt werden: So werden
Sowohl die Regierungen deren diesem Delibera-
tionen folgenden massen proponiret:



I

Soll die bey den gleichem allgemeinen
Land-Tagen vorzunehmende Ordnung, in An-
sehung der Sitzungen, und des Vortrages
festgehalten.

vid. infr. pag. 6.

II

Soll erwogen werden, ob und in wie-
fern möglichem Fürstenthümern Distric-
ten, in denen Standes-Trostschafften
für sich eigene Systemata zu formi-
ren, nachgegeben werden können.

vid. infr. pag. 14.

III

Sind die bisherige Einkünfte der
Ew. Taxen nach dem bisher
gehaltenen Principis zu übersehen
zu beschreiben, u. wo noch etwas auf
dem Fürstenthum: Tagen nicht
den gehalten, solches finaliter zu
decidiren.

vid. infra pag. 35.
et 87.

IV

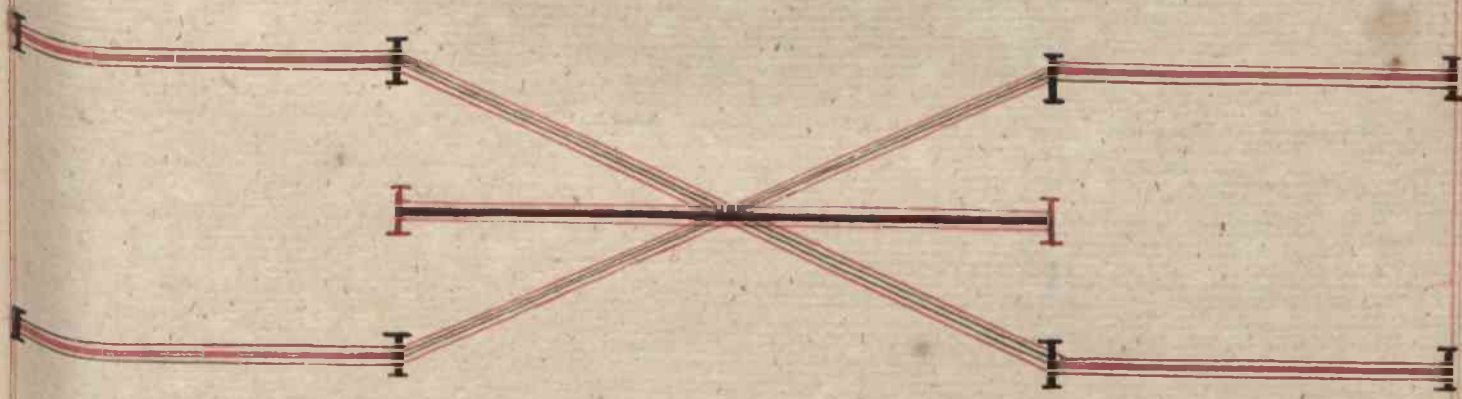
vid: infr: pag: 89. Soll das Allgemeine Landrecht: Reglement unterschrieben, und Seiner Koeniglichen Majestat zur Allerhochsten Gnade, Heilung, und Confirmation vorgelaget werden.

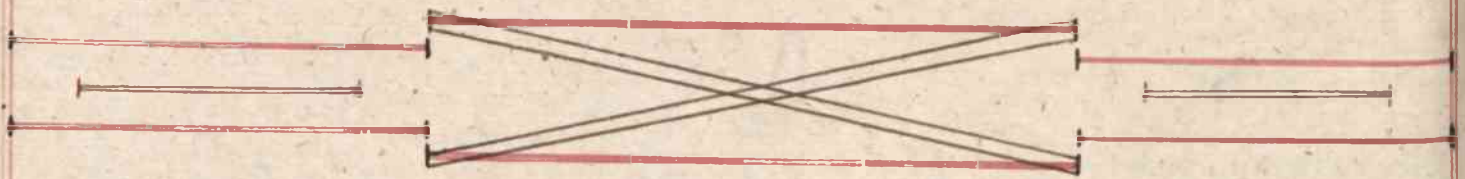
V

vid: infra pag: 85 Wird die Saecht Landrechts Commission die Hoff- und Repräsentanten, die Syndici, u. die Subalternen vorzuschicken, auch die Salarien und Emolumente davor zu bestimmen. Folgt wird

VI

vid: infr: pag: 97. Darüber erwahlet werden muß, ob und unter welchen Bedingungen auswärtige Sachliche zu suchen, u. wie dieselben unter die Landrechte Systeme der Gemeinen Landrecht zu repartiren.





Objectum

I

vid: Supr: pag: 4.

Die
Ordnung des Rang und
Vortrags
betr:

Die rüber
wurde

Resolvirt:

vid: infr: pag 64.

„In bey dem pfarramtlichen Conventibus
publicis ungeachtet gewisser Rang Ord-
nung, in so fern solich auf die gegen-
wärtigen Verfügungen applicable sein dürft
„beyzubehalten“

In dem Jahr wurde dem vorhin
des Königs Extracte aus dem Actis
des Conventuum publicorum de Annis: 1648.
1717. 1731. 1733. 1735. 1739. vorgele-
get, auch nach Maßgabe davorlicher die
Sessions Ordnung folgenden massen
reguliret:

I

Außer
Banx derer Erb:
Fürstenthümer

1. Schweidnitz - Jauer
2. Glogau.
3. Oppeln un Lattibor.

4. Breslau.
5. Liegnitz.
6. Brieg
7. Wobslau
8. Die Grafschafft Glatz.

II.

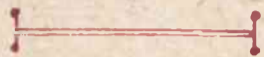
Auf der
Fuerstl. Freyherr.
lichen Bank.

1. Das Bisthum Breslau
Oberer
u.
Niederer Craysses
2. Das Fuerstenthum Oels.
3. Die Fuerstenthümer Troppaw
und
König v. Jaegerndorf
von Bi. von Aufh. u.
des des S. von
Leobschuetzer Crayss.
4. Das Fuerstenthum Sagan.
5. Das Fuerstenthum Muensterberg.
6. Das Fuerstenthum Trachenberg
da sich in dem ...
von Seiner Majestat zu ...
Fürstenthum ... worden, und
folgt ...
rangiret.
7. Das Fuerstenthum Beuthen-Crolath.
8. Die Freyen Ständes Herrschaffens:
Wartenberg
Militzsch.
Pless
Beuthen
Goschütz.

Da von Seiten der Königl. Durchl. Majestät
 litisch sich kein Ersollmächtigter eingest.
 Am 1. d. M. So ward

Resolvirt.

„In ansehung vorerwähnter Resolution des Gene-
 ral-Land-Tages ihnen zu notificiren.“



Das hiesige Delegatenscollegium wurde der
 Sammlung vorgetragener:

„Wahlberechtigt die Herren Herzog von Oels Graf.
 „Fürstlich Durchlaucht, auch Ihre Majestät
 „Präsidenten v. Seydlitz anzunehmen. In dem
 „Inselben einen nennenden Deputatum zu geben
 „wärtigen General-Land-Tage abzuordnen geson-
 „nen werden, und vor Langen, daß demselben
 „Sitz und Stimme bey den Deliberationen lo-
 „co competente accordiret wurde.“

Tris auf würde

Per unanimita
resolviret.

„Daß da der gegenwärtige General-Land-
 „Tag in Abicht und Beginn Land von dem
 „abermahligen Conventibus publicis ganz
 „verhindert sey, und nur bloß in Person
 „lung der Hände zu Unterzeichnung ihres
 „privat Bescheid, in Hindernis stellen
 „ihres Credits wäre, wobern die Königl.
 „Durchl. Fürsten, und Königl. Wärdigen
 „nißt pro Qualitate personali, sondern
 „bloß in Fürstenthümern, oder der Comple-
 „tus deren Landmann gelagerten Gütern
 „bevorzogen würden. Zudem auch die Königl.
 „Fürstlich Durchlaucht, ratione der Domai-
 „nen u. Ländern Gütern, an dem gegen-
 „wärtigen System keinen Antheil neh-
 „men zu wollen, declariret fället: Man
 „abnehm der Hände zwar wohl zu geben“

- Ponam, daß S^r. Inrichtlaufft jemand abhandeln.
- In welchem bey denen Sessionen zugucken.
- S^ren, in die Deliberationes mit angehören.
- und mögen; Notum und Sessionem in Collegio abeo Inhabeln zu accordiren, billig.
- Anstand genommen werden.

So laum verfahren die Deputati zum
 wahllobl Magistrates von Breslau, und
 fragen vor:

- „ Wie man aus denen alten Landes Actis ersieht
- „ sich, und selbst aus denen bey gegenwärtigen
- „ Inhabung der wegen vorgenannter Extracten unrichtig
- „ gemacht verfahren, daß die Stadt Breslau
- „ mögen ihrer wahllobl Privilegiorum
- „ In dem Lande in denen Fürstenthümern haben,
- „ und so die letzte Wille auf den Lande in denen
- „ Fürstenthümern competire. Obgleich
- „ man die Erfüllung der Magistrates, in hiesigen
- „ Landes Inhabeln ratione seiner Einkünfte. In dem
- „ Lande Landgasth. System bey den wahllobl, noch
- „ von dem Resoluto seiner wahllobligen Königl.
- „ und Domainen. Exemtor, auf den Lande an Sol-
- „ ligen verhaltenen Inricht dependire; So wolt man
- „ sich doch auf den Fall, daß solches ihrem An-
- „ stand gemäß anfallten würde, der Stadt ihrer
- „ Inrichtsam quovis competentia Inricht sein
- „ verhalten werden haben. „

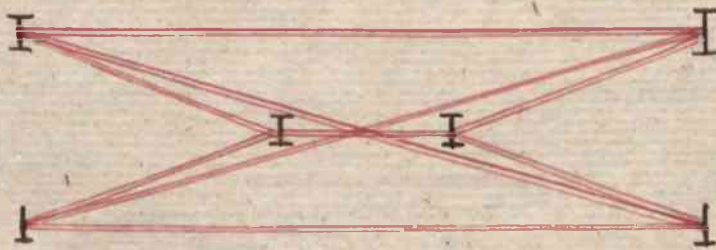
His Praemissis
 in forma ratione

Modi
de Liberandi
et
notandi

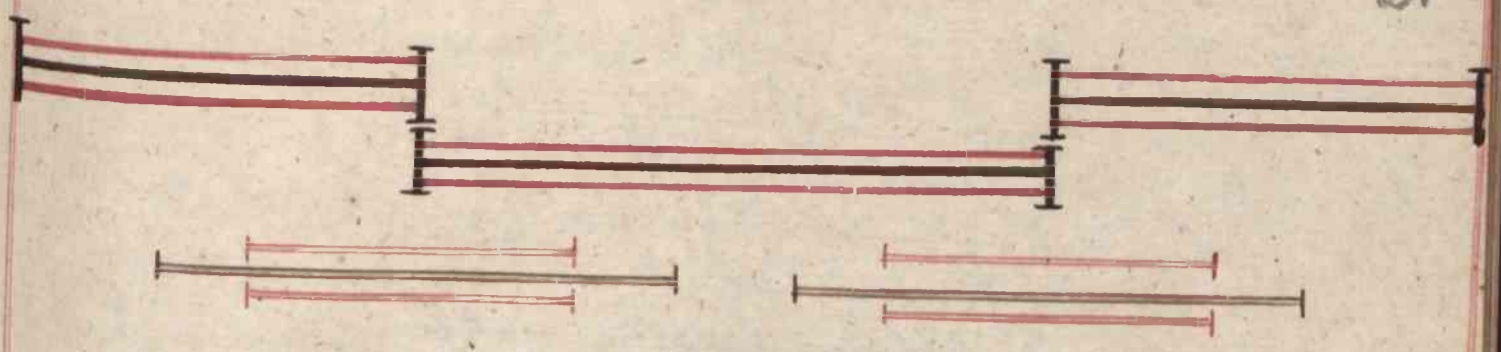
Festgesetzt
worden:

• Laß dahin die Ordnung der Sitzgeordnet
 • der, nicht Hauptgeordnet nach dem andern auf
 • gesetzt werden, niemand die andern in
 • seinem Vortrag unterbrechen, sondern die
 • die Reihe an ihm laßt, warten, auch wenn
 • er extra Ordinem etwas zu proponiren hat,
 • sich vorher dazu Erlaubniß ausbitten
 • soll.

• In wichtigen Fällen, welche nicht näher
 • Deliberation erfordern, sollen die Pässe
 • deliberandi specific ad Protocollum gege-
 • ben werden, wozu jedes von einem
 • von Hauptgeordnet Directoribus, mit dem
 • ihm zugeordneten zweien Landesfleißigen
 • zusammen gehen, und das Datum nicht die
 • Hauptgeordnet schriftlich aufsetzen wird. Hat
 • er Vota sodann in Pleno nicht, und
 • die Conclusa nach der Mehrheit der
 • selben formiret werden sollen.



Die
 warte
 das
 mit
 wenn
 hat



Objectum

II

In wiefern einzel:
nen Fuerstenthuemern Dis-
tricten

und
Standes Herrschaf-
ten
nachgegeben werden koenne
ein besonderes
System

zu
formiren.

vid: Supr: pag 4.

By diesem Passet hat man in Lerungung gezogen:

I.
 Das in Aufnehmung der Taxen, als auf
 welche die Sigruigkeit der Anfragen und
 der Credit der Landesherrn lauffaehigkeit
 mit Ordnung, so die an der notth
wendigen Accurateffe und zuverlaeffig
heit erforderlich in das selbigen von Anderen Sub-
 " jectis ausgenommen von Ande-
 " ren revidiret, und wieder
 " von den Anderen, in Säl-
 " ten wo Taxatores und Re-
 " visores nicht nimmig, derog.
 " Differentien Landesherrn
 " und nicht gleich wendigen

Welcher gesalt
bey Güter Ta-
xen

Alle diese Personen müssen notwendig
sich in einem gewissen Verbindungs mit ein
ander setzen: um womit die Landesherr so

alle
Partbey
Liebe

„ woff, als das Publicum gegen
„ alle Zerknüttelheit, und un-
„ gebührligen Favores, welche
„ bey dieser wichtigen Sache
„ zum Nachtheil der Landesherr
„ etwa mit untern Landesherr
„ kan, völlig gebühret seyn
„ möge.

In dem Ende waren auf diesen zeitwei-
gen Ausschreibungs-Tagen wohlbedachtlich
geachtet worden:

vermieden,
und
derselben vor-
gebeuet
werden können.

Das zu Aufhebung der Taxen, in Lan-
desherren aus demjenigen Landen, welche
zu taxirende Dutz, Lagen, und Linsen aus
einem andern Landen abgeordnet, daß
die Revisores der Taxen wiederum aus ei-
nem andern Landen genommen; Und daß
alle dergleichen Taxen in pleno vorgestragen
und die etwa mit Standen Dubia, und
Wichtigkeit, der Decision der Mithen
der des Collegii, welche werden Taxatores
noch Revisores gewesen, submittiret wer-
den solle.

2.

Sie ab bedenklich:

„ In Administration der
„ Landesherrlichen Interessen=
„ und anderer Casen zur ei-
„ nigen wenigen durch Landesherr
„ hat, Nachgelassenheit und
„ ein gemeinschaftliches In-
„ teresse vorzubringen zu
„ seyn zu überlassen;

Da man alle dergleichen Fälle, wo das Uni-
versum etwa dadurch gefährdet was,

Im Lichte nicht vorzuführen können.
Lorenz.

3.

Es fordert ab das Ansehen des Land.
schaft, und ihres Credit bey den
Fürst des Publici, besonders bey Auslan
den, welche ihre Verfassung nicht allemal
nach ihrer inneren Beschaffenheit, son
dern mehr nach dem äußeren Anse
hen richten;

- „ Ein allgütliches System
 - „ in die allgütlichen Provinz
 - „ durchzuführen.“
- Endlich

Schwache

Systema-
ta

4.

Es zu besorgen:

- „ daß die allgütlichen Schwache Sys-
- „ temata, sowohl ratione der
- „ Reson, als ratione des, zu
- „ Unterstützung unglücklicher
- „ Hände, und Supplirung der
- „ von ihnen für u. da ausblü-
- „ henden Interessen, nicht fort-
- „ können, folglich durch ihren
- „ Verlust verbunden dem Univer-
- „ so einen Noth geben, oder
- „ wenn dieses zu Folge
- „ das allgütlichen Credits sich
- „ im Mittel zu erhalten müssen,
- „ daselbst allzuviel zu
- „ exponiren sich exponiren
- „ dürfen.

sind

schaedlich.

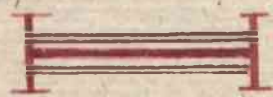
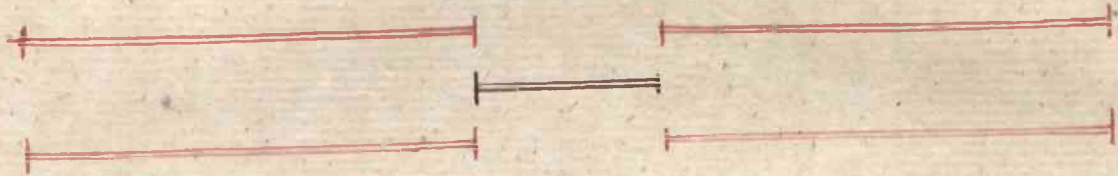
Warum

Land
woher
aus
Laf
ab si
Laf
ragen
und
Hilf
lores
was

Ino von gegenwärtigen General-Land-Tag ab in un.
abändertigro Principium generale

Festge
set
wordens

Das in jedem Landhafts System,
wenigstens aus dem Englischen Text.
In un. P. = Infra pag. 92



berat

rectori



Continuatum Breslau
d: 26. Junij
1770.

Acto saluam suam in Leopoldo Iosepho Deli-
berationum, ad

Objectum



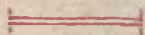
Die endliche Legu-
lirung
derer Taxen
betr:

vid: supr: pag: 4.
et 83.

quod sub.



Die bey wunden von dem Herrn Fürstenthumb Di-
rectoribus vorgebragene:
in was vor Wähen, bey dem geseh-
ten Eragt. Prostatulungen, ihn
Wände, von dem bey dem Für-
stenthumb Tagen festgesetzten
General. Principis etwa abge-
gangen, wie solchs hier und da
näher bestimt, u. was sonst
etwa dabey vorkommt, auch was
darüber von dem respective
Fürstenthumb Collegiis resolvi-
ret worden



Wohingegen die Delegati von
Oberschlesien
Oels und

Glatz anzukommen;
 „daß ihnen die Substantivum Taxa,
 „auf welchen die Evangl. Taxen re-
 „vidiret werden sollen, noch nicht
 „vor sich gegangen wären.“

Ubrigens sind dabey folgende Passus vorgekommen, welche
 in dem Substantivum - Taxa nicht haben decidiret
 werden können, und also der andern Luft-Bildung des
 General-Land-Tages zu submittiren sind:

1. vid. infra pag. 81.

Ob nun jedes Evangl. freygebornen Leinwand-
 Principia seiner Taxe vor sich nach Dittor-
 finden abzumachen, oder ob dergleichen Ab-
 ändern auf dem Substantivum Taxa
 zu vorgebragen, auch in wichtigen Fällen
 bey dem General-Landtag angefraget
 werden muß.

2. vid. infra pag. 82.

Ob es angehe, daß ein und anderer
 Landtags-System die Taxen nicht
 seiner Evangl. nicht vorkommen wollen,
 oder ob nicht vielmehr dergleichen
 Taxen, wenn sie von dem auf dem
 Substantivum - Taxa festgesetzten Prin-
 cipis abgehen, per majora dem
 übrigen Evangl., oder wenn sich diese
 nicht vereinigen können, durch ein Conclu-
 sum des General-Landtags zu rectifi-
 ciren.

welche gleichsam die Passir des gesuchten Detaxations
B. G. als ausmachen sollen, worauf sich und dabey
gleichmässige Briefe
Nota darinnen enthalten.

Id. vid. infr. pag. 82.

Ob die Taxen in geordnet nach der da
voraus angenommenen Ordnung ihrer
Lubriken zu substituieren?

5.

Was bey einem Principis salub
welche de Passu ad Passum durchge
geben, etwa zu solen sein, näher zu
bestimmen, oder auch abzumachen sey?



Hoc peracto *vid. contin. huj. Objenti, infra pag. 83.*

2) unter der Pra. u. best die Briefe Nota
über vorstehende Passus eingehen können,

Ad

ObjectumIVDie
Entwerfung
des
Leglements
betr:*vid: supr: pag: 5.*

Man, nachdem durch diese Hände bereits in gestrich-
sion

in zu diesem Ende von des Herrn
Etats-Ministre v. Carmer Excel:
lenz aufgegeben,

Entwurf
distribuiert worden, nun solches
in ihren verschiedenen Conferenzen
durchzugehen, ihre Communionen
abzuhandeln, und dieselbigen
successive in Pleno Collegio zur
näheren Ueberlegung vor zu
bringen.

Es wird daher diesem mit Vorle. P. v. Carmer
auf den Anfang gemacht.

Im Dreyen Schluff der gegenwärtigen Session meldet
sich auch der Herr Major v. Lillmann aus

Der
freyen Standes

Herrschaft

Militzsch,

und trägt vor: „Daß von dem hiesigen Raiten noch keine
Resolution in Ansehung ihrer Conjunction mit irgend
einem andern Fürstenthum oder Districte gefaßt
worden, allem Ansehen nach, aber man per Majore
Jura: Daß Militzsch ein besonderes
System constituiren

„insistiren würde. In dem Instz mit Theil
nach dem gestrigen Concluso ad Objectum II.

wornach ein System von
weniger als Drey Erzst.
statt finden solle. pag: 44.

„nicht faisable sey. Anders Theil aber so sowohl
„als noch einige Militzsch sehr wohl mit dem Instz
„wenn Militzsch vor sich bleiben wolle, istung ind.
„gesamt der wesentlichsten Maßtheil davon so
„wahrscheinlich; So sehr so vor ein Particulier
„für sich gebührend anfragen wollen:

„Ob nicht ohnehin ihm und ge
„lungen eines Fürsten Militzsch
„zu verlaubt seyn können, sich so,
„wie bereits von vorhinein
„zum Militzsch Erzst gehörig
„zu Statibus majoribus et
„minoribus gegeben, in An
„sehung der Landhaft, und
„der Operation mit dem
„Landvolk, zu irgend einem
„andern brauchbaren Instz
„sein zu tragen?

Gegen welchen Antrag des General-Land
Tages

Per
unanimia

„müßte zu verstanden worden sein.“

verleitet

Prinzip
Majorität

Lulb

Waffen
Julien

—————

—————

—————

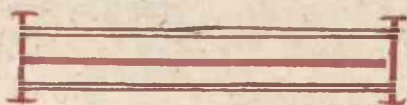
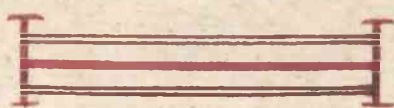
—————

—————

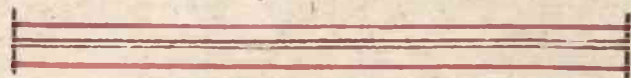
—————

—————

—————



Continuatum Breslau, d. 27 Junij
1770.



Acto wurde bey Erwähnung der Session In dem Saal
der Wände, für nunmehr communicirte Königlich-All-
höchste

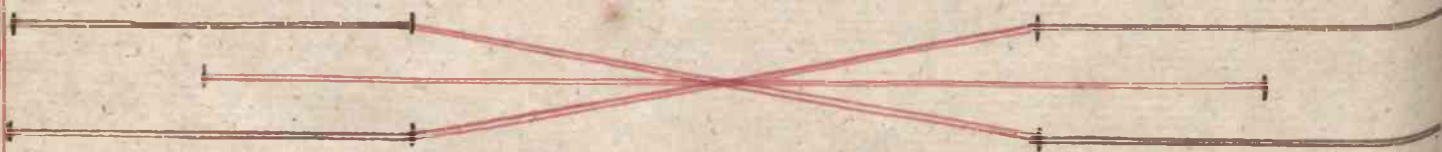
Cabinets Ordre:

Den Bevritt der imme-
diat Commerce Güter
zur Landschaft betreffend
d. d. 23 h.

Im Saal gemacht, welche auf den Bescheid Ich würd. gegeben
In Etats und König Ministre Baron v. Höym Excellenz
gegangen ist, und worinnen Allhöchste gedachte Sr. K. M.
zufinden zu sein declariren:

Dass diese Commerce Güter
von der landschaftli-
chen Societet eximiret
seyn mogen.

Allehöchste Declaration
In dem Saal mit obliegenden Dem-
tion acceptiren, und sich offhans Auf-
schlusß bey Wärdigen Eämern gegen
willigst gefallen lassen.



glemen
di ad

L

Ad

L

Haupt

näher

den

Com

den

In

den

den

eller

sion

zu



Diesem ist mit Erhaltung des gegenwärtigen Re-
 glements continuiret, und dabey folgende Passus delibera-
 di ad Protocollum gegeben worden:
 Diese nach reserviren sich die Herren Räte

In
 Ad Part: II. Cap: I^{mum}.

Die Einrichtung

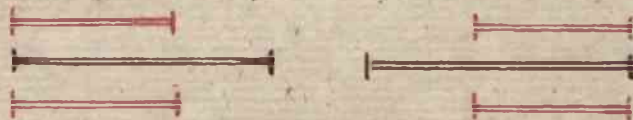
der
 Haupt: Landschafts-Com-
mission
 betr:

nächster Freiwillige Vorstände zu ernennen; Ob
 und in welchem Ort zu constituiren
 den Landschafts-Com-
mission controlliret, und zur Erhaltung
 des Innen, in dem fulwurt des Reglements;
 dieser Commission angewiesenen Präsidium
Ernenen, obhaaren Aufgaben übertragen
 werden sollen

vid. infr. pag. 50

Ob sie sich Lein am wegen Speci-
eller Regulirung der Landschafts-Commis-
sion selbst des nächsten ad Objectum V. vor-
zubringen reserviren.

vid. infr. pag. 86



2.
Ad Part: II. Cap: 7^{um} §. 6.

Von der Wahl
und dem Amt eines Fürsten:
Kbms Directoris.

Das Substantiv davon lautet in verbis:

Da es die Befugung beßten von gütlicher Art, daß es
in jedem Fall, zu andern Subjectum zum Directore
in Vorschlag gekommen, so ist, und die Wahl des Fürsten
einige gewisse Bestimmungen zu enthalten, beliebt worden:
« daß die Haupt-Landesherrn Commission,
« bey uns subhängenden Vacantz, außer
« dem abgehenden Directore, wärliger alle
« maß mit in die Wahl sein, nach zwey
« andern mit ihnen vorordentlichem Quali-
« taten von ihnen Subjecta in Vorschlag
« bringen soll, über welche alle dann die
« Stimmen dieses Fürsten und dann Excess.
« Tages eingezählt, und auf dem Tag
« folgenden fünfzehnter Tages, das Conclu-
« sum aus der Majorität dieses nach
« ein Excess zu zählenden Stimmen
« formiret wird.»

Trisday behaltun sich die Excessen Wän.
In was: « ihre schriftliche Nota darüber
« darüber einzubringen, wie es
« in dem hoc §. angezeigter Fall
« gehalten werden soll.

vid. infr. pag. 54.

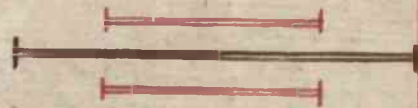
3.
Ibidem §. 8.

Entwurf.

Es ist nicht schlechterdings unbedenklich, daß der Director
des dem Mittel der wöchentlichen Landts-Collegien gewählt wird,
da, und wenn solches geschehet, so muß derselbe dem
seiner Charge invollegieren, so daß sein mindt abrey
das selbe Subjectum, nicht zugleich Landts-Collegium, und
Landtsrathe: Director seyn kan.

Das selb darüber schicklich votiret

- „ Ob Injunyen wahlen Director wren,
- „ Das selb, nicht vorher Landts-Collegium. vid. infr. pag. 56.
- „ Das gewesene seyn muß.



4.
Ibidem §. 23.

Entwurf.

Injunyen, welche durch die Mehrheit des Præsidenten der Wahl
zu Evangel. Collegien gewesenen Zeit, sind gültig, sich die
Officio zu unterziehen, und sonnen lassen nicht andres, als
mit Einwilligung deser wählenden Stände dispensiret wren.

Hoc loco allen die Causa Excusationis
welche von Übernahme der Landts-Collegium
an Charge bestehen, durch schicklich Vo-
ta nicht besteht wenden.

vid. infr. pag. 57.



So ist ad Initium hujus Capituli, wo die Systemata
 auf welche die Landeshauptbestanden soll, recensiret worden,
 vorgeliebet und das andere reguliret worden,
 Nachfolgend:

A.

Was diejenigen Lusthau-
 nisse und Districte betrifft,
 wo noch dieses Landes Reso-
 lution: Ob sie vor sich
 bleiben, oder sich mit andern
 vereinigen wollen, ge-
 sagt worden;

So declariren:

Die 1 Directoros und
 Landesfeldherren
 dieses Lusthauens

Legnitz

und

Woblan:

Wir die, dieses Lusthauens
 bey näherer Erwägung des Darbey ver-
 handlung geschehen, sich in ein System
 mit einander zu combiniren, und zwar
 auf eben dem Fuß, wie bey Legnitz
 vereinigung bereits unter andern Lusthau-
 en, zum Exempel: Schweidnitz u. Jauer
 Breslau und Brieg, geschlossen war,
 und übriges aber unter folgenden
 Modalitäten:

A.

Daß das Directorium unter beyden
 in Lusthauens alle 3 Jahre ab-
 terniren, und Legnitz damit den
 Anfang machen soll.

B
 „daß vor der Hand die Casse, und der Sitz
 „der Hochgerichtlichen Landeshauptstadt in Lieg:
 „nitz seyn solle, jedoch unter dem
 „Vorbehalt:

C
 „daß nach Ablauf von drei Jahren
 „näher bescheydet werden solle,
 „ob alsdann die Casse noch stunden
 „in Liegnitz verbleiben, oder in das
 „Wohlauische Lustschloß zu trans:
 „feriren seyn wird, und

D
 „daß in dem Fall, wenn sie sich dar:
 „über nicht einigen können, ihren
 „Streit setzen solle, sich wieder von
 „einander zu separiren.

B
 „Ingen welche Modalitäten der Gene:
 „ral: Land: Tag nicht eingewunden sei.“

2.
 Der Herr Senior, und die Herren
 Landesherrn
Oelsnischen
Fürstenthums

Wegen der:
 Die bey ihrem Exzellenzverhandlung der ge:
 heil: Reich: Raths, in die auf dem Just:
 schloß Tag proponirte Prozedur und
 Breslau nicht consentiren, sondern vor:
 sich bleiben wollen. Wohin auch, wie das
 übereinkommene Original-Decret zeigt, die
 Willkürmeinung ihres Hochlandesherrn
 Durchzog genugsam sey; Wobey sie den
 Landesherrn mißfallen:

„Daß dem Fürstenthum Oels gütlich
 „bestanden werden möge, ein besondres Land-
 „schafts-System zu constituiren,
 „jedoch in der Maßgabe, daß wenn sie
 „binnen kürzester Zeit durch die Lan-
 „dschaft befehlet werden sollten,
 „wie ihnen dieses sehr gut sein
 „werden dürfte, sich ihnen als
 „dann beschließen möge, auf die
 „Verbindung mit irgend einem an-
 „dern Fürstenthum einzutreten.“

Da das Fürstenthum aus Dreyen Eooglen
 besteht so findet der General-Land-Tag
 nach seinen Principis wider dieses An-
 trag nichts zu erinnern.

13.
 Der Herr Director und die Herren
 Landes-Ältesten
 des
Fürstenthums
Muensterberg.

Declariren:
 „Daß ihre Mächtigkeiten sich am liebsten mit der
 „Beybehaltung Platz zu vereinigen wünscht,
 „den ein mit dieser ein besondres System
 „zu constituiren. Solte indes die Ver-
 „einigung nicht faisable seyn, so wären
 „sie sehr wohlgefallen sich mit Schweidnitz
 „und Jauer auf eben den Fuß, wie diese
 „beyden Fürstenthümer bereits combi-
 „nirt wären, zu verbinden.“

Der ^{Herr} Director, und die Herren
Landr. Rathen
der
Grafschaft
Glatz.

zu sagen:

Wie sie von ihren Händen instruiert wären,

das anzubringen:

„Daß die Grafschaft vor sich bleiben
„und ein Landwehr System consti-
„tuiren möge.“

Wie aber dieses mit dem ad Object: II folgenden
Abschluß Concluso des General-Land-Traget
nicht compatibel sey, so würden sie ihren
Händen dieses Conclusum, so wie die
Kehnung des Fürstenthums Muensterberg
bekant machen, und davon Declaration
noch vor dem Abschluß des General-Land-
Traget bringens. *vid: Infra pag 88.*

Von ^{der}
Ihr.

Freyen Standes Herrschaft
Militzsch.

Das sich auch bei solcher Verabreichung noch kein Bewillmächtigter
eingefunden, weshalb dieser Passus noch abgelehrt blie-
ben muß?

vid: Infr. pag: 89.

B.

Solum, si dicitur ratione
 hinc tenetis probandum
 Furstenthums noch aus
 hinc Passus wegkommen.

J.

Der Herr Landesherr Baron
 v. Schweinitz

nom:

Des Furstenthums
 Schweidnitz

zu sagen:

Ich verbleibe darauf bestanden, daß nach Ablauf
 dieses auf dem Fürstenthum. Tage aus
 gehen kann vier Jahre der Sitz des Land.
 Hauptwindromen von Jauer nach Schweidnitz
 verlegt werden solle, da diese Stadt in
 einer bequemen, und beinahe wegen
 der daselbst vor die Hände noch existi-
 renden Landhaus zu dieser Absicht als
 am meisten zweckmäßig und bequem ist.

Laqueum regeriret

Der Herr Landesherr Baron
 v. Lichtbogens

nom:

Des Furstenthums
 Jauer.

Man sollte, daß sich Schweidnitz auch nach
 Ablauf dieser vier Jahre dasjenige noch
 davor würde gefallen lassen was man
 bei diesen probandum Fürstenthum
 man von jenen usuell gewohnt ist, zu
 machen die allegierte Advantage des
 Landhauses dadurch, daß Jauer gleich
 am in Centro des ganzen Departement.

ments Lage, überflüssig compensiret wäre.

2.
 Das Bräu Landobfchloß Baron
 v. Schweinitz

gignat facinus an:

Wu ist bey dem Süßrathhumb - Tag zu
 Decision des General-Land-Tages ausgestellt

worden:

- „ Ob es nicht vathsam sey, die Interes-
- „ sen = u. andes Süßrathhumb = Cassen =
- „ sen - Angelegenheiten von beyden Süß-
- „ rathhumben Separatim zu fäh-
- „ ren?

Das General-Landtag aber sah nach für-
 wernung des Umständes, die Separati-
 on der Angelegenheiten weder notwendig
 noch nützlich, wegen des daraus entstehenden
 Unklarheiten u. Confusion, vathsam, und
 selbst für das Süßrathhumb Schweinitz
 nicht zu vortheilig gefunden.

Continuatum Breslau d: 28 Junij
1770.

Da Ich In dem Ministere v. Camer Excellenz In
meiner Inseßben in abgewandtenen Kunst Inseßben
das Krautzeit des fünften Session Inseßben
nun verhindert worden, so hat man unter
Inseßben mit Verlesung des Reglements con-
tinuirt.

Ad Part. II. Cap. IV §. 5.

Von dem
Prasidio auf den
Craysz-Tagen.

Inseßben.

Das Prasidium auf Craysz Tagen Inseßben des nach De-
putirte. Das Protocoll wird von dem letzten Deputirten, oder
auch von einem andern Mandt, und Inseßben von einem
Inseßben Mandt Abgesandten gehalten. #

Inseßben ist zum schriftlichen votiren auf-
gestellt worden:

- „ Ob nicht das Prasidium auf Craysz
- „ Tagen mit dem Inseßben Landtscheßben
- „ alterniren solen, Inseßben prasidirende
- „ selbst das Protocoll Inseßben, und
- „ Inseßben allmählich Diäten liquidiren
- „ Inseßben, solge die übrigen Landtscheßben
- „ Inseßben nur als Mandt Inseßben
- „ Inseßben

vid: infr. pag: 58.

Nota. In die Mandt ex post gar nicht in die Landtscheßben Inseßben
Inseßben Inseßben, so ist das letzte Inseßben §. gar nicht applicabel
geworden.

mit ihm über dasjenige, was der Saige Holzkunst zu thun
anforderet zu deliberiren.

§. 14.

Außer diesem jährlich zu haltenden Eray, Saige ist kein Saige
höflicher Tagung, kein Versammlung des Saige
ausgesprochen. Es wär denn, daß es Saige ein Saige
nicht, sondern von der Saige Landtagh Commission
immediate, oder durch den Saige Landtagh Directorem autho-
risirt würde.

Queritur:

- „ Ob nicht bald zu bestimmen sey, wie
„ sich Eray, Saige jährlich gehalten
„ werden sollen, und auf welches Zeit *vid. infr. pag. 67*
„ solch zu bestimmen, ungenüßlich ob
„ vor, oder nach einem Saige Landtagh
„ Tagen?

Dieß Saige Unklarheit ist auch die
zwar ad Antecedentia gehörige Saige gene-
raliter moviret worden.

- „ Von welchem Zeit Terminus a quo
„ das Offici mit Directoris Saige *vid. infr. pag. 67.*
„ Landtagh Saige zu verfahren sey?

Ad Cap: V. §. 4. et 2.

Von dem
General Land Ta.
ge.

§. 1. Landtagh.

vid. infr. pag. 68.

Der General Land Tag wird alle 3 Jahre in Breslau
gehalten, u. der eigentliche Terminus Saige von der
Saige Landtagh Commission Saige nach besondern
Ausweisung bestand genüßlich.

§. 2.

Saige Saige, wie obgenüßlich: Cap: I §. 26. in verbis:
„ Obgleich die Zeit, wann sich der Gene-

neral. Land. Tag regulariter zusammen
 & soll, wenn bestimt werden wird; So
 "hat es doch der Haupt. Land. Tagl. Commis-
 sion sey, solten in außerordentlichen
 wichtigen, und pressanten Fällen, auch außer
 "dieses Zeit zu convociren."

sey, wenn es nöthig waerhät, auch außer dieses Zeit
 ein extraordinairer Land. Tag anzuhalsen.

Dieses Tagl. d. d. thiben so lang ausge-
 setzt, bis die gehörig aufgeworfene Frage: vid. supr. pag. 23.
 wegen der Haupt. Land. Tagl. Commission und
Zeit worden vid. infr. pag. 68.

Ibidem d. d.

Von dem
Prasidio
 auf
General. Land. Tagen.

Inhalt.

Das Prasidium auf General. Land. Tagen führt der Haupt.
 Land. Tagl. Präsident: In Fällen aber, wenn auf Unkosten
 eines der betragend der Haupt. Land. Tagl. Commission,
 als dessen Officium, so lang der General. Land. Tag dau-
 ernd quiescens ist, auf Verordung seiner Aufseheren, u. d. g.
 an dem, in dem dazwischen befindlichen Deputirte aus dem
 Mittel der vorerwähnten Directorum und Haupt. Tagl.
 zu erwählen werden.

Es trägt sich aber:

- " Ob in Abwesenheit des General
- " Land. Tagl. - Präsidenten das In-
- " terims Prasidium bey dem vor-
- " erwähnten General. Land. - Convent vid. infr. pag. 68.
- " unter einem Systematibus, oder
- " dazwischen alterniren solt?

BIBLIOTEKA
 UMCS
 LUBLIN

Ibidem §. 42.

Wie die
Conclusa abgefasset
werden.

Futwurf.

Das General-Land-Tag faßt sein Conclusa nach der Mehrheit der Stimmen ab, welches nach der Anzahl der zu jedem Ständes System gehörigen, und in dem gegenwärtigen Anfall mächtigsten representirten Erayß gezeßelt werden.

Queritur.

- „ Ob bey dem General-Landtag die Vota
- „ der Systeme nach ihren respectirenden
- „ Stimmzahlen

vid: infr: pag: 59

„ Erayß zu zählen sind.“

Ibidem §. 43.

und denen Ständen zucom:

„ municiren
sind.

Futwurf.

Nach geschlossnem General-Land-Tage müssen die Deputirten der Ständes Häuser ihren respectiven Collegio, und die Landtstettern ihren Wäuden, den Angehörigen, was darinnen in Auflegung der ganzen Ständes Anlegen, u. concludiret worden ist, Nachricht ertheilen.

Dieser §. wird zwar in allem approbiret.

vid: Landschafft-Reglement: pag: 28. §. 20.

und wird reserviret:

- „ Daß ihnen respectiven Systemati-
- „ bus die Deliberanda des General-
- „ Land-Tages tempestive bekannt zu werden, vid: infr: pag: 70.
- „ muß werden, und vorher die
- „ Erayßlagen anzuhören, u. über
- „ die enthaltenen Propositiones de-
- „ liberiren zu können.

Ad Part: III. Cap: I. §. 5.

Von Ausfertigung
der
Pfand: Briefe
und
wie dabey zu verfahren.

Entwurf.

Da die Landeshauptlichen Pfandbriefe nur auf die Güter vom
Nutz eines Jahres vertheilt werden sollen; So muß bey
der Bestimmung dieses Nutzes gewisse Principia fest-
gesetzt werden.

vid. Landsch: Reglem: pag 30. §. 5.

Ad hunc Passum trägt Der Herr Baron
von Lichtbafen als Bevollmächtigter
Des

Fuerstenthums

Fauer

Sagt an: " Daß wenn die Taxen nach dem
" jetzigen Principio das Jahr
" nichtig und fallen würden, die Pf.
" briefe auf zwey Drittel des so-
" genannten eruirten Nutzes
" eines Güters vertheilt wer-
" den müßten.

Der obige Antrag jedoch von dem Col-
"legio per unanimia
verworfen
worden. Landsch: Regl: pag: 4. §. 5.

Ibidem S. 36.

Auf was vor Quanta

die Hand:

Briefe zu stellen.

Folwust.

Es dependiret quous von dem Besitzes mit Substanz, wie die
 Pfand. Briefe, und auf was für ein Summa so dieses Quantum für
 den Laßen will, daß der mit Substanz im Pfandbriefe einmahl
 mehr als Eintausend Reichsthaler enthalten, und von dem
 aber muß die in des Allerhöchsten Cabinets Ordre von
 geschriebenen Proportion genau beobachtet, und daß jedes
 Aufschreibung werden mehr noch weniger, als Der Letzte
Theil zur prompten Realisation qualifizirt werden. Auf
 ist, zu Vermeidung des brüchs, u. darauf mit strenger
 Verschicklichkeit bei denen Interessen Festsetzungen, alle,
 was in Numerus rotundus beigubehalten.

Dieses §tus wurde aufgesetzt biß zu Sr.
 Excellenz persönlicher Ingenuität und *vid. infr. pag: 72.*
 darüber näheres Eclaircissement zu
 billen.

Nota: Ist jedoch verboten bey Substanz,
 den worden *vid. Landesh: Regl: pag 34 S. 39. 40.*

Ibidem S. 39.

Wie es bey Aus-

fertigung
der Pfand-Briefe mit

Juribus realibus,

so keine Darlehne sind, zusal-

ten Sey.

Folwust.

Es muß der Debitor, wenn es kein ander Substanz Hypothek
 im Substanz Laßen, wie nicht weniger, wenn es früher durch
 bereits radicirten Hypotheken wenig mehr als Pfandbriefe von
 Substanz will geschändet, die gleichmäßige Umkehrung ist.

Der vorstehenden Hypothek erwirbt. Das übrige Capacta Materie der Kinder. vtrro Gr, Cautiones, Substitutions Quant, und andere dergl intabulirte Jura realia, welche nicht eigentlich doloher sind, belieft, so müßten solche zwar wenn sie auf des vtrro Telleh setzen, bei Bestimmung des Quanti, auf dessen Telleh Handwisch zu verhalten sind, mit ad Computum gezogen werden; Thuis wichtiger Um, Schreibung aber bedarf es als dem vor, wenn die des Fall eingetret, daß wirkl. Interessen lassen gezahlt werden müßten. 3. f. wenn ein Jura von dem Statu jemand abwa cediret, oder selbst den Mißbrauch lassen zu zeigen anfängt, wenn die Kinder Separatam Economiam verhalten, so als in welchen Fällen es damit, wie mit anderen intabulirten Hypotheken gehalten wird.

Darüber ist anzusagen:

- " Hier ist von mein Vornam bestell
- " und rings tragur Cautio generalis
- " rem pupilli salram fore auf sein
- " gewisste Quantum zu bestimme
- " und welchen locum in dera dekr. vid: instr. pag: 73.
- " minirte Cautio haben soll!

Welche Sache Sr. Excell. zur Verabstimmung unanimiter submitiret wird.

Ibidem 340.

Von Ausfertigung der Pfand Briefe

am Vorrath.

Landschr. Legl. pag: 54. S. 4. 5.

Fubwosp.

Es steht auch noch meine jährl. Sum, sich auf sein Jährl. abzugeben no dazum nöthlich sein, dazum sel, dazum in Privatly aufgehoben zu lassen, die no sich wieder auf mein dazum Postale bey sich behalten, oder in das Publicum zum Cours bringen, oder der Landesherr selbst

aus demselben den welche dinstelben aben so gut, als die so
den andern creditoribus außgeschuldiget worden, durch den
in bezahlung zu lösen schuldig ist.

Darüber wird sich vorbehalten, die
grainßte Collegium Sr. Excellenz be- *vid: infr. pag: 74.*
trab vorzubringen.

Ad Caput II.

Von Aufnahme
der Taxen
und wie dabey zu verfab-
ren.

Landsch. Reg. pag: 34.

Disposition der Taxen generaliter

Festgesetzt
worden:

- Daß wenn jemand sein Landguth ohne Ab-
schätzung antrug, ohne vor den Land-
schlichter anzufragen zu wollen, die
Landguth ihm in die Befälligkeit, in
so fern dieses mit ihm eigenthümlich
auch Befällen bestirmt zu sein,
zu wollen; jedoch in der Maßgabe,
daß wenn es dinstlich Landguth
trug, es nicht durch den Land-
schlichter Taxe provociren kann, sondern sich
mit dem Landberge mitbewerben
müß.

Ibidem: §. 2. L. R. pag: 34.

St die Frage vorgelommen:

- Ob man ihnen vor dem Land Expe-
 - ditionen u. Privat Sachen, spor-
 - teln gemacht werden sollen?
- Wahrs Frage aber

Ib

WB
ni
Pulver

Subsid
Taxe
der Ca

In

H. H.

Per unani:

mla

negative mit Gründen, u. festgesetzt wor.
"In: daß dergl. Expeditiones ex Of.
"ficio geschehen sollen.

Ibidem S. 7. et 8.

Von Vertretung

der

Taxen.

Futur.

S. 7.

A Wenn eine Taxe allzu hoch gewaltig ist, und der Landesherr
in Folge davon ein Nachteil erwärfet, so muß dem
Fiskus werden: **A** Ob solches von dem Facto der Taxatorum,
welche unrichtige Data anzuordnen, oder
die ihnen vorgeschriebenen Principia über
schritten haben;

oder

B Ob es von einer Unrichtigkeit in einem Prin-
cipio selbst herühret.

S. 8.

Es kann Fälle sein die Taxatores und ihre Erben, in
Subsidium aber die Levatores, die bei Untervorfung der
Taxe wider die vorgeschriebenen Principia gehandelt,
der Landesherr responsible sey. Landesh. Legl. pag. 35. S. 7. et 8.

Es sagt sich aber ad A.

" Ob nicht ein Terminus festzusetzen,
" wann die Taxatores u. ihre Erben
" von der Probestung zu absolviren
" u. ob nicht überhaupt die Appro- vid: infra pag: 75.
" bation des Collegii der Taxatoren
" von aller Probestung frey seyn?

Ingleichem ad B.

" Wenn ungescholter Decharge denom-
" inat demergiret, was alldenn
" die Probestung über sich haben:

Ist durch das L. Legl.
no: 35. S. 9 befohlen.

Ob das Collegium
oder
die ganze Landesherr.

Ad. Caput III. §. 3.Von Einzahlung
der
Interessen.Futurum.

Es versammeln sich 4 Tage vor jedem Termin, des Direc-
tor u. die auf dem vorigen Fußbuch zum Tage voran bei
3 Casse-Deputirten in des Fußbuches Stadt, u. setzen
gewisse Stunden des Tages fest, wo sie die Einzahlung
des Interesses vornehmen wollen:

Quoritur

- „ Ob es nicht genung sey, wenn zu
- „ festsetzung der Posten 2 Cas.
- „ 2e Deputirten sich am 8. Tage
- „ vor dem Interessen-Einzahl-
- „ ung-Termin in der Fußbuch-
- „ Stadt versammeln?

vid. infr. pag. 75.

Ubrigens soll wegen des §. in der und
andern Hinsicht Eclaircissemēt
von Sr. Excell. gehalten werden.

Ibidem §. 7.Von, mit der Post
eingehenden Interes-
sen.

Bei diesem §. wird gebethen, dem Leglem.
in scriben zu lassen; „ das die Hände beyder
„ mit der Post eingehenden Geldern all-
„ mahl auf das Couvert zu machen solle
„ das solches Land hatte Interessen gel-
„ det.

Nota. Es muß gehalten, sondern des Futurum
h. §. verboten beygehalten werden.

Landes. Legl. §. 7. pag. 36.

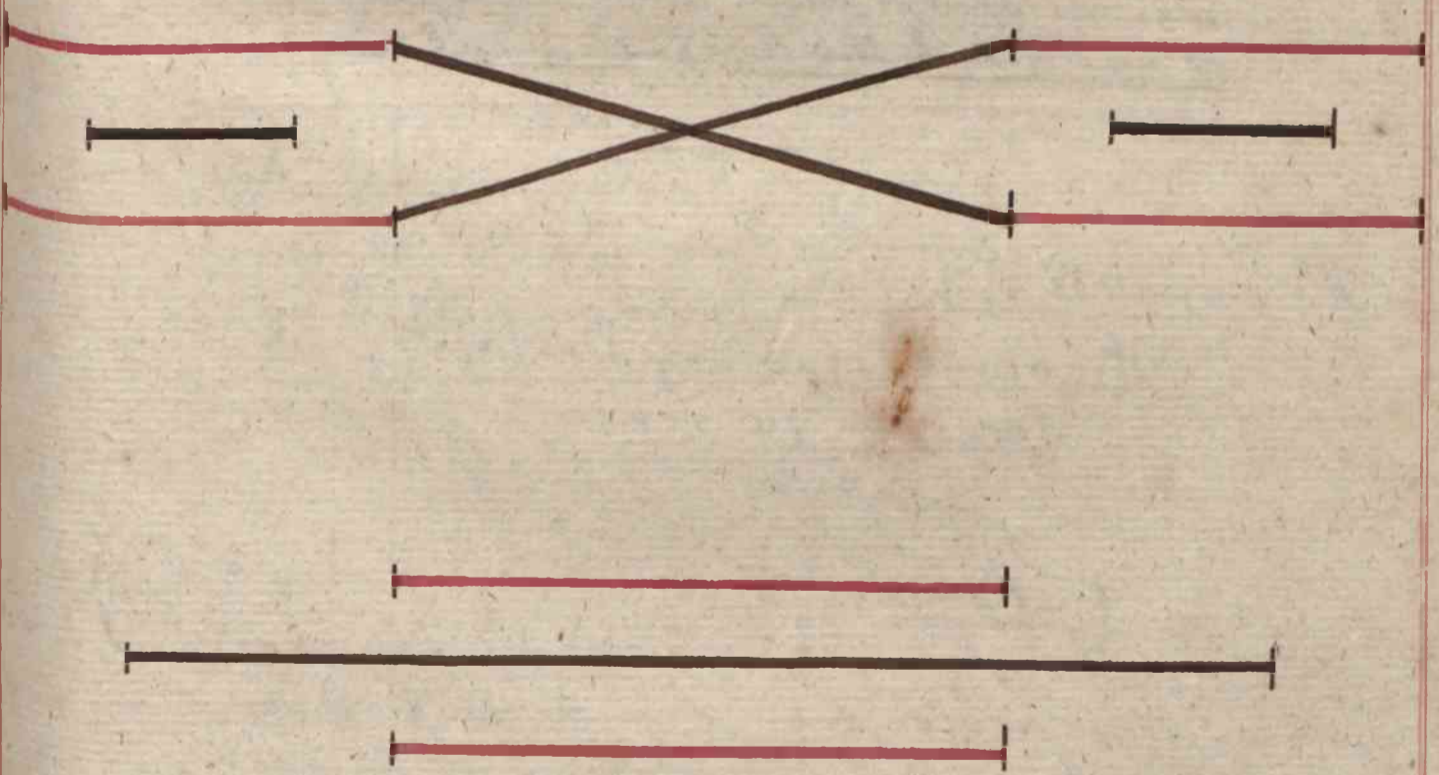
Ibidem §. 8.

In was vor Muentz. Sorten
die Interessen
zu zahlen.

Antwort.

In Bezahlung der Interessen muss die vollgültigste nach
der Münzfuß d. a. 1704. außspröylich Curant besahen,
und sollen kein ander Münz. Sorten, auch zur Zahlung
der von Agio-Transaktionen und andern Abblanck,
halten werden. Solch d. h. d. Münz. Sorten angenommen
werden.

Dieses §. wird wegen der zu besor.
grundan Agiotirens zur Vorberthierung vid. infr. pag. 76.
und Decision Seiner Excellenz sub.
multiret.



Direr.
man
si.
ab
g.

Antwort
wenn.

Continuatum Breslau
d. 29 Junij
1770.

Acto sub Insuper General-Land-Tag bey nach sohdanum,
Insuper Ungeblühnt Sr. Excellenz mit Vollendung des fact.
nächst zum Reglement continueret, und sind die sämtli.
che Herren Directores und Landesherrn zuversichern:
daß Insuper Director Insuper Schweidnitz. Jauerschers
System v. Czettritz, ex Delegatione Sr. Exci. jedoch übr.
quod Salvo Jure absque Prajudicio nach laut wie gesten
zu proponiren sohdanum mögen.
NB. nach Maßgabe des Conclusi pag. 60

Ad Caput IV §. 1.

Wie bey Auszahlung der In-
teressen zu ver-
fahren.

Futurum.

Die bey dem folgenden Tag nach Johanni, und den
zweiten Weynachts Sonntag wird mit Auszahlung der
Interessen der Anfang gemacht.

Quoritur:

- „ Ob wegen Auszahlung der Inter.
- „ essen an Term. Weynachten nicht vid. Infr. pag. 77.
- „ ein weiterer Termin; als der
- „ futurum befragt, sohdanum
- „ werden können.

Ad Caput V. §. 7.

Von Beytreibung
der
Interessen
stände durch die Se-
questra-
tion.

Dieser §. ist zwar im Regl. vid. pag. 42. §. 7 nach dem Entwurf
verboten in Schrift worden;

Quaritur aber:

- " Ob nicht allmahl In auf ihm zu
- " Sequestrirenden Fundo befriedliche
- " Pögl oder Wirtshausen beyben "
- " fallen, u. nur nöthigen Falls nach
- " dem Exempel des h. Landes in
- " einendant oder Controleur zu vid. infr. pag. 78.
- " adjungiren wann? "
- " Ob nicht der Landant zu Europa "
- " auch des Kosten auch auf meh.
- " von Büchern angeordnet werden "
- " In Poils!

Ibid. §. 9

Von der dem Debitori
während der Se-
questration zu lassenden
Wohnung.

Im §. 1. Regl. pag. 43. §. 9 wurde die
Frage aufgeworfen:

- " Ob dem Debitori nicht Seques-
- " trirten Büchern, nicht Competenz, vid. infr. pag. 78.
- " wie sonst, zu setzen.

Ibid: S. 44.

Vom Curatore Bonorum
Während der
Se-
questration.

Einleitung.

Wenn das sequestrirte Gut in der That von dem Auf-
 halt nicht oder fast nicht abgetrennt ist, so
 muß solches die Aufsicht darüber qua Curator Bonorum
 selbst übernehmen. Wünschenswerth ist solches einem
 brauchbaren, und durch qualificirten Cavalier zu über-
 tragen, in dessen Fall als ein Patriot schuldig, solches ohne
 Hindernis zu übernehmen, auch selbst abzuwehren, wenn
 es gegenstands Ursachen excusationis zu haben glaubt, als
 welche von dem Directori anzugeben, und bei der An-
 gabe Vorbehalten die ihm übertragenen Curatel ge-
 wiss respeciren muß.

Die in dem §^{ten} erwähnte folgende Fragur
 zum votiren aufgestellt:

Frage:
 „Ob die Landesherrschaft nicht wegen
 „hochwichtigen milit. Bemühungen von *vid: infr: pag. 79.*
 „In dem Curatelis Bonorum über-
 „geben zu werden?

Be-
 „antwortung:
 „Nicht in dem vorliegenden Fall als Cu-
 „rator Bonorum anzugeben an. *v. infr: pag. 79.*
 „In dem Cavalier vor Diäten oder
 „Beneficia haben soll.“

Ibidem S. 26.

Wie es mit delatirten Gütern zu halten.

Antwort.

Wenn bey Einsetzung des Sequesters, das Gut nach dem Commissarij zu vertritt, ob sich an Abhandlung, Verkauf oder Verpachtung, oder sonst, in einem deteriorirten Zustande befinden worden. So soll die Sequestration nicht eher abgehen, als bis die Verpachtung wiederum retablirt, und in völligen Stand gebracht ist.

Es ward Lieblich die Frage aufgeworfen:

- „ Ob nicht der Sequester seiner Sequestration. Pflicht zu entlassen
- „ sobald die Land-Gut ihrem zu
- „ sondern submissen Interessens
- „ wegen befreit, u. auf das
- „ Retablissement des Guths
- „ durch den Sequester nicht v. infr. pag. 80.
- „ eher zu dringen, als bis
- „ der Debitor zum zurecht
- „ maß mit seinen Interessens
- „ in Zustand verbleiben; Es wä
- „ es dem augenscheinlich klar,
- „ daß auch der zurecht Termin
- „ in Zeit verbleiben würde



Ubiem S. S.

Von der denen verunglück:
ten Debitoribus we:
gen der Interessen zu verstat:
tenden Nach:
sicht.

Überig wurde die Sache aufgeworfen:

- „ Ob nicht diese Klage nicht auch stat-
- „ tünde, wenn der Unglück. Fall *v. infr. pag. 80.*
- „ ein oder die andere Partei-
- „ Lubrique bedrückt, u. dadurch
- „ dem Passessori seiner nechtmaß-
- „ ligen Unterhalt brennt, daß
- „ es also nur ex parte die In-
- „ teressen nicht bezahlet sein?

Ad Caput VI

Von Realisirung

der kleinen
Land. Briefe. *Landsch. Legl. pag. 49.*

Bei diesem Cap: wird Generaliter Sr.
Ex: näherem Eclaircissement submitti-
ret: Durch was der Modalitäten zu sein.
„ führt, daß die kleinen Land.
„ Briefe nicht aus dem Curs' heraus
„ mögen.

Ad Caput VIII §. 7.

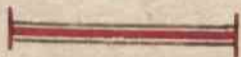
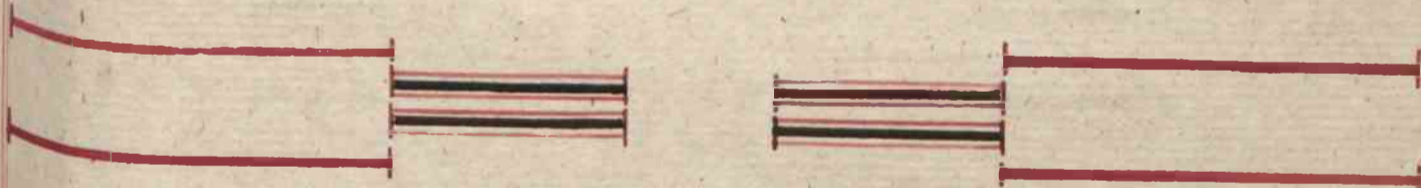
Nach welcher Proportion
die aufgenommenen
Fremden Darlehne unter die Sys:

temata zu ver:
theilen.

Landesh: Legl: pag 54.

Außer Inz Frage: "Nach welcher Proportion
 " aufwählige Darlehne unter die
 " Fürstenthümer vertheilt werden
 " sollen?"

Behält sich der General-Landtag noch vor,
 Inhalb zu ändern noch in nächster
 Colaircisement von Sr. Excellenz in
 zu zeigen.

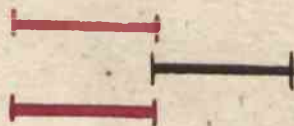
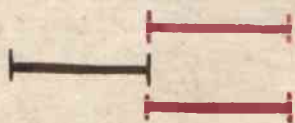




Continuatum Breslau

d. 30 Jun:

1770.



Da Acto des Königs Etats Ministre Louis V. Car.
mer Excellenz der Session fürwider beygewohnt haben
und man gestanden mit Verlesung des Entwurfs zum Re-
glement zu fuch bekommen was;

So ist nunmehr zum votiren über die drey an-
geworfen, und ad deliberandum aufgestellt worden, ges-
chrieben worden.



Art. Partem II Cap I^{mum}

Die Einrichtung

der
Haupt-Land :

schafts
Commission
betr.

vid. Supra pag. 23.

In Jambus permajora folgende
Conclusum

was ab ist und dem
Reglement zu ruse.
riren resolviret
warden ;

Landsch. Legl. Cap. III pag. 13.

§. 1.

Es wird, Erhellung des Haupt-Land

Von dem enge:
ren Landes:
Aussehus.
und
Dessen Ab:
sicht

§ 1.

- Haupt-Commission zur Controlle zu Linz
- thilf um das Land desto näher zusammen
- zu bringen, und gleichwohl die gar zu öfters
- mit vielen Kosten verbundenen Auf-
-schreibungen eines General-Land-Tages
- zu vermeiden:

Ein
Engerer Aus-
sichus

- bestell.

§ 2.

Woraus derselbe
bestehet.
und

- In das Landhaupts-System sind die Land-
-messen aus dem Mittel derer Landes-
-Collegii zu erwählenden bestellmässigen.

§ 3.

Wann er sich
versamle.

- In des Aufsicht versamlet sich jedes Jahr
- mal, und zwar mit dem 1. Februar in
- Breslau

§ 4.

Seine Beschäfti:
gungen.
1) Die Rechnungen
zu
revidiren.

- In der beschäligenen bestanden zu
- förderlich in Revision sämtlicher unter
- Administration der Haupt-Landhaupts-
- Commission stehender Cassen, und Abnah-
-me der dinställigen Aufrechnungen.

§ 5.

2) Die Beschwerde
über die
Haupt-Landschafts-
Commission
zu
untersuchen

- Die Haupt-Landhaupts-Commission ist
- schuldig, die dem Landes-Aufsicht, von
- allem, was er zu wissen anverlangt, Nach-
-richt und Auskunft zu ertheilen
- Auch da in Fällen, wo jemand bey dem
- Deciso der Haupt-Landhaupts-Commission
- nicht acquiesciren wollen, ein neues An-
-suchung von bey dem Collegio gemacht
- schaftlich vorzugehen, u. die Sache per Ma-
-jora finaliter zu hindern werden.

v. Car.
Fabius
in Le.
bray af.
an, 910

L. Land

§. 6

3) Die
Proposenda
des
General-Land-Tages
zu
reguliren.

Die Haupt-Land-Tage-Commission und
des Ausschusses bestimmen gemeinschaftlich
welche von ihnen an die Festen ein-
geschickte Subsidien und Postlagen auf
dem General-Land-Tage in Vorzug ge-
braucht werden sollen.

§. 7

4) Die
Entscheidun-
gen
der H. C. C.
zu
revidiren.

Wenn Zweifel und Unklarheiten
vorkommen, und darüber bey der Haupt-
Land-Tage-Commission angefragt wird;
so kan zwar diese, in Fällen, wo sie da-
für hält, daß dergleichen Aufträge
sich aus dem Reglement selbst erledigen
die dinställige Vorbestimmung regeln
lassen; Inzwischen ist dem Ge-
renten zu bemerken, von dieser Vor-
bestimmung auf den Ausschuss zu pro-
notiren, welches alsdann gemeinschaftlich
mit der Haupt-Land-Tage-Commission
die Sache nachmals in Erwägung zu
nehmen und das erforderliche per majora
festzusetzen.

Unbedenklich aber und bey des
Ausschusses zustimmendem, müssen in
Fällen, wo der Vorzug unrichtiglich
wäre die Verfügungen der Haupt-
Commission befolgt werden.

§. 8

5.) Die
von selbiger un-
entschieden

Es aber die Aufträge und das pro-
ponirte Dubium von der Haupt-
Land-Tage-Commission selbst auf dem
Reglement zu decidiren ein Bedenken
findet, so bleibt die Subsidien auch

zu la
ent
Bed
X
bey der
mit
des
bes
Ci
General
Z
vera
Aus
steht
Genera
Pres

Zu lassende An:
Fragen
zu
entscheiden.

gesehen, bis der Aufsatz zu einem
Punkt, wo alsdann das vorerwähnte In-
terimisticum gemeinschaftlich per Ma-
jora bestimmt wird.

§ 9

Die
Bedenklich:
keiten
bey der Correspondenz
mit denen Lan-
des. Collegiis
zu
bestimmen.

Es hat zwar dahingehende Erwandlung, daß
in S. L. C. die Correspondenz mit dem
Königlichen Landrath, und andern Collegiis
in gemein Landtags-Sachen zu führen
solte, aber jedoch in dieser Correspondenz
etwas vornehmlich, welches zu be-
stimmen vornehmlich Vortheil oder
Nachtheil des Systems ausgleichener
Punkte; so wird in S. L. C. dahingehende
Sachen bis zur näheren Ueberlegung
mit dem Aufsatz, in suspensa
lassen.

§ 10.

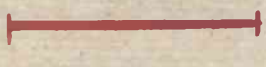
Einen
General-Land-Tag
zu
veranlassen.

Es steht zwar der S. L. C. frey, einen
General-Land-Tag extra ordinem aus-
zuschreiben; Wenn jedoch etwas auch
sonst nicht geschicklich, so ist jedoch
nach dem Aufsatz, wenn es dergl.
nützlich findet, ohne Ausschreibung zu
resolviren berechtigt.

§ 11.

Der
Ausschus
steht unter dem
General-Landschafts-
Präsidenten.

Ubrigens versteht sich von selbst,
daß der von Sr. Kön. Majt. selbst Aller-
höchst unmittelbar zu bestellende
General-Landschafts-Präsident, wie im
solche bey allen Landtags-Collegiis,
zu haben auch bey diesem neuen Auf-
satz die Direction führt.



Ad Part: II. Cap^o 2^o §. 6.

Von der Wahl

eines

Tuerstenthums Di-

rectoris

In Ansehung des Director Wahl ist nachfolgendes fest-
gesetzt worden. v. s. p. 24.

Der Director wird
von denen Stän-
den
gewählt.

1. Die Directores werden nach der Weise
sich des Wählens in jedem Evangelium von den
Ständen gewählt.

Wie die
Vota

zu
colligiren.

2. Es machet also des jedes Evangelium
gleich nach dem Oster-Sonntage
Evangelium-Insassen bekannt, daß ein
Director gewählt werden soll, und nach
dem dem schriftliche Vota, welche läng-
stens bis zum dritten Pfingst-Sonntage
tag einbringen müssen.

Wie es zu halten
wenn jemand
sein Votum nicht
einsendet

Oder

3. Derjenige, welcher bis dahin sein
Votum nicht einreicht, wird dafür ange-
sehen, daß er sich von dem gegenwärtigen
ganzen Wahl selbst abgesetzt haben

Auf Majora
com-
promittiret.

4. Die Vota, worunter lediglich jemand auf
Majora compromittiret, werden nicht ge-
achtet, sondern es muß wenigstens
auf das Votum eines gewissen Mitglieds
es compromittiret werden.

Wie die Vota zu zahlen.

5. Die vorgeschriebenen Vota bringen in der Regel
Christen aus dem an Joh. zu haltenden
Festungstag - Tag mit, wo sie wohnen
und in Ansehung eines jeden Votanten
jährlicher Subjectum nach der Majorität
des Anwesens abgemittelt wird welches
von Seiten des Votanten in Form
Schlag gebracht werden soll

6.

Wie es zu halten wenn Paria vorhanden sind.

6. Wenn mehrere vorgeschlagen worden
wollen Paria haben; so muß das
Anwesende Collegium unter sich
entscheiden, ob sie auch alle die nach
Vorchrift des Reglements, zu dem
Officio erforderliche Qualitäten be-
sitzen. Findet das Collegium per Majorität
das eine und anderes das Begünstigte
so muß dasselbe von der Hand ab-
geschieden.

7.

Vota Singulorum zu zahlen

7. Sind alle dem gleichwohl nach paria vor-
handen, so werden in Ansehung der
begefalligen Subjectorum die Vota Sin-
gularum aus sämtlichen Votanten zu-
sammen gezählt, und die Pluralität
entscheidend sein soll.

Oder

Die Entscheidung dem Ausschusse zu überlassen.

8.

8. Sollen auch nach diesem modo computan-
di, zwei oder mehrere Subjecta paria
behalten, so bleibt die Entscheidung
unter demselben dem Collegium
überlassen, doch muß alldem das be-
stimmte Director so lange in Officio con-
tinuieren bis der Collegium
zusammen kommt.

Von der Wahl
eines
Landes-Eltesten.

Wie die
Landes-Eltes-
ten
gewählt
werden.

- = Das die Wahl eines Landes-Eltesten.
- = selbsten wird abzuhalten, als wir bey der
- = Director Wahl beschreiben;
- = Taben aber für zwey oder mehre
- = Subjecta, paria vota von einem Lande.
- = Währen; So hat das Fürstenthumb Cate-
- = gium zu rat. Guden, welches von dem
- = Fürstenthumb Subjectis Lande fließt.
- = Das für die Wahl zu welchem Lande.
- = dem es sich allenthalben des Landes be-
- = trachten kan.
- = Was bey der Wahl wird, durch Concla-
- = sa, dem Reglement loco congruo inse-
- = rirt werden sollen.

videatur rat: Der Director } Wahl: Landesh: Regl. { pag: 45. §. 5-12
Landeseltesten } { pag: 47. §. 26.

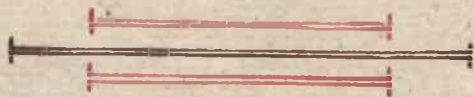
Ibidem §. 8.

Handwritten mark

Per unanimita
resolvit
worden:

Landes: Regl. pag: 45. §. 4.

Das Niemand zum Directore erwählt
werden kann, welches nicht vorher
Landes-Eltesten gewesen sey. *vid. Supr pag: 26.*



Ibidem §. 23.

Handwritten flourish

Concludirt
worden:

vid. sup: pag: 25.

- Folgende Causas Excusationis, so von Ubr
- ungenügend das Officii mit Landtscheßter
- dispensiren sollen, so zu setzen, und dem
- Leglement zu inseriren.

Landtsch. Leglem: pag: 18. §. 30.

- = I. Inj Communitäten, welche mit sonstigen
- Administration verbunden sind.
- = II Alle Ordinungen bey unserm Hofe
- lichen Collegio.
- = III Inj einigen Officio, welche mit Cassen.
- Verwaltung verbunden sind.
- = IV Wenn Jemand schon Inj Jahr Inj
- Landescheßter geworden ist.

- Inzwischen merkt man sich zu dem
= Patriotismo jährl. Inj Hand, das
= Inj Inj sich Inj Causarum
= Excusationis, Trivole, und ohne Noth
= bestanden, weil mehr das gemeine Gut
= wenn selbst auch mit einigen pro
= Incommoditat vor ihn verbunden sein
= zum Ansehen und Nutzen werden.

Marginal notes on the left edge of the page, including fragments like 'Landtsch.', 'vid. sup:', 'Pag: 25.', 'Landtsch.', 'Leglem: pag: 18. §. 30.', 'Inj Communitäten', 'Administration', 'Ordinungen', 'Cassen.', 'Inj Jahr', 'Landtscheßter', 'Patriotismo', 'Inj Hand', 'Causarum', 'Excusationis', 'Trivole', 'ohne Noth', 'bestanden', 'gemeine Gut', 'wenn selbst', 'einigen pro', 'Incommoditat', 'vor ihn', 'verbunden', 'zum Ansehen', 'Nutzen werden.'

Ad Par. II Cap. IV. §. 5.

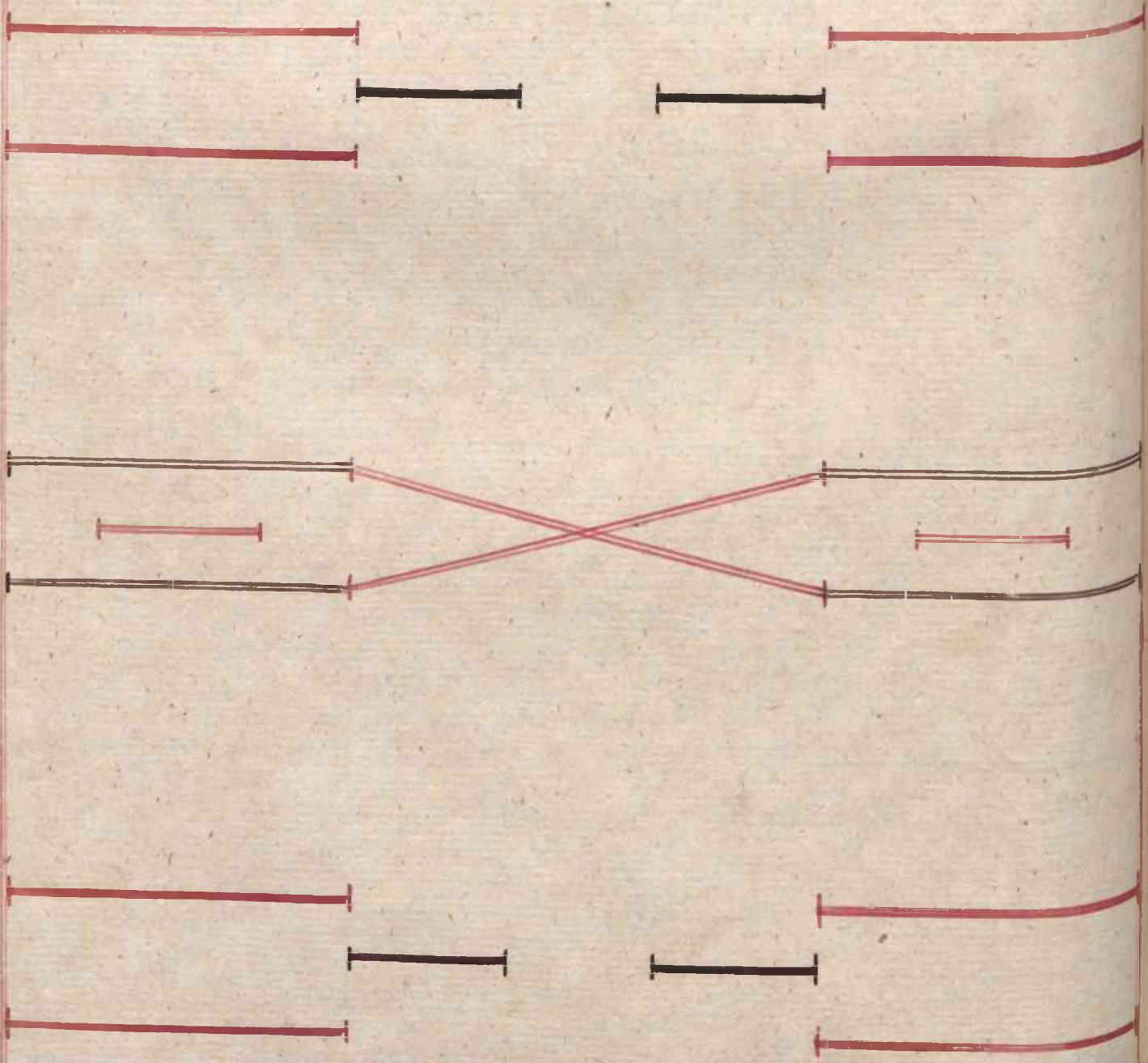
Von dem
Præsidio auf
Crays's. Tagen.

v. Sup: pag: 32.

Conclusum.

Lands: Legl: pag: 25.
§. 5.

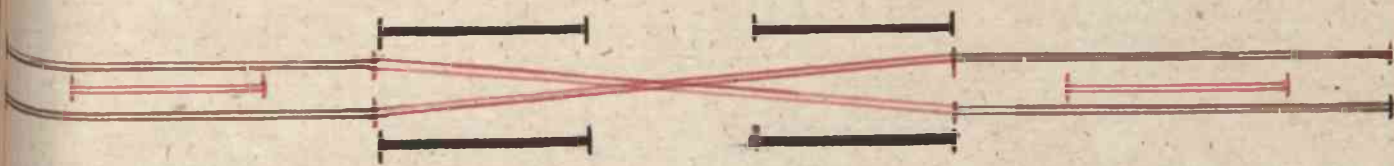
Es sey den Excep. Proferentium das Präsidium und Protocoll führen, und was so dasor zu gemessen haben sollen, darüber bleibt die näher Bestimmung einem jeden System vor sich überlassen.



Ad (a

Sch
Larung

W.
Convent
warden



Continuatum Breslau

d: 2. Julij

1770.



Ad Cap: V §. III.

Ad Questionem:

vid: Supr: pag: 36.

Ob
auf dem Gene.
ral. Land-Tage die

Stimmen nach den

Craussen

oder

Tuerstenthuemern

oder

Systematibus

gezählt werden sol:

len?

Das zu zwar

Schweidnitz u. Jauer

darin angetragen:

„da durch diese Erangsten 4000

„ret würden mögts.“

W. B. in abro brü Imen abmahligen
Conventibus publicis die Vota justerzeit
nach Imen Stückhümen gezählt
werden:

So ist

Per Majora

fest:
gesetzt worden.

„ Daß auf General-Landtagen Per Majora
„ festgesetzt nach Suerstenbuechern
„ notirt werden solle.
Lands: Regl. pag 28. §. 18.

Da auch die saemlichen Status majores
et minores in Schlesien, ^{insammt} ein Notum
gefaest haben: So ist, weil die Landtage
ein Separiret, und theils zum Oberschlesi-
schen, theils zum Breslauehen System
gehoerend sind, auch ihre Laage nach
nicht zusammen gebrauch werden koennen,
um mit der Sache zu koennen:

Per Majora

re:
solvirt worden:

„ Daß man in Oberschlesien
„ gehorenden Status majoribus et Minor-
„ ibus ein fuertlich Notum,
„ in Niederschlesien gleichfalls
„ ein Notum accordiren wolle.
vide infr. pag: 90.

Die Landtage die fuertlich
Schweidnitz

und
Fauer

vor: „ Wabun ein in der Landtags Sys-
„ tem, so wohl in Ansehung ihres
„ Possessionen, als ihres Schulden
„ an der Landtags von allen
„ Landtagen, solch es wird nach, als es ist in

" grund in andern System bey der
 " Sach interessiret wärs, u. zur
 " Garantie concurrirten; Wasfall
 " die Sach anzubringen, sich brauch.
 " liert hiltun:

" Das Thum in Betrachtung
 " der Aussprüche die mit
 " Thum, auf das Potiren
 " nach Creyssen gewüßten
 " Anträgen, per Majora über
 " hinnt werden: wenigstens
 " Drey Fuerstenthums Vota
 " accordiret werden mögten
 " Allermassen in aufwendig gewä
 " hret System, als z. C. die Bis
 " thums-Landschaft Thum nicht
 " allhier gleich sein, sondern die
 " gar überwiegen würde.

Es ist aber dieser Antrag

Per Majoram

verworfen worden.

" Weil Schweidnitz und Jauer immer noch
 " zwey Vota gehabt, und die Grund vor
 " fanden sey, warum in dem alten Pat.
 " sätzen, welche bey dem Pässe der
 " lang. Ordnung zu ihrem Fortschritt
 " Bestand angenommen worden, in gegen
 " wärtigen Fall abzuweichen nöthig seyn
 " solte: Inmangten der vorgetragte Fall
 " zuer, nehmlich die Beständigkeit der ge
 " meinen Besten, von der Bestätigung
 " seil wärs, daß die Hoff der Mittel
 " davon nicht leicht zweifelhaft seyn
 " auf den Ausgley der Stimmen an dem
 " men Punkt, auch überhaupt der die

Grund. In Bezug auf System, von dem
 "vorhergehend" u. noch weitere Tage
 "gefordert werden würden, daß das Land
 "Vorteil jederzeit gleich ausgeht, und
 "den Substantien vor ihm andern prägra-
 "viret, und favorisiert werden möge.

Schweidnitz

und
Fauer

"müssen sich zwar diesem Concluso vor
 "dem Land submittieren, begehren sich
 "aber competentia auf ihn nicht zu
 "lassen General-Land. Tag vor, und
 "Lohn auf Substantien sowie willigen
 "Gründe, | selbst auf der altem
 "gründlichen Forderung | beizubringen
 "daß Ihnen die verlangte Dritte
 "Stimme nicht schwer difficultirt
 "werden würde

Vide General-Land-
 Tags-Protocoll.
 d. a. 1775
 pag. 68.

Wingum

Trachenberg

und
Beuthen-Caro.

Lath.

ist

Per Majora
 festgesetzt worden

daß in diesem letztem an der Pas bin
 Iny und Aufhül nehmen wird, alle
 fuerstliche Vota haben, u. daß

Die Grafschaft

Glatz

gleichesmaßen das Votum eines Fuer-
 stenthums liefern soll.



Nach vorstehendem Concluso, sind solchgenau
auf dem General-Land-Tage folgen:
in Stimmen.

I. Das Schweidnitz Jauersche System 2. Nota
auf vor Schweidnitz und
Jauer.

II. Das Glogausche System, 3.
vor Glogau
Sagan und
Beuthen Carolath.

III. Das Oberschlesische System 4.
Oppeln
Lattibor
Troppau u. Jagerndorf König Au.
Ghib, oder im Leobschützer Crays.
In mit diesem System verbundenen
Status minores et Majores

IV. Das Breslausche System 4.
vor Breslau
Brieg
Trachenberg, und
In Niederschlesischen Status
minores, et Majores.

V. Das Liegnitz-Wohlausehe System 2.
vor Liegnitz, und
Wohlau.

VI Die Grafschaft Glatz 1.

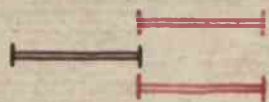
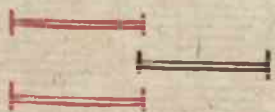
VII Die Bisthums-Landschaft 3.
vor Neiss
Grotzau und
Im vorgenannten Niedern Crays, weil
das Dohm-Capitul von jenes Unia
Principatus gehalt hat.

VIII Das Fuerstenthum Oels, 1.

IX Das Fuerstenthum Sagan ist bey Glogau.

X. Das Fuerstenthum Muensterberg 1.

Summa 24. Nota.



von der
Lage
und
ill, und
pragm.

al-Land
stocoll.
15
68.

Das bin
Sach

Fuer.

Ad. Cap. IV. §. 40.

Von der Art
zu
votiren
auf
Crayss. Tagen.

Wohl dem General-Land-Tage vorgetra-
gen: „daß da Land possessionirte Hände, die
„woll überhaupte ein säkulars Inter-
„esse bey der Sache fällen, als diejeni-
„gen, welche nur einzeln angeordnet
„waren, finden auch dinstelben zur
„gemeinshaftlichen Garantie,
„zu dem Kosten, u. dem zu Formi-
„renden eignen hündlichen Fond der
„Land-Gast weit bekräftigt, con-
„curriren würden, als andern ob
„die Billigkeit erfordert, daß ihnen
„auch bey diesen Deliberationen
„ein etwas säkulars Einfluß ge-
„statet werden möchte; Wobey der
„Besorgniß; daß solchergestalt die
„selben ein allzu starkes Übergewicht
„erhalten würden, dadurch vorzu-
„beugen werden müßte, wenn man
„bedenkt: „daß ein einzelnes Hand so

vid. Sup. pag 33.

„mögen auch noch so stark
„possessionirt seyn, daß
„auch nur einen geringen
„partem quotam säkulars
„Hüthen in Exerzise seyn
„zu lassen.

Ob aber diese Frage nach langem
Debatten

Jahres

Modu
nach
Z
Güter
d
Crayss
Lati
bey
der
Was
einem
zu re
No
Litter

entschieden
worden:

Modus votan:
di
nach der An:
Zahl
der

Güter, aus
denen
Cray's. Tagen
cum

Rationibus.

Dasß bey Wahlen, und andern die Perso-
 nalitet beherrschend fallen, die Vota jura
 Inquit mit viritim gezählt werden
 sollen; zumahlen potente Hände sollten
 im Cray's domicilirend, und also in den
 wenigsten Fällen mit iureiuramentum
 von den Qualitäten und Beihilf.
 Nichts ihres Cray's Mithänden bey ihnen
 zu presupponiren wären; In Reali-
 bus hingegen, oder in solchen Fällen, welche
 das Innere des Systems, und das
 Interesse des Ganzen betreffen; soll
 Injunctum, welches 3 Bürgen bedirft,
 ein Votum; der Possessor von 4.
 5. 6. bis 7. Bürgern, zwey Vota; und
 8. Bürgern und mehrern bedirft, Drey Vota
 abzugeben beauftragt seyn. Allermassen
 andern Instanz zwey oder drey potente
 Hände in einem Cray's die ganzem
 deliberationen an sich ziehen, und die
 schwächere lediglich von ihrem Dispo-
 sition abhängen würden.

Dasß bey dieser Inauguration ist zugleich die Frage
 vor gekommen:

Was unter
einem Littersitz
 zu verstehen.

welche Infr

Bestimt wor-
den:

Von
 Littersitzen

Dasß ein Bürg sey, welcher von einem
 adelichen Haus besonders, beauftragt
 im Haus, von der Regierung des Cray's
 heraus ressortiret, und alle mit Hand
 bewirkt bedirft werden kann, und seit An. 1650
 wenigstens einmal besonders beauftragt

Herrschaften
und
Stifts-Gu-
tern.

woulden,
Inzwischen, weil aus diesem Jahr
des Jahres, wie nicht weniger die
Bücher, von dem letzten Anno Decretorum
zusammen geschlagen worden: so wird in
Ansehung dieses neuen System über-
lassen, die üblichen besondern Modi-
litäten in Conformität der obigen Prin-
cipii generalis zu bestimmen, Ingefallt,
daß wenn sie sich deshalb nicht vereinigen
können, das Final Decretum dem nächst-
gen General-Landtag überlassen bleibt.

Von Güettern
so
in verschiede-
nen Cray-
sen,
Oder gar
suerstentbuemern
liegen

Ob nun die Ritterlichkeit mehr oder weniger
in sich selbst in dem Landmann Eigenschaft
oder gar freywillig zu legen sind. So
hat die selbige Dith die Potum signat
mit in demselben Crayse, wo die selbige
selbst liegt, in dem die Landwehr
vor ihn auch nur auf dem Crayse ge-
setzt werden, und so in der Ausführung
der Interessen Zustimmung, wie auch
mit überhaupte, bey dem freywilligen
wo die Ritterlichkeit belagen ist, concurrirt.
Sind aber Ingefallt vorwärts, wüßten mehr
Antheils, welche in der Hypotheken
besonders aufgeführt werden; so werden
ihm als dem nach dieser Maßgabe auf
besonders Pota in dem Vor-Bildern
Craysen accordirt.

Alle diese Concluso sollen dem Regle-
ment loco congruo inserirt werden.
vid: Landesh: Regl: pag: 25 et 26. S. 10-11



Ibid

vid.

Di-
entia g-
Von
a quo, d-
ris

vid. Sup: p-

Ad Cap: V. §. 1. et 2.

Von dem
General-Land-
Tage.

In Fulwurd des Reglements vid. Supr. §. 34. ist da
in abgänckel, u.

festgesetzt
worden.

Da In Inquere auß Inquere, welcher auß
sämtlichen Inquere Systemen Inquere
wird, sich alljährlich Inquere, Inquere
Inquere fixierten Termini zu Inquere
Inquere General-Land-Tage, Inquere
Inquere Inquere Inquere, Inquere
Inquere existente Casu necessitatis von Inquere
Inquere Land-Tage Commission, Inquere
proprio motu, oder ex Inquere Inquere
Inquere Inquere Inquere Inquere
Landesh. Regl. pag 26. §. 4.

Ibid: §. 5.

Vom Præsidio
aus
General-Land-
Tagen.

Dieser Passus ist folgendergestalt

festgesetzt
worden:

vid. Supr. pag. 35.

Von dem

Interims.

Wenn der General-Land-Tage Præsident
Inquere Abwesenheit, Inquere oder aus
Inquere Umständen Inquere Inquere
Inquere Inquere Inquere General-Land-Tage
Inquere Inquere Inquere Inquere Inquere
Inquere Inquere Inquere Inquere Inquere
Interimspræsidentens tempestive alle

Prasidie
bey
General-Land-
Tage
Versammlun-
gen.

= unbedingtest zu billen: Ist aber die Pro-
= fiderung nur temporel, so daß der Prasi-
= dent Tadelung nur von sich und anderer Ses-
= sion abg. halten wird; So soll nach dem
= bey allen Collegiis rings herum Principio
= der Director Int. Schweidnitz. Jauerschen
= Systems, als der Erste im Collegio, In
= Vorzug thun, u. die Vota colligiren. In
= der 2ten Abwesenheit aber im Gleichheit dem
= 2ten, und folgenden Fußstuhlgemessen
= nach ihrer Rang-Ordnung zu thun.
Realisation dieses Conclasi
Sup. pag. 44. Landsch. Regl. pag. 26. §. 3. et 4.

Ibidem §. 4. 3.

Anlangend nun aber
Die Ordnung:
wie die auf einem Ge-
neral-Land-Tage zu machenden
Propositiones entwor-
denen Ständen ^{den} ad Deliberandum
und sonst dabey verfab-
ren werden soll.

Sollt auch falls folgendes

Reguliret worden: Lands. Regl. pag. 27. et 28.
§. 42-47.

Von wem die
Propositi-
ones
auf General-Land-
Tagen
gemacht wer-
den.

= Die auf einem General-Land-Tage ad Propo-
= nendum zu bringende Sachen, wann die:
= unbedingtest
= von der Haupt-Landstatts-Commission,
= oder
= von dem Landtagen Ausschuss,
= oder
= von einzelnen Eraysen,
= oder
= von Fußstuhlgemessen
= vorgebracht werden.

1.
Von einem Crays
oder
Suerstenthum

Das in Crays etwas, so in auf einem
General-Land-Tag proponirt, und bestimmet
zu seyn wünschet: So muß es solches
bey Gütern des Fürstenthums Collegii an-
zufragen, welches alsdann das nöthige dar-
über an die Haupt-Landschafts-Commission
gelangen laßet

Wo zuerst über
die Frage:
Ob die Vorschläge zu
„proponiren“

Dies muß, wenn der Vorschlag nicht
gantz offenkundig unbillig und inadäquat
ist, solches durch übrigen Fürstenthums
Collegii befragt werden, um in ihnen
Eigenschaften darüber votiren zu lassen, und
den zum nächsten Ausbruch abzustehen
Deputirten zu instruirem: Ob dieses Pa-
rus unter die Propositiones der Haupt-
General-Landtag aufzunehmen
wunder solle, als welches dann per Ma-
jora des vorerwähnten Collegii festgesetzt
wird.

Votiret

wird



2.
Von der Haupt-
Landschafts-Com-
mission

oder
Dem Engeren
Aussehus.

Das hingegen die Haupt-Landschafts-Com-
mission

oder
des Engeren Aussehus

ausg. Propositiones ex Officio in Vor-
schlag zu bringen, so müssen sie solches dem
Fürstenthums Collegii tempestive noti-
ficiren, womit diese darüber in ihrem
Eigenschaften auf gleiche Art votiren laßen
und bey der nächsten Zusammenkunft des
Aussehus festgesetzt werden können;
solche unter die Propositiones zum
General-Landtag aufzunehmen sind
oder nicht.

Propos.
müsse
Pras
Joer
mi
Als dan
den
Fürst
dar
delibe
wen

Die Propositiones müssen durch den Präsidenten Sr. Königl. Majest.

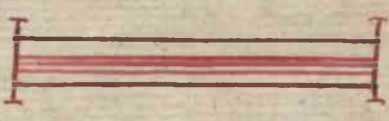
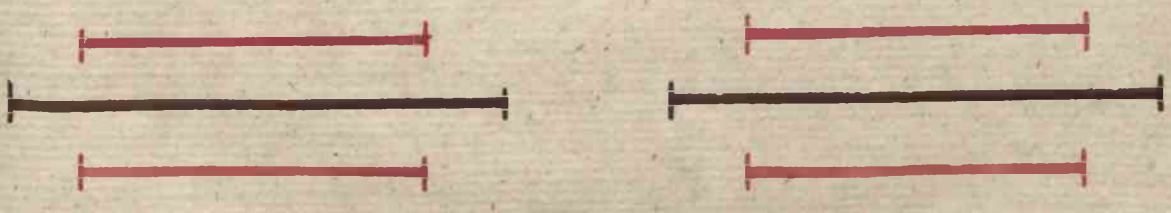
Submittiret.

und

Als dann erst in den Rayssen und Fürstenthümern darüber deliberiret werden.

Wenn nun solchergestalt die Propositiones gesendet worden, so zur wüßlichen Aufschreibung in der General-Landtag der Schulden werden sol: So muß dem Generalalltagspräsidenten die Consignation aller dieser Propositionen eingereicht werden, welches alsdann an Sr. Königl. Majestät, sowohl wegen Allergnädigster Approbation der Aufschreibung überhaupte, befristet, als die Propositiones selbst zur Allerhöchsten Djudicator und Durchweisung submittiren wird.

Nach solcher Approbation geschicket die Aufschreibung, in welches zugleich alle diese agreeirte proponenda bestant gemacht und in den Rayssen, und respective Fürstenthümern Collegiis ad Deliberandum, und zur Instruction ihrer auf dem General-Landtag abzuhandeln deputirten ausgesendet werden.



wahrnimt, daß die Rhein Pfandbriefe aus dem
 Cours und Publico sich vertriehen; So solle die
 die Süßstamm Collegia davon beurlaubt
 signa, und aussagen, bei der Interessent-
 zahlung darauf auf zu sehen, ob etwa von
 ein und gewissen Particuliers gar zu viel
 dergl. Pfandbriefe auf einmal zur Praesen-
 tation gebracht werden müßten; Als in
 welchem Fall die Süßstamm Collegium
 ditzelben nach reuer, durch jedermächtigen
 Umständen nach, anzugebenden Proportion
 durch davor bezahlung ablösen, u. an die
 dergl. Landtags-Commission einbringen solt.
 Welche dann die davon erforderlichen
 Gelder dem Süßstamm Collegio über-
 nehmen, und auf die zu verbleibenden Inter-
 essen-Veränderung assigniren, obgleich aber
 davor Sorge tragen muß, daß diese ein-
 gelöseten Rhein Pfandbriefe wiederum
 distribuiren, und unter das Publicum zum
 Cours gebracht werden mögen.

Diebei hat der Landtag Baron v. Zettritz übernommen,
 eine Tabelle, nach welcher Proportion, daß in Rhein
 Pfandbriefe zu bezahlend Gehalt einzuhalten werden
 solle zu unterstehen, und ad Acta, nach dem von dem
 General-Landtag bereits vorläufig approbiren Vorhäll
 einzuzeichnen, womit diese Rhein Pf. v. so viel
 gewöhnlich ist, verfallig, auch der Vorzug und Unter-
 bringung Rheinischer Geld-Summen dadurch facilitiret
 werden mögen.

Ibidem §. 39.

Von Cautiōibus
indeterminatis.

Supr. pag. 39.

In Ausführung dieses Falls war
 der S. Exc. des K. Etats und Justitz

Ministre v. Carmer von dem 7^{ten}
General. Landtag genommen worden, die Erhaltung
Sorgsamkeit zu thun:

- „ Damit die Pflichten von denen Vorständen der Cautio
- „ indeterminata mehr geordnet und überhaupt die
- „ Credit der Adels sehr beschleunigt Cautiones tutori
- „ nach dem darüber gemachten Cuverturen nach
- „ Möglichkeit vornehmlich werden mögen.

In Specie bitten die Herren v. Söll.
müßige der Grafschaft
Platz:

- „ Es sey der Königl. Könige und Domai.
- „ nen Kammer in die Höhe zu thun,
- „ womit die Sache wegen des alten
- „ Mannen, und welcher willen sehr vielen
- „ ihrer Stände, cautiones indetermina.
- „ ta zugeordnet, und ihr Credit sehr
- „ geschwächt würde, finaliter vor-
- „ hat, und beschleunigt werden
- „ mögen.

Ibidem S. 40.

Von Ausfertigung
der
Pfand-Briefe
in
Vorrath.

Es das vielangeht Collocissement die
Vorrichtung von denen Aufstellungen der
in Vorrath expedirten Pfandbriefe von S.
Excellenz dahin gegeben worden:

Supra
pag. 40.

- „ Daß nicht sehr schnell auf
- „ dem Indigenen stehen werden,
- „ diese Pfandbriefe in Vorrath

Ad Ca

Org -

vid. Supr.

Ad Ca

Hoc p

vid. Su

„ausgeschlossen zu lassen, als ob dieselben wol,
 „kommen aggregirt wäsen, und daß man als,
 „dann keine Noth in Schwere mit haben wer,
 „In, Ungleichheit auf Minderungen Leistung
 „Sache zu machen.



Ad Caput II. §. 7. et 8.

Von Vertretung
der
Taxen.

Hoc in hoc Passu wurde

Beschlossen:

- = Es sey dem Substant und Reglements
- = bewunden, und nur die Worte: **und ihre**
- vid. supra pag. 41. = **Erben**, bloß unzulassen; da die Fragen:
- = in wie fern die Substanz in Dam-
- = num, dolo vel culpa lata datum
- = zu verwahren gültig sind?
- = bis auf einen, wofür hinlänglich misnahm
- = zu verwahren soll, in suspensa blei-
- = ben soll.



Ad Caput III. §. 3.

Von Einzahlung
der
Interessen.

Hoc paragrapho

Ist

Lands. Legl. pag. 35. §. 3.

festgesetzt worden:

- vid. sup. pag. 42. = daß mit Einzahlung der Interessen im Jahr
- = frucht nur 8 Tage vor dem Weihnachts-
- = Johannis - Termin des Anfang gemacht wer-
- = den soll.



Ibidem §. 8.

In was vor Muentz Sorten
die Interessen zu zah-
len sind.

Das Collegium Land Lirbrig

Zu
bestimmen:

- = Daß die Interessen regulariter nur in
- = Currant gezahlt werden sollen: Weil
- = aber der Fall vorkommen könnte, daß das
- = Currant allzumehr gesucht würde, u. folgl.
- = in Verhältniß gegen das Gold zu steigen
- = Ansehen möchte, folglich diejenigen, welche
- = Gold in Händen haben, der Disposition
- = des Agioteurs, exponirt bleiben würden
- = So soll die Kaiserl. Landesz. Comission
- = 44 Tage vor dem Interessen-Zahlung
- = Antritt die öffentlichen Markungen beider
- = Nationen; die sich des oder jenes Goldes
- = oder anderer Münz-Sorte in Verhältniß
- = gegen Currant bey dem Interessen-Zah-
- = lungem gebrauchen würden sollen.

vide Supr. pag. 43

Ubrigens hat man bey dieser Delibere,
sich was nöthig erachtet

Fetzusetzen.

- = Daß die Interessen allemal in Rati-
- = onem Zahl gezahlt, und dabey keine Ab-
- = nationes, oder Compensationes statt fin-
- = den sollen. Landsch. Leyf. pag. 36. §. 8. & 9.



Ad Caput IV. §. 4.

Wie bey Auszahlung
der Interest;
sen zu verfahren.

Das Collegium ratione der Weynachts. Tag.

Festgesetzt.

vid. Supr. pag. 44.

Daß die Tag Weynachts. Tag
mit diesen Provisionen ausgezahlt, folgt
an diesem Termin den 28 December mit
Auszahlung der Interesten der Aus-
zahlung gemacht werden sollen.

Landes. Legg. pag. 37. §. 4.

Ibidem §. 4. 9.

Von Deponirten

Pfand. Brie:

sen,

so zum eigenen Gebrauch
ausgefertiget sind, u. noch nicht
coursiren.

Dieß ist

Bestimmungen

be.

funden worden

Daß wenn jemand einen Pfandbrief hat
und denselben ad Depositum giebt, bey
dieser Deposition die vorhergehenden
Proportionen zwischen den Pfandbriefen und
zwischen den Pfandbriefen abzufallen
sollen.

Landes. Legg. pag. 38. §. 4. 9.

Ad Cap: V. §. 7.

Von Beytreibung der Inter-
essen Güterstande
durch die Sequestration.

Ibidem proponirte Satz:

Wann: Das zeitweilige Pögd oder Pfänd
= das im Pögd gelassen, und ihm nur zur
= Einziehung des Pögdens jemand an die Seite
= gesetzt werden soll;

vid: Supr. pag: 45.

= Dem Besten eines jeden Landes
= hiesige Collegii und seiner Landes fets
= überlassen, u. befolgen nach dem Inhalt
= des Reglements ad hunc Passum in
= veränderlich bleiben. Lands: Reg. pag 42. §. 7.

vid. Sup

Ibidem §. 9.

Wann die aufgeworfene Frage:

Ob dem Possessori eines
Sequestrirten Güthes dur: Sequ:
eine Competentz, und
wie hoch, zu setzen?

Von dem General-Land-Tag dahin
beantwortet, und

Festgesetzt:

v. sup: pag. 45

= daß von der Land-Gast hiesi Competentz
= accordiret worden seind, da bey ih
= falls, wo Inzge ex dispositione Codic
= fridericiani zugestanden worden und
= bey der Land-Gast nicht statt finden.

vid: Sup

Ibidem S. 44.

Vom Curatore bonorum
während der Se-
questration.

Soll das Reglement folgendergestalt
Gefasset wer-
den.

A.
Ratione der
Aufsicht.

= Die Aufsicht über dergleichen Güter, so
= sequestrirt worden müssen, ist der nach
= der beuagbarh. u. dazzu qualifizierte Stadt
= zu überverhauen gültig.

vid. Sup. pag. 46

= Ein Landesherr, so dazzu nicht aus-
= wirts genöthigt worden, als wenn gar
= kein andres Mittel, die Sache zu reguli-
= ren, vorhanden ist, zu machen ihm obhan-
= den die Supervision, und Obverhauß
= über alle dergleichen Sequestrationes ob-
= liegend.

Landesh. Regl. pag. 43 S. 44.

B.
Ratione Emolumen-
torum eines
Curatoris Bono-
-rum.

= Daß das kaiserliche Collegium finita
= Sequestratione beuorthhalten solle:

vid. Sup. pag. 46.

= Ob und was dem Curatori nach beschaf-
= fentlich der Umstände des Importanz
= der Güter u. seiner Jahrl. gefabthun
= gehalten u. bewirksam beuorthhalten
= vor ein Honorarium accordiret wer-
= den solle.

Ist nach der Zeit durch die De-
claratorischen Bestimmungen des
Landesh. Regl. pag. 45. S. XXXVIII. näher
regulirt worden.

Wie es mit delabrirten
Gütern zu halten.

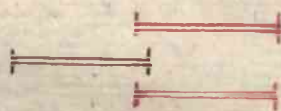
Principibus mundi

Beschlossen

Daß die dem Kaufmann des Inhabers
legit überlassen sey, nach der Bestimmung
des Ursprungs zu beschließen:

v. sup. pag. 47.

Ob nach eingetribenen Interessen
in. Kosten, die Sequestration bey
des Reestablishments des Ursprungs
statt continuirt werden sollen
oder nicht. *Lands. Leg. pag. 42 §. 46.*



Ibidem §. 47.

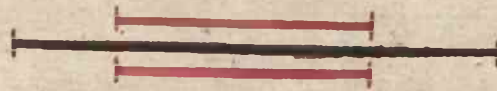
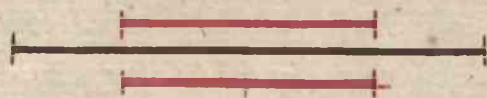
In Frage: In wie weit verunglück-
ten Debitoribus mit den
Interessen Nachricht zu
verstatten?

wunder dafin

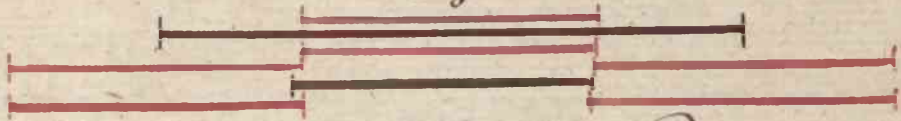
Beantwort.
tet:

Daß die bey dem Principio generali
Wiederumlich simpliciter voraus gesetzt
seyn werden sollen: Ob es mög
die Interessen, ganz oder zum
nicht voraus gebracht werden
sollen.

Supr. pag. 48.



Von
Cray


 Continuum Breslau
 d. 3 Julij 1770.

terep
 on b
 W
 alle
 S. 4. b.

Acto wurde, nachdem in Monita gegen den Submissio-
 des Leglements in gestriger Session vollendet wurde,
 gangen, und unterschrieben worden, das

vid: supra
 pag: 4.
 et 5.

Objectum:
Die
endliche Regulirung
der Taxen
betr:

vid: Supr: pag: 18.

und dabey zu Ende ist die ad Protocollum vom 26. m. p.
 Questiones generales unter sich, u. ist da
 über geschrieben:

Ad
q. vid: Supr: pag: 16.

Wird

Con:
cluderet.

Von denen

Crays's Taxen.

= das, nachdem wir in jedem Exagel festgesetzt
 = ist worden, sein richtig Taxe zu unter
 = zu, und also den Fürstlichen Colleg.
 = gio zur Approbation zu bringen, das
 = Fürstlichen Collegium aber selbst zu un-
 = tersuchen, und zu approbiren zu verordnen
 = hat, ob dabey formenwidrig sei bewunden
 = haben soll.

= Solt aber in Pünftigen Fällen mit dem
 = andern Exagel in diesem oder jenem Artikel
 = sein Taxen zu erhöhen, oder herabzusetzen
 = zu setzen nöthig wairst, so muss es sein
 = Hochlöblichen Ingera Fürstlichen absonderl.
 = dem Fürstlichen Collegio vorbehalten,

li gl
 2 g
 2
 2
 2

und diesen Subsidium gewärtigen.
Fürstenthums Collegium der Herzog. Abwärt.
Gängen, in dessen Namen alle allgme.
von demselben nicht abzugehen sind, die
Majora decidiren und festsetzen, wider
zu fallt abzu sind die selben dem Gene.
ral-Landtag zur Subsidium vorzu
bringen.

Ad vid. sup. pag. 46.

2.

Folgt von
selbst:

Von Revidirung
und
Vertretung
der
Detaxations
Prin.
cipiorum.

Daß, da die General Detaxations Principia

- von dem
- General-Landtag
- und die Special-Prays-Taxen
- von dem
- Fürstenthums Collegio
- revidiret und festgesetzt werden, daß
- Fürstenthums System auch Taxen bey
- Art zu verstehen sind.

Darzu ist aber auch ein solches Examp.
pflichtig, sich dem Deciso des Fürstenth.
Collegii, und des General-Landtags zu
mittiren, wozu die Sache vorzubringen
wird, wenn sich das Fürstenthums Colle.
gium darüber nicht einigen kan.

Ad

3. v. S. p. 47.

et

4. v. S. p. 48.

Diese Quästiones betreffen Specialia, und sind alle zur
voraussetzung, bey dem General-Detaxations-Functio
werden werden, mit welchem man fortcontinuiert.

In dem Jahr

Festgesetzt

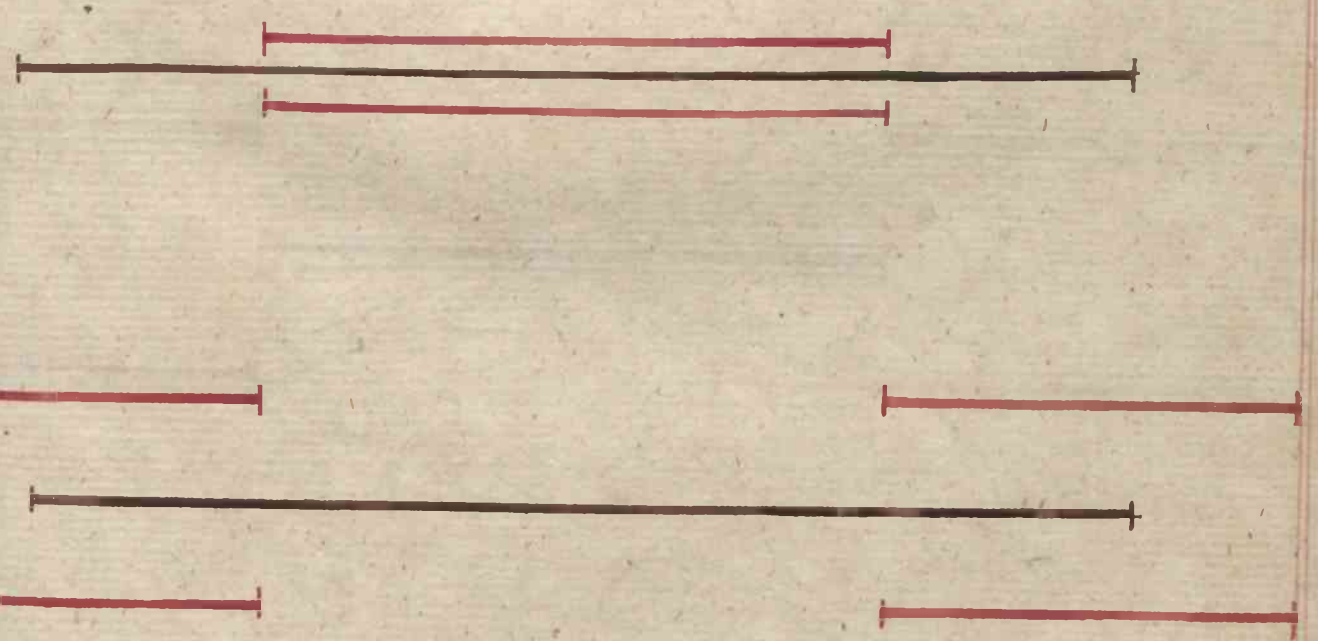
Es sind Crays-Taxa: worden: daß in demnächstigen Craysen, wo hiezu geschickte
 Taxatores vorhanden sind, die Land-
 schaft in demnächstigen Districten durch
 und als vernünftige Landwirthe be-
 stant Leute annehmen zu lassen soll.

Was übrigens in Specielem Lubriken der Taxe, und die bey
 jeder Instanz gemachten Anmerkungen betrifft, so wird sich
 daselbst auf das gegenwärtigen Protocoll beygebohren Original
 des Detaxations-Reglement bezogen.

*Nota: Da diese Anmerkungen
 durch die dem Schlesischen Land-
 schafts-Reglement beygedruckten.*

General-Detaxations
 Principia

der
 Schlesischen Landschaft
 hinlänglich erläutert sind, so wa-
 re es unnötig, solche hier in Ab-
 schrift beyzufügen.



Continuatum Breslau
d: 4. Julij 1770.

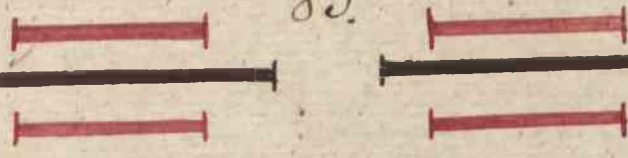
Acto ist die Vor- und Nachmittags-Session mit
gütlicher und einstimmiger Act Detaxations-Reglements
gebraucht worden.

Continuatum Breslau
d: 5. Julij 1770.

Acto hat man das Detaxations-Reglement
zu Ende gebracht.

Moran in Vrsoly

In Delibe-
rationen



Ad
Objectum

V

Die
Regulirung
der
Haupt-Land-
schafts
Commission
betr:

vid: Supr: pag: 5.
et 23

gegründet worden.

Da die Commission eines Präsidenten Ludwig
von S. Königl. Maj. Allerhöchsten Befehl dependiret; so
kann es nur auf die Erwählung eines Repräsentanten

Das
Oberschlesische
Departement

Le:

Erhöhet bey dem Concluso seiner Majestät
König - Befehl; Wohnung des Oberamts
Regierung. Präsident Herr V. Tschirsch.
Es per unanimia zum Repräsentan-
ten erwählt worden.

Ling

Dem
Breslauschen
Departement,

presen:

Sollny die Nota des Herrn Baron von Götze
Friedrichsberger seit Abbruch des Friedens
an das Französische Staats-Ministre v. Carolath
Excellenz eingekommen, und die Plura-
lität des Ministers von demselben abge-
ruiret worden. Infr. pag. 93.

Das
Hogausche
De-
partement

tanten.

Wird gleichfalls schriftlich nachgeliefert
Nota einverlehen, welche jedoch nicht
aufzuhalten, bis sich das Französische
Staats-Ministre v. Carolath durchlässt, was
gegen das Englische zu dem System
verbalget haben.

Was die Sache des Syndici betrifft, so ist
die Meinung des Herrn Baron von Götze
dass Syarety gefallen, welches zwar
dem Todt, General-Land-Tage wegen
nicht gegen ihn marquirter Vor-
satz, sein gebührender Verpflichtung
gegenüber eingewilligt haben, aber nun
einige Bedenken zu Abgabeung
des Collationis gebührend angestrichelt
hat.

Syn:

dieu

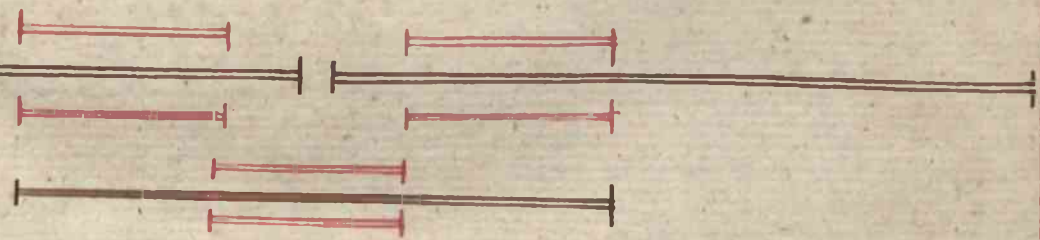


Subalternen

bey der

H. L. C.

Zulassung undlich In Landten, Control-
 leur und übrige Subalternen; Po-
 sition in Inwesen Stände In Inwesen
 Etats Ministre v. Carmer Excellenz
 In Inwesen küniglichen Subjecta, mit zu-
 zügung In Inwesen Präsidenten
 v. Ischirischky, als bereits in lo-
 co gegenwärtigen Repräsentanten
 in Inwesen Cammerherren v.
 Goerne, als in loco gegenwärtigen
 Directoris des Breslauischen Sys-
 tems zu choisirer, da sie überzeugt
 waren, daß auf solchem Ort aus-
 gesehen wo sie gebraucht werden
 würde.



Dign. S. G. L. S.
 In der Session

zuigen

Der Herr Director und die Herren
Landob. f. l. l.
Grafschaft
Glatz.

vid. Supr. pag. 29.

an: W. In ihren Händen das Conclusum
des General-Landtages ad Obj. II.,
das in dem jetzigen besondern System
wenigstens aus Drey Craysen best.
zu sein soll, beibehalten, und in Folge
des in der Fortführung derselben über die
vorgeschlagene Verbindung mit Münster-
berg vorbehalten zu lassen.

„Obwohl nun ein großer Theil
ihrer Hände, ihren vorigen Grund-
besondern System vor sich constitui-
ren zu können, vornehmlich zu Gage
geliegt; so wären doch die übrigen
dem obigen Vorschlag beigebunden, und
da in Betracht des vorallegirten Con-
clusi, die Formirung eines besondern
Systems, vor die Grafschaft Glatz,
nicht mit Laisable sey; so nähmen
die Proponentes, keinen Anstand,
die Verbindung mit Münster-
berg zu acceptiren, gehalten sich aber
vor: Mit dem Vorhaben, für die
Collegio die näheren Modalitäten
der Verbindung anzuordnen
sich zu begeben.

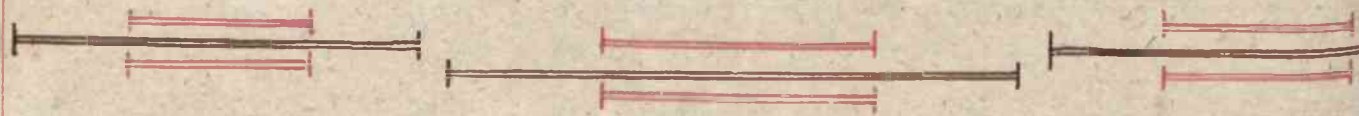
Verbindung
der
Grafschaft
Glatz

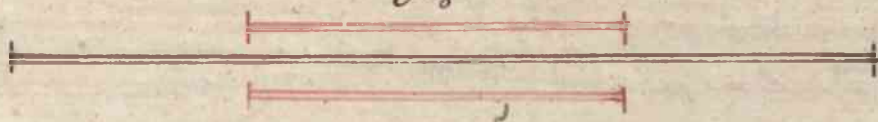
mit

Dem
Fürstenthum

Münster-

berg.





Prinzip zeigt die Trivallmäßigkeit
Landes-Elbs
des
Fürstenthums
Oppeln

Das
i.e. Oppelnische
Ober-schle-
sien. Departement

reservirt sich
mit der Zeit

Das Landrat v. Tschirschny an:

Ich füh dieß Fürstenthum vor. Galt,
wenn Inmahl die Gründe, aus welchen
das ganze Oberschlesische Departement
zusammen geschlagen, u. welche faulst.
auf die Verbesserung des Hofes beruhen,
cessiren, also, das Fürstenthum alsdann
bestehen möchte, ein besonderes System
zu constituiren, wo alsdann das zweyte
System in diesem Departement aus dem

Zwey
Systemata

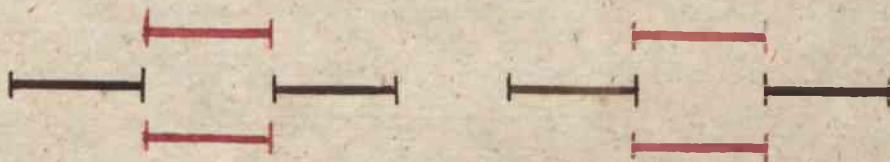
formiren

Fürstenthum

Lat:
tibor,
und denen Crayssen
Leobschütz,
Pless
und
Beuthen

Zu
dürfen

bestehen würde.



Endlich trägt das Insohlmähliche
Landb. Lehns
des
Fuerstenthums
Sagan

Das
Fuerstenthum
Sagan
reserviret
sich

Ein Reich

Fuerst v. Haugwitz an:

"Wir dieses Fuerstenthum sich gleichwohl
sollt reservire, nach Ablauf dieses Jahres
woraus die Verbindung mit Plogau rühret
zu thun wollen, inwieweit sich zu separi-
ren, oder auf die Alternativum mit
Plogau, ratione Directorii anzudringen."

Resolutum.

Das General-Land-Tag hat dieses Colla-
gium in solchem Sinn mit dem Concluso ad
jectum II beschaffen können, nichts entgegen
zu setzen, und bleibt allen übrigen Fürst-
thümern, so sich gegenwärtig unter uns
des verbundenen haben, ein gleichmä-
ßigliches vorbehalten.

Supra
pag. 44.

In bo
mühm
De.
Bresl
Depar
Conti
de
Lepra
t
Wa

Continuatum Breslau

d: 6^{ten} Julij

J. 770.

In hodierna ...

Des Breslauschen Departements

Supra pag. 86.

... vota zur Repräsentanten Wahl ...

Continuatio der Repräsentanten Wahl

Sieben Stimmen auf den Herrn Baron v. Seiberr auf Thannhausen.

Da der Bar. v. Seiberr diese Charge depre. cirte

So wurde Graf v. Mattuschka Repräsentant.

... und Fuenf Stimmen auf den Herrn Grafen von Mattuschka ...

An Salario sind ... per Majora Ein Tausend Reichsthaler

... Und ob ... Staats Etats Ministre v. Armer Excellenz ...

~~1000~~
 Voran wurde von einigen Leuten
 Directorum vorgebracht:

- „Daß sich bey Ihnen, Königl. einigen
- „Händen, welche Landbesitzer sind, und
- „Königl. Capitalisten, welche Gelder
- „gegen Landbesitzer vorstrecken wollten
- „sich gemeldet hätten, und nun die
- „Frage nicht müde, wie es deshalb
- „gehalten werden solle, da der Sa-
- „hannis Termin bereits verstrichen
- „hau sey, u. die Königl. Allerh.
- „höchst. Confirmation noch abgese-
- „endet werden müsse, sich man
- „mit den wüthigen Operationen
- „den Anfang machen könne!

Darauf ist

Resolviret

worden:

- „Daß gleich nach eingezugener Allerhö-
- „sten Confirmation des Reglements, alle
- „von des Herrn Etats-Ministre u. Com-
- „mendant d'Alsace d'Alsace d'Alsace
- „Excellenz die öffentlichen Systemata
- „des Landes bewilligt sind, und
- „mit Aufhebung des Landbesitzer
- „Anfang gemacht werden solle.
- „So muß den Jahres die Landbesitzer
- „in Deposite der Landeshalt liegen blei-
- „ben, u. können nicht abgezogen
- „werden, als auf Michaelis, und ab-
- „weis in dem Fall, wenn Creditor
- „Debitor sich darüber ver einigen: da
- „in pro hac vice die 4 jährigen In-
- „essen bis Weynachten in die Land-

„Hochlöbliche Casse bezuflagen, n. resp: auch Insulben
 „wahrhaben sollen.“

„Es solle also das Publicum avertiret
 „werden:

„Daß diejenigen, welche biß Michaelis
 „Pfandbriefe verlanget, sich binnen
 „14 Tagen a die Publicationis nach
 „Vorschrift des Reglements, sich melden
 „sollen: Nach Ablauf dieses 14
 „Tage aber werden kein An-
 „suchungen mit Pfandbriefen pro Termi-
 „Michaelis weiter angenommen, son-
 „dern diejenigen, welche später ein-
 „kommen würden, müssen sich, biß
 „auf Weynachten damit zu werten,
 „gefallen lassen.

„Es ist dem Publico bekannt zu
 „machen:

„Daß sich verordneter Capita-
 „listen gemeldet, welche ihre Gelder
 „gegen Pfandbriefe elociren wollen,
 „und daß alle diejenigen, welche
 „von dergleichen Offerte profitiren
 „wollen, und dazu qualifici-
 „cirt wären, sich ebenfalls binnen
 „14 Tagen zu melden hätten, womit
 „auf den Michaelis-Termine mit
 „Ausfertigung ihrer d. s. Halligen
 „Pfandbriefe verfahren werden
 „sollen.

„Endlich:

„Sollen diejenigen, welche in die-

Im oben jenen Departement, Judenten
 elociren gesonnen sind, eingeladen werden
 den, solches gleichwohl bald dem
 rectori eines jeden Departements
 zukommen, welches nach Möglichkeit
 Judenten sorgen wird, daß ihnen auf
 gedachten Termin ein proportiona-
 lischer Anzaff von Pfandbriefen zu
 Theil werden mögen.



Hoc peracto,

Sal

in an

Sig

Ad
Objectum

VI

Die
Aufnehmung eines
auswärti-

vid: Supr: pag 5.

gen
Darlehenes
betr:

auswärt. Wobey

Concludiret
worden:

Das mit der Approbation Allerhöchst.
Sr Königl. Majest: im Augl. Insch. zu
Einer Million
negotiiert worden soll, nicht sowohl
denn schwammigen Aufständigen Sache
zu machen, als vor welchem man sich
bey der Publio Credit bey
wahrscheinlichen Minderung von dem
Landstätt. Handwerks, gar nicht zu
stärken Ueberlastung, als vielmehr
von der Landstätt bald möglichst zu
einem neuen heimlichen Fond, aus we-
chem die Kosten ohne weiteren Con-
currenty der Hände bestreiten, und
möglichst Mittelmässiger Soulayert von
den Pausen, zu verschaffen.

Das obige Subsidium gleich nach seiner geneigten
 Approbation von Sr. Königl. Majestät
 dem Publico notificirt worden:

Daß ein Inzess. aufwärts über den
 Betrag von fünf Millionen negotiirte
 dieses Capital, welches man zu
 3 pro Cent zu erhalten hat
 auf die Zeit auf Joh. Baptist. an
 in Curs gebrauchte Pfandbriefe
 repartirt werden, und dann die
 bitoribus fixi procent. von
 Subsid. zu verzeichnen Interest
 zu gute kommen solle

Das noch übrige Profit ist zu dem neuen
 Fond der Landguth bestimmt, womit die
 unistice der Kosten bestimmet, und
 sich zu Supplirung des Interest
 und zum Letablisement des Subsid. geneigt
 sodann auf dem künftigen General-
 Tager, über den alldanigen Bestand
 disponiret werden solle.

Die Dreyen Directores werden
 also über die Pfand-briefe subhändte
 Debitores mit Consignation, fallen die
 Taxen, wo Inzessungen notwendig
 nach der Ordnung, wie sich die Certe-
 berten quantitat haben, verfügen, und zu
 ihrer, ihnen von der Saugl. Landguth
 Commission näher zu bestimmeten
 die Consignation aller, alldann in
 dem Departement coursirenden, und
 sich zur Ausfertigung quantitat
 beifügen, an die Saugl. Landguths-Com.

= mission zu Aufarbeitung der General-
 = partition unter die Systemata, xiii.
 = Bisher.

= Die Königl. Landesh. Commission
 = wird nunmehr jenes System die auf selbi-
 = ges Vorwende Latam dieses Darlehen
 = beibehalten; Sodann wird auf dem
 = an Johannis zu haltenden Ausschuss
 = Tage die Special Repartition ange-
 = legt, das erforderliche Quantum von
 = Landbesitzer eingezahlt, u. der Königl.
 = Landesh. Commission zur Abg.
 = bring an die fremden Creditores, gegen
 = Erhebung des Casus Schuld eingez.
 = set werden.

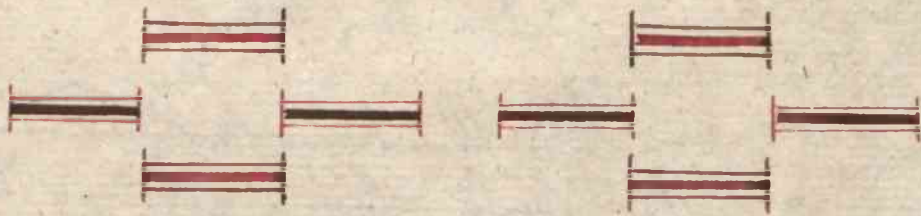
= Abzinsen lassen sich die Procente, gr.
 = qua welche ein wenig darob zu nego-
 = tiiren, nicht bestimmet; Nur so viel
 = soll sich nun selbst, das, wenn einig
 = Posten der die Landesh. Landesh.
 = man ist, vier Procent nicht überstei-
 = ren werden müssen.

= Die Mühselarbeiten werden sich aus-
 = setzen nach dem in dem Befehl auf
 = dem Silber reduciren lassen, und ab-
 = alsdann mit darauf anzusetzen, was
 = man aus Goldarbeiten bezieht, sondern
 = man würde sich bloß mit dem Credi-
 = toribus, wegen des in dem Befehl
 = enthaltenen, und ihrem Verhältniß zu
 = den 64^{ten} Curant zu einigen Jahren.

Drobny ist auch die Frage vorgetragen?
 " Was ist mit Gütern, deren Besitz
 " in ein Moratorium fallen, oder
 " mit solchen die in Concurs
 " sein, gehalten werden sollen?
 Drobny

Festgesetzt
worden.

Da es dem Intereßen nicht zu sein
 tems überlaßen bleibt, in welchem
 dergleichen Gütern, wenn solche selbst
 nicht deterioriret sind, Schuld
 Schuld werden können, daß
 bei den Credit Gütern von selbst,
 Drobny in Concursu Creditorum post
 riorum vorzuziehen begeben
 den, in die Schuld übergeben
 in aufzugeben muß, daß sie
 gleich anhänglich mit allzu
 trationen embarquire.



II
Ad
Specialia.

1.

= So heißt die Haupt-Landschafts-Commission
 = ohne Jurialien, und im Context wird also
 = gesetzt: z. f.
 = Des N. N. Fürstenthums Directo-
 = ris Hoch u. Wohlgebahren.
 = oder was ihm sonst was im Prædicat
 = lautet.

2.

= Die Fürstenthums Directores
 = an die Haupt-Landschafts-Commission
 = mit Jurialien, welche nach dem Charac-
 = ter und Range ihrer Personen, was
 = selbst verstanden, einzusetzen sind.
 = Im Context wird das Prædicat, welches
 = dem Präsidenten nach seinem sonstigen
 = Range zu lautet, und: Haupt-Landschafts-Com-
 = collective gesetzt: z. f.

= Erw. | Excellenz | und Einer Hochblo-
 = lichen Haupt-Landschafts-Com-
 = haben wir anzudeuten die Ehre

= Allen Ingleichen Anzeigen und
 = wisse mich in Verbindung an die
 = Personen Representanten eines jeden
 = Departements, sondern an das ganze
 = Collegium unter der Adresse:

= An
 = Eine Hochlobliche Haupt-
 = Landschafts-Commission
 = "grüßlich"

und auch nomine des gantzen Collegii brand
worbelt werden.

3.

Die Directores, und Präbularius Col
legia Präbura an die Landes - felbst
obus Curialien, jedach in Context mit In
man rechen jedach zu beirathen Prädicatis:

= 3: 1

Vid.
C.A. P. 1. a. 1774.
pag. 173.

Des
Herrn Landes - Eltesten

- N. N. Craysses

- Herrn N. N. Hochze

4.

Die Landes felbst an die Directores
mit Curialien, nach dem Prädicatis,
welche des poffigen Landes felbst
mit sich bringet.

5.

Ob singular Wärd wird obus Curialien
mit dem poffigen Prädicatis
ihres Landes gebühret.

6.

Currenden an die gesamben Wärd mit
Erzählung werden obus Curialien
laßen, 3: 1

Unsern Allerseydd Hochzueh.
renden Herren Mitständen haben
wir hiermit bekant zu machen
nicht ermangeln sollen, dass

66

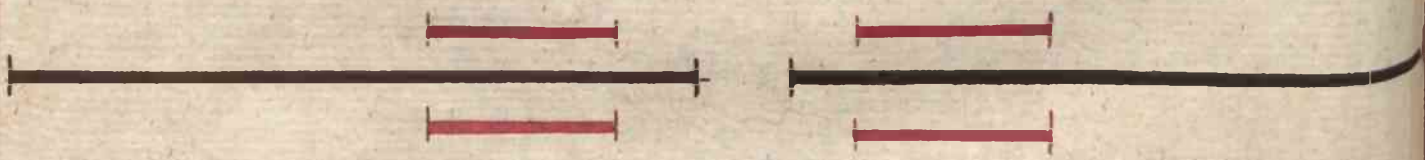
7.

Die Saupf. Land-Graf's Commission, als
 beständiges unter neuem Königl. Präsi-
 denz stehendes Collegium. Zuweilen an die
 Königl. Land-Collegia, oder Unter-
 schied des Falls in dem von der Correspon-
 dence, oder Curialien. z. L.

Einer
 Hochloeblich Ober Amt
 Regierung haben wir die Ehre

8.

Die Saupf. Land-Graf's Collegia Zuweilen
 in Causis Privatorum an die Königl.
 Land-Collegia sub Titulo Legis.



III. 3.

I
 " Ob
 " Cor
 " Sa
 " So
 "

ni, abge
Presid
an die
Unb
Correspon

r Ant
e Chre

Presid
Coni

s.

Continuatum Breslau.
d. 9. July 1770.

Acto wurde geschlossen ad Part. II
III. §. 5. des Reglements

Per Majora

con-
cluderet:

Das die Repräsentanten, in Fällen
wo die mit dem kaiserlichen Auftrage con-
curriren, nur votum consultivum haben
sollen. *vid. Landesh. Regl. pag 13. §. 5.*

Es ist die Frage vorgetragen:

- „ Ob es nicht besser sein würde Innen
- „ Commissariis bey Aufnehmung des
- „ Taxens, ein gewisses Quantum in
- „ Solle, loco der Diäten abzudrücken,
- „ zu sein?

Es ist aber bey mehreren Gelegenungen des Landes,
Beliebt wor:

den:

Diäten
der
Detaxations
Commiss.
sariozum

- Daß da wegen des großen Umlaufes der
- Umlaufes, welche von den verschiedenen
- Provinzen und der Gattungen der Güter, die
- Ordnung oder Confusion, worinnen die
- Ordnung zum Wohlstande der
- Inventionen fällt, u. d. gl., dependiren, u.
- alleu bedenklich sey, ob es nicht besser wäre,
- die Festzusetzen, ob dabey ein Gewinn
- die Fabren solle: da man jedem Deputirten
- täglich an Diäten 2 Rthl. u. 10 Sch.
- direct werden sollen.
- und vornehmlich man sich zu der Droiture
- Kraft Gattungen derer Provinzen Land
- leben, daß sie ihren Mitsünden
- zu nützen, oder unbilligen Kosten
- haben, sondern vielmehr durch anhalten
- in u. fleißigen Arbeit die Zeit des
- missionen möglichst abzuwehren, und
- das selbige Geld zu Soulagiren bedien
- sey werden.

Hab
der Dep
zur
Engern
sich

Das
solg
lations-
coll von
Landes

Die Frage: "Wieviel Vota die Deputirten bey
"Conventibus Publicis haben sollen?"
ward dahin

Beantwortet:

Vota
Deputatorum

- Wie es sich von selbst versteht, daß die De
- putirten nicht jedem Systems Vota
- ta haben, als ihrem System, welches
- representiren, beygelegt worden.

Schlusß ist die Frage:

"Wieviel die Deputirten zum Engern Aus
"sitz zu erwählen sey sollen?"

Laghi

Entschieden
worden:Wahl
der Deputirten
zum
Engern-Aus-
schuss.

Die zum Engern Ausschuss bestimmten De-
putirten werden zwar jedoch nach dem
von dem Fürstlichen Collegio gewählt;
Es sind aber die Landes-Verordnungen, welche
zum Fürstlichen - Tage ausgefertigt
sind, auch in diesem Pafse mit Instruc-
tion versehen zu sein.

Auch sind die Directores wenn es sich
ihnen anderweitigen Umständen zu Laß sein,
von diesem Waff nicht abgehoben zu sein.



Es ist also gegenwärtigen General-Land-Tage nach
solcher Unterzeichl. des Reglements, und der Deta-
lations-Gemüßl. geordnet, und gegenwärtigen Pro-
toll von sämtlich anwesenden Herren Directoribus, u.
Landes-Verordnungen unterschrieben worden.

A. U. S.

v. Larmer

qua Commissarius Regius.

FuerstenthümerSchweidnitzFauer.

H. S. v. Czettwitz u. Neubaus

H. C. Hoff v. Schweinitz.

S. Hoff v. Lichthofen.

FuerstenthumGlogau

M. A. Soff v. Dyberrn.

S. C. v. Czettwitz u. Neubaus

C. Graf v. Logau u. Altendorf.

M. A. v. Stentsch.

Fuerstenthum
Oppeln und Lattibor.

C. G. v. Labrisch.

S. H. v. Tschirschky.

Soff v. Stechow.

FuerstenthumBreslau

F. A. M. Soff v. Riedel.

Ludwig Wilhelm v. Langenau.

FuerstenthumLiegnitz.

H. F. W. v. Nixisch et Lohwitz.

J. v. Ledern.

FuerstenthumBrieg.

Friedrich Christoph v. Goerne.

Hanns Friedrich v. Wentzky.

Julius Heinrich v. Netz.

S. E. v. Salisch

FuerstenthumWohlau.

Carl Friedrich v. Muetzschefeld.

Seymund Soff v. Nostitz.

GrafschaftPlatz.

C. G. v. Hemm.

J. v. Haugwitz.

J. G. v. Bachstein

Bisthums Landschaft
Obern. u. Niedern
Crayses.

A. v. Lothxirch.

J. C. v. Frobel

F. v. Maubege

F. v. Nerlich

H. L. v. Seidlitz.

J. S. v. Langenixel.

Fuerstenthum

Oels.

C. W. v. Torxwitz.

C. C. v. Landau

G. v. v. Siegroth.

F. v. Strachwitz.

Antheil

Troppau, u. Jagerndorf

G. H. v. Tschirschny.

Fuerstenthum

Sagan

H. F. v. Haugwitz.

Fuerstenthum

Muensterberg

L. v. Seberr-Thops.

C. S. v. Goldfus.

H. S. v. Thielau.

Fuerstenthum.

Trachenberg

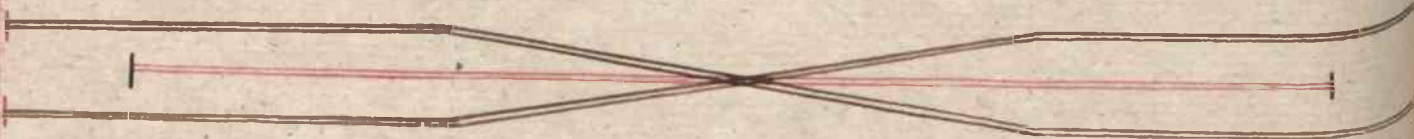
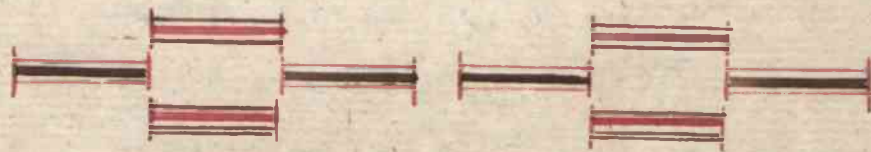
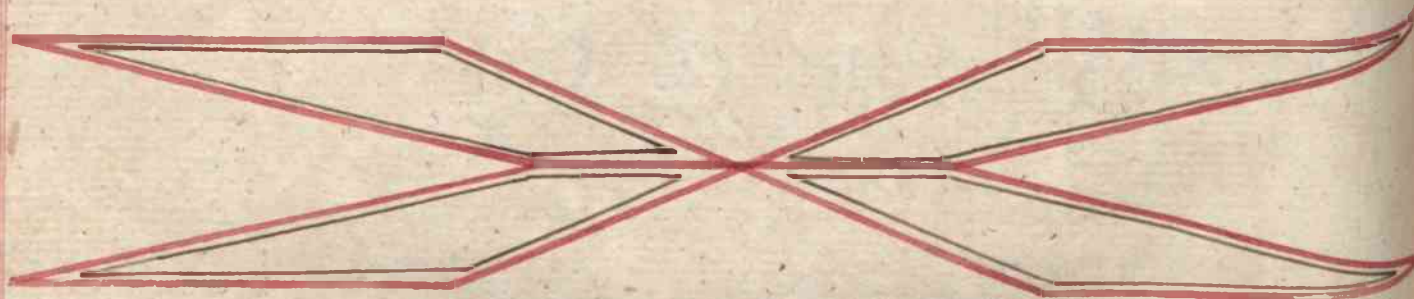
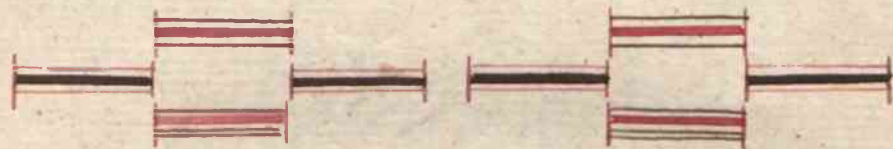
C. W. v. Scheliba.

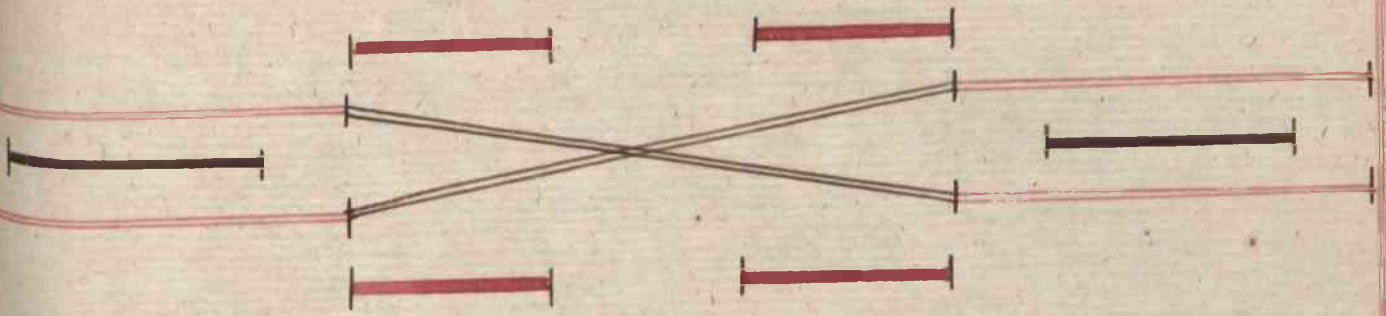
Nieder-Schlesische
Freye Standes-Herrschaften
und Status Minores.

Johann Gottlob v. Loser,
Sylvius Wilhelm v. Loschambar,
Frantz Gottlieb v. Dobrzüxowsky,
Hanns Ernst v. Kalzreuth.

Ober-Schlesische
Freye Standes-Herrschaften
und Status Minores.

Jos. v. Stehnow.



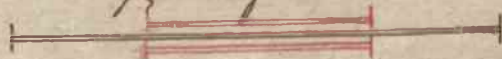


Le Roy.

Allerdurchlauchtigster Grossmaech-
tigster Koenig
Allergnaedigster Koenig und HERZOG.

Die Vollmaechtigkeit Innes allerunter-
thueigst gebrauchten zur Schlichtigen Landshaft
und brennenden Waeren, unterfangen sich bey
dem Schluß des unter Euer Koeniglichen
Majestat Allergnaedigsten Protection und
Gnuehigung, abgehaltenen General-Land-
Tages, vor Allerhoerlich dem gebruehlichen Tournet
des Oeffen des Devotesten Innes vor der
durch Erziehung der Landshaftlichen
Systeme Innes gebrauchten Schlichtigen Adel
unvermeidlich Landbrauetische Inne von
Vorge in ihnen, und ohne gebrauchten
Mittelmaeren haben, allermuehligst mit
Innegelegen.

Die Inne große Inne welches wie mit
Inne Inne gebrauchten Schlichtigen Waeren
Inne Inne gebrauchten Schlichtigen Waeren, wie Inne
Euer Koenig. Mit Allerhoerlichsten haben.



abzuwehren in mehreren Punkten, als zum
ersten Punkt von Siegen, und anderen ungenügenden
Erfahrungen in diesen Jagdbüchern des
Herrn Reichswald nicht möglich war.

Die fürwichtigen Punkte des Allerhöchsten
Dero Kabinetts Hoff und Ertrag, die in
Verpflichtungen unserer Jagdgesellschaften
und ungenügenden Ertrag, unserer
willigkeit den letzten Ertrag unserer
den Hofabgaben der Monarchen, und
Landes Vater gründlich aufzuheben, sind die
gehörigsten, obwohl nur allgemessen
jüngere Leistungen empfinden, wozu
von Siegen überfließen, und welche
Erinnerung dieses Landes das
alles den getreuen Schlesien
zeitigen Unzulänglichkeiten Hoffgaben auf
Lebhaftigkeit von neuen wegen gemacht
haben.

Inbesondere deswegen wie es, als
unzulänglichem Beweis von
Landesverhältnissen und
Allerhöchsten Dieselben in
Glaub den Etats Ministre v. Carmer
geben gründet, als welches es an
sonstige lassen, die in
dieser Intention mit ungenügenden
und patriotischer Ermahnung
führen.

Wir würden mich mit
wenn Hof. Königl. Maj. demselben
Direction des Landes, als
sowas Landeshalt zu
gerühmte wahren; da
mit überzeugend ist, dass
maßregeln Ertrag gegen
Hof. Königl. Majest.

Die unternuntzigt begriefft, das Hoff des Landes
zu besondern, den jehes die beständige Civil.
Lider jener Handlungen gewessen sey.

Da es auch nun, mit neuen wüßlichen Opera-
tionen im Anfang zu machen, nur noch auf
die Förderung des, des Landhaft Allgütigst
accordirten Realisations. Fond an Land. So wa-
gen wir es, Ew. Königl. Majt. um die Assigna-
tion an die allhier, bis auf Allerhochste B.
unghierung bewillt etablirte Haupt-Landschafts
Commission allverantwortlich zu bitten, um
susserdem übriges in dieser Devotion,

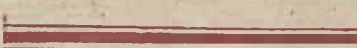
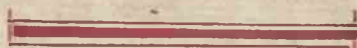
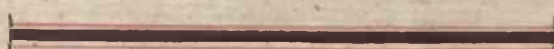
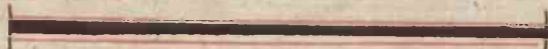
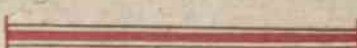
Euer Königl. Majestät

Breslau
d. 9 July
1770

allverantwortlich
gehabt und
Directores
Schlesischen Landhaft
bundesman Wamb.

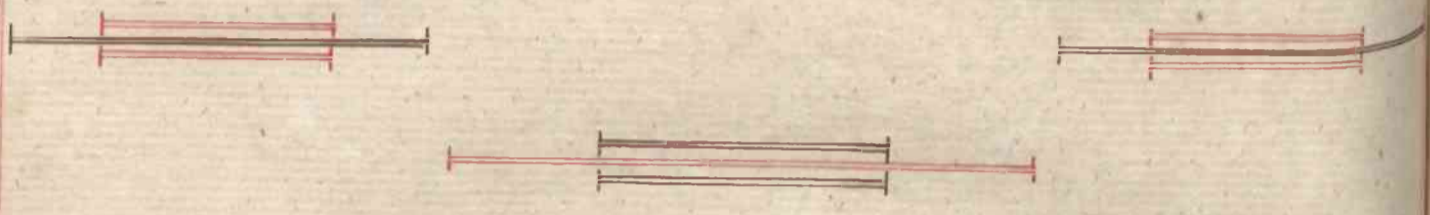
N. N.

CC





Allergnädigste Königl.
liche Antwort
auf
vorstehendes allerunter.
thänigstes Anschrei.
ben.



Seiner Königlichem Majestaet
in Preussen

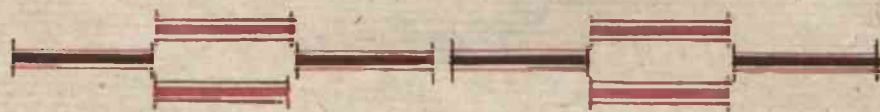
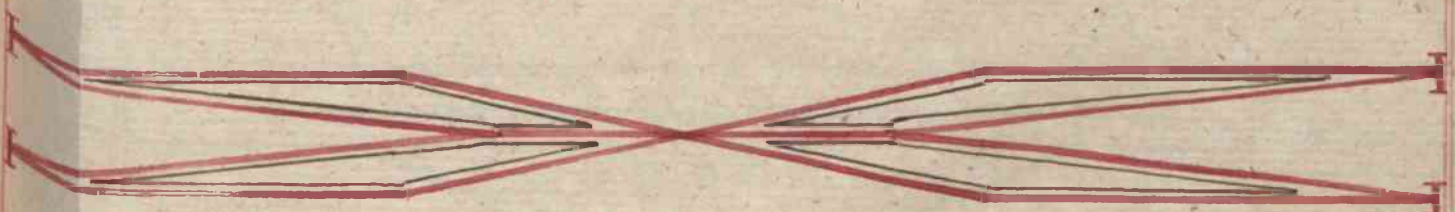
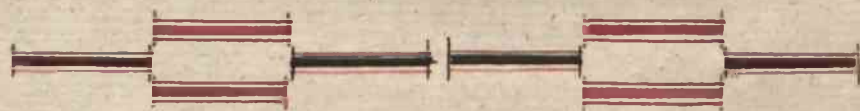
Unsere Allergnädigste Herrl.
Majestät hat sich nach Dero Fürstlichen Plan unermüdet
ausgeleget und nach der Anzeige Ihres Schloß
rathes Landt. Directorum von dem 1ten Julij
Monathes völlig zu Stande gebracht. In welchem
das neue Landhuthliche System mit



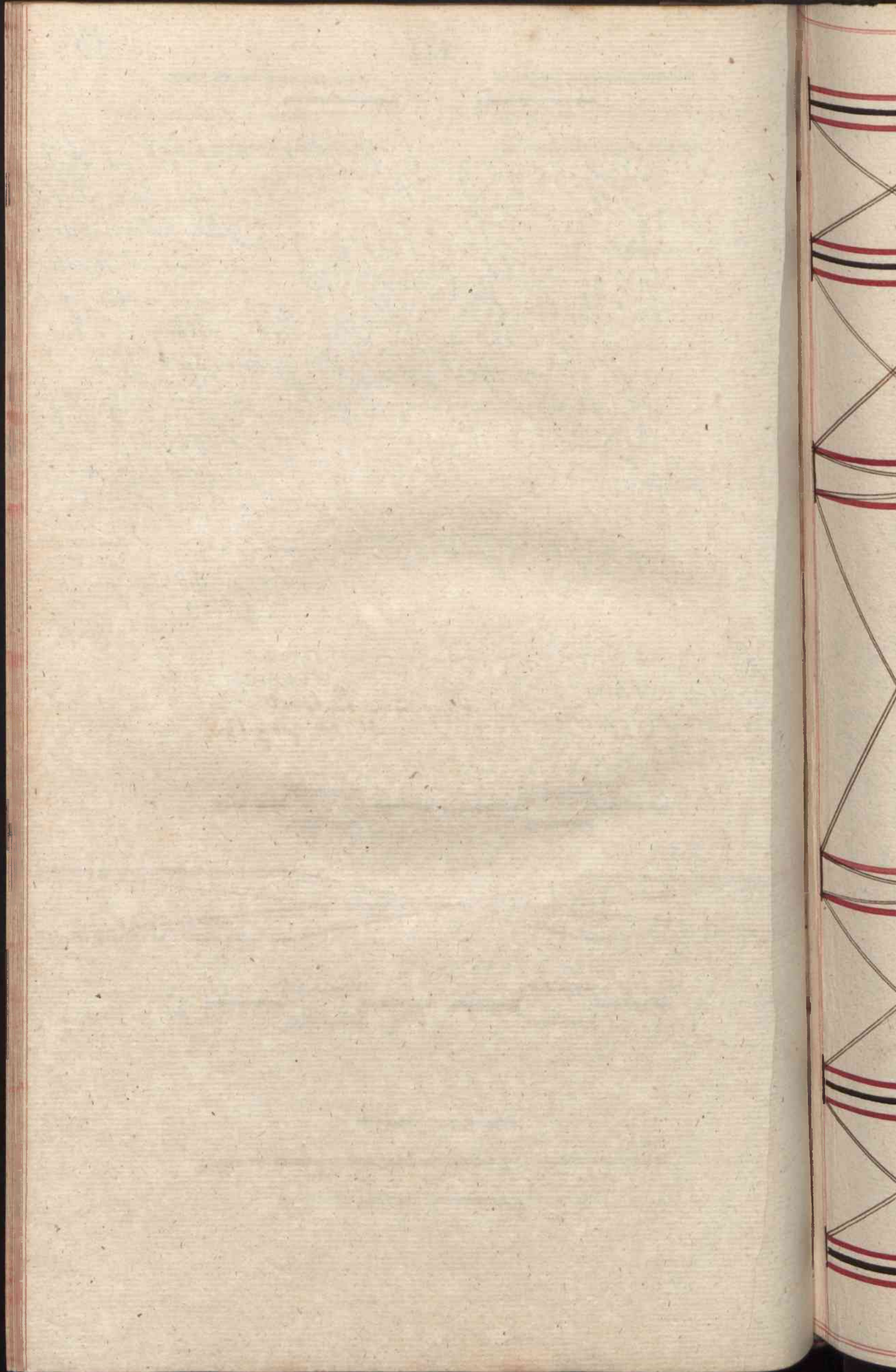
An
Die Schl
Landt.
t

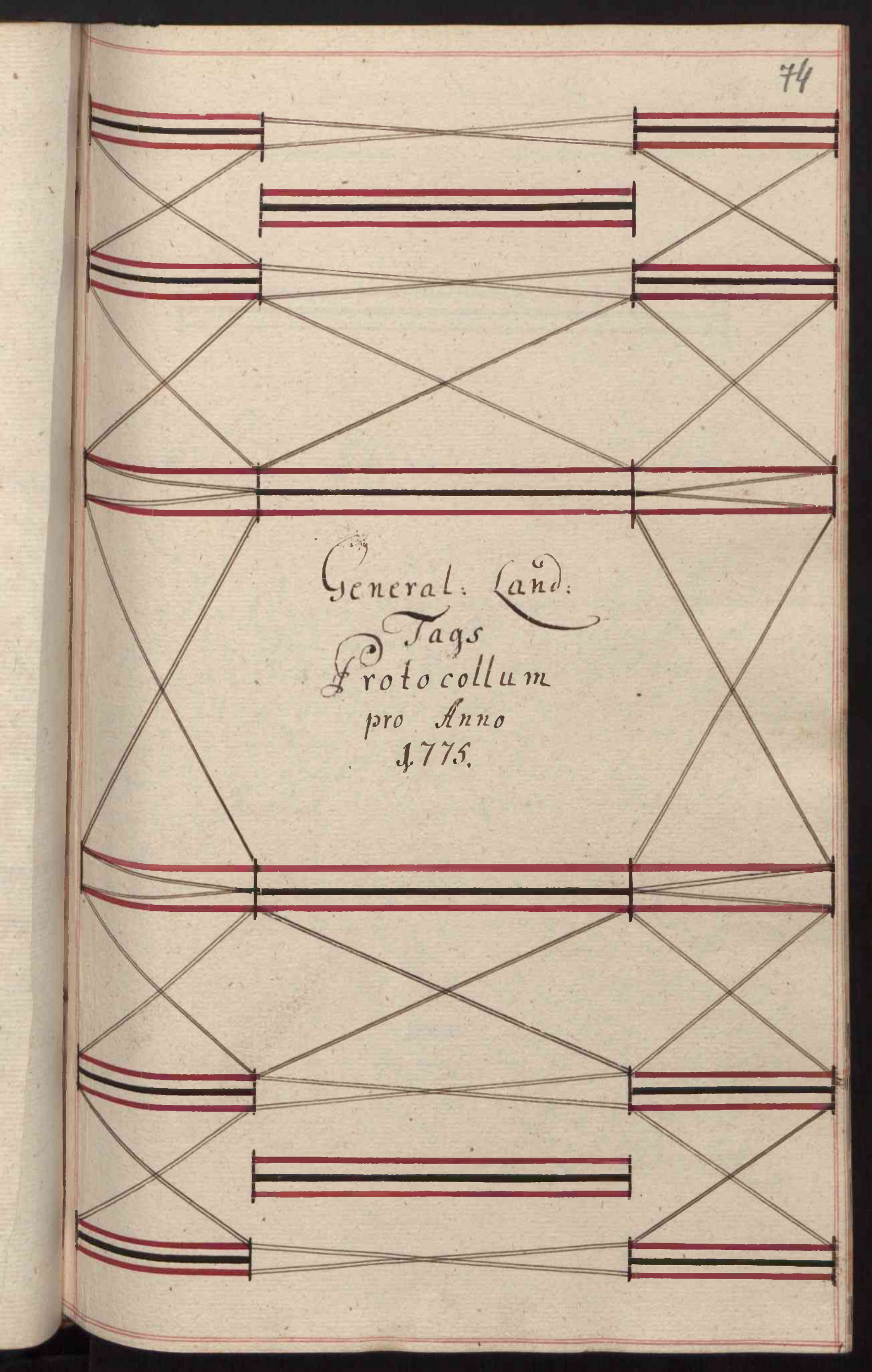
andere als zu ganz besonderer Gnädigen Hoff-
 gefallen gerühmten Lönnen; Und gleichwie Hoff-
 selbstens die Labrij von gedachten Directori-
 bus gränzte Lenzfahrungen von dem devotes-
 ter Sachbarkeit nicht weniger angesehen ge-
 wesen; Als wollen Höchstderelben selbst
 nicht allein gedachten Directoribus freimil-
 öffentlich zu nottunnen geben, sondern auch noch
 die gnädigste Verfügung hinzusetzen, daß die
 zur wüthigen Ausübung dieses System von
 sprachens Fond in nicht bederfthenden Frey-
 jafe ganz ungerichtet abfolgen, und ange-
 wiesen werden soll. Potsdam d: 19 July
 1770

An Friedrich.
 Die Schlesischen Landes-Directores.
 vide Eng. Ausschus Protocoll
 de Anno 1774. pag 169.



Das
 Schles
 Directores
 nicht





General. Land.
Tags
Protocollum
pro Anno
1775.

BIBLIOTEKA
UMCS
LUSLIAN

E
L
O
Aufgaben
S. Car
Qu
P
T
S
Schw

Actum Breslau d. 4^{ten} Februaris
1775.

Nachdem in Folge Instruktion des Königl. würd.
 auf gehenden Herrn Etats- und Justitz-Ministres von
 S. Carmer Excellenz, mit dem 30 Sept. a. p. auf dem
 Grund Allerhöchster Approbation, welche dem Auf-
 sehungsrath zur gegenwärtigen General-Land-
 Taxe nachgeschickte Exempla Delegati des H. H. H.
 von Landtschad; Aufsehungsrath sind

Schweidnitz-Fauerschen Systems.

- der Herr Landt-Director v. Gretwitz
auf Leitendorf
- " " Landt-Field. v. Dreyer
auf Ober-Groeditz.
- " " Justitz-Rath und Landt-Field.
Feld v. Liebkowen
auf Dierwitz.

2. Glogau-Saganschen Systems

In Dux Landrath, und Landes Director
Herr v. Dyberrn auf Ober-
Herzogswaldau.

" " Landrath v. Lichthofen
auf Seckowitz.

" " Landrath, u. Landrath
v. Stentsch auf
Brittag.

" " Landrath und Landrath
v. Hauptwitz auf
Reichenau.

3. Ober-Schlesischen Systems.

In Dux Landrath u. Landes Director
v. Schimonsty auf
Brzetyniz.

" " Landrath u. Landrath
Graf v. Henzel auf
Neudex.

" " Intzitz Rath u. Landrath
v. Lemietzky auf
Wiersbio

" " Landrath v. Koehler
auf Luga.

4. Breslau-Briegsichen Systems.

In Duxon Landes Directores, Herr
v. Lieder auf Masselwitz
v. Strackwitz auf Kostau.

In Duxon Landrath, Kraker v.
Schwartzfeld auf Krip-
pitz.

5.
Liegn

Bis

Bis

Del

5. Liegnitz-Noblauschen System

Ino Inno Justitz. Rath u. Landob. Director
v. Lieres und Wilkau auf Gim-
mel.

" " Landob. Feldsch. Graf v. Dobna
auf Lotzenau.

" " Landob. Feldsch. v. Unruh, auf
Georgendorf.

6. Bisthums-Landschftl. System
Niedern Craysses.

Ino Inno Landob. Director u. Archidiaconus
v. Strachwitz u. Groszauke.

" " Canonicus v. Troilo.

" " Landob. Feldsch. Bar. v. Stillfried
auf Hammendorf.

7. Bisthum Landschaftl. System
Obern Craysses.

Ino Inno Landob. Director v. Frobel
auf Giesmannsdorf

" " Landob. Feldsch. v. Maubeuge
auf Deutschwette.

8. Militischen System.

Ino Inno Landob. Director v. Korzwitz
auf Lampersdorf

" " Landob. Feldsch. Bar. v. Dyberrn
auf Lesewitz.

" " Landob. Feldsch. v. Koschembar
auf Schwiedehore.

Seiner Excellenz vorwiedersehen Privat:
 "Wie hochzuverleihen zu seinem dero Pörschlagung
 "sich anzuwenden, die zum Allgäuerischen Ab
 "messen gehen Solgen, dieses auf dem Pörschlag von
 "Se. König Majestät Allergnädigst genehmigten
 "Vorfassung an sich selbst zu haben, in dem
 "Zugleich, daß nicht, als das vorstehende
 "des Pörschlagung, sondern dero Pörschlagung
 "zu dem dero Pörschlagung, bey Se. R. M. J.
 "in dem dero Landtag, die dero Pörschlagung,
 "zum Fortführung dero Sentiments, bey dero
 "wahl Pörschlagung, das dero Pörschlagung
 "Landtag, werden abgeben können."

Seiner Excellenz vorwiedersehen
 Privat: In General-Landtag, mit nach dero
 Protocollum gegebenes Ansehen, in Pörschlagung:

Es würde überflüssig seyn, die meine
 hochzuverleihen Herren, bey Fortführung dero
 gegenwärtigen General-Landtag, von
 dem glücklichen Fortgang dero gemeinen,
 schastlichen Bemühungen, das zu Rettung
 des allgemeinen Pörschlagung, die dero
 in die dero Pörschlagung, die dero
 Adels dero Pörschlagung, die dero
 ständlichen Fortführung aufzubehalten.

Sie sind zum größesten Theil
 dero dero Pörschlagung, die dero
 trioten, welche durch pörschlagung
 des Pörschlagung, die dero
 gab, sehr viel zu Fortführung dero
 dero Pörschlagung, die dero
 die dero Pörschlagung, die dero
 überzeugung, daß die von Seiner König
 Majestät, unserm Größesten Wohlthae-
 ter, und mehr als Landes-Pater gleich An-

Anrede

Sie

Excellenz

an

laugt mit wohlwillen Vorwissen, oben drey
migen Jahren, ohne dem Bestimmung der
Pflanz fultzunt inmaße fulta Konium
wacht u. d. d. d.

das

Dieser Vorwissen mußte also
sinnig, als ein in abänderliche
mit der Vorhaltenen Besthalten

General-

Se. Königl. Majt. in der Allergnädigen
Ihre Gnade, haben auf manchen allerunterste
müßten Vortrag zu absonderlicher
mit General-Land-Tage, was aller
jed genehmigt. Das ist die, von
was mit der neuen Seite der,
dem, auf dieses System einige
bringt Mißbrauch d. d. d. d.
und was zu ungenügender
gemeinere Credits etwas
nach zu sein, bis
zusammen tragen, und
faulden hat das Land
auf Ewig zu begründen
so wollen über seine
Königl. Majt. nicht
was die d. d. d. d.
u. durch das neue
steht ist, einige
den sollen.

Land

so wollen über seine
Königl. Majt. nicht
was die d. d. d. d.
u. durch das neue
steht ist, einige
den sollen.

Tage

Wir haben daher
stigen d. d. d. d.
zu sehen, daß wir
durch die neue
oder durch
unserm Land
müßten
wichtigen
daher
samt

Die d. d. d. d.
wichtigen
daher
samt

I

Wardna wie die unter der Direction
 der Saugl-Land-Gastl-Commission, durch
 das abgewingene Satz geführten Cassen
 Aufnahmen gehörig unterzuziehen, zu sein
 schon bey der letzten letzten Ausfertigung
 ausgesprochen, wegen Wichtigkeit der Sache
 für nöthig befunden worden ist, solches
 in pleno Collegio abzunehmen.

Colle

ge u. m.

Es müssen also vor allem die
 sämmtlichen Cassen von nun an geführte
 und sowohl die Sgl. als die selbigen
 als auch die übrigen Documenta, worauf
 sich die Aufnahmen begründen, von den
 nun darzu zu deputirenden Directo-
 ribus versiegelt, bey Seite gelegt
 werden.

Wohl aber wegen der von diesem
 Zahlungs-Termin zu erwartenden
 neuen Einkommen, und bis zu Ende
 des abgewingenen Monats fortgesetzten
 den Zahlungen der Saugl-Land-Gastl-Cas-
 se, die Aufnahmen von Seiten der Ex-
 danten, noch nicht völlig in Ordnung zu
 bringen gewesen sind. So werden wie
 das Gesagte der Abnahme dieser
 Einkommen bey auf sämmtliche Bücher
 verfahren müssen, inzwischen aber
 zu den vorerwähnten Exacts-Platzungen
 fortzusetzen, in welchem Falle es der
 Bindung der Materien wegen, für ratsam
 ist, daß wie

u. n.

vid. pag. 10.

II

Mit Certificatation unserer Detada-
 tions-Grund-Sätzen der Anfang ma-
 chen. Um diese Verordnungen zu
 vollziehen, soll man einen vorläufigen

Pro:

Entwurf des Pöblichen Detaxations-Reglements, nach Anleitung des auf den vorerwähnten
Innen-Legation-Ausschuss-Verhandlungen,
gegen diese oder jene bestrittenen Detaxations-
Grundsätze gemacht worden,
in solchen zwar nach Ordnung
des Titeln und Rubriken, des oben
erwähnten Reglements vorabgesetzt. Welche
also de Passu ad Passum durchzugehen
sich wird.

1705:

Sodann aber

III

mit desto mehr Innessicht zu sein
sind die bis dahin gemachten
Verordnungen, welche das Land-Reglement
gleiches selbst enthalten, übereinstimmen,
Sodann aber

tionen

IV

In diesen Innessichtigen Communicatis
bezugnehmend Quästiones Speciales
enthalten. *vid. infra pag. 472.*
Sodann

Zum

V

In verschiedenen Verordnungen sind
das ganze System, welche man als
beifallig noch ad Acta erwartet,
beifallig bringung zugehen.
Sodann

VI

In dem Sinne der Land-Gast, des
mit verschiedenen Oeconomisch patrioti-
schen, Gesellschaften aufzutragenden
Entwurf einer Instruction für die
waldgeb. u. Land-Gastler sequenter
zur Förderung vorzutragen, in solchen
Zuzugung der patriotischen Societ.
vid. infra pag. 472.

General

tat, welche ich *vide infra pag. 446*

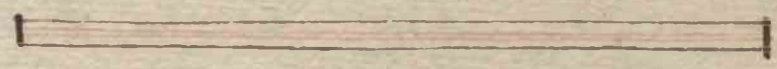
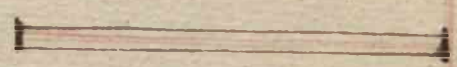
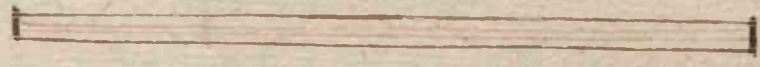
and:

VII
am 18. dieses Monats zu dem Zweck
zu sein, in näherer Erwägung zu stehen
endlich werden wir

VIII
in Cassen. Inebungen des Systematum
durchgehen, u. ihre gefügte Schrift, hat
des Vortheils wegen das General-Landtag
submitiren. *vide infra pag. 446*

Tag 6

Damit wir aber nicht unbrauchbare
Beylagen und unnutzliche Gepräch
und tumultuariöse Reden nicht aus-
gehalten, noch unterbrechen, so wird
den wir bey jedem neuen Passu, wozu
man etwas vorgebracht wird, die
Meynungen der anwesenden Systemat-
um nach der Ordnung ihrer Sitze,
zu vernehmen, u. die Conclusa in
genau wörtlichem Protocoll specificire an-
führen.



Maßnahmen nach der Festschreibung d. d. [vid: sup: pag: 7:]

Parsus I

Die Haupt-Landschafts-Cassen-Revision.

vide pag. 443

vor der Hand noch aufzuschreiben gewesen wüßte nicht wüßte. So werden

Parsus II

Der vorläufige Entwurf eines abzu-
ändernden Detaxations-Reglements

zur Hand genommen, u. nach Aufzeichnung des bisherigen Reglements de Passu ad Passum durchgegangen; da nun mit Vorlesung erwäheten, wüßte der Anfang gemacht, und die Fassung derselben

a d. 4. bis 8 inclusive

Insgesamtheit gebilliget.

ad d. 9.

Wurde zwar von Seiten des Oels Militärs Systems, einige von ihm selbst in Ansehung gebrauchte Propositiones: "daß die Commissionen noch nicht aufgehoben, als die geschickten, zur Arbitration überlassen bleiben müßte" in dem Vortrage gebrauchte;

Solche aber auch auf Seiten des Generalen, aus welchen Umständen durch die wichtigen Folgen Aufsicht Conclusa hervorgehen würden, nachher zu verzeichnen, dergestalt, daß es auch für

^{Art.}
 bey der faßung dieses S. sein bezeugen
 enthält außer, daß noch beyzufügen
 worden waad: "daß bey arbitrierter
 " Ausbaal durch sonder Gnüßte die
 " Ausbaal des ordinairen Säch. Land
 " gleichwohl nicht gänzlich aus der
 " Aest zu lassen sey."

Art. 3. 40 bis 44.

Ward nicht vereinert.

Art. 5. 45.

In der gehaltenen Procurator
 ad Instantiam des Erayß
 von Gruenberg
 " Schwiebus, "
 " Sagan

Im Auftrag:
 daß wegen der in dertigen Begreifung
 vorzunehmenden verschiedenen Umständen
 " Inan nachgelassen werden möchte,
 " sowohl die Ausbaal, als auch
 " den Kontrakt
 nach einem sorgfältigen Nachsehen:
 " Anzeig zu nehmen, jedoch der
 " gehalten, daß bey vorangehender
 " Nachsicht, die Haupt-Platzung der
 " Gebäu - Rubriken, lediglich nach
 " dem Catastro zu haben müssen
 " Obgleich sie auch die von dem
 " Namen des Gruenberg, und Schwie-
 " busschen Erayßes, als auch in dem
 " General-Landtag gewirkte Subst. & B. *A vid: Infra*
 " anhängende Vorstellungen, in pleno *pag. 486-490*
 " und in dem des Erayßes, des selbst *et. B*
 " ad rotandum aufgestellt. *p: 494-495*

Voran aber
Schweidnitz Tauer

In dem Sinne:
 daß sämtliche Erayßen nicht mehr
 accordirt werden sollen, als was in dem
 S. 44 des neuen Reglements bereits
 nachgelesen: Nehmlich, daß auch die dertigen

17.
 „...
 „...
 „...

Oberschlesien

Willens abzufallen bey dem Principe
 is des Reglements belassen wissen
 und zu demselben des Landtsfeldts
 v. Kehler für bey, und des von Sitten
 des Leobschuetzer Erayß, dem An
 trag des abgeordneten Drey Craysse
 gauschen Systems beyzubehalten, n. d. d.
 talz dem Sittentat etwas zu gute
 n. d. d. falls, auch für gedachten Leobsch
 tzer Erayß dahin anzubringen, das
 demselben ein gleiches Beneficium
 angestanden müßte in Commisio facta

Breslau - Brieg

adhaeriret dem Voto des plurium von
 Oberschlesien.

Liegnitz - Wobslau

obgleich

Et sic

Reliqui Omnes.

Conclusum.

„ Es sind daher des Antrags wegen
 „ des abgeordneten Drey Craysse nicht
 „ n. d. müssen sich demselben bey dem
 „ was ihnen zum besten besuchs d. d.
 „ disponirt worden ist begnügen,
 „ Indoch sindt man dem Sittentat
 „ General Land Tagt nicht zuzugew
 „ ren, das das Sittentat Collegium
 „ legium zu malder dem Erayß, n. d.
 „ so demselben seinen Landt
 „ haben, n. d. also Gedachten dem
 „ seiner Güts zu bauen, n. d. so
 „ obwohlt die Sittentat Satz des Re
 „ glements nicht übereinstimmend

Jede
Revidirte General
Relaxations Prin
cipia der Schlesie
schen Landtschaften
 S. 34. pag 5.

Ad 5.

Rev. 5.
 S. 36.

Das
 ordina
 u. d. d.

Verlauff. Einß, accordire, auf welche
 Weisß dem alle die Imploranten ein
 gem. Fußß wegen der mildigen Aus
 falls dieser Taxen würden volangnes
 können,

Die übrigen beyden Passus, welche in
 dem vorstehenden Promemoria in Auszug
 bracht worden, wird man bey den Articula
 des brach. Ketzung, u. Meliorationen des
 Güters, durch Lehningen etc, in nächst
 an Führung ziehen.

Ad 5. 46. & 47.

Ward nicht einver.
 In in Cultura Dominiorum beständig
Wuesten-Bauer-Hufen
 sollen

Ex Potis omnium
Systematum

nach dem Ketzungs-Bestand angehöret
 gen, u. so soll selbiger halb, nicht be
 seyend von der Regel abweichend,
 festgesetzt werden, nämlich den die
 ante Annum 1743, an die Dominia
 gerichteten Taurus-Actus, obgleich
 nach der Königl. Präsumption bey
 selbigen nachtrübend, u. nicht weiter,
 nun an Taurus ausgegeben worden
 sollen, mithin zu fordern als Apper
 tinens. Nicht des Dominii anzusehen,
 sey sie. In diesem Fallstand, und
 davon zu unterstehenden Prostanda
 aber nicht jgltlich an jedem Ort nach
 dem wüßlichen Ursprung in Abzug ge
 bracht werden müssen.

Rev. G. D. P.
 S. 46. pag 5

Die dieser Gelegenheit aber ward
 einver.

Das bey dieser Dominia, an dem
 ordinairen Actus, auch die Haupt
 theil, oder andere Actus pastwien
 müssen

„und in Geltur haben, wadwöl ihm das auß
 „gewordene jähr lictwags Quantum igren Gp.
 „des lictt nachfolgt, n. Linn Taxatoribus
 „zu ihrem Fortgung Anlaß gegeben wird.
 „das heißt,
 Etwas, was

Concludiret:

„Das ihnen vorstehenden fürbrächte
 „gen, und diese bezeugen: Das die
 „Taxatoren sich jedoch nicht verhalten
 „sollen, ob sie ihm das zu deta-
 „xirende Dominium einiger Summen
 „genüßlich, parstehen in der
 „oder auch in seiner Administration
 „tion haben.

„Auch gebois sich, wenn Domi-
 „nia genüßlich an sich gezogen
 „haben, welche nicht anders Juris-
 „diction untergeben sein, als
 „Anführung welcher für Aufsatz
 „u. des lictwags, so wie alle übrige
 „Nutzung separiret, und gar nicht
 „ad Computum gezogen werden
 „sollen.

Rev. S. 2. P.
 S. 47 p. 5.

Ad S. 48 bis 51.

Wieder in Substanz gemacht
 nicht.

Ad S. 22.

Repetirt zwar

Schweidnitz-Fauer.

Im vorjährigen Antrag: Das die
 andere fürbrächte mit 4 Lictwags
 Lictwags, als das übrige ange-
 den solle. Wadwöl das auch

Liegnitz-Woblau

Oels-Militzsch

in dem vorstehenden, als man
 nicht noch etwas zum Vorlauf
 verbleiben sollte.

Rev. S. 2
 S. 22
 Ad S. 22
 Ad S. 3
 Soll auch
 wenig
 von
 Lictwags
 gut b.

Progn - Sagan

et
Reliqui

aber Liban bey dem abmahligen

Concluso

Progn:

" Da Prognostiken Gebrauchen nicht sind,
 " gar auch Plagen sind; jedoch nur so
 " ob sich den selbst, da alles Ge-
 " bräuchlich den Haupten Art, wobei man
 " auch das zu Gebrauchen ^{regulärer} zu
 " sey, allemal nach dem mindrigen, den ich
 " das in dem Esayd angemerkt
 " Gebrauchen frei hat vor dem Platz sein,
 " den nicht, u. d. es war ganz in dem
 " nicht, in dem in dem Reglement
 " und Fortsetzung zu sein."

Rev. G. D. P.
S. 27 p. 6.

Ad S. 23 bis 29

Cominoban Systemat überal nicht ge-
gen die Laßung der futuris b.

Ad S. 30

Prognostik

" Soll auch das prognostische Hall. fütter
 " und das Progn, als ein Uhr, wa-
 " rum mein Detaxando in größter Teil
 " eines durch den zu dem Progn angest-
 " Plagen des in dem, Fortsetzung
 " gebrauchen. Abrogant aber nicht

Progn - Sagan

" freibey, noch: Da in dem Fall nicht
 " Prognostik, die Laßung u. d. Progn, auf
 " den Abmahligen nach dem sein, also
 " also, da in dem Progn, die Progn, auf
 " die Progn gebrauchen würde, ob nicht in bil-
 " lig, in dem Progn, daß es, auch
 " Progn, die Progn, die Progn, in
 " Anschlag zu bringen, u. Progn, also Progn
 " an, daß die Declaration dem Progn
 " Progn Progn gebrauchen werden mußte

oder andern dergl. Sachen anzunehmen
 sey, oder ob in dergl. Sachen
 unglückl. Falsch, und dergl. Sachen
 nicht werden können, und was, obgleich
 das zu determiniren sey.

Diese Bestimmung mußte aber bis ad Proximam aus-
 gesetzt werden, weil sämthl. Herren Directores, in Folge
 des von Seiten des Herrn Praesidii bey Fortsetzung hodie
 gehaltenen Auftrages, amorph ad locum des Casse
 sich zu begeben hatten, und die Hl. St. an sich genommen,
 damit die übrigen die d. j. jährigen Operationen zu
 führen Anhaltungs- Bucher, u. Controllen an sich
 und in Proxima zu nehmen.



Continuum
 Breslau d. 2. Februar.
 1775.

2

Die Fortsetzung der heutigen Session referirte zu
 dem von dem Herrn Land Director v. Zettritz, und sämthl.
 Herren Directores gestrichen und unterschrieben
 Session, in Folge des gehaltenen Auftrages,
 die Casse des Hl. St. an die Hl. St. an sich genommen,
 und die übrigen die d. j. jährigen Operationen zu
 führen Anhaltungs- Bucher, u. Controllen, mit
 dem Hl. St. an sich genommen, in loco
 des Casse des Hl. St. an sich genommen.

Der Referent referirte zwar auch das a syndico
 des Hl. St. an sich genommen, bey welchem actu gehalten
 Locall ad Hl. St. an sich genommen, d. j. Protocoll; so wird aber

Das Sachr ungen. Puncte gesunden, so besagtes Protocoll
ad Acta sub rubricis die Quinquagesimae Abnegans nachweis
sich abzuhaltenden Protocoll zu bringen.

Erwünscht würde man sich zur
beantwortung des in besterna angelegten,
sich fragen:

- „ Von wo der individuellen Fabrik ab zu
- „ was sich zu sein alle, wenn wir nicht
- „ wegen Quinquagesimae Abnegans, zur den
- „ in dem ad taxam zu nehmung
- „ in jährligen Fabrik oder, Mühsam
- „ Quantität oder nicht werden.

Nach langem bracht Plagierung, u.
nach mühseliger Erwägung aller der
Sachr in Consideration kommen, so
händ, was man mit der folgenden

Conclusi

wagen nicht;

Lex. S. D. P.
S. 135. No. III
1091. 40.

- „ Laß die Regula, die Quinquagesimae Ab-
- „ negans, von Sachr nicht zu haben auf
- „ nicht mehr geschehen, zu nicht der die
- „ Zeit der angewandten Taxe
- „ herangezogen Fabrik, zu was
- „ in der. Man frage die Detaxation
- „ nicht die Sachr ex Computo was
- „ zu lassen nehmung; so die nicht
- „ das nicht zu nehmung;

Ob solches wegen nicht
 „ speziell bloß die die
 „ in die die die
 „ ordinären die
 „ oder nicht die
 „ ten die

„ geschehen was
 „ In der die die die
 „ was nicht zu reflectiren; die was
 „ aber nicht die die die
 „ allhier die die die
 „ die die die die

S. 40.

wand.

Concludirt

„dass die vorerwähnte durch sechs u. mehr
Jahre regulariter eingewirkte Leba-
se zu Anschlag gemacht werden
sollen.“

Das Gelingen der epi-
berschlesien ad Instantiam des Leob-
schützer Ewigkeit d. d. 17. 1781
da das ganze Evangelium nicht
vortheilhaft, sondern, u. nichtträglichen
Brauch, als die vorgeschriebene
ganz Ewigkeit der Oberschlesischen
System, falls, demselben nachgelassen
werden möchte, die Schaafe Nutzung
auch folgen, als für die, was das
ganze System allgemein angenommen,
das Satz, a. p. h. 1781. p. 1781. p. 1781.
zu führen.

Wachstum aber die Delegation
obwohl selbstige Anwendung beschränkt
auf die in der Provinz gesetzte Proce-
dura des Leobschützer Ewigkeit, ad
Acta nachzubringen von p. h. 1781, mit
dem verantwortigen Comitee nach p. h.
1781. 1781. 1781. 1781. 1781. 1781.
in dem vorgedachten Leob. Ew. 1781.
bestätigung ihres Auftrags nicht von
p. h. 1781.

So befindet man auch den Inhalt
des General-Land-Tages sich auf der
Grund, die Sache mit der vorerwähnten
Gewöhnlichkeit beizubehalten zu lassen;
Inzwischen zweifelt man nicht, das
im Hofflichste System von Ober-Sch-
lesien Anzulegen nicht näher zu sein,
sondern, nur nach abgemessenen d. d. 1781.
Sicherung des Land-Tages in

Im Leobsch. Ev., unglücklich gegen über
dieser Haltung in den übrigen Erbstücken
das System, dem imploranti-
Erbstück, für welches Grundhaftigkeit wieder
sich zu lösen, was selbst sich zu
günstig vorzuziehen.

Ad. S. 42. 43. & 43.

Was nicht in Formierung
gab auf.

Ad. S. 44.

Lex. S. D. P.
S. 46 mag. 44.

Soll
alles Dappeln zu was, an Orten wo
denn Uobas von Domizio selbst
exercirt wird, als zum Bestand
angerechnet werden.

Ad. S. 45. 46. 47.

Was das Substantiv über
quergeführt.

Ad. S. 50.

Soll
beygefügt werden.

Das wenn der Besitzer eines bebau-
ten Grundstückes, aus guter Willkür, oder
oder aus andern Ursachen seinen
Soll-Verpflichtung durch die letzten
sechs Jahre gänzlich oder auf
größten Theil eingestanden haben
müßte, alle Umstände aber durch
angerechnet zu Tage liegen, daß
mit das pro Substantio des Wals
das zulässige ganze Debits-Quan-
tum, mit aller Sicherheit. In An-
sicht, jedoch wohl hätte können
taucht werden, ihm aber durch die
Soll-Verpflichtung Quantum zum An-
schlag passiren soll.

Lex. S. D. P.
S. 69. p. 44.

Ad S. 54 bis 64.

Wand nichts nicht ~~erinnert~~,
Aüßer

laß Obersiblesien ^{Aüßer} ~~nicht~~ noch ~~einmal~~
den Divisorem ~~nicht~~ Saltz ~~bestand~~
als ~~den~~ Sechzig, zur jährligen
Abhaltung, für viereingigen Domina
Systeme, als zulässig ~~bestand~~
wahrhaftig Saltz zu Erhaltung con-
sumiren.

Es wand aber von Se. Excellenz gegen
diesen Antrag, in betreff des Se. Ex.
PropONENTEN abundirend nicht
bestandene Promemoria nachzubringen
sich verpflichten, erinnert.
laß solches nicht bis zu
dem Articul des Se. Ex.
Se. Ex. über Abhaltung
ausgeführt über bestand.

Ad S. 65.

Soll

in Abhaltung des zulässig Saltz
Debit aus Erhaltung des Se. Ex.
bestandene Anwendung des Se. Ex.
Abhaltung des Se. Ex.
bestandene Anwendung
des Se. Ex. Modi Detaxa-
tionis über des Se. Ex.
zulässig Debit aus
bestandene.

Se. Ex. D. P.
S. 68. p. 44.

Ad S. 66.

Wand nicht deside-
riret.

Ad S. 67.

Wand Se. Ex. Schweidnitz Fauer bestand
bestandene Anwendung des Se. Ex.
bestandene Anwendung des Se. Ex.

" an Abraham, Krüger, u. Holzhaltz, ad
" Taxam quorundam in unum duorum,
" schlägt denno her:

- " daß die Löss jährl. verkauft.
- " den Rasthof - Gast, wem
- " Liebholz, an Krüger - Löss
- " den so wie den auch
- " oben dieser Rasthof Gast
- " an Holzhaltz - Rasthof
- " passiven Löss.

Nach längerer Deliberationen war
mündlich per Plurima Major

Concludiret

daß in Ansehung des Krüger Löss
in so fern als mit demm. gesattelt
Bäumen nach Rasthof Holz geschlo
das zu Laß die jährl. Verkauf Qu
tum nicht sich über längere wem
die den so wie den auch
Debit ab die Taxation enthalten
u. das Debiturte quantum nach
Krüger Löss gegen die Geld
verkauf, jedoch mit Abzug des
Lassholz zum Gut Schlag gewem
den werden können; Item
das Krüger sich oben nicht nach
den so wie den auch
sich an den auch
Löss den das Holzhaltz an
u. so die in stattem Löss an
u. in Gebäuden, auf 8 Rast
das mit gutem Löss die den
Löss in principium werden
Lössholz die Rasthof Holz
zum Aufschlag passiven, wem
sich nach den, daß die den wem
Debit, auch zu den Löss an
Löss u. den den zum Aufschlag
u. den den Löss den Löss, auch
Löss u. Löss Löss - Löss gegen
Löss werden den

Rev. G. D. F.
§ 76 pag. 46.

Freigang
ausgebe
Löss den
Ad 5.
Löss
5
5
9
Ad 5. 7

Continuatum Breslau
d. 3 Febr. 1775.

Acto ward mit Vollendung dieses nach dem bis
herigen Verlauf. Aufhufß Conclufis im folgenden abge
und dem Detaxations - Principiorum am neuen Jahr
gefahren.

Ad S. 74.

Ward noethig
gefunden

In Disposition wegen der durch ge
rigen Lösers zu folgenden Sach. Sach
nungen ganz anders anders das zu
werden:

Vid. Declaratorische Be
stimmungen des schlesi
sehen Landtschafts de
cretent: S. VIII pag: 6.

„Laß solches durchweg auf
„von anderen Ort am 1. Jan
„zu bestellten. In dem selb
„gehört die Hertzogthum
„Ländern, oder auch von dem
„Dominia selbst geführte
„von Seiten, in dem selb
„selben die eigentl. Lage
„nach dem Sach der selb
„bath u. Aufbruch in dem
„die wären.“

In dem selb

Ad S. 74.

Ex
Concluso Collegii

„nach diesem Sach die Principis am
„inserirer werden.“

„Laß Dominia gehalten sein
„solten, wenn ich nicht
„Lösers, oder anders Hertz
„Hertz. Landt, in dem
„In specielle Aufhufß, und

20.

Declar. Bestim.
§. X pag. 6.

„Zuehung, Lieferung ratione der
 „Forderungen, übertragene gew. Forderungen
 „abgeben, dem Superintendenten
 „rectori in so fern davon Anzeig.
 „zu zu machen, damit die
 „dem Landesfiskus für die
 „selb. committieren kann, nicht
 „selbst abzugeben, und so
 „auch wegen, sondern, u. über
 „die bei derigen Gebahrung
 „mit den Forderungen zu
 „vorgewiesen, sondern auf die
 „in ihrer Stelle demnach
 „zufolge und so. Ein
 „gehörig zu werden.

„Ubrigens sollen Domina regulariter
 „ihre sonst Zuehungsa alle 3 Forderungen
 „an dem Superintendenten Directoren
 „einreichen, die aber dem Landesfiskus
 „etwa die Forderungen, welche auf
 „den nächstfolgenden Superintendenten
 „Tag zu kommen werden, zum Besten
 „der zu verfahrenen Revision zu
 „von Leberge zu stellen, um
 „dem Superintendenten Collegio
 „Postweg die Forderungen zu
 „damit man die Landesfiskus alle
 „wiederhol. Auf dem, um die
 „Postweg in gehöriges Maß
 „hat zu machen, dass gewisse
 „Forderungen, so man sie
 „den durch brauchbaren Mittel
 „hat die Fortsetzung der
 „Domini, als welche gleich die
 „Mithaus ist über das
 „Gebühren in der Forderung, so
 „das Reglement zur
 „Ist, die die Forderungen
 „Fortwähren zu gehen.

Declar. Bestim.
§. XI pag. 6. & 7.

Ad 5.

§. XI

Ad 5.

§. XI

7.
 Von dem ab solten auch die Landesherrn
 bey dem bestag, sich in loco bestag
 auff die uben die So. den zu adre
 tieren und solte uben die Landesherrn
 mit den Landesherrn zu verfahren.

Dech. Best.
 §. XII. pag. 7.

Abwiesung des die Landesherrn
 Collegio in der Stadt, so das in dem
 Umstande gemaß, auch in der
 Zeit, wann die abgewiesene die
 Jahre, die gewöhnlich die So. den
 Landesherrn ad Statum inspi-
 ciendi, et Revisionis von dem
 Dominio abzuweiden, u. nach
 bestimmeten Zeiten Umstande
 mit den Landesherrn ver-
 fahren zu verfahren.

Ad §. 73.

Soll
 hinzugehen wor-
 den.

Dasjenige was gewöhnlich die Landesherrn
 in dem bestag, die So. den, z. f. in dem
 bestag, die So. den, Landesherrn
 sind, so wie die Landesherrn
 zu dem bestag, so wie die Landesherrn
 was die Landesherrn, die So. den, die
 uben die Landesherrn, die So. den, die
 in dem bestag, die So. den, die
 in dem bestag, die So. den, die
 in dem bestag, die So. den, die

Dech. Best.
 §. XIII. pag. 7.

Ad §. 74.

Soll.

In dem bestag, die So. den, die
 was die Landesherrn, die So. den, die
 in dem bestag, die So. den, die
 in dem bestag, die So. den, die
 in dem bestag, die So. den, die

Dech. Best.
 §. XIII. pag. 7.

Ad S. 75.

Soll
angemerkt wer-
den

Decl. Best.
S. XVI pag 7.

Dieses nicht allein einer Devastation
des Waldes involvire, wenn jemand
durch seinen jährlichen Holzverkauf
den Wald in Landholz ausgehend
gegen Natural-Quantum über-
geben, sondern auch, wenn er
nicht ordentlich Holz zu, oder die
abgeholzten Bäume nicht gehörig
gegraben

Ad S. 76 & 77

Ward nicht moniret.

Ad S. 78.

Soll

Lexid. Gen. Det. Nr.
S. 76. p. 46.

In Notwendigkeit eines vorzuziehenden
manchen Vortheils des Waldes
des Königs, nur auf den Fall ein-
geordnet worden, wenn Detaxan-
des ratione ihm zu veranlassen
den Königs, kann ordentlich, u. d. d.
Zustimmung wegen, über allem
nicht hinaus zu verfahren,
sowohl bei Sämling als bei abgeholzten Ta-
bellen produciren lau.

Ad S. 79 & 80.

Ward alles approbiret.

Ad S. 84.

Dieses Species, welches seinen Inhalt
Inhalt nach mit S. 62 des obenstehenden
Gen. Det. Princip: des obersächsischen Landes
Tab. vid. pag 40. überein lau,

Soll

gänzlich fürwiegend, weil Saamen
u. d. d. f. h. aus Erträgen von
abgeholzten Bäumen, in Erträgen von
den neuen Bäumen vorzuzieh, zu folgen

Ad S. 81
Wald

Lexid.
S.

Ad S. 82

Ad S. 83

Lexid.
S.

Ad S. 84

Lexid.
S.

^{2nd}
In Halligen Landen ungenügend
B. Pro zu gedenken pflegen.

Id. S. 81.

Wahrscheinlich an der verriegelten
Halle wird

Rev. S. D. P.
S. 78. p. 46.

Wenden 30 Schaf zwey in der jährlichen
Saamen, auf einen Schaf wo für Schaf
Kaufman abgezahlt zu werden pflegt
für allen wenig subant u. fallen nach
Pro Gindigkeit des Gegenden, u. die
Ernteboden zum wenigsten 30 bis
45 Schaf angestrichen werden.

Id. S. 82.

Wird nicht eingewendet.

Id. S. 83.

Rev. S. D. P.
S. 80. p. 16.

Wenden die angestrichenen Aufschlag
für den Schaf. Sie sind allenthalben
gefunden, u. soll das Schaf für 2 in
zweyjährig Saamen nur zu 8-10 Schaf
pro die Schaf zwey in der jährlichen
Saamen nur zu 10-20 Schaf nach
Pro Gindigkeit des Gegenden nur
an Stück, auf allem das wenigste
gemeinste Debit was eingezogen Saamen
nachgewiesen werden.

Id. S. 84.

Soll

zwey die Einzahlung für jedes Schaf
auf die notwendigen Unterhaltungskosten
Kosten, in höchsten Stand beständiger
Ernter genommen, inzwischen allen
nicht notwendig die notwendigen
Kosten zur Instandsetzung, u. Repa-
ratur von allen Ernter von Capital
des Taxe abgezogen, auf die
Höchst-Saamen - u. Haut - Ernter
allermass die etwa notwendigen
Unterhaltungskosten von Futter
und Ernter in Decourt gebracht werden.

Rev. S. D. P.
S. 87. p. 47.

Ad §. 85. bis 88.

Hand nicht in Kommunikation gebracht.

Ad §. 89.

Soll
begefestigt wer:

Lex: G. D. 10
§. 80. p. 47.

den:
"daß die Führung von den Winter-
"zeit auf den, auch nach dem
"Jahre vorhandenen Zustande ange-
"nommen werden können."

Ad §. 90. 91.

Wird ab dem Jahr 1800.

Ad §. 92.

Wird das nach dem vorjährigen
"Fugere Aufgab. Concluso ge-
"maßt. Gutachten:
"daß Doppelbesitz, u. doppel-
"besitz auch in dem
"Jahre vorhanden. Gutachten
"nicht einmahl so sehr ange-
"klagt werden sollte, als
"in dem Jahre vorher die
"zu Gewänke
verworfen
"wird die Gutachten bei dem
"Fugere. Modo ist davon u. d. d. d.
"wird Urbare nach resp. Aufstel-
"lung in dem Consideration gege-
"gen werden müssen."

Lex: G. D. 10
§. 89. p. 48.

Ad §. 93

Wird man nicht.

Ad §. 94.

Handelshandlung Fugere Aufgab
Conclusum dahin

modificirt:

"daß bei abgängigen Medis erueendi
"Wird von laudemial-Passeforien
"durch Grund-Vertrag u. Kauf-
"pa, dieses Wort mit dem vor-
"ge-

Lex: G. D. 10
§. 80.
Ad §. 95
Ad §. 96
ad Fugere
Schweid
Ad §. 97
Ad §. 98
Ad §. 99
Ad §. 100
Ad §. 101
ad Fugere
Ober

34.

Rev. G. D. P.
§. 94. No. 4
pag. 48.

„nachdem Abgänzung der Possessionen
sondern durch rechtliche Veränderung
der Possessorum über die Pretze, wo
für diese sehr notwendig war, so
sowas zu bringen ist.“

Ad §. 95. bis §. 104.

Soll Collegium unter Abänderungen noch
Zusätze von Nutzen.

Ad §. 102.

Soll

ad Instantiam des
Schweidnitz Jauerschen
Systems

nach Insfall in pleno
Lauter Systematibus
bonis mit den über
den Deliberandis zugew
wählter Vorstellung
in darüber eingestanden
bey pro affirmativam
ausgefallen Potis

Das vorerwähnte wegen Aufhebung Con-
clusorum von Aufhebung
des Geschiedes p resp: H. u. C. Soll
zu decourtirende Spruch sehr
sowas abgezogen werden,

Rev. G. D. P.
§. 98. u. 99.
pag. 49.

Ad §. 103 bis §. 106.

Handgeübte beigebörigen ge
messen.

Ad §. 107

ad Instantiam
Ober. Schlesischen
Systems

Soll

zur Prognostik von Fismen
folgender näher detaillierter modus pro-
cedendi an die Hand gegeben werden:

„Zu“ „für“ „Soll“

ist aus Sachjährgigen möglich bestimmen,
was Aufwendungen u. durch irgendwelche
Provisionierung des Saunen Konsums,
Saunen, Meistens, Sines u. Sines,
Meistens, oder anderer Leute, welche
größtenteils Kosten adhiberet werden,
so genau als möglich zu eruiere.

No. 1. pag. 20.

1) Wieviel Eisen nach England
gekauft, im Durchschnitt gutgen.
Preis u. nachwärtig gegen ein
geschmiedet?

No. 2. p. 20.

2) Wieviel an Gold nach England
gekauft jährlich konsumiert wor.
den ist? Einwärts ist

No. 3. p. 20.

3) Eine Detaxation des, durch den
Gebrauch, auf welchen Eisenwaren ge-
kauft werden, nach England, u. Sines,
England, nach England, um sich zu über-
zeugen, ob solches Maßnahme
notwendig ist, gleichmäßig, u. Sines,
des Saunen, dieses Gold, auch auf ge-
fallene zu eruiere.

Solches Detaxation aber ge-
schicht hoc loco allemal nach
maximale Principis, u. nach
zu Eisenwaren nach England, Gold,
nicht ohne von England, u. Sines,
sagen das, so wird nach England,
England des Saunen, u. Sines,
sines u. allem in hocce casu spe-
cifico i. des 50^{te} bis 60^{te} Teil,
des gesamten Maßnahme, Inhalt,
für das zuletzte jährliche Abholzung
Quantum augreusen

Es muß dasjenige eine Detaxa-
tion des, wenn es nach England, u. Sines,
Consumtion zu Eisenwaren, auch auf
andere Gold, u. Sines, zu eruiere
des Saunen, u. Sines, will England

rügen & sich für die Halldungen, welche
 "no. zum no. im ory and von bey" ber.
 "Stück mein jahn bestand ab ausweisen.
 "Das auch in der Folge ohne Vor
 "wissen u. Genehmigung des Landt.
 "schaff, von der bey" des Detachti
 "ons Commission angezeigten Quantität
 "der jener Halldungen nicht ab
 "weihen.

No. 4. pag: 20.

4) nicht zu verkennen, ob das Holz
 "in loco fundi detachandi und zwar in
 "angebigener Quantität vorhabend sey,
 "und was in der Quantifizierung für
 "Kosten verursacht werden, oder, ob solch
 "Holz aus der Provinz, u. zwar wieder
 "mit was für Kosten, forbergg. Holz
 "u. angefahren werden dürfte.
 "Sindt sich nun auch die Secundum
 "Num: 3. et 4. vorgeschriebenen Unter
 "suchungen, daß

No. 5. pag: 20.

5) das Eisenwerk in aller Conti
 "nuation mit gleichem Wasser, als bisher
 "gehabt, betrieben werden kann;
 "So wird die, erweiterung des jährl.
 "erforderten Holzbedarfes zum Aufschlag
 "gemacht, u. der jährl. Bedarf an Holz
 "nach der geschätzten Holz
 "stände, nach dem Holzbedarf der
 "andere Holzbedarfe neben Holz, das
 "größten, oder geringsten Holzbedarfes,
 "Kosten des Eisenwerkes, sowohl in
 "materiell, als auch in dem
 "Gebäude u. Werkstätten, nach der
 "Größe u. Qualität des Eisens, aus
 "der Provinz, unter Genehmigung des
 "Landtschaffl. Collegii bestimt. In Salz
 "bürgen

No. 6. p: 20.

6) Das Salz-Porcell zu einem
 "ständigen gleichmäßigen Betrieb des
 "Werkes nicht zu veranlassen bestimt,

wird, auch nur bei solches zu tun
in Bulben, als walden in der Galt,
bestand zulaßt, ad taxam gabon
wurden. In so fern undlich

No 7. pag. 20.

7) Das bis herige betriebe des
Waldes, nur, was temporelles
zu sein bestanden wird, gehörig
die gleich gehört, wozu das davon
wird, Galt anderswärts
wird, werden muß. Das das
das nicht zum Aufschlag zu sein
wird.

Ad S. 108.

Haus Rat Abänderung folgenderhalb
Genehmiget.

Rev. S. D. Dr.
S. 108. pag. 20.

Es ist, wenn die in der
Quantität auf einem Fundo de ta
xando vorhanden ist, ein
gleichmäßige Debit in alle Conti
nuation ohne Abweichung
zu machen, das nach dem
jährigen Aufwands verhältniß
bis dahin gemachten Debit zur
Nutzung eines Flages werden.

Ad S. 109.

Haus Rat: In der Glas-Fabrik
Nutzung, folgendes Beysüget:

Rev. S. D. Dr.
S. 106 pag. 20

Indes das allhier von einem
Bermannigen Principis abge
hört, die Hallungen, nicht das
sind, das nach obigen allge
mein angenommen Divisore,
Diveritate circumstantiarum
nur das 60 bis 70 als jähr
lich zulaßige Consumption gemessen
wird.

Ad S. 110 bis 112.

Leinwand was nicht.

Ad S. 443.

Lex. S. D. P.

S. 440. pag. 24.

Soll.

- In Nutzung von Pflanzbau an Grund.
- wendet nach dem Landbau & was
- nach dem Landbau, oder nach dem
- Anfall des angelegten Maul.
- Drey Baumgärten zu belauben
- sind, angelegten wachsend, wenn ein
- davon geachtet furchen durch Gasse
- Anweisung zu demselben ist.

Ad S. 444.

Wird ab dem bis herigen
Disposition.

Ad S. 445.

Wird

Beigelegt:

Lex. S. D. P.

S. 442. pag. 24.

- Füll. oder Pflanzbau, Töpfen- & son
- und Drog.

Ad S. 446.

Wird nicht in Formierung
gebracht.

Ad S. 447.

Wird

Geordnet:

Lex. S. D. P.

S. 444. p. 24.

- furchenmühen.

Ad S. 448.


Wird folgendermaßen

abgeändert:

Lex. S. D. P.

S. 445. p. 24.

- Fabriken werden in Pflanzbau
- Anfall geordnet, wie bei dem De-
- taxando, welche Drog auf dem
- Guts angelegt ist, von dem Drogen
- ein fünfzigste Teil zu sein soll, daß
- zu demselben alle Drogen bequemen
- sind, in Pflanzbau Debit, wenn
- Produkte, welche aber von dem quo-
- vis loco, zu demselben angelegten
- werden müssen, beordert sind.


Continuum Breslau d. 4. Febr.
 1775.

Der General-Lieutenant von Finckh
 General-Lieutenant-Präsident der hochlöblichen Königl. Hof-
 Rathschafft in Breslau v. j. in dem Abzählenden
 Detaxations-Grundsatze, ward

Art. 120 u. 121.

nicht zu vermerken.

Auf demselben hingegen in vigore Conclusorum des
 in zuletzt erwähnten hohen Rathschafft

Art. 122.

inserirten Bestimmung:

Sätze:

"In die Unterhaltungskosten für
 einen Wirthschafts-Brauch, aus
 denen wo keine Vergründung wird
 in Abzug zu bringen."
 So wurde solches a Parte Collegii
 mit Bescheid von

Ober-Schlesien

für alle in die gehalten.
 Es ward aber gleichwohl in der Folge
 nach darüber angehalten Delibe-
 rationen

Concludiret

"Solches Bestimmung-Sätze nicht zu
 erhöhen, jedoch festzuhalten:
 "Da der Abzug zum allen
 "in dem nach dem

Lex. D. D. P.
S. 119. pag. 22.

• Sätzen gegeben sein
 • auch im vorliegenden Epko noch folgend
 • Clausulam permissivam anzufangen
 • daß in solchen Beweisen
 • Unklarheiten nach ihrer Aufklärung
 • sich für allgemeinere Befunde
 • zu vermeiden, also nicht alle
 • ganzen Systematisches, sondern
 • auch durch ihre Substantiv
 • Collegio fungieren, nach
 • der Natur dieser Umstände
 • in, respective allgemein
 • für sich, oder doch in
 • specifico, auch nicht folgend
 • die Mängel Deductionen
 • selbst zu geben, und zu
 • vermeiden.

Ad S. 173

Wird alle ohne einige Lagere ge-
maße Forderung geordnet.

Ad S. 174.

• Soll
 • auch im Gleichen u. d. Gleichen Arbeit
 • Fortführung gegeben werden.
 • Sondern alle die alljährlich an die
 • dem gegebenen Person Platzung nach
 • der Malter Absatz einzeln und
 • bei auf die signatur. Abweisung
 • Nachdruckten gezogen, d. h. durch
 • sich selbst Lobend, Sondern
 • Prohibere u. d. d. aber, Sondern
 • selbst, nach demselben in Aufge-
 • gelagt werden.
 • Sondern sollen auch unter die in
 • Wirkung zu ziehenden Umstände
 • unterhalb der Sondern oder andern
 • was Satz p Malter Absatz anzunehmen

Lex. D. D. Fr.
S. 171. p. 24.

Ad S.
 Ad S.
 Lex. D.
 Lex. D.
 Lex. D.
 Lex. D.
 Lex. D.
 Lex. D.

man ist, noch mit aufgeführt worden:
 - Subsistierende u. für das Do-
 - minium in bonis res publ.
 - Lasten, oder Lastige Contracte
 - mit Genehmigung, oder andern
 - Dementen?

D. I. 175.

fürwahr man nicht.

D. I. 176.

Lex. G. D. L.
 S. 473. p. 23.

Soll
 - Das 10 Bestandtheil Geld mit einem Aufschlag
 - von 10. bis 30 % alljährlich
 - Abgang, zu decourtieren festgesetzt
 - werden.

In Formate in Conformitate vorerwähnter Legum
 Ausgab. Conclusorum, in dem Principis inserierten
 Modalitäten:

Wagen abzugeben

Ausgaben
für angewandte Pferde
Einigungs Mittel

wurden per Majora gänzlich
 verworfen

in demselben auf die Dauer von
 zwölf Monaten festgesetzt, als
 es zum Catastro gekommen ist
 gebührende Höhe, doch immer
 nur die Hälfte des Uberschusses
 ad Taxam quovis annu per se
 u. also die vollständige Hälfte auf
 die vorhergehende Einigungs
 verfahren sein, so wie die Gegenleistung
 wenn bey unzulänglichen Einigungs
 Einigungs Mitteln, jemand den
 Bestand von Pflanzdünge unter
 Lasten, u. also auch daher seinen
 unvorigen Rückvertrag hat, die

Präsumption d'Etat de la guerre
nach dem Catastro sondern auch
wird, über dem gebühren mag

Ad S. 427. bis 434.

Ward überall nicht angewandt.

Ad S. 435.

Auf gebühren Anhang der
Glogau-Saganschen
Systems
religuis non dissentientibus

Sollen
sequentia
annectirt werden.

Declar. Best:
S. III. pag. 4.

• Inwieweit Souverän auf Kolonien in
• taxati in Frankreich auf die Höhe
• der Verbrauchs der den Capital der
• Taxa abzurufen der Abklärung
• Kosten vollständig zwar ausgeführt
• mit den gebühren in den Depositen
• der Landchaft zu sein enthalten
• der die Detaxatus in den
• Desiderirten Reestablishments
• tief nachweislich oder in der Land
•chaft, die in Frankreich in den
• gemeinsamen fünfjährigen Überbau
• Maßregeln, die die selben zu
• können werden, als dem bestmöglichen
• Gehalt, hervorzuheben werden können
• zu extradiren weitgehend können
• Zustand sind.

Ad S. 436.

Ward alle ratifizirt.

Ad S. 437.

Ward zwar

Glogau. Sagan

Das Detaxando zu demselben
Eidamentum edendorum von Sagan
eingewendet werden. Es votirten aber
Delegati

Der
übrigen Systeme
matum

Saguis:

Wir man nun die vornehmliche Aufgab
sich ist nicht durch die Anwesenheit völlig aus
dem Wege zu räumen, dieses genera
litor, und ohne alle Anwesenheit
selbst alle;

Res. Gen. Det. Fr.
S. 133. No. II
pag. 2. d.

Das Commissarü Detaxationis
wenn Detaxandus, die
sachliche Verhältnisse und andere
in Form der Mittel gegebener
Nutzungen u. Ausgaben zu
haben, in Abrede nehmen
demselben nun nach Maßg.
gabe das vorläufige Sphi ab.
zu der Formelam Juram
menti edendorum vorzubringen
u. solch ad acta Detaxati
onis zu nehmen haben.

Das nun auch diese letztere Vorflag vom Con
clusi gegen den Antrag des Glogau-Sagan Systems
in sich.

Art. S. 138

Man muss nicht eingewen
den, alle, das die das mit unterhalte.
von Vorwissen, als die Regel zu sein:
das ist nicht. Inzwischen soll die
Sphi nach
folgender

47.
angehängt
werden:

Lex: Gen: D: Fr:
S. 136. N^o IV
pag: 26.

• Während jenes Falls vorläufigen
• wo zwar keine vollständige Aufhebung
• der vorerwähnten Anzucht von Jagdwild
• doch aber einzelnes Stück in
• 3. f. Sap: n. fons: Tabellen
• so wie das, oder auch Aufhebung
• für eine nicht zulängl. Anzucht
• Jagdwild vorhanden sind, das die
• unde eruirte Folge, oder die
• gabe Quantum dieses oder jenes
• Lubrique Singegen für ungenügend
• Jagd, resp: Jagd oder ungenügend
• constiret, als das nach Vorhanden
• dieses St. b. angenommen resp
• ungenügend oder folgende Quantum
• So müssen Commissarii in
• Fällen die vollständige dieses Art
• in ihrem Detachations Protokoll
• specific mit angeben, n. In
• für den hiesigen Collegio submitte
• ren, ob in Zukunft auf Jagdwild
• Unstände, ein anderer, als das
• von ihnen zum Aufschlag ge
• messen Quantum passiren können.

Ad S. 139. n. 140.

Was nichts in Formierung
gebracht.

Ad S. 141.

Während zwar a Delegationis In
concernirenden
Systematum

eingebraucht.

• da die Crayst von Pesse, Beuthen in
• Oberschlesien n. Trebnitz immer da
• vordurch gehen, die von ihnen ge
• hren an gegenwärtigen Taxen nicht ex:

tractis unis, solum in Extensio
zu erhalten;
sond aber dieses Au-
weg anzuwenden

Von der Hand

ge:
wies'en;

Lex: G. D. G.
S. 139. No VII
Frag: 2. 1.

und zwar aus dem von bey Abfassung
des Landes gehörigen Landau Auszug
Conclusorum allem norwegischen
nicht wieder als für die Sache
Landes Grundes.

Nach dem auch

Ad S. 142

welches nicht beygebracht
ward;

So wird man

Per Conclu:

sum:

Das die gezeichnete Entwurf dem in
den vorhergehenden Protocollis hin u. wieder
Lage der gemeinsten Länders
gemäß zu ändern noch rectificirt
u. verändert, demnach aber als neue
Synodus bey dem Lande zu
den Landhaftigen Abfertigung
den von übergeben werden soll.

His itaque absolutis

wurde man

sig

Ad

Passum III

denen ^{zu} Deliberationen über die bisanhero
abgefasten interimistischen
Engern-Ausschuss Conclu:
einige Passus ^{sa} des Landschafts: Le:
glements betreffend.

denen disfaelligen
General-Landtags Conclu:
sind sodann die Decla:
ratorischen Bestimmungen
des Schlesischen Land:
schafts-Reglements
entstanden.

Die nähere Erwägung der Sache
land man:

Laß das Conclusum des Engern Ausschusses d. a. 1773
auf die primo loco communicirten Propositionen
unverändert ausgehelt. Sagen nicht alles hinges auf die
supponirten fall gerichtet sey:

Quest. I.

- " In dem ein Teil der angeführten
- " sowohl Bedingungen als Modalitäten
- " sich nur da appliciren laß, wo
- " selbst Inventarien defecte, und
- " einigen Kosten wiederum zu
- " schon festgesetzten Stellen
- " statt. Inbrücken, auf einem Gut
- " angehöret worden. In diesem
- " Falle aber den Besitzern
- " solchen Guths zu assistiren,
- " schon obensich nachgelasenen
- " auch die Provinz Principis ge
- " nicht abzugeben.

Wenn nun ferner allhier gefragt
wird:

Ob einem Mitstande, mehr, als die
Hälfte des Werths von seinem Guth, an Land:
Briefen accordirt werden könne?

" So sey die Rede allein von
einigen Fall, da Implorant
besitzt landhafte Ländl. d. d. d.

45.
 daselbst an demselben auch die völlige Quanz
 des Bistums der freygebühren, und
 approbirten Detaxations. Petri an St.
 die sich bey bewilligt worden; Alle
 andere Fälle hingegen, z. E. wenn jemand
 ein Gut noch gar nicht für
 die Taxiren lassen, oder zwar schon de-
 taxiren lassen, aber auf eine neue
 Detaxation des Bistums antragen, muss
 darüber vorher das B. der zu verhand-
 len, u. s. w., gehöret gar nicht seyn,

Wahltaugliche Deliberationen über
 die Schwager, Libera die Systemata

Hogau-Sagan
Ober-Schlesien
Cels-Militzsch, u. Pars
Regnitz-Woblan, nehmlich des 1^{ten} u. 2^{ten} Lieg:
nitzsche Erbst.

Das Negative schon, u. geben so
 möglichst votum dagni, ab;
 Daß in dem vorangehenden Satz
 kein ungesetzliches Ansehen,
 Hingegen jenseits soll haben, zu
 dem dagnen dagnen, oder
 um nachzugehen, sich in die
 Prolegomena gesetzt finden, die
 Libera alle, ihre Substanz des Land-
 fast zur Administration, u. die
 dieses Galagnen zur Bestand-
 setzung u. Wiederherstellung
 zu offeriren, was die Landfast
 durch Einwilligung ungesetzlich
 wird, nicht allein von ihnen nicht,
 muss angewandten Fundamenten
 abgehen, sondern auch des Gebots
 sich ansetzen würde, durch andere
 willige Creditores, welche post Ex-
 peditionem des zuletzt bewilligten

aus
 aelligen
 ings (onclat
 die Decla-
 Bestimmung
 chen Land-
 elements
 inden.

4773
 itionen
 auf den

lang
 dalitotat
 a, u.
 und
 zu
 d
 in
 die
 liren,
 z

aus
 die
 die

„Hamburgh, in Jus reale an das vergränzt,
 „ das Gut solangt haben können, davon
 „ zu expedirenden mehreren Pfl. beifügen,
 „ die Priorität disputirtlich gemacht zu
 „ seyn, wenn die Landgast dazul Güter
 „ in rigas Administration u. Sequestra-
 „ tion nahen, die zum Letablisement der
 „ selben zu vornehmenden Posten alle
 „ nach primo loco zu erhalten blieben
 „ würden.

Die
uebrigen Sys.
temata

aben, inbariren iguen, von daz
 maß abzugeben, votis affirmativis und
 glaubens: „ Das durch einige festzusetzen
 „ In Modalitäten, alles Gesche mit dem
 „ tuch gar nicht, u. schlanglich anzunehmen,
 „ für sich werden: Sub besonders nach
 „ so es sich von selbst, das die zu accor-
 „ dierenden mehreren Hamburgher ehen nicht
 „ abgefordert werden dürfen, als das
 „ Implorant mittelst Extracts, aus den
 „ Hypotheken- Büchern sich abgewinnen
 „ kann, das die Gut nach Aufhebung
 „ des vorheren Hamburgher, mit dem
 „ andern wichtigen Oneribus realibus sich
 „ belastet worden. In diesem Voto war,
 „ da man sagt, daß durch die bawar.
 „ luy bawagen:

„ Das die Mitstand, welcher souberain
 „ us Güter, vollkomen gut adminis-
 „ trire, ist, was durch einen Unglück,
 „ soll in solch Umständen beschet
 „ werden können, wo es nur ein Maß,
 „ gab Quantum zu seiner Geltung
 „ sich haben, u. wo es fast Lige wird,
 „ da, wenn man solch dazal schenkt

„ zur Sequestration kamien und da.
 „ durch den Grundbesitzer unglücklichen
 „ Mißstand willkürlich über sich wüßte
 „ ungenügs Restra verurtheilt zu seyn wol.
 „ da, als das Quantum beträgt wol.
 „ sich zu seiner Adhäsionshaltung
 „ nöthig u. zulänglich gewesen seyn
 „ würde.

Conclusum:

Declap. Bestim:
 S. I. pag. 3.

„ Daß es zwar sein Bräueren dabey sahen
 „ vollen: Daß regulariter nur auf die
 „ wofür Gelder das von der Landesherrn
 „ zu bestimmenden actualen Nothbed
 „ mit Gütern, Handversteig accordirt
 „ und ausgefolgt werden können.
 „ In caribus Specificis aber, sey jedw
 „ dem Fürstenthumb - Landesherrn
 „ unbekannt, ihnen durch ungenügs
 „ schulds Unglück - falls zuerücker
 „ ten Mißstandes darnech wiederum auf
 „ zugehen, daß sie ihnen auch etwas
 „ mehr, als die Gelder des Nothbed
 „ ihrer Güter beträgt, an Handversteig
 „ bewilligen. Inzwischen durch dieselb
 „ Beneficium unmaßlich u. in hohem
 „ Maß denjenigen, zugestanden war,
 „ den, welche ihrer Güter in Blath
 „ ten Umstände, u. solches zwar, allm
 „ wost vor bester Zeit, verhandelt haben:
 „ Auch können die Fürstenthumb Colle
 „ gia Simulacris auf hiesig Weis pro
 „ prio autoritate vorab, von ihnen
 „ ab müssen folgende Maxregeln dar
 „ bey beobachtet werden:
 „ Zugewandt
 „ sey ab
 „ notwendig

Nº 1. pag. 4.

1) In Erayß Milßhänd In Imploran-
 ten über das Aufheben, wegen des alten
 dimidijum Petri jacob. Gulde zu
 liquidan Handbrieff zu dem Herrn,
 die H. Br. können nicht abhandeln zu
 Hand zu werden, wenn es der Erayß
 Votorum affirmative ausfallen.

Nº 2. p. 4.

2) Müß das Insuperbungs Collegia
 zinsen Landesherrn, oder auch
 andern Staat der Erayß, nicht
 cielle Miethhaft über die Aufsicht
 Imploranten comittiren, vornehmlich
 Unständen nach, auch wenn nicht
 mächtige local Leiberge die
 Miethhaft vorantzen.

Nº 3. p. 4.

3) Müß die Impestranten von
 dem Insuperb. Coll: auf den Platz der
 Erayß pagl. Termin Erfassung der
 Vorh. Termine zur Successoren
 Zuzahlung Insuperb. gebührt,
 ja Termine auch in der Folge
 nicht gehalten werden.

Decl. Best.
S. II. pag. 4.

Solten aber ganze Systemata,
 Erayß, ihren Erdrangten Milßhänd
 fürmlich nicht bewilligen, sondern
 schlichterdingt bey dem Prinzipal
 des Reglements bestehen bleiben
 wollen, so falls es auch dabei
 bewunden, als nicht daher mit
 in schwachen Prohibition, principa-
 liter den Erayß, und fürmlich
 rizzaluen Systematibus zur
 Fall.

In dem wundert man sich zur Lösung Secunda Quastio-
 Quast: II Die Herabsetzung der Hand-Brieffs Interes-
 sen betreffend: Infr: pag 181.
 die Konte jedoch wegen der Lieblich vor dem

"gaben und zogen würde, seinen Uebergang
 " sich nähren müßte. Von dem Land Schuld
 " gemung zu sein, wenn a Debitoribus sprich
 " zur Land Schuld bezahlt würden Creditores
 " mit $\frac{1}{4}$ procent Interessen doppelung.

Hogau - Sagan

" wird solches Meinungs bey und ist zwar nur
 " auf die Schuld Schulden des Land Creditores
 " zu bezahlenden Interessen mit $\frac{1}{4}$ procent
 " anzuzugewandt instruiert. Glaubl aber: daß
 " wenn solches Einvernehmen mit den
 " solches Quantum beträgt würden
 " solch die dinställigen Revenues sorg
 " fältig von der Land Schuld gespart
 " würden müßten, um davon ein Capital
 " zu machen zu lassen, wovon zu bezahlend
 " Interessen für die Schuld, für die
 " des Solch alle Land Schuld Ausgaben,
 " solch würde a Debitoribus, nach auch a
 " Creditores einen Quittungs Quersumme
 " nach Land zu dinstellen, damit zu
 " bestritten, u. dinstellung zu dinstellen
 " finden, daß nicht die Interessen
 " davon bestritten dinstellung einvernehmen
 " quod die Schuld einvernehmen Creditores
 " solch dinstellen müßten, nach dinstellung
 " dinstellung bezahlt werden müßten.

Ober - Schlesien

" findet die Einvernehmen des ff. bei
 " Interessen von dem Land nach nicht
 " notwendig, u. wenn solch bloß, die a
 " Debitoribus zur Land Schuld zu zahlen
 " die Gebühren dinstellung zu dinstellen
 " solch jedem Creditores dinstellung
 " ein Quittungs- Quersumme dinstellung
 " werden, so fällt nicht System dinstellung
 " daß zur bestritten des Land Schuld
 " des Land, $\frac{1}{4}$ pr. C. von dinstellung dinstellung
 " werden.

Breslau-Brieg

Legt: "daß nun Inuen Debitores in
 "ny folglich dem zu verhalten, n.
 "funderwärtigen Handwirts Abloßung
 "gen zu vermindern sein, Inualter,
 "kung der Interessen, um $\frac{1}{3}$ procent
 "in Aufhebung des Systems in
 "notwendiger sey, als daselbst
 "für ein geringeres Quantum, sein
 "Ausgaben nicht laßt würde. In
 "vanden Punkten."

Liegnitz-Wohlau

conformirt sich Voto von Schw. Jauer
 per Omnia.

Bisthums-LandschaftNiedern Craysses

Wünschl. In die Inuentursetzung
 "des P. b. Int: als welche Inuen
 "piis Corporibus, n. Foundationen alle
 "mull In fact sein würde, nicht nötig
 "zu machen: Solte jedoch daselbst
 "etw. fehlen müßte; so soage man
 "Inuen an, daß solch fehlend mit
 "um $\frac{1}{4}$ pr. C. gut gehalten möge. Inub
 "Pulver aber ist Deputatus Capituli,
 "wie Inuen auch

Bisthums-LandschaftObern Craysses

und oben Inuen angesehener Übertragung
 "Inuen: "daß In die Inuentur"
 "kung der P. b. Int: gänzlich unter
 "halten solle."

Oels-Militzsch

solte zwar ebenfalls gewünscht: "daß
 "Inuen Inuentur nötig sey, Inuen Inuen"

Da jedoch Majora kommt, die die Sache aus-
gefallen; so soll daselbe ratione quanti
" dem Voto von Schneidnitz - Fauer bey.

Muensterberg - Platz

wünscht, die Promissorsetzung ebenfalls
" um 7 proCent."

Daß dem also Majora dahin ausgefallen:

- Daß die neuen Creditoribus
- bey zu zahlenden Interessen auf 7
- proCent bestimt werden sollen

Wird dieses Sach jedoch die Zwang hat fundet;
So muß man nunmehr die Frage:

Auf was für Art man sich
in den Stand setzen

solle;
um denen aufzuwendenden
Creditoribus Face
machen zu koennen?

Allen
Systemata

was zu der

einstimigen
Meynung:

- Daß ob dem Land, ins besondere aber
- dem Capitalisten, u. piis Corporibus
- welche man zu managieren bedarf
- muß, alsdann nachtheilig sein
- In, sondern Capitalien zu solchem
- für ins Land zu ziehen

Da man aber gleichwohl einsehen, daß ein anderes Mittel
die gestifteten Forderungen zu versetzen übrig bleibe, als:

- die Land - Galt mit dem etwa
- verantwortlichen Fonds - durch
- vornehmlich Gütern zu decken:

So

Director
Ligen T
nicht
Fiel wa
abwigen
cret, n
hat so
Luen al
nach ab

Tassete man
den
Entschlus

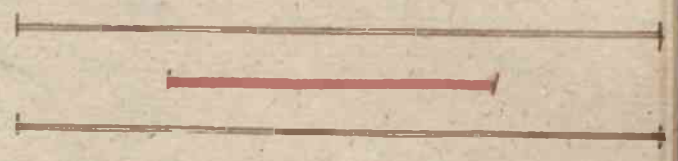
Seiner König Majestet Jahm allernun-
terthänigst anzubringen, die Land-
aus die Salt zu gewärligender Anstalt
Liquoren, durch Allerhöchst des Cassen
zu unterhalten; In die Ställigen aller
unterthänigsten Antrag auf Ingehalt
zu beschleunigen, das die Allerhöchste
Resolution noch was fudy gegenwärtigen
General-Landtagt bey an dem mitbringen,
u. Inmündt sein bester Substanz in
Anspruch dieses Angewandheit gefasst
werden solte.

früh
auf 4 1/2
den
Lundt;

In Folge dieses Conclusi traten sämtliche Truwan
Directores ab um wegen der Sache am 10. Sr. K. M. nach Lan-
tigen Tagt per Estafette abzulassen und allernun-
terthänigst bitten sich zu verordnen. Nach vorher
gilt war die angeordnete Bitte nicht fruchtbar, Inm
abigen Truwan Delegatis zur Mittheilung comuni-
cirt, u. von sämlich Truwan Directoribus unter Schreiben
des Hofraths an Sr. K. M. abgehandelt. Inm
also zu ordnen die Allerhöchste Resolution
noch abgewandelt werden muß.

aber
oribus
Lust
ger
den 5.

Mittel



Alle voraus

Quest: III.

Die Verlegung
des
Landschaftlichen
Sitzes
betr.

anters
de Cassen
gnu mit
infr
theil.

Die Bauwirtschaft vorzuziehen wird. So bracht man auch die
zusammenfassend abzunehmen. Nota in Erfahrung: daß

Die
mebresten
Systemata

Ingleichen Verlegung des Landschaftlichen
Sitzes, wegen des damit verbundenen
Kosten wiederzuziehen.

thlichen,
des wegen
infr
irendes
wegen.

Die dieses Verlegung nicht nahm die General-Land-Tagg.
amteung die bereits vorhanden gewestenen Land-Tagg.

Die schwachern Systemata
mit staerzern Systemen
zu vereinigen

Es wird wieder zur Hand, um in Erfahrung zu ziehen:

- " Die Ingleichen Systemata in solche Verlegungen
 - " auch diese müssen zu setzen, daß die
 - " auf ihren Händen mit den Trägern, oder
 - " auf andere Weise zu belästigen, Sub-
 - " sistiren können, und durch Erfahrung
 - " nicht gleich vom Quittungs-Großem
 - " in der Hand gewahrt werden müssen,
 - " ein Capital zu sammeln, woselbst die
 - " Interessen für sich selbst, alle vor dem
 - " untern Ausgaben zu bestreiten,
 - " u. in der Quittungs-Großem gar
 - " nicht mehr sondern zu suchen
- Ein Mittel zu diesem Ende zu gelangen, werden

in andrerhailigen: In dem Schwäbischen Systemata
 " mit Särben sich zu vereinigen, u. mit dem
 " selben ein Haupt-System abzumachen die-
 " ponirt werden könnten; so würde z. E.
 " das Fürstenthum Muensterberg

zu
 " In Grafschaft Glatz
 zu
 " Schweditz-Tauer

Breslau-Brieg

" getragene werden können; Solte das Gg.
 " von Schwierigkeiten finden, so würde es
 " auch wohl angriffen, daß

" das Bisthum Niedern-Crayesses

mit
 Breslau-Brieg

" In Grafschaft Glatz eingetragene

mit
 Neiß-Grotzau

" sich vereinigen, können der gewöhnlichen
 " Schwäbischen Systematum würde dadurch
 " in einem übrigen Privilegien der ge-
 " ringsten Eintrag gegeben werden, und
 " selbst die Särbischen Systemata würden
 " auf diese Art einen sehr guten Anwerth
 " ihres Fonds erhalten, u. dadurch desto
 " eher in den Stand gebracht werden
 " dem allgemeinen Zweck: Durchgänglich
 " Abfassung der Quittungs-Großbuchs
 " ein Gezüge zu leisten.

" Ausser dem vorgeschlagenen Mittel
 " sieht nicht wohl möglich, die Inconvenien-
 " tien, über welche in Notis ad Quästio-
 " nem propositam gehalten worden, auf
 " dem Wege zu vermeiden, in welchem die Al-
 " ternation des Land-Gattl. Schick sich
 " auf die vielen durch Fürstenthümern
 " und Districten gleich ausgegibt worden
 " sein Proträge können, von welchen ab-

zugelassen, bis auf das noch sein Teil
 " das Bewegung werden können.

Aulaugum und Vota Specialia

So ist Schweidnitz-Fauer

des Meinungs der Provinzial-
 ablichte Sitz des Landtags ohne die
 " allgewichtigsten Abordnungen an Provinz
 " andern Ort für zu versetzen sey.

So viel aber die in Passlag gr
 " bracht Provinzierung des Landes durch
 " Meinstenberg mit diesem System
 " abteilt: " So muß man in Presen
 " viren wegen der Abordnungen an
 " nach näher zu determinierenden
 " Provinzierungs Modalitäten, zu
 " Last mit Händen Lüthpraxis zu
 " fallen.

Progan-Lagen

findet ebenfalls gewährt: " daß die Pro
 " Lagen des Sitzes des Landtags von
 " einem Ort zum andern, nicht leicht
 " vergrößerung werden;
 " und wenn es zugeht: " daß Mittel aus
 " zu finden sey müssen, die Dispro-
 " portione Systematum aufzuheben
 " " alle in Hand zu setzen die
 " " Conditiones eines Mittelstands mög
 " " leicht aus zu machen sein.

Oberschlesien

ist mit diesem Voto vollkommen einverstanden

Breslau-Brieg

accedit Voto von Schweidnitz-Fauer, s.

« wolle in Aufhebung des Paupst-fragen, als gut
 « ratione des proponirten Provinzierung
 « von der Grafschaft Glatz, oder dem
 « Bisthum Niedern Craysses mit diesem
 « System.

Liegnitz - Woblan

conformirt sich Poto von Hogaue - Sagan.

Bisthums-Landschaft
Niedern Craysses

« widerwärtig abzufallen die ungenügende
 « Provinzierung der neuem etablierten Land.
 « Zahlreichen Sitzes: Orzist sich abes
 « quoad Reliqua auf ein übergen
 « durch Promemoria Speciale
 « nach welchem La Balbe Juvant
 « anträgt: daß das Abkommen
 « zwischen dem Oberrn: u: Nie.
 « dern Craysse, in Integro ver.
 « bleiben, und nur sine Bis.
 « thums-Landschaft subsisti.
 « ren solle.

Bisthums-Landschaft
Obern Craysses

« schließt sich nicht abgrünigt
 « mit der Grafschaft Glatz ein
 « Provinzierung einzugestehen, befall
 « sich aber gleichwohl von, die
 « wenigen Modaliten neuerdings
 « zu bestanden Provinzierung
 « der Ständen zur näheren De.
 « liberation vorbragen zu
 « dürfen.

Überhaupt findet dieses System auch nicht
 gewarthen: « die Sitz der Landsticht ist
 « die an der Stelle Hoffwundigkeit von neuen
 « Bot zum andern vorbringen zu lassen.

Notirt g
 p: " su
 " su
 " gung

ist, wie
 " aus

eingegen

Oels-Militzsch

Notirt gleichfalls in Ansehung des Saugl. - Tra.
 „ für einen perennirenden Land-Gastli.
 „ seu Sitz;

„ zwingt Frage anlangend:

- „ Sowuñst dieses System was des
- „ Land in statu quo zu bleiben; Solch
- „ in jedem Breslau, Briesg andern,
- „ wichtig sich vorstell. n. Tra. Sowuñst
- „ In rotirendes System in Saugl.
- „ Mandat - Tra. Gast Wartenberg
- „ n. andern dem selben nach zu
- „ hängen, nicht zu Breslau - Briesg
- „ gastflagen Status minores in
- „ sein Provinzierung willig u. genau
- „ anfr. - Tra.?

Muensterberg - Glatz
 und zwar in specie
 des Fürstenthums Muen-
 sterberg

„ wie alle übrigen Systemata, für einen nicht
 „ des Noth zu unzulässigen Land-Gastli Sitz;

- „ Inwiefern auch quoad secundum mit
- „ Schwednitz - Trauer, oder Neiß;
- „ Grotzau unter gewissen Modalitäten
- „ ten zur Provinzierung einzuweisen
- „ sich nicht abzugeben finden lassen
- „ jedoch mit dem Trauer Delegation
- „ ist reserviren, ratione dieses
- „ Modalitäten mit dieser Trauer
- „ Comittenten zu ändern und auch
- „ Zulassung zu halten

Die Grafschaft
Glatz

„ inwiefern

- „ in die bisherigen Verbindungen
- „ mit dem Fürstenthum Muensterberg

„ zu verbleiben. Und ob nun schon
 „ davon Delegati, mein Plan zu sein,
 „ worden, nach welchem das System
 „ in seiner bis herigen Prosa
 „ sich gar sehr würde Soutenirens
 „ können.

„ Freiburg

„ muß man sich auf einen pro Turno Direc-
 „ torii alterhirenden Land Rath Sitz aus-
 „ sagen.

Conclusum
itaque.

Declar. Best.
 § III. pag. 4.

• Daß das nämliche an einem
 • Ort etablierte Land Rath
 • Sitz vorbestimmtes Justiz-
 • thums und Districte,
 • nicht ohne die an diesem
 • Wohlwundigkeit von diesem
 • Ort an einem andern Ort
 • legt werden solle, u. daß
 • vielmehr die zwei
 • combinirten Districte
 • inhalb vorbestimmte
 • Sitzung bloß die
 • folgen zu fallen, welche
 • pro Servando Jure utri-
 • usque Partis Linguistha
 • werden.

• Somit Linguisten die in Vorhlag
 • brachten Provinzialen Schwärmer
 • tematum mit der Person, anbr
 • So werden da die Provinzen Delegation
 • wegen des solcheshalb zu
 • den Modalitäten mit geringfügig
 • struirt sind, die letzteren zu
 • den Deliberationen abge-

clusor
 Qua
 denno
 d. a. 47
 in Simi
 Kne
 System
 ten G
 Salz

Continuatum Breslau
d. 7. Febr. 1775.

Facto continuirte man favorabilij die antiken
Führung derjenigen bis herigen Tugern Cassabus-
cluserum, welche das Landgalt-Reglement bebesten,
und ratibebirte ad

Quest IV:

In wiefern Suerstenthums

Collegia

in vorkommenden Gegen:

Ständen an die Craysse Lud:

Frage halten mues:

sen?

Schweidnitz-Lauer

deno die in dem zusammen gezogenen, neuen
Lauen Conclusa die Tugern Landgalt
d. a. 1775. ad Promemoria I. et II. I^{mo} Classis

Glogau-Lagan

Ober-Schlesien u.

Breslau-Brieg

in Simili.

Man glaubt man von Seiten der Landes-
Systeme auch als dem in Frage an die Craysse
denn fallen zu sein, wenn man
das ist, und mit Handbrieffen onerir.
ten Guthe, wenn Colonien anzubringen
das eine beibringt Quantitat Hab.
Soll zu der Lande Vorhabend sein.

" Es ward aber von Seiten des hohen Präsidii ganz
 " demselben Vorhaben verworren. Daß die Anlegung
 " von Colonien als ein des Königl. Intention
 " gemäß Angelegenheit, auf Grund der
 " des Hofrats worden läßt; daß auch diese
 " Dominis die mit Königl. Concession verlei-
 " herte Privilegien nicht ohne die
 " von Polkowsky abzuwehren sind
 " werden können.

" Inzwischen ist es nicht möglich sich gegen
 " selbst, daß existente uno alterove et
 " alio quoque simili adhuc casu die Land-
 " ten in Betrachtung bleiben, ist der Hofrat
 " ganz sich zu prospizieren, u. dem zu Folge
 " Unternehmung zu veranlassen, ob die
 " die durch die vorgeschriebene Privilegien
 " ganz, der Benutzung. Nicht mit dem
 " den mit allen Appertinentien ausge-
 " litten Fundi gekaufte, die man
 " dem Possessori auch nicht an Hand zu
 " an der Hand, als es verordnet ist, man
 " die Hofrat die Land-ten pro Futuro
 " es allen Zweifel zu bannen.

" Hinszu aber bedürft es ganz kein
 " Frage an die concernirenden Exzess, die
 " unter die die über dem Hofrat
 " Collegium ob das die Hofrat zu fallen
 " gut finden; so werden das Universum
 " gegen die Hofrat abzuwehren.

Liegnitz - Woblan, et
 Reliqui omnes

conformiren sich Voto von Schweidnitz, Jauer, Ingershall.

Decret. Best. d. V.
 a. et. b. par. 4.
 et s.

Daß es bei dem Hofrat Concluse
 der Hofrat befallt.

Ad
 Quest: V
 Da
 Sob
 Concl
 Direct
 will alle
 sitione
 Direct
 Directo
 Directo
 Directo

Ad
Quaest. V. Die Veräußerung von Grundstücken
eines der Landschaft ver-
pfändeten Gu-
tes
betreffend

Sach
Schweidnitz. Fauer

Conclusio des Ing. Aus: d. a. 1773 ad Propo:
 sitione des Land ist, durch die ist
 birgt also solches Conclusum denuo
 weil nicht.

Prokau-Lagan

"wird alle Prokau" Provingen, worden in Propo.
 sitione des Land ist, durch die ist
 Edict, welches Poenam Nullitatis
 andrerh probotzen wir Prokau

Ober-Schlesien

Publ: "daß es seitlang, Ing, warden
 durch Landstättchen aufgegeben ward,
 Ing auf Contraventions- Fälle zu wasch
 durch Augen zu haben, was solch dem
 Directorio anzuzugehen.

Breslau-Brieg

hängt an "daß von dem Besitzern nicht
 mit Ing. bei belangen Publit, zu Publit
 durch Levens, daß es dieses Pro
 Publit, ohne Provingen u. Provingen
 durch Landstättchen in seiner Substanz
 durch Prokau" Provingen Provingen
 nicht, ad Acta des Landstättchen gebrauch
 werden, des nach dem Markbar Ing
 durch aber, sich stipulando probotzen
 durch solch auf Contraventions Fälle
 zu invigilirens, u. solch des Landstättchen
 Ing anzuzugehen.

Regnitz. Koblenz.

inbareto Conclaso des Fugau Aut: d. a. 1743.
 " ad Propos: XII., u. wun, ist nur noch, das
 " die Justitz Collegia instruit werden muel
 " der, hiesig Fugau, s. v. m. Contracte unter
 " Grund, zu confirmiren, welche in
 " s. v. m. Contracte von Fugau, hiesig
 " Land, hat bewillt, quod, auct. ind, wun.
 " da alienirt werden.

Bisthum's Landschaften
beyderseits

conformiren sich concluso priori.

Oels. Militzsch

rotiret, auf dem von Breslau, Brieg, u. s. v.
 " s. v. m. gebrauchten Levers, u. s. v. ab den
 " Hogaun - Sagan, s. v. m. s. v. m. s. v. m.
 " u. s. v. m.

Muensterberg. Glatz

conformiren sich gegen das s. v. m. s. v. m.
Conclusum.

Es nun wohl nach dem s. v. m. s. v. m. s. v. m.
 protocollirten votis noch nicht nimmast Paratit
 pro pure confirmatoria des s. v. m. s. v. m. s. v. m.
 si ausgefallen was, so auct. ind, wun, s. v. m.
 " s. v. m. s. v. m. s. v. m. s. v. m. s. v. m.
 Mueh, wun, die begriffen quod s. v. m. s. v. m.
 zu bewilligen, s. v. m. s. v. m. s. v. m.

Unanimita

Das s. v. m. s. v. m. s. v. m. s. v. m. s. v. m.
 ren wun, s. v. m. s. v. m. s. v. m. s. v. m.
 " s. v. m. s. v. m. s. v. m. s. v. m. s. v. m.
 " s. v. m. s. v. m. s. v. m. s. v. m. s. v. m.
 " s. v. m. s. v. m. s. v. m. s. v. m. s. v. m.
 " s. v. m. s. v. m. s. v. m. s. v. m. s. v. m.

Decl: Best:
S. VI. pag. 6. & 6.

Ad
Quest: V
Conforme
posito

Ad
Quest: VII

Einlun
Man s. v. m.
die s. v. m.
die s. v. m.

Decl: h
S. XVIII

ingund nunc Appertinentis, von dem
fundo sine jamjam oppignorato, sine ad
hoc oppignorando gültig sein können
u. s. w. dass man nicht den Landesherrn
Consens dazzu eingezogen haben.

Dass man aber, u. in, solches ge-
sehen, darüber alle man, Commissari-
is in Protocolle aufzunehmen, und Ag-
tis Detractionis zu jungiren, zu
Hilff machen.

Ad

Quest: VI

Conformiren sich Omnes ac Singuli dem vorläufigen ad Pro-
positionem Comit. in anno 1773 abgegebenen Voto
Sr. Excellenz

Ad

Quest: VII

Wie die Staende zu Steifigem
Erscheinen auf Crays's - Tagen zu
disponiren seyen?

Siehe die Vota ungenannt von hieren auf.
Man sieht sich jedoch, in Folge dieses
in Sache gesetzten Com. Stagingen
das folgende

Conclusi.

„ Dass man die Provinz Weichsäulen zu einer
„ mehrerem Frequenz auf Crays's Tagen zu
„ disponiren, zwar von dem Patriotismus
„ weshalb man einen Jura zu gebrauchen
„ muss, schließlich sein soll. Inwiefern
„ aber gleichwohl einige derselben ge-
„ funden werden müssten, welche das
„ allgemeine Beste weniger von der
„ Hand liegt. So müssen solche doch
„ wegen, dass es nicht Privat In-
„ teresse durch die von dem Lande

Decl. Best:

§. XVIII pag. 8.

Citum. Nämlich abzußeln und Conclusa in
 mancherley Gestalt sein, inwiefern man
 jedoch abzußeln darf allemal pro Con-
 sentiente in votum majoris Partis
 sentium gestattet worden. Solte inwiefern
 auch die beständige noch nicht sein,
 längst schon, wenn man häufig Frequenz
 Eraystagna zu bewerkeln, so muß man
 für ein festgesetztes nöthig, da man
 das in dem Erayst domiciliert
 Mistand, das die Convocations-
 culare, welche in quo die Erayst
 zum wenigsten 4 Wochen vor der
 Zeit des zu haltenden Eraystagnis
 von Seiten des aufzubewahren Laus
 der selbst zu verhalten ist, inwiefern
 ired wird, bey einem das zu
 haltenden Präsentations-Personat
 nicht anzufragen solle, ob es die
 samtliche bezugnehmungen gegeben hat,
 oder, was in pro auf diejenige zu
 geben, abhalte: Das man nun in
 die Folge sich nicht vergewissern
 diejenige Fälle anzufragen, welche
 in an der vergessenen Compari-
 tion vorgedruckt, wenn man die
 diejenige an die vorzubereiten.
 In Lande selbst man seine Laus ex-
 cusationis anzufragen, in wiefern die
 ja in man Mistand nach dem
 fast man, welche es sein
 votum übertragene sein. Solte
 man aber die andere sich nicht
 vorzuzieheln, und also die
 durch gewis man man zu man
 sein geben, wie es von dem System
 sich ganz in gar auf diejenige
 so die dem Festgesetzten Collegio

Decl. XVII

Ad Quest: V

Ma-
chusum
abno ann.

Decl. XX

Dass Anzeigen zu machen, u. würde ob
 dem die fast hündig in Palben dependi-
 ren auf was für ein Art ein Inq. Mit-
 stand auch von allen Beneficiis des Land-
 schaft ebenfalls angeführt sein werden
 soll. Wobei es sich jedoch von selbst
 versteht, daß ein solches Recht bei
 dem fürstlichen Collegio angehängt
 stand, zu dem mit jener Inq. Recht,
 Inq. gehört werden muß.

Decl. Best:
 §. XVIII p. 8.

Solche übrige Systemata oder
 Exayten, nach näherer Bestimmung
 Mittel eines mehren Frequenz auf
 dem Exaytlagen für sich zu bestimmen,
 nicht werden, u. etwa ein mäßige
 Geldsofort, auf den Fall des sine jus
 et causa erfolgten Aufstehens
 festhalten wollen; so bleibt solches
 durchselben per modum Conventionis
 zu bewerkstelligen, in Trausum.

Ad
 Quest: VIII

Wegen des Sitzes
aus
Crays's Tagen.

Ward gegen Inq. nach demselben
 chesum d. d. 1774 nicht vermindert, Inq. selben
 aber auch hinzuzufügen

verordnet:

Daß Inq. Prälaten, wenn solches ein
 eigneten Personen zu finden, nach Inq.
 von jenen Grobstandten Gewohnheit
 Inq. Recht von allen weltlichen Haus,
 eingezogen werden muß.

Decl. Best:
 §. XX pag. 9

Ad
Quest IX

Das vom Schweidnitz-Fauersehen
System, doch
begehrende Dritte Notum

Vide erstes Gene-
ral-Land-Tags
Proto coll.
d. A: 1770
pag: 60 - 62

betr:
Dass Schweidnitz-Fauer, auf seiner in
pleno prolocutione, u. Systematibus allbereits
comunicirte Vorstellung an dem General-
Land-Tag:

- „ Zum wenigsten ein Drittes Notum bey allgemeinen
- „ den Verhandlungen, des Erbaulichkeit seiner
- „ Possessionen wegen, um so sehr accordirt
- „ zu erhalten, als andere Systemata von
- „ unserer Wichtigkeit 3. u. A. Nota, aus dem
- „ ersten General-Land-Tag begehrt erhalten
- „ fallend „

Hogau-Sagan

wil jedoch dieses pretendirte Dritte Notum
nicht consignieren, lässt sich in seiner ganz
fallen, daß die Systems Nota pro statu
ro nach Aussatz des Landwäthl Erags,
worauf ein jezt System besteht, rati
one ponderis, in Computum gezogen
worden. Es also notirt auch

Ober-Schlesien

und schlägt das an erst tauchte 3te Notum
um so wohl ab, als zur Begründung des
disfälligen Pretension seiner unserer
Argumenta begehrt worden, welche
nicht von dem ersten General-
Landtag u. nach seiner Legation aus
gehenden vergraben, erwogen, u. wie
erwogen worden.

Breslau-Brieg

Annah für Erhaltung des bis her

es. Gen.
- Tags
oll.
770
- 62

signu. Inuicem General. Landtags Sflus
folgt zu schickende Modi connumeradi vota.

Liegnitz - Woblan

Beyde

Bisthums - Landschaften

In Eglungau.

Oels - Militair

linguam ubi quidam in Promemoria Sub C. vid. infr. pag. 210.

- " Das selbste wegen Bernstadt,
- " ein zweytes votum auf dem bey,
- " bey dem auch bey dem System aus,
- " gebracht haben wollen, gebühres, und
- " ob gründet sein die Peti-
- " tum auf die Observantz bey der,
- " dem tagen normaligen gebühren, als
- " welche bey Regulierung nicht nur
- " des Gang u. d. Ordnung, sondern
- " auch des thierischen bey
- " des ungewissen, Schickes
- " Landtag zum Grunde gelegt wor-
- " den ist.

Abwiesung denegiert diebe System
dem von Schweidnitz - Fauer das nach
gehaltene Dritte votum. So was dem
das selbste auch für sich ein zweytes
votum accordirt nicht.

Muensterberg - Platz

bill. voto von Breslau Brieg bey.

Conclusum

Es behält dem auch bey dem General.
sein Recht, was der General.
Landtag für und bei sich hat.

Wogegen inuicem die Legati von Schweidnitz - Fauer
System quavis Competentia in Futurum vorbehalten.

Privatward zu

Der Antrag

von Oels - Militärb

wegen eines zweyten Poti

ad rotandum abgehandelt.

Nachdem aber Delegati der übrigen Systematum obgleich nicht instruiert sind;

So

konnen selbigen auch lauter mitsonst sich zu lassen, als zu fordern, was nach per Acta publica abgehandelt, u. documentirt worden. Ob die Abhandlung von einem der abgeordneten geworfen. In'struktions: Oels

Bernstadt

nicht allein zwey Deputatos zu den öffentlichen Conventibus publicis abgehandelt, sondern diese Deputati auch, nicht anders als sich zu einem Poti auf dem General-Landes-Parlamentarium gefordert haben.

- " Nachdem Anweisung Proponentes
- " nachzubringen was vorher u. inmit.
- " des System Competentia re.
- " serviren.

Ad Quast. X

Latibabirten unanimia li. Conclusa der beyden zugehört der Bewegung der Lungen Ausguss.

Ad Quast. X

Soll das...

Einige...

" wo... " In... " U... " ga... " un... " ga... " In... " t...

Soll...

Ad
Quest. XI

Wegen zu haltender Anfrage
an die Stände
über hochausgefalle-
ne Taxen.

Schweidnitz - Tauer

Fäll dazuv, dasz ein an die Eragst zu falken
in, ditzvagen in dem proponirten fall dazuv
mit ein dazuvnöthigen sey.

Hogau - Sagan

Einigen conformirt sich concluso des fca
quam Auschluss de anno prater, n. g. g. g.
hat noch überdem: dasz diese ditzvagen
zu nicht bloß Consilii, sondern sogar
notwendig sey, wenn der Capitals Aus-
fall eines Taxe ad alterum tantum des
in dem Hypothecquen - Buchen eingetrag-
quamen Pretii eines Gutes, finanzsweige.
Wird man dem dazuvgeordneten, dazuv
als ein für pro futuro zu beobachten
Legem, dazuv conclusa des fca dazuv
Collegii fca dazuvgeordneten dazuv Taxe

- " wenn solch ad alterum tantum
- " des dazuvgeordneten dazuv dazuv
- " dazuv dazuvgeordneten Quantit, finanzsweige
- " zu, zu dazuvgeordneten dem Eragst worin
- " man das abger dazuvgeordneten Gutz gabel
- " gan ist, communicirt worden muß
- " man ein dazuvgeordneten Monita dazuv
- " gan zu formiren, n. dazuvgeordneten dem
- " dazuvgeordneten Collegio mit zu dazuv
- " dazuv

Um aber zu vermeiden, ob der
fall worden hier gemacht sey, vorhanden
wären, falls man nicht etwa ein Reduc.

tion des quini oder des neuen Pretii nach
 folgen, oder mindrigsten Procenten für
 Nutzungen an, sondern man nehme das alte
 u. das alte Pretium, wgi obige wollen,
 gund ind, Ingershall, das man den 10.
 wägten fall da zu sein befangen, wenn
 z: f. in Gult für 10 Procent, das
 nach Lage hatte Abhängungs Principi
 is herabgebrachte Pretium aber auf $\frac{10}{m}$
 All ausgefallen sey.

Delegati an dem freiburg: " Hiis man
 " das Datum, das das der General Land
 " Tag dits unter sich gemacht Protagung
 " zu genehmigen, u. zu bekräftigen, um
 " o wenigstens Ausstand nehmen würde, als
 " selbst das vorläufige Conclusum, in
 " Langzeit, in einzelnen Fällen also zu
 " versetzen, muss geübt laßen.

Decl. Best.
§ XXIII pag. 1

Liegnitz - Wohlau

Scilicet nos habundem, Resp. Soto, asserto, &
 Petito per Omnia, &c.
 Nihilum autem

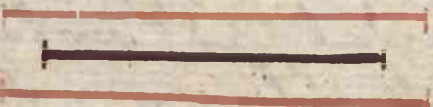
Reliqui Omnes

Si quis in istis circumstantiis, u. Inm. d. d. d. d.
 ligno Concluso inherere
Ober-Schlesien

allem aufzusuchen, welche mindest u. in
 Paimen Fall, d. d. d. d. an die Exz. d. d. d. d.
 will; da inzwi. Inm.

Pluralitas Sotorum

pro Confirmatoria des obmaligen Conclusi
 gegen Schweidnitz - Jauer, u. Oberschlesien
 ist; so hat es auch dabig sein können.
 Inm.



manicir
 Land
 d. d. d.
 A.
 Quas
 accepti
 tum, w
 d. d. d.
 Exceh. in
 positione
 Ad
 Quas
 Land man
 Land
 d. d. d.
 gegen
 d. d. d.
 d. d. d.
 d. d. d.

Continuatum Breslau
 di 8^{ten} Februar
 1775.

In der sechsten Session sezo man fort die com-
 municirten Propositiones über einige Passus, das
 Landhaffs Reglement concernirend, in Erwägung zu
 bringen.

Ad
 Quest XII

acceptirte man von Seiten derjenigen Systema-
 tum, welche durch Befragung des Hofes, Post
 Hof davon ziehen, sezo genau die von der
 Cancell. in Aufhebung des Landes, wovon in Pro-
 positione die Rede ist, getroffene Verfügung.

Declari. Best.
 S. XXV pag. 2.

Ad
 Quest XIII.

Land man durchgehends die S^{to} citato das
 Landhaffs Reglement enthalten, u. in der
 Verfügung der Hypothekener Verord. selbst
 gegenwärtig Vorhandl. wiederum in diesem
 vollen Vigor gegenwärtig allenthalben noch
 wendig, Inwegen steht das davon, wie bey
 der ersten Verfügung des Landhaffs. Ge.

Constitut
 Plesien
 1775.

rationen, worin schon Gelehrte zu bezeugenden P.
vorbringen, ist schon mehr, hinc inde wohl
gar nachgela zu werden, nunmehr so wird
für ein solches Werk nicht mehr abzugeben sein,
da lau.

Declar. Best.
§. XXVI page 60

Ad
Quaest. XIV

Berichtig Collegium sein Forderung
gegen die Excell. über das gewöhnliche
script an die Universität zu Puppillar.
Collegia d. d. Berlin d. 4 Sept. 1770.

- „ Mittels dessen die Forderung habe
- „ Cautiones, welche auf Adulterio
- „ Güter eingetragene sind, das Recht
- „ fult. Locus allezeit nach dem
- „ auf die neue Fult. selber zu
- „ des etwa fallenden Forderung
- „ angewiesen wird.

Declar. Best.
§. XXVII p. 60

Ad
Quaest. XV

Conformirte man sich über die
Lexica, u. in dem zusammen gesetzten
Conclusis der Forderung Aufgeh. d. d.
1773 et 1774, ad hunc passum, wünscht
aber jedoch, daß auch Director sich
„ mög. davon sagen muß, daß nicht ein
„ Landesherr, der von dem andern mit all
„ quäntlichen Detaxations- Aufträgen wir
„ der seinen guten Willen bekräftigt wird.

Declar. Best.
§. XXVIII p. 60

Ad
Quaest. XVI

Soll
indistincte alle u. jedoch, was zu nennen
gültig gehört, mit in Abfällung
una werden, ob was dem, das die
Forderung Collegium selbst sein wird
die andern Lubrique, mit welcher wegen

In den genannten Fällen anzuwenden
namentlich Taxen allerfalls zur
nachlässigen Revision großer
Sachen nur das Collegium der
Petito zu deferieren für
Prä. so hien In Implorante
das nachgelassene Absolutorium
abzugeben in folgenden Maas
gaben enthalten werden:

Formular
zu
einem Absolutorio
für
einen abgehenden
Lander-Elte.
Oster

Das nachdem der Herr N.N.
das Officium eines Landes
besten in dem N. Evange. d.
dies N. Tag abg. fah, und
dies Gut fundus sich
allen Fällen son, in der
Probestung seiner Anthe.
Pfligsten, u. ad hunc am
auf das genannte Gut
Interesse des Landes hat
wissen, auch sind Taxen
von Ausgabens so als
missarius gebrannt was
den, unter vorgew. Ligen
Revision des Collegii sub
tinet fah; Als würde
selben gegenw. Ligen
lutorium In die enthalten
das ihm ein schwärger
In dem anzuwenden Taxen
begangenen, das
für zu seiner
werden, welches
für sich sein Loben u.
währen, von aller
Ligen Fortsetzung
substanten sein als.

In Fall nun ein und das andere

Ad
Quest.
Soll
enthalten

Beob. 13
§. XXXI

Membrum Collegii solus Absolutorium
 mit der untern Vorhaben, Anhand nehmen,
 soll, werden demselben, auch von dem
 abgehenden Landesfeldherren anzuweisen,
 an Gütern. Tadeln vorzulegen, auch,
 ein solches nachmals durchzugehen
 und eine Monita Jagden zu stellen,
 die Prüfung und Erhaltung zu vor-
 mirren.

Indoch ward u Collegio Jura gehalten,
 das nicht der oberen Willkür zu-
 fallen Systematum, oder Jura auf
 waquender Landesfeldherren anzuweisen,
 u Formalität dem Reglement zu in-
 serieren, oder anzuhängen, eben nicht
 notwendig sey.

Ad
 Quest **XVIII**

Sed Conclusio prolecto anteriori,
 welche ubrigens deus ratificabiret ward,

Beygefüg

worden: Das nemlich jedem Membro Colle-
 giu, welches etwa die angebrachten For-
 sierung eines Tadel, der Sache nicht ge-
 nüß finden müßte, sein votum Dispen-
 sus, jedoch unter Aufsicherung der Dispen-
 satione Rationum, ad Acta zu geben,
 und dadurch seiner Pflicht das alles
 künftigen Vorhaben sich selbst zu
 halten, frey zu seyn.

Beil. Best.

§. XXXI par. II

Ad.
Quest: **XIX.**
Mund

Verordnet:

„Laß die vorerwähnte Conclusa anteriora hunc passum concernentia, verordnungs- dispositionis, u. nicht bloß concessio- nis, abzuschaffen.“

Ad
Quest: **XX**

Linné

Schweidnitz - Lauer

„In dem vorerwähnten Buche geführte Con- clusa nicht richtig, als: „Laß die in loco des Fundi Detaxati vorzunehmende Leiber- ge nicht anzuordnen Taxe, vielmehr a Directore beschickt, sondern in jezt. Salz- Collegio anzuordnen werden soll.““

„Prinzipalverordnungen abzu-
Sr. Excellenz:

„Laß man von dem Salz die Lauer Salz, so de-
„taxatus nach vorerwähntem Extract aus dem
„verordneten Taxe zum Salz, und ohne die
„andere Lubrique Lauer zu übergehen, ohne ab-
„zu mindern ungenügend zu sein, begehrt,
„u. die vorgalt auf ein mögliches Unterhalten
„anzuwenden, man gar nicht abzuhängen, warum die
„rector Lauer nicht abzuordnen, als ein
„jedem anderen Gebühre mit einer Taxen Auf-
„nahme, deferiren, sondern solches bis auf
„den nächsten Tag hinaus zu setzen, so
„bleiben soll, zumal wenn Detaxatus
„gar die Kosten der abnormen Unter-
„haltung zu tragen, ist nicht möglich. So ist
„nicht unmöglich, daß der Impetorant, dem
„man gelogen, auf dem nächst künftigen
„Thums Tag für gehalten in der Hand
„von abgefordert zu werden, und die

notirt
Conclu
zucht
Lauer
jedoch
von
Lauer
ad in
wird
Prinzip
Lauer
conform

XXX
XXX

„Zuzugewinnung in die außersächsischen Prolegationen
 „Folgt wurde;
 Welche dem auch das proponierende
 Schweidnitz-Fauersche System
 sehr ansteht.“

Bohau-Sagan

notirte für Bestätigung des obgenannten
 Conclutorum.

Oberschlesien

zucht zwar an, daß man wie Schweidnitz-
 Fauers zu votiren in Commisiois habe,
 jedoch sind man sein Bedenken in dem
 H. Excellenz determinirten daß
 dem Directori zugestanden, daß für
 ad instantiam Implorantis nicht zu
 winden gehalten Taxe, in Conformitate
 Principiorum Generalium unanlassen
 Pönus

Reliqua Systemata

conformiren sich voto von Bohau Sagan.

Conclusum:

Laßet bey demnächst, was die fuge
 Außsüßer freimlich herabgesetzt fallen,
 sein Bedenken behalten, jedoch mit Un-
 terscheidung des Falls:

- 1) Ob die Leoberge
 mit Labwillen, sonst Deta-
 xatus protergressa in
 Ausregung bringt, oder
- 2) In dem, weil Prin-
 cipis, u. In dem nichtig
 verfolgt Anordnungen in
 Gemüth gezogen werden
 wollen,

zu unanlassen für
 dessen Falls, Pönus das Folgende,
 Cito ad Instantiam Detaxati von

Detaxati Best

XXXIII

XXXIII

pag: 47.

In Directore abhandlung
get worden
letztenfalls fingenen
Institution Collegio
über den Antrag zu
zu resolviren, u. wenn
Sachen, bis zum
humb Tage

Ad
Quest: XXI
et
XXII

Sollen

Conclusa pralecta, gegen welche
ganz nicht verminert ward, mit
dem vorgeschlagenen, u. dem ad Quest: VI
in nicht zu setzen gezogen, u. jedes an
seinem Ort gehalten werden.

Ad
Quest: XXIII
Hand

Concludirt:

Daß, nachdem die für u. Aufgabungen
des Interesses, mindestens
gemein willkürlich geworden, in
für noch überdies in gemein
durchen Gutachten vorzuführen
wirden, so als dreyes notwendig
die sey, auf Mittel zu denken, wie
dieses Gutachten durch
Cassen Deputirten u. Officianten
meyer maßen vorzunehmen
kann. Zu diesem Ende wird
sich, daß Debitores, welche an
prompten Expedition gelagert
Einzahlungen regulariter in

Deut. Best:
S. XXXI
pag: 42

Zu
Bescheinigung
der
Interessen
lungen
können die
König Casen

ander
Beut
Cassen
an Ca
gebrau
de
Korve
dabe
und
dabe

sen. Dombeln, das heißt in solchen Dombeln
helfen sollen, welche ein Cassen Offiziant
eingesäßt, u. die Gültigkeit des Domb.
nun bestimt sein sollenden ordnungsmäßig
sig etiquettirten Quant, durch Aufbringung
seines Amt-Siegels attestiret habe.

Da nun in dem vorliegenden Fall
mangels, mit dem Dombeln sich zu verfahren
soll, daselbst müßten die Debitores in
zu dem Land-Gasth. Casse ein
zugehlende Gelder gehörig sortiret
zu rotunden Sorten in ordentl. Goldstücke
mit ihrem eignen Zittl-Gehäusen, u. auf
die gewöhnl. Art, unter Aufbringung eines
Etiquette, worauf die Münz-Sache und
das Quantum vermerket ist, einzuwickeln
u. obzugenstalt ad Cassam zu bringen
selbst bringen, oder einzuwickeln, u. das
rotunde Gold über ein Banden Falte legen,
legen.

Man aber die Dombeln des mit dem
Siegel des Domb-Gasth. Amtes, oder
auch wohl mit dem Privat-Siegel
des Verwalters versehen, überbracht
werden, so soll das Casse ab sein,
solche in Gegenwart des Überbringers
geho zu öffnen, die Gelder allmählich
anzuhalten, u. solche scheinlich das
Überbringers, welcher als zu selbigen
Ende das Siegel, womit die Dombeln
gefloßen sind, sich lösen muß, in
loco der Casse anderweitig einzuwickeln
zu lassen. Die Casse legt scheinlich
in einem jeglichen Fall von Dombeln
in diesem des Überbringers auf die
Phaage, u. vermerket das Gewicht der

auch

andere verord.
gelten
Dombeln ad
Cassam
Landtschaft
gebracht wer.
den.

Vorsicht
dabey

und wie

dabey

Handwritten notes on the left margin, partially obscured and illegible.

Zu
verlabren.

Ein auf die Etiquettes, voran auch, wenn
sie sich gut finden, ihre Cassex Buch
den Hülfzettel auch oder Priem
Liquor noch beizubringen.

Abgleich wird dem Einzasser die
gewöhnliche Quittung vorgelegt, n. d.
auf die eingezahlten Muntz. Sochen, an
zast der Dantel, n. d. dem beizubringen
Gewichte, specificie mit gewichtet.

Ein dritter Einzassungs Modali-
teten müssen auch ein Debitor, wenn
no Capitabien zum Befug abzulesen.
Der Handwirth zur Casse bringt, für
unbekannt.

Inzwischen ward, durch den
Reglement zu Parisiren, die
nicht notwendig erwacht.

Ad

Quest: **XXIV.**

Modratione des für die Recog-
nitiones von den Extrabekten zu zahlenden
Fuzum des Conclusum des Fuzum Act.
Jahr d. a. 1773 ad Propos: 58 durch den
nachgewies. Submittendo quidem, ratio-
ne der dabey zu beobachtenden Modali-
täten, auf die von dem Reg. sub dato
24 Nov. 1774 solches geboüige
Verfügung

Decl. Best
XXXII
XXXV
pag. 44

Ad Quest:
XXV

Plüben ebenfalls unanimia durch den Con-
cluso des Fuzum Act. sub d. a. 1774 h.
für, ad Propos: 7. Cassis II^{te}, mit dem für

„Laß, anstatt des in dem augen-
 scheinlichen Concluso, gebräuchlichen Generellen
 Antrags: presuppositis presupponendis,
 obgleich Presupponenda unständlich aus dem
 Inhalt vorwärts zu weisen,

In Prolegomeno del secundum

Quaest:

XXVII

von der Oeconomisch patriotischen Land-
 Societät abgefaßten Entwurfs zu einer In-
 struction für die Mitglieder in. Sequester
 wird bis zu einer Londoner Session
 aufgeschoben. *Infra pag. 172.*

Ad

Quaest: **XXVIII**

In barren plurima in bis Agrarica fin-
 gan Antrags Conclusio ad hunc Passum
 Ingerhalt, daß alle die in Conclusio alle
 Ingerhalt solten bleiben auf Antrags von

Obersoblesien
Breslau Brieg
Oels - Militzsch
et quidem

Reliquis

non dissentientibus

Soll

jedoch in Fällen, wo eine Londoner Ex-
 pectation der Universität fürzu sein
 durch die Universität Collegio ab über
 verlassen bleiben, die darüber fürzu sein
 zu bestimmen, Ingerhalt, wenn
 der Curator Bonorum, z. B. ungenügend
 nicht ad hoc. Ingerhalt über die
 ungenügend mit der Universität zum
 besten des Gutes vorzugehen, auch
 wohl gar einen Antrags aufgeben

Das Inventarium nunmehr gut oder nicht
auch der ganzen Schrift des Pulver durch
wegenmännern Meliorationes in Pulver
erhöht bekommen werden, die Taxe aber
falls nicht hältmäßig zu erhöhen

Breslau - Brieg
conformiret sich Voto von Rogau - Sagau
per Omnia

Leignitz - Koblan
Im von Oberschlesien
Bisthums Landschaft
N. Cr.

Voto von Schweidnitz - Fauer
Bisthums Landsch.
O. Cr.

Imwidnung Voto von Ober-Schlesien
Oels - Militzsch

Will auf die Seite von Rogau - Sagau
Münsterberg - Platz
Leignitz auf die Seite von Schweidnitz - Fauer.

Act
Conclusum
per
Majora.

Handwritten signature or seal in a circle, containing the text:
Handwritten text over
diese Angelegenheit zu
elegenem Ueberredung
gen.

Declar. Best.
§. LI p. 48.

Das, wenn von Seiten der Landesherrn
bei dem Justitz-Collegio anzuwenden
auf die Billigen zu fordern, oder auch
bei Gelegenheit eines Antrags
auf Subhastation die Taxe zu erhöhen
gibt, so zu vermeiden das Gut
selbst nicht nochmal revidiret, und
da, sich der Detaxation des Pulver
darauf wegenfallens Veränderung, so

Ad
Quast.

Decl.
§. LI

in Auflegung des Inventari, als auch bei
 wiewoll Meliorationes zu den zu
 übergebenen Taxe angemeßlich über die
 Taxe, so wie solches von dem Landt-Rath
 geschicket worden, nicht verändert gelassen
 u. nur in Linc gelehrt worden solle: daß
 wenn man den Harkungsforsung a. G. p. C.
 zu Capital ansetzen wolle, das Petium
 des Gutes nur so u. so hoch anhalten
 wolle.

Dies ist dem allen nachstet so viel
 von selbst, daß denen zu übergebenen
 Taxen, nicht nur richtig, u. vollstän-
 dige Inventaria, sondern auch die Detaxa-
 tions-Protocolle, als das Fundament
 der bey uns jagt Lubrique ange-
 nommenen Forsung, u. Abgabe Qua-
 torum beigefügt werden muß.

Ad
 Quast: **XXX**

Ward

Er In
 Erinnerung
 gebracht:

Wie es sich schon von selbst verstehen laßt,
 wenn die Justitz-Collegia nicht eigens
 Commissarium in solchen Fällen zu ver-
 weisern, nicht nöthig sind, u. die Land-
 Rath requiriren solten, die Natural-
 Übergabe nicht substatirt gewesen
 u. und man ganz klaren Zubeh,
 allein zu verweisen solten Übergabe
 auch ohne alle Bedenken von dem
 Land-Rath vorgenommen werden können.

Deob. Best.
 § **LII** p. 36

lassen
 werden
 auch
 ange-
 u. zu
 d. d.
 u. u.
 P. d.
 u. u.

Ad
Quaest: **XXXI**

Findet man gantz überflüssig, sich nicht
 noch weiter zu extendirende Privilegien
 manchen zu wallen, als durch den
 Joh. Promittierung bewilligt worden war.
 Man, ungenügend, daß man, bekräftigt, Anzahl
 Königl. Cassen, wie in Lande angewiesen.
 Man ist, die Provinz Pfandbriefe zu realisiren
 und sollte bald barren Geldes zu freiliegen
 Königl. Haupt-Cassen, welche die Königen,
 die Münzen von der Haupt-Land-Geld-
 Casse erhalten können, angehen zu werden.
 zu maßen die Erfahrung gelehret hat,
 daß sich dieses gezeichneten Privilegium
 noch nicht ein einziges Realisations-
 bey der Haupt-Land-Geld-Casse eingegangen,
 was die künftigen Inhabern man
 nicht zu erwarten haben dürfen, als
 schon ein jedes Particulier, das man
 barren Geld liegen hat, die etwa zur
 Realisation kommenden Pfandbriefe mit
 Ungültigkeit der willigen Interessen
 an sich zu kaufen bewilligt ist, was zu aber
 die Land-Geld-Casse, wenn sie nicht
 genügt zu thun, sich offeriren wolden,
 mit dem Fonds übergeben sind, welche
 die dieselben und Speculationes mit
 sich ziehen lassen können.

Realisation
 Cassen
 bey der Land-Geld-
 anzulegen
 ist
 überflüssig
 und
 gantz unno-
 tbig
 vid. infr.
 pag. 44

Ad
 Quaes
 inberri
 fufu d:
 dalyen
 drey m
 ligen Prin
 Abvigen
 von Oelo
 län.
 will mi
 du b
 man pro
 man w
 liter au
 Landtag
 die neu
 System
 walger
 tibus,
 pro'en
 der wa
 unricht
 man u
 pothequ
 dman
 zu man

Ad
Quaest: XXXII

Wegen des Principii
Repartitionis
zu denen
Salariis derer Herren
Representanten

Schweidnitz - Fauer

inberriet dem Conclavo des k. k. Reichs Rathes,
auf d. d. 1774 ad Prop. H. Cassis II, nach
Abzug des Betrag des coursirenden Geldes
nach dem jetzigen System des d. d. 1774
Principium Repartitionis abzugeben.
Ubrigens aber will dieses System dem
Cels. Milit. sein Ansehen geben.

Glogau - Sagan

will nicht in coursirenden Geldes sondern
den Betrag des wirklich vorhandenen
pro Principio Repartitionis angerechnet
wissen, und provocirt eventua-
liter auf Entscheidung des General
Landtag, in Ansehung des zwischen
dem Regnitz - Wehlau - Gau
System von Brandenburg Differentz bey
wahlter von diesen beyden Systemen
tibus, das Contribuendum zu dem Re-
presentanten Salario nach minderer
des von S. E. Excellenz zu Anfang des
verfassen, Landtag abgehandelt,
und auf dem Grund des in dem
potsequen beyden eingetragenen Betrag
dem System angerechneten Repartition
zu dem gegebenen worden sey.
La S. S. aber

Liegnitz-Hobslau
 auf Erhaltung ratione des quoad Proteritum
 nicht zu viel beizulegen, insistirte.
 Dem Oels-Militärschen System würde
 wenn auch die übrigen zu Breslau zu
 Königl. Obrigkeit Anordnung gehörigen
 Systemata ihres coursirende ff. v. pro
 Principio Separationis anzunehmen bei
 hohen salutar, billigen Maßna sein Auf
 nahme von des Regal zu accordiren sijn.

Oberschlesien

welches zwar für sich mit Preussen andern
 Systemate, in Aufhebung nicht zu Sala
 rierenden Repräsentanten, concurriri
 vet. findet jedoch, ratione des in die
 von Salz sich bestimmden Systematum
 die Conclusa des fungen Aufhubs
 d. a. 1773 et 1774 des Sachs weltlichen
 quod, auch billig, das Oels Militärsch
 vorstehenden bestimmden Umständen wa
 ren nicht vorher angezogen werden, als das
 Verhältnis des fungen Quant, wels
 che des Gross Herzogs von Wurttem
 berg-Oels Invertheilung, wegen aller auf
 des selbstn Gütern ausgefertigter
 Pfandbriefe zur Landhaft beizulegen,
 ab zulassen.

Breslau-Brieg

conformiret sich Voto von Schweidnitz
 Jauer, et quidem per Omnia
 Replivando inheret

Liegnitz-Hobslau

Conclusio des Regumfignu fungen Auf
 hubs, u. reservirt sich Jura gegen
 Glogau-Sagan, ratione des gegen die
 f. a. Conclusa bis anheru folgen, als nach
 Profaltmüß des coursirenden ff. v. v. sijn

falls g...
 zu den...
 Ubrig...
 allerding...
 protes...
 Liegnitz...
 quam so...
 von win...
 die w...
 G...
 der Auf...
 da man...
 nicht...
 Quittung...
 f...
 aus...
 als...
 y...
 von...
 nach...
 Salari...
 das...
 mit...
 zu...
 aber...
 do...
 zu...
 man...
 dann...
 gab...
 f...
 das...
 sol...
 auf...
 Aufgab...

94.

Sitte gehalten sollen, geliebten Leyb-
zu dem Repräsentanten Salario.

Ubrigens wiederum Bels-Militzsch
allerdinge ein Ausnahm von der Regel.

Hogau-Sagan

protestiret, gegen obigen Antrag von
Liegnitz-Wobslaw, per modum Exceptionis
quam solennissime mit dem Aufh
von, wie nicht natürliches sey, als das
in wohl, Goldkinnigens, auch bei zu
Gehalt, genau hat zu prestiren.
der Ausgaben zum Grunde gelegt werden
da nun Liegnitz-Wobslaw wegen der
mit der Regierung eingetragenen Lehnen
Quittungs Vorhaben nach Proportion
von dem procurrirten Handbuech
ein sauberes Goldkinnigen Salz
als excipirendes System. Sonst
wird nicht nur pro futuro, son
dern auch selbst ratione praeteriti
nach Gehalt aus diesen Lehen ein
nagun zu dem Repräsentanten
Salario concurriren. Man behat
daher das proponirte System
mit einem Gehalt ab u. zur Leyb
zu vorweisen.

Liegnitz-Wobslaw

also setzt vorstehenden replicam
so entgegen; Es sey ein Antrag
zu machen, zwischen dem und dem
mandat, ad Interna, u. zwischen
dem ad Externa gebohrten Aus
gaben. In der Lehnen Quittungs Vor
haben zahlen zu lassen, das man bei
dem System mit Lehen re
solvirten sey, damit man den
aus dem Fond zu bestreitung der
Ausgaben fortsetzen darf, bei neuen

Schweidnitz-Fauer

Daß dieses System, ratione des mit
 demselben verbundenen, zum Königl.
 Breslau'schen Oberaustrologianischen De-
 partement gehörigen Landeshaupten, mit
 dem von Glogau-Sagan, sich in gleichem
 Lage befindet, u. also dabey profitieren
 würde, wenn die Sache nach dem Aus-
 trage des letzten Systems mit 3%
 zu werden sollte, inmaßen des Quit-
 tungs-Großsumme bey Schweidnitz-Fauer
 ebenfalls nur mit 6 procent, bey dem
 gewöhnlichen des obigen, mit diesem
 System zum Repräsentanten Salario
 concurrirenden Systematum aber,
 mit 4 procent verfahren würde.

Man wolle sich also ^{speciali} speciell in
 hac causa enthalten, jedoch auf den
 Fall, da die Sache nach dem Aus-
 trage von Glogau-Sagan mit 3%
 zu werden möglt, quavis competentio
 gegen die gewöhnlichen obigen Systeme
 mata sich reserviret haben?

Ober-Schlesien

notiret dahin: Daß Glogau-Sagan in
 die obigen Lugaun Auszug Conclusis
 nach welchem die concurrirenden Pland-
 tungen pro Principio Repartitionis zum
 Repräsentanten Salario haben ange-
 nommen werden sollen, sich interimis-
 tice zu conformiren, schon referirte
 die gewöhnlichen wärs, u. also nun mit
 Glogau-Sagan, ratione Prateriti zu
 Glogau-Sagan, nicht widerspre-
 chen können. Sollten sich jedoch, wie es
 bewillt das Auszug haben, auch Pluri-

...vota, ad Propositionem Ipsam non ...
...vota, ad Propositionem Ipsam non ...

Bisthums Landschaft

N. C.
...in Beschließung des vornehmlichen ...
...in Beschließung des vornehmlichen ...

Bisthums Landschaft

O. G. ...

...in Anlage der rectificirten ...
...in Anlage der rectificirten ...

...gegen die des Oels Militärschen ...
...gegen die des Oels Militärschen ...

Oels-Militärschen

...acceptiret die in causa ...
...acceptiret die in causa ...

Muensterberg-Platz

...conformiret sich voto von ...
...conformiret sich voto von ...

Conclusum.

...Es ist per Majora ...
...Es ist per Majora ...

...L. ...
...L. ...

habirten fugram Außfuß Conclusi
nach nachfolgendem:

In in Cours befindl. Pfand
brieffen nach jedem System
das Principium Repartiti
onis das beytrage nach
von zu einem u. einem
selben Königl. Oberamt des
königl. Departement ge
hörigen Landguts, zu
dem Salario ihres gemein
schaftl. Deputirten bey der
Landguts Commission
abgeben sollen.

Schweidnitz - Tauer

wünscht mit Lieblich, daß ein Modus des
billiglichen Vereinbarung mit allen zu dem
Brestau königl. Oberamt des
königl. Departement gehörigen Landg.
bezüglichen werden möchte, in. schlägt
zu obigen Ende vor:

- „ Vereinbarung jedes Jahrs auf des fugram
- „ Außfuß Präsentation angelegt,
- „ und in demselben des beytrage
- „ In in termino Weynachten
- „ des vorhergehenden Jahres zu
- „ Landguts nach dem Pfandbrieff
- „ des In, durch das ganze curren
- „ te Jahrs, von einem jedem System
- „ zu nachfolgendes beytrage zum
- „ Repräsentanten Salario zum
- „ Grunde gelangt werden.

In dem Vorschlag lassen auch alle
übrige concurrirende Systemata
gestallen, so, daß obigen in
dem Conclusi regält.

fingegen
salbr
Lunggen
Pau
mit
nity - W
Lunggen
Lust des
Rogau
gandau
Lundau
Breyen
zum
vention
aufwahr

Ant
Sowen
sus
aufwahr
Lugie

Rogau-Sagan

Sagen glaubt dieses Augenzeugnis
 selbst die Sagen Auspruch des
 Sagen nicht erst abwarten zu dürfen
 sondern folgt in einem jüdischen Termin
 mit den allein concurrenden Lieg-
 nitz-Woblan-Sagen System, bey Ge-
 legenheit des von Liegnitz, zum Be-
 lust des sächsisch. Sagenstation nach
 Rogau per Deputatos zu überbrin-
 gen. Sagen Sagen, wegen des zu die-
 Sagen Sagen zum Salario Sagen
 Sagen Repräsentanten, von einem
 zum andern Sagen Sagen, ohne Inter-
 vention des Sagen Auspruch, das
 sächsisch concurren zu können.

Sagen Antrag dem auch Liegnitz-Wob-
 lau zum Be-Ordnung abwarten
 so wie von übrigen Systemibus da-
 gegen nicht eingewendet ward.

Anlangend die besondern Sagen:

Wegen einer dem System
 von Oels-Militzsch

Zu accordirenden Ausnah-
 me von der Regel

Sowohl des sächsisch. Sagen
 des von Schweidnitz-Sauer

Muensterberg-Platz

Sagen, per Unanimia

Reliquorum Systematum

Sagen

Concludirt:

Das diese nachgebrachte Ausnahmen, dem
 Sagen antragenden System accordir-
 geb nicht vorgelagert werden können, un-
 maßig die Sagen des Sagen, mit

mit dem coursirenden Handwischen nach
 Verhältniß des übrigen Systemats
 in gas dem Proportion zu stellen
 das System aber nicht des, gegen das
 dem Erzog von Württemberg-Oels
 Durchlaucht, auf die föllige Ausweisung
 von bösen Orten, beweisenden Condes-
 cendence nicht tinden können, da es
 demselben nicht dependiret habe, sich für
 und nicht willfährig zu verhalten.

In folgen andern wichtigen Beweisslagen
 was demnach ratione hujus Passus
 singularis

Festgesetzt:

Das das Oels-Militische System, in
 Aufhebung des abgemessenen Gehalts
 zum Repräsentanten-Salaris, was
 zu aller für Privatos abgemessenen
 Handwischen, mit dem wahrem Gehalt
 quanto dieses ist, in demselben
 durch jährliche Besetzung eines
 Aufseher oder General Landtag zu
 dem Proportionierung Semestre coursire-
 gawesen sind. Demnach alles für die
 dem Erzog von Württemberg-Oels
 Durchlaucht abgemessenen Handwischen
 aber, mit demjenigen Handw. Quant
 p 600 All., welches vorhermalte
 Durchlaucht, hat des gewöhnlichen
 büchsen zur Landtags Casse zu
 lassen, Inger hat in Computum
 gezogen werden soll, das loco des
 Handw. Quanti, Handwisch p 40000
 das ist: So viel als es vorhermalte
 würde, wenn das gewöhnliche
 pro Jahr a 6. procent p 600 R.
 von fallen sollen, in der Summe zu

Ad
 Que.

14
 was nicht
 inde a
 vich
 ungenig

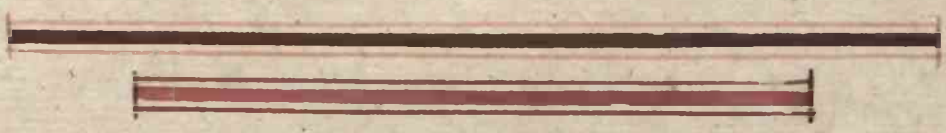
15
 Land
 in man
 Tag

ungewiss; Möglic ist sich jedoch von
 selbst anzunehmen, daß wenn die Quittungs-
 Quittungen künftlich für, In dem Creditibus ol-
 te aufgehoben werden können, alsdann auch
 das Oels. Militische System in gleiches Ver-
 hältniß, als alle übrigen Systemata, zu
 dem Representanten Salario concu-
 riren müßten.

Ad
 Quest: **XXXIII**

Alle noch übrigen
Passus
der Declaratorischen
Bestimmungen
von pag: 46, bis pag: 70.
betreffend.

Wundern man nicht so wenig, als
 was ein, als ein Systemata bereits
 inde ab origine des Landesz. für
 vorgegangen, also vorgehen zu haben
 möglich?



In Margheim mit albrun, bald auch schließlich, des
 Landesz. Reglement beider auch Propositiones
 in vorhinm. Sitzung gezogen, und General-Land-
 tag. Concluse davon abgefaßt worden waren;

So gesch.

man
 ad

Capitulum IV

Propositiones

Speciales

welche systematibus
bereits ad statum deliberan:

sind zugefertigt
worden.

La Linn

Ad. I.

Wegen Errichtung eines
Inquisition's Fond.

Schweidnitz - Lauer

Declariret: Da man dasigen Systems, die
Errichtung nicht genehmigt hat, sondern
da in Delictis privatis postulatum,
da Inquisition's Kosten zu bestreiten, und
nimmst mit allen andern Schwierigkeiten
klingt sind, u. also vor dem Land nach
Laden zu abstrahiren geneigt sind.

Hogau - Lagan

zueigt an: Das dasigen System mit dem
Fond bereits Acto vornehmlich, u. in Folge
nicht mehrmahligen Conclusei aller gebrueh
In dem Lande, und dem pro principio
separationis angenommenen quanto die
den neuen jerg. Dominio abzuehrenden
man, wobei man die in dem Lande der Ceri
brueh Dominia nach dem Willkuehen Di
visore angefaelt habe, zusammen gebrueh
worden sey. die Lagan eingezogen
Es ist aber man auf dem Lande an

galtig
woll
nicht
des Unge
kosten
Ladung
wegen
incidiren
gen ge
Lad sich
von der
Lage To
n. d. d. d.
resolvir
Laden
müßte
Cobol
taten zu
gibt für
nitz - La
Declarir
nicht in
nach dem
Lagan
nach wie
des Her
all w
Lalligen

gelagt, u. beständig sich bei diesen Einwirkungen
 so wohl im man dann nach dem
 das mit diesen oder jenen Particulien, dem
 das Unglück hervorbringt ihm zum Last fallender
 Kosten dieses Art etwa bekräftigen sollte,
 dadurch sehr zuvörderst gebracht, oder wo gar
 wegen noch anderer Unglücksfälle damit co.
 incidirend, jenen willigen Quir folgen,
 zu geschwehnd werden müßte.

Ober-Schlesien

Selbst aus Mangel feilängig Untervorstoß
 von der Absicht u. neuen Vertheilung jener
 Ländl Fonds noch nicht übereinstimmend
 u. daher auch die Absicht noch nicht
 resolviret, man wünscht aber den diesen
 System, das Plogau-Sagan sich
 möglich genügt finden lassen, die jenen
 Cobal fürmlich gebotenen Modali-
 taten zu communiciren.

Diesem letzten Punkt conformirt
 sich Schweidnitz - Jauer u. Plogau-
 Sagan vornehmlich, jenen damit sehr
 vätzig sein zu wollen.

Breslau-Brieg

gibt Collation u. Kotum, wie Schweid-
 nitz - Jauer ab.

Leignitz-Sobslaw

deklariret, wenn man dasjenige System be-
 willt im Begriff seyn, einen Ländl. Fond
 nach dem Vorgang von Plogau-Sagan
 zu setzen zu können. Was diese man
 noch übrigen Hindernisse von Seite
 der Herrstadt - Lützenhau eragelt,
 als wolle, im Fall der Wänder die die
 willigen Kosten in jeh Casu speciali best.

Das unter sich zu vertheilen, u. zu colligiren
 was habet. Ergo. Es wurd also noch auf die
 Frage antworten: Ob hierin Pluralitas Vo-
 torum subigit? oder

Ob nicht vielmehr dreyenigen
 Ständen, welche sich mit dem Saepul-System
 zu vereinigen gedächten, die ihnen subgn.
 gen. hundert Pluralitatis Votorum attor
 Sextigentium oberschul, obgleich sie zu tab,
 zu sey.

Worant dem sein. Doch daß General
 Landtag Vorhaltung dahin ansetzt:

- „daß da durch Vorhaltung
- „dießmal die Consensus nicht
- „jeder Particuliers sich gründt,
- „nimm jedem auch schon haben
- „müß. Ob es der zu vereinigen
- „hundert Societät bestanden u.
- „den den Vortheilen dinstellen
- „profitiren wollen oder nicht. Es
- „denn daher auch Pluralitas
- „Votorum in den Excep. Sec. 10.
- „unter Preiburg ab.
- „Sindan.

Bisthums-Landschaft

N. Er.

Soll daher das, wenn die Vorf. Associa-
 rantz. Gelder in Landhaft zu ad-
 ministration überlassen würden, davon
 jedoch ein Fond, zu Bestreitung auch
 der Inquisitionskosten in delictis
 privatis wohl erhalten seyn.

Bisthums-Landschaft

O. Er.

Sindel nicht geschehen, wenn der Fond für
 sich zu vertheilen, da es daselben schon

nicht un-
 der das
 exercit
 der das
 der das
 der das

schon
 in Ober

der das
 Inquisit
 sich jedo
 der das
 der das

Majoris

nicht unmaß bedarf, indem sich wenigstens
 die dasigen Dominiorum die Obrigkeit
 exerciren haben, und allen Inam, wdh.
 die das Recht der Obrigkeit nicht
 zu Last, auch. Eine Inquisition. Kosten
 zu Last fallen können

Oels Militärs

schließt sich wie Schweidnitz - Tauen, und
 wie Oberschlesien.

Muensterberg - Platz

Flzwar, von der Last zu tragender
 Inquisitionen Kosten befreit zu werden
 sich jedoch von der Land noch nicht das
 zu bewahren, deshalb einen gemeinschaftl.
 den Fond zu setzen zu tragen.

Conclusum

Laßt ab bey Inquisitionen, was ein jegliches
 System, mit gütlicher Einigung der
 Parteien in Einigungen, oder auf behalt.
 in Concession, freierlicher Beweise der
 sich gehalten haben, oder freierwillig zu
 thun sich gut finden wollten, sein dan
 werden behaltten sein.

Art. II.

Vide
 das Engere Ausschuss Prot:
 d. A. 1774.
 pag. 191-193, et
 pag. 295-

Die
 Entscheidung einer zwischen
 den Suhrauschen Crays - Stan:
 dem obschwebenden Differentz we:
 gen angeblich allzu hoch d. d. a.
 xirten u. mit Pfand - Briefen be:
 legten Güter betreffend.

Maistr. Delegatus von Rogau - Jagau, der Herr Landesherr
 zu n. Lichthof auf Lesxowitz, in folgen des von Seiner
 Majoris Partis das concernirenden Crays. Wänd

104.

obhabenden Landtag, in dem Königl. General-Landtag
 Collegio in speciellen Vortrag dahin, daß Carlo dei Landt,
 pächtig in der Verantwortung der folgenden 4 Weisungen
 versiret:

- 1) Ob bey verschiedenen Controversen
 auf Landtaggen, Majora sticht, und
 dieger in dreyen Fall, und dieger
 daß minor Part sich dazumal zu
 achten, allzumal gehalten zu werden
 muß.
- 2) Ob in Cafe speciali der Wälder,
 sprich einigen wenigen Wäldern
 der Subraan von Landtag, die
 gegenwärtigen Lage der Landtaggen
 auch zu attendiren sey.

Obgleich nun ein Königl. General-
 Landtag Collegium auf dem Grund sowohl des Land-
 tags Reglement, als auch des Landes abgefaßt
 der Conclusorum, die Verantwortung der
 Landtaggen nicht enthält:
 daß solches nicht durch Verhandlung zu
 bringen sey.

So zeigt der Referent, nun die Gründe
 rationes der Landtaggen an die Land zu geben, nach folgenden
 Ursachen:

- „ Es haben die Landtaggen Aufschuß d. a. d. 1772 die Landtaggen
- „ von dem Subraan von Landtag angenommen Detaxa-
- „ tions Sätze zu sich genommen, und alligum auf-
- „ gegeben, welche nach dem Verhältnis der Landtaggen
- „ dazueigen Grund zu vermindern. In der Landtaggen
- „ Lage haben verschiedene Landtaggen die Grundtaggen
- „ u. d. d. Detaxations Sätze auf dem Landtaggen
- „ In dem Landtaggen gesetzt, daß gegenwärtig
- „ der nicht Landtaggen vermindern werden, so
- „ nun also nur nach dem Landtaggen:
- „ Ob die Landtaggen Güter, welche nach
- „ der Landtaggen vermindern Det-
- „ taxations abgefaßt worden sind
- „ nunmehr nach dem Landtaggen

„cirten Principis auf uns detaxirt
 „werden müssen?
 „Oder ob es bey denen Sachen
 „grawerem alten Taxen mehr
 „gewissen Modalitäten sein.
 „Problemen behaltun sonndt.

„Auf das faste wurde von Dreyen Ständen guberinger
 „n. ob gleich auch die Regel nach, alles dings nothor,
 „sol zu sein: Inzwischen müssen freylich in der
 „wegung gezogen werden, das das freyhandelnde
 „Collegium nicht diese Taxen, das es über auf
 „Anwendung nicht mehr sonndt ankommen, bequilt
 „wird von der Controle das dinstliche lassen. In
 „bezug auf rectificirten Taxen seien freylich
 „von Seiten des freyhandelnde Collegii, in Lande
 „Ellersan v. Kalxreuth auf Siegersdorf zur festhaltung
 „dieser Commissarien den Gubelndem zugestallt wor,
 „In. Obgleich dinstliche sey dahin ausgefallen,
 „daß:

A) auf dem Gult Kabrau

„in Proportion der dinstliche aufzusuchen, und
 „nun mehr rectificirten Taxe, zwar = 340 R
 „an Handweiser zu sich angefertigt worden;
 „Indessen haben man auch bey Aufhebung
 „der Taxe wegen nothwendiger band, und
 „abgang bestehender Inventarien dinstliche, son
 „am bekräftigt von dem Capital dinstliche
 „in Decourt gebracht. Selt der dinstliche Possessor
 „wissen, das es, wie ihm von freyhandelnde
 „Collegii wegen dinstliche aufgegeben worden, die
 „band vollsticht, n. die bestehenden Inventarien
 „dinstliche freygehalt haben; So walt gar kein
 „bedenken, ob, die gemachten Taxe für sich
 „sich anzuwenden.

B) auf Nebrschütz n. Lexa

„sien = 1430 R Handweiser mehr angefertigt
 „worden, als nach dem neuen Principis Satz

am Tage
 Langh,
 bagun
 zu
 münd
 ab
 dinstliche
 Detail
 auf
 dinstliche
 zu
 gubelnde
 dinstliche
 zu
 dinstliche

Continuatum Breslau
d. 30 Febr. 1775.

Acto quibus In hac Lande fides v. Kreisbroschens
an Leszomitz nohau: Hiis nohau Sitten ab General-Landtag
Landtag in Commissis sub, Linnin Goltob General-Landtag
in Saage geseinnend noh zulegen:

Hieriel Vermoegen ein
Landes-Eltester
und
Fuerstenthums Director
besitzen:

Hieriel Caution ein Stand
zu leisten faehig seyn
muesse
um zu diesen Aemtern qua-
lificirt zu Seyn.

Hand vorgängigen Brual-Plagmagen
über die Saage, ertheilt der Generaf
Landtag das auf

In Antwort.

Hiis ab Landtagts Reglement Cap IV.
Sect: I. S. XIII, pag: 45, ratiore Directo-
ris; Und eodem Capite Sect: II S. XXV,
pag: 47. ratiore der Lande fides von
firmander schon firtangliche Maab u
Ziel gabs.

Wobey es sich dem wohl von selbst
erhebt, das die Lande fides
in fimm Saage Saage fides
u. fimm Güter nicht über die fides
ihres Wohlthos von fides fides
volls, die zwenge fides fides fides

Dieser Bülles ist im auch eigentümlich
 zugehörig, man hat, n. ob daher auch
 gattung sey, wenn etwa sein Frau, sein
 in Schwiegereltern, n. was ob
 sagt nicht, ein oder das andere Bül
 bloß auf seinen Namen Tabak sey, son
 dern La. son.

In Ansehung des Directoris
 wurde auch durch das Bül
 selbe in Gutten Homögen Umstände
 sich befinden soll.

Dieser ergäbe sich ihm von selbst,
 daß sein nicht über die Bül. son
 Schuldner, ihm eigentümlich zuge
 hörigen Possessionen auch von seinem
 Verantwortlichkeit sey, man

Auch das letztere zu sehen, sey
 ein sehr notwendiges, als nun
 Director manchen Gelegenheiten seine
 Handlungen auch in das bester Ab
 weisung, was nach dem auch
 werden Privatis, oder auch nicht
 ja auch was gar im Universo nach
 theiligen folgen zuweilen gebraucht werden
 im Hause. Nicht zu gedenken, daß
 zum öfteren Fälle vorstehen, wo
 nur auf Credit des Directoris, man
 das bester Gebrauch des Publici
 zu demselben, im weitestgehenden
 sein Einfluß in den Betrieb des
 Ansehens und System's
 sein können.

Die für ein Subjectum ausge
 ten, im Conformität des Post
 des Reglement angehalten, daß
 was ein Bureau des bester
 von Seiten des Bül. son, da
 aber gleichwohl gebühren soll, daß

Solicitationes gutter Formida, oder andern
 Neben Absichten, nicht mit das andern des
 Potirenden, aus Mangel des Heimes,
 bewilligen; So sey doch das Magistrat
 Wissen noch Ansehens in allen Fällen,
 was für ein Dienst nicht allgemein,
 von Verordnungen des Publici anzusetzen.

In Personellen signatur haben nicht
 Directoris, sondern loco citato ebenfalls
 mit vieler Sorgfalt bestimmet

und, dasselbst erforderliche Rechte,
 sicherkheit, sey vornehmlich diejenigen
 Quarta, hundert zu verfahren, wohl,
 die in in, seiner Amtsführung in
 fadelhafte Richter besitzen nicht, so:
 das List; für Director nicht, sondern durch
 Formidhaft noch Leidhaft, u. eben so
 wenig durch Mitleiden u. Zufälligkeit
 oder durch irgend einen andern Grund,
 quibus Grund bestimmet werden können,
 von der Post, nicht der Datsche, nicht
 des Landtags-Systems, auch nicht
 in allen Umständen sich zu enthalten.

Wenn übrigens das Reglement
 auch noch verstanden, dass ein Subject,
 welches bei der von den Händen an
 zustellenden Post nicht Directoris in
 Qualität genommen werden kann, der Land-
 tag Professur volltamen Pundig sey
 solle; So ist das Selbst, bon eo
 ipso alle diejenigen aus, die wohl
 nachweislich wegen ihrer letzten Aufschub,
 faltet in Lande, oder weil sie in die
 Angelegenheiten der Landesverwaltung,
 betheiliget gewesen sind, wenig für Land-
 tagen, nicht des Art vorangebracht
 werden können.

Fürs noch näher Bestimmung des Re-
 glements sind man daher ganz unentbehrlich.

In dem wurde bey dieser Gelegenheit an der
Auslegung gebraucht:

Ob nicht bey denenjenigen
Systematibus
woselbst nach der ersten Einrich-
tung nur ein Director vor-
handen ist
ein bestaendiger Substitutus Di-
rectoris, oder ein zweyter
Director
cum spe succedendi gewäh-
let werden koenne?

Hiervon nun aber das Landtags Reglement Cap. II.
Sect. I. §. XVII. pag. 46. solches Systematibus schon an die
Hand giebt, wie es auf den Fall, da der Director sein Amt
zu verlassen, ad tempus verordnet sein mag, ge-
fallen worden soll;

So glaubt
auch der General-Land-

Tag:

Das ob dabey sein bewundern haben zu
u. das ob immer festhalten und alle
gus sey, bey dem ja demnach
Vergamlungen allerdings ein Membrum
aus ihrer Mitte, von welcher nicht
früher bekannt ist der currenten
Gesetzes mit Grund presumirt was
den Fall, in omnem Eventum pro sub-
stituto Directoris bis zu dem
Süßholzbaum - Tage zu kommen?

Dies bey
nunmehr nur Delegatus des
Fuerstenthums

Sagan

Wie man nun schon bey denigen Wänden
bey dem süßholzbaum Verbindung mit
dem süßholzbaum Rogau zwar nach

" gegeben sub, das die Maß nicht genau,
 " Galt, Directoris nicht eben notwendig,
 " Ligeo Huit alternative, auf einem
 " Wand des Rogau Berg, u. Sagan Berg
 " Südbauhaus gewünscht sein müssen.
 " Inzwißten wolle man gütliche Ratione
 " Futuri, wie auch von Sagan Berg,
 " Sagan, sub quavis Competentia
 " anderweitig verbeyhalten haben.

Wenn nun auch ferner in dem Systemibus
 ad Deliberandum zugehörige Propositiones Speciales
 absolviret waren, Inzwischen auch die ferner zugehörigen
 Antwaß des beyden Systematum:
 Schweidnitz. Jauer
 Oberschlesien

Das an diesem Ort gewünscht däß sich zu verstehen worden ist,

So gerühret sub Excellenz
 Die Abnahme
 der
 a Calculatori.
 zurück gestelltem Haupt
 Landschaftlichen
 Cassen:
 Rechnungen

Vide las. I pag. 40.

Solche Inrechnung Abnahme wurde a Collegio all.
 gleich das die dem gewünscht, u. dabey das Protocoll
 von dem Syndico des vorstehenden Schweidnitz Jauer,
 von Südbauhaus Landt Rath gegeben.

Continuatum Breslau d. 31 Febr. 1775

Acto continuite Collegium in in besterna an.
gefangenen Aufhebung-Abnahme.

Continuatum Breslau d. 3 Febr. 1775

Acto wurde ausdrücklich mit Abnahme des von
des Saugl-Land-Schatz Casse geführten Aufhebung, über
die in dem vorstehenden Jahre gemachten Operationen
fortgefahren.

Continuatum Breslau d. 4 Febr. 1775

Acto wurde die bis dahin fortgesetzte Aufhebung
Abnahme bekräftigt, auch wurde fernach, die nach
den Aufhebung verbleibenden Bestände in loco der
Casse revidiret;

Continuatum Breslau d. 5 Febr. 1775

Während gezeigter Taget hat D. H. H. H. H. H.
Aufhebung-Abnahme in Casse-Revision, was be-
reitet worden, so wurde man sich fachte

Ad

la
Ordel
zu ma

Conform
Lusi,
Salaria
Amb
mata
Inven
viflan

an stor
courser
Pan In
quab
u. Au
ren fal
Casse

Resum. V

Zu Untersuchung des Cassen Zustandes derer Systematum durch Vergleichung ihrer würzlichen Einnahmen, und Ausgaben gegen die von denen Engern. Aus. schus. Versammlungen genehmigten Etats derselben.

In der von Sr. Exc. gemachten Einleitung zum General Landtag war dieses Object Propos: VIII vid. Supr. pag 8.

La Jun protollirender Haupt Land. Casset. Syndicus Ordelin beauftragt ward, den Dis. Palligen Vortrag zu machen

Die nun zu folgen übergab Referent die in Conformitate mit den anterioribus abgefaßten Conclusi, angelegte Repartition des Vortrages zu dem Salario, welchen die zum Breslau. Königl. Ober. Ambt. gehörige Departement gehörigen Systemata zu dem Salario ihres gemein. Gattlichen Repräsentanten pro Anno corrente zu machen haben werden Sub H. vid. infr. pag. 470.

Wissend referirte der selbe, daß

I. Schweidnitz. Tauer

am vorigen Weynachts-Termin " " 1766 L. coursirende Land. Casset. gefalt fab. von Seiten dieses Systems, zu übergeben und die Rechnung über die Ausgaben für das zuletzt verfl. Jahr salb. Jahr bey fändig. Auf demselben wird fern, daß die d. d. 1. d. in dem vorstehenden Semestri nur

Cinnabus von " " " " " 4967 R 47 2/3 Sch
 gehalten sein, in das alte gedachte System
 bei der obangezeigten Quantität eoursirender
 Pfandbriefe, wohl füglich mit einer jährlichen
 Cinnabme von " " " " " 3900 R
 werden können zum Etat genommen
 werden.

Ausgaben ^{an} das neue System.

a) Zum Repräsentanten Salario zum
 das currente Jahr bezugnehmend " " 488 R 4 1/2 Sch

Die Salaria sinden zu folgen,
 im Betrage der Ausgaben ges.
 bracht worden

- b) Directoris " " " " 600 R
- c) Syndici " " " " 400 R
- d) Rentanten " " " " 200
- e) Cancellisten " " " " 420
- f) den Boten " " " " 24

Und sammt diesen Salaria
 sind bereits zum vorübergehenden
 in ferner Ausgüßen, als
 Etatsmäßig approbiret worden,
 das ist auf dem dem Saugel
 listen von dem Landesrathe
 Collegio bewilligte Zulage, per- 250 R
 gegen welche jährlich von dem
 General Land. Tag nichts ein-
 genommen werden wird.

Im Quartier, Holz, Licht, und andern
 sowohl Langzeitig als Casen Holz
 Ausgaben sind diesem System
 zum Etat passiret worden,
 in vorstehenden Etatsmäßig 230
 Ob nun wohl die Salte dieses
 quanti, in neuen Verhörungen

1777

732/688

4. 8. 3

für die letzte Jahr, sich in
 etwas über hundert, so
 sind jedoch unter den gewöhnlichen
 Ausgaben, auch die der Lager,
 für Handbills Exemplaria,
 welche durch Expeditionen Juro
 sind wiederum rembourset worden,
 auch die Kosten für ange-
 sehene hochwürdige Utensilien
 Insofern, das die General-
 Landtag Collegium, nach dem dem
 oben detaillirter Vortrag
 was gemacht worden, Juregen
 nicht zu berücksichtigen sind.

Zu dem Diäten Fond, sind und
 darüber abgesetzt

790 R.

den die letzte dieses Quanti
 würden betragen der vorliegenden
 den Juregen, salbjährigen noch
 etwas haben können es paart
 werden, wenn nicht die auf
 Ertragsteuern des hiesigen Landes.
 Alle den von S. Ertragsteuern,
 nehmlich die Tauerhau,

- Striegau hru
- Buntzlau-Loewen-
berg hru
- Bolixerbayn-Land
desbut hru
- Leichenbach hru

Diäten für abg. fallende Ertrag-
 tage liquidiret falthen

Ob nun aber, u. in welchem Juregen
 Liquidationes soll finden können
 darüber will die General Land

118.

Tagb Prospannung nach Dumbgen, gangenen jährlichen Fußnoten Casen Etats concludierend.

Wichtig ist die letzte Rechnung dieses Systems nach Bestand nach, von " " " " " " " " " " " "

1383 828 11 25 1/2

II

Glogau - Sagan.

Das in diesem System sind in dem abgewandten Weihnacht-Termin, Pfand, sowie zur Systems Casse anzuweisen worden, per " " " " " " " " " " " "

527 80

Hierzu wird die Etatsmäßige Einzahlung, mit fünf Prozent einiger Extraordinariorum, wovon jedoch mit zweifelhafter Verantwortlichkeit gerechnet werden kann, gezahlt, auf " " " " " " " " " " " "

4000

In Ansehung der Gehalts zum Repräsentanten Salario, transmittiert sich dieses System, mit dem von Liegnitz. Wob. lau privatim.

Das Salarius hat das zu vor gedachte System in dem vorfließenden Jahre abgewandt.

a, Directori	800
b, Syndico	500
c, Calculatori	480
d, Collegen	30

Alle diese Salaria sind nicht nur demnach Etatsmäßig, sondern es erhält auch Syndicus bis jetzt noch 400 R. weniger, als für denselben auf dem vor-

Steu. Eta
Cap. Bau -
Porto, f
abgefor
ausgewo
1/2 zwab

W
aten, m
gen pre
Scrib
locallan
a 3 g
geteilt
überst

hat
nicht zu

dem Etat angesetzt war,

Das für Gold, Kupfer, Lanzetten, u.
Capon - Notgeld, inclusive des
Porto, für nach Breslau zu sendenden
abgeschriebten fländrischen Interesses
ausgeworfenes Etats-Quantum per . . . 450 R.
übertragend;

Nach einem dem Collegio abren, auch
für die gemeinen Detaillirten
Posten, wieviel darunter an den
für fländrische Exemplarien, an Land
den Rosten, besorgten Reparaturen
angesehenen Mobilien, u. namentlich
ad Extraordinario gehörigen Rosten
bestimmt sind, was dazugegen nicht
rechnet.

Was dem fländrischen Linggen, ist jährliche Di-
äten, nicht das, davon auf Eragstla-
gen presidirenden Landrat, für
Scrib. Materialien, u. für einen Pro-
locallanten accordirten Douceurs
a 3 R., auf beyden Eragstlagen aus-
gesetzt Quantum, per . . . 883 R.
übertragend;

Wenn inzwischen Livrenten auch noch
ein bezahltes Kückstand p 35 R., insg. Di-
äten p 64 R., welche ein im Januario
gehaltener Deputations' Tag verursacht
hat, u. auch ein ad hunc Titulum re-
gult nicht einmal gehöriges Quantum
p 24 R., womit man ein Trau' abge-
hen, welche noch alte Pretensionen aus
der dastigen Landtag' gehabt hat, bestimt
sind; so will der General Landtag auch
sich bey nicht weiter moniren.

Das Rogau-Sagan's System bei
sich auch mit Einbringung einiger

Hand
23. 11. 1784

80 R.

A. 20

nach nicht abzurufen Vorh. 1000, per
 880, 7 Sgl. 7 1/2, nach dem letzten Auf-
 runde Abg. 1000, im Vermögen von " " 1579, 7 Sgl. 11 1/2

III

Ober-Schlesien.

wahrg. in Termino Weynachters a. p. " " 21489000 \mathcal{L}
 coursirende Pfandbriefe gegeben hat, und
 davon neben dem 6^{ten} procent von 10^{ten}
 Fundus, zum Quittungs Groschen 1/4 pr. C.
 wegen der übrigen d. Esels eingezogen,
 wird, wenn es auch; Bei der General-

Sandtag nach üblicher Gewohnheit der
 Lande, bei dieser Gelegenheit zu ordnen
 ordnen für gut fand, das 6^{te} p. C. von
 10^{ten} Esel summa Debitoribus fünfzig
 gänzlich verläßt, u. von allen sowohl Cap-
 talis als Realisations Pfandbriefen
 nur noch einen Quittungs Groschen
 mit 1/4 pr. C. fordert,

von diesem Pfandbriefe quanto mit Ein-
 zurechnung einiger gar nicht p. d. r. t. l. g.
 eingew. von Extraordinariis, noch
 eines aus Etatsmaßig Einzahlung von
 fünfzig, von " " " " " " 5500 \mathcal{L} .

Salario sub libro System in anno
 preterito veranlaget:

a) An den Repräsentanten	" " "	500
b) Directorem	" " "	1200
c) Syndicum	" " "	600
d) Secretarium	" " "	200
e) Calculatorem	" " "	
dieses zwar nicht für ein salbes Jahr, als für welches fünf dieselbe allmählich angeht ist " " " 75		
f) Boten	" " "	24

diese Salaria sind von veranlagung,
 man fügen Aufh. für Etatsmaßig

aus dem
 Lager
 abg. 1000
 Lab.
 aller Ab-
 Breslau
 beständ.
 ist für
 mehr a
 mehr a
 ordinar
 für 1000
 In
 zum Gen
 die 1000

Worin die General-Landtag Acta pro
 lectione zum besten nützlich: Das
 allerdings die nach Inhalt d. 17. Pro-
 memoria von der Königl. Krieg u. Dom-
 Cammer gemachten Bedingungen nicht
 acceptables sein, u. also In dem
 Wäiden dasigen Systems nicht verhandelt
 werden können, wenn solch ein
 mündel Umständem darauf angetragen
 das die von dem fürstlichen Collegio
 solchergalt in Term. Joh. a. p. re-
 glectu Consensu der Wäiden, vor die
 Land genommene Negotiationes nicht
 gängig werden müssen.

Das System müsse man insä-
 gen ob anheim gestellt bleiben lassen,
 wie solches die Sach, in Ausführung der
 dem Syndico stipulirten seignen Quartiere
 quoad futurum zu reguliren bestim-
 met werden.

Das Diäten - Etat per . . . 4048 Rth
 ist nicht minder mit 423 Rth 15 S^g. mehr
 überschüssig.

Indes man hat die Ausgabe wegen
 in. an. pr. zur Revision des Landtag
 Collegii geschickten, wichtigen u. un-
 ligen D. 17. Taxen; Inz. wegen
 der zur Aufhebung der d. 17. an.
 beträchtlichen Handverste Quartiere
 u. also wegen der auch bey den die
 von Uebertragen verständigtem Sach-
 stande Tagu allerdings sich schon
 man belanzen müssen.

Weshalb man auch der General-
 Landtag nur pro futuro bey diesen Ar-
 ticular die möglichste Menage anzusetzen
 Inz. dem System annehmlich sein
 will.

Cassen
 Inz.

Das
 alle
 Inz.

Inz.
 was
 Inz.
 was
 Inz.

Inz.
 Aus
 Inz.
 Inz.

Inz.
 Inz.

Das in Rechnung nachgewiesene
 Cassen-Promogen dieses Systems, be-
 steht insumma, in " " " 3706 $\text{R} 23 \text{fl} 5 \frac{3}{4}$

IV

Breslau-Brieg.

Das in dem abgewichenen Jahre durch
 alle Subriquer Forderungen, des Hauptbuches
 sich nach Möglichkeit beschließen

Von Coursirenden Handbrieffen 1053180 R

Im per " " " " " 3600 R
 wegen dieses Systems unter Verwen-
 dung einiger mit ziemlicher Sicherheit
 voranzusetzender Extraordinariorum
 zum Finances Etat gebracht " " "

a) Zur Salarierung eines Repre-
 sentanten concurrirendes
 Gehalts " " " " " 335 $\text{R} 7 \text{fl} 9 \frac{3}{4}$
 in an: prot: coursirend gewon-
 nen Handbrieffen, für das an-
 die laufende Jahr, mit " " "

Die Forderungen des Hauptbuches
 Ausgabens besitz approbierter Sa-
 leriorum hat daselbst nicht vor-
 genommen?

- Es enthält aber allhier
- b, Director " " " 600
 - c, Syndicus " " " 500
 - d, Calculator " " " 200
 - e, Kanzellist " " " 158
 - f, Boten " " " 48

Ob nun woffen dieses Salarien Etat wegen des
 zu Ausgang Novembr: a. p. mit Ende abganzenen
 vorwaltigen Calculatoris, wasan des Fortes allhier

wird im Monat Januar a. c. wieder befehlet worden ist
168 1699 in Ordnung aufgeführt zu sein, so submit-
tirt das der Herr Director dieses Systems
zur Aufhebung, u. Fortführung eines
neral. Landtags:

„ Ob nicht den Herrn des Syndicorum, und
„ anderer Cancellery Provanthen bey dem Land-
„ tag, auf den sich verändernden Todesfall
„ eines meistjährligen Soldaten, des Defuncti
„ ti noch zu gute kommen sollt?

Wie es mit denen
Salaris
verstorbenen Land-
schafts-Sub-
alternen
zu
halten.

Es resolvirt aber der General Land-
tag darauf: Das solches als ein all-
gemeines Regel nicht festgesetzt
werden kann; Inwiefern solches
wenn der Defunctus ein Richter
oder Kinder hinterläßt, diese noch
gebtweien, wenn Befall für den
jüngsten Wittwens, wovon eine der
Todesfall erfolgt ist, nicht abgeführt
und abgezahlt gehalten; Wobey
zu, wenn ein Landtags- Syndicus
oder ein anderer Subalterne, oder
ein Richter oder Kinder zu sein zu
lassen, geschicht, die Eltern des
sind Soldaten nur diese auf den
Nachschlag zu fordern haben sollen
Es werden daher auch die obigen
168 1699 der Breslau-Brigade, das
Kriegs- Casse anheim fallen, da
der verstorbene Calculator
fürwahr gewesen.

An dem zur Bestimmung des Mi-
thri, nicht der verstorbenen Cancellery und
Cassen Hoft durch den angeführten Etats.
Quanto, per " " " " " 380 R
Sal dieses System, nach 168 1699 1's 3.

zu demnach zu nutzigen, hochachtungsvoll, das Königl. Land-Garthe Commis- sion davon Anzeigung zu machen, um zu dem nachfolgenden Zweck, Mittel zu finden.

V. Liegnitz-Woblaw.

Von welchem die coursirenden Pfandbriefe nicht angegeben werden können, weil solches sich weiter in den Darlegungen aufgeführt befindet, noch auch der all- hoh. Excellenz, all-terminlich zuzustehen, in hoh. hoh. Etat, die selbes gehörig nachweist, hat in dem vorigen Jahre 2.834 Rthl. 40 Sgr. 4¹¹/₂₀ B. an Einzahlung gehabt, wovon zum Etat genommen werden

2.800 Rthl.

Wegen der bestragten zum Re- presentanten Salario folgt dieses System auf Specielle Bräuhung mit dem von Bogen - Sagen

Das jährl. Salario hat daselbe in anno proterito ausgab:

a, Directori	"	"	600	..
b, Syndico	"	"	300	..
c, Canzelisten	"	"	100	..
d, Colbran	"	"	30	..

Und somit ist der bisherige Salarien - Etat auf diesen Punkt über- hingen, außer daß in letzten Semes- tri, für den Canzelisten zum Zulage von 25 Rthl. in Ausgabe bestimmt wird.

Handl. ...
Syst. ...
Woblaw ...
11 Sgr

Commiss.
Sachb.

Wird bey dem Director bey dem
 Hochlobl Collegio des General Land Tags aus:
 " Daß nicht nur die dem Cancellisten sondern auch
 " auch dem Syndico, von Seiten des Landtags
 " Substantium Collegii quoad futurum, unwillig
 " Zulage, p resp: 50 R. u. 100 R. unwillig appropi-
 " ret werden möcht, als beyde diese Leute, ein jeder
 " in seinem Fach, sich in allen Fällen sehr u. fleißig
 " bewiesen haben, ihres Geschäftigen auch von ei-
 " nem Termin zum andern sich verhalten.

Wird auch dem General Landtag
 einm. Ausstand nicht, die Salari-
 en- Erhöhmung Jahrl. zu 200 R. u.
 100 R. pro futuro für die Syndicum
 dieses Systems ein jährliches Salarium
 von 400 R. u. so wie für den Cancellisten
 ein dergl Salarium von 350 R. zum
 Etat quodammodo werden kann.

Für Quartier, Holz, Licht, Cancellar
 " Essen Holzschnecken, auch an Porto
 für Interessen d. Länder, soll dieses
 System Etatsmäßig ausgegeben " 190 R.
 " So hat schon zuvor ausgegeben " 264 R. 24 Sch. 7 Z.
 " Darunter aber sind Ausgaben für
 " Handbrieff Exemplarien per 83 R. u.
 " 10 R. u. 10 R. u. 10 R. u. 10 R. u.
 " Utensilien beziffert.
 " In abgetragten Diäten Fond, per 596.
 " ist nicht mehr als " 1 R. 25 Sch.
 " überflüssig.
 " In Verbindung bey dem Land des Liegnitz
 " Wohlau u. Neugruben Casse mit
 " 11 R. u. 10 R. u. 10 R. u. 10 R. u.
 " 11 R. u. 10 R. u. 10 R. u. 10 R. u.
 " 359 R. 24 Sch. 210 Z.

Was die beyden Bisthumb Land-Gasten an-
betriefft; so ist bey unsers furstlichen
Inhaltten ein besondrer Etat
formirt worden.

Inzwischen sol

VI

Bisthums-Landschaft
Niedern-Craysses.

coursirende Pfandbriefe	"	"	437520 R.
Wohlstand der Financien	"	"	440
nicht leicht abzu-	"	"	
bringen.			

a.) Zum Repräsentanten Salario
sol dinstelbs nach Verhältniß
ihres obbestandener wechsellu-
massen coursirender Pfand-
briefe pro an: curr. bezuhalten 47 R. 49 S. 4 Pf.

b.) Director dinst. Systems sol
bis iht noch minus auf einen
patriotischen Geist, alles An-
spruchs auf zu verhalten
Salarium ist bezuhalten auch
im Platz zur Verwaltung
des Collegii, u. zur Aufbe-
wahrung der Registratur
u. Casse obunvertheillich
genau zu sein.

In Subalternen verhalten
nachfolgende Salaria:

c.) Syndicus	"	"	"	466 R. 89 S.
d.) Kanzelist	"	"	"	80
e.) Collyer	"	"	"	20

Was
das
Cassa
Salario
aus
aus
aus

Wahrscheinlich Bestimmung dieser Salariorum, n.
 des verordneten. Einzahlung, n. Cassen Notwendigkeiten von der
 Einzahlung noch übrig verbleibt, davon werden diesem
 Landesherrn für demeriten Diäten, sowie selbst
 Zulage, bezahlt. Diejenigen aber, auf die verweist
 kommen den, folgen in Brutto.

Inzwischen enthalten sich auch dem
 Wohlthun des General-Landtages diese
 allhier angeführten Umstände des
 Bisthums-Landschafts-Casse, in
 neuen fünfjährigen Gemein mit auf
 Mittel vorzunehmen, wie durch folgende
 Systematibus aufweis über die andere
 Art succuriret werden sollte.

VII

Bisthums-Landschaft

Abern (ayser)

oder

Neiss-Grotzaw.

Das in dem zuletzt angeführten Se-
 mestri, Pausen per " " 270020 L
 zur Casse verweist. gehalten, n. die
 Einzahlung von diesen den nicht sofort
 als auf " " 880 . . .
 zum Etat kommen.

In Ergänzung zum Representanten
 Salario prestiret dieses System nach
 dem augenwärtigen Principio, für das
 laufende Jahr, mit " " " 54 L 20 Sg. 4 D.

Pro Salariis

verhalten

ganz nützlich befunden worden sind;

So trägt der General-Landtag die
Dank, auf diefalligen Auftrag des
von Directoris, die hiesigen Etat, zu
bestimmte fünfzig
Notwendigen, auf " 85. . . .
Sowohl die Diäten Fond, auf " 400
zu bestimmen.

Der Anhangs- Bestand dieses Systems,
excl. nach Auftrags der Deputatus
Delegatorum waser fünf Weiser in ex
geben Restes p 78 1799 9 3 an Ver
haben zum neuen Kosten Fond, ist " 779 1/2 42 40 ³³/₅₀

IX

Muensterberg-Platz.

von coursirenden Landwirthsch, per " 393 750 Rth

für Einmalige Fabrik von " " 980

Dieser subscibirt dieses System.

a) Zum Repräsentanten Salario
concurrenter mit dem über
gen Systematibus . . . " 45 Rth 47 1/2

b) An Salario, sind pro Directore
zwei abgesetzt " " 533 1/2 30 1/2
Der gegenwärtige Director
bezieht sich aber häufig
ly mit " " 300 Rth.

Sowohl selbst der Gen-Direc-
tor für die hiesigen zu verhalten
haben Fabrik seiner actualen
Amte führung, ratione der
diesfalls dab ihm stipulir-
te Salarium unbeschädigt

Lab
Zelley
terests
Quant
Lab im
sich im
Abge
Proto

An
wären
nicht ge
absorb
zum wa
nicht
gawer
ster
liquide
der
" Gen
Platz
was w
für all
zur Zu
Convent

In hundert Pönnen, mit hiesigen
jähr. Quanto a " " 300^{fl}
zustanden sein zu wollen, sich
brennt notthwendig ist.

- c) Syndicus nehmelt " " " 200
- d) Cancellist " " " 80
- e) Dolger " " " 20

Indoch wird letztes zum Gut noch
nicht gehalten?

Lab zu Holz, Lüst, u. andern sowohl Can-
zelle als Cassen. Holzschiffen; incl. In-
teressen-Porto abgezogenen Etats:

Quantum, p. " " " 460

Sal im Pönnigen feilbringen können als
sich nur allem 22 & 22 ggl Copialien für
Abdrucken von den letzten Aufsatze
Protocollis liquidirt sind;

Welche Ausgabe indoch des General-
Landtag bey einem Melaristen Cancellis-
ten unmögl accordiren kann.

Am Diäten Etat per " " " 300

würde willkür, wie das bey weitem
nicht gehalten ist, sinema den bey willig
absorbirtem Etats-Quantum, Deputatus
zum zweijährigen letzten Aufsatze noch
nicht gehalten hat; etwas zu es passen
kann, um sich, wenn nicht bey selbigen Di-
äten von den Externen Landes-
liquidirt würden; Auch Syndicus unter
der Befassung der Extra Kosten zu dem
" den Anwesen von Franckenstein nach
Ratz, welche auf zu führen allenfalls noch
hoff würde passieren können, auch Diäten
für alle Zeit u. Arbeits-Tage, selbst
zum Gut des ordnairen fürstlichen
Conventuum sich anzusehen.

Wohlbedacht letztes aber ihm auf dem
Vors durch den General-Landtag zugun.

Ein
Gut
at, zu

10 33/50

Lo

10 33/50

Handen werden, da es eben für die
sine obhabenden Provinzialen, das
ausgesetzte Salarium zugeht.

Obwohl nun von der Grafschaft Glatz
zur Tilgung der, alten Rückstände, pro sua
parte, denuo zusammengebracht
man Quant, p. " " 72000

begeht die Systems-Casse doch noch
minus über " " " 10000
an Passiv-Posten zur Last, u. die Provinz
Händl. des Muensterbergschen Landes,
Humboldten zur Tilgung der Schulden
zu einem neuen Beitrag sich verpflichten,
dagegen, das dieses System, sich
der gegenwärtigen Proportion, aus einem
Labyrinth sich lösen zu will, u. in
der Folge durch sich selbst zu sub-
sistiren, nur wenig günstige Auspflanz
von sich hat;

Wozu indes in der Delegation
von Seiten der Grafschaft
Glatz
auch das Glatz über
bringen will

X
Die
Haupt-Landschafts
Casse.

Soll an Witwen Pensionen Etatsmäßig zu bewilligen
40000

Luigi
S. S.

- a) In d'nen Representanten Sa-
lariis concurrirt d'iselbe, mit " 4500 fl.
- An Salariis nohalten:
- b) d'no ^{1/2} Syndicus " " " 800
 - c) " ^{2/4} " " " " 800
 - d) " Lendant " " " " 700
 - e) " Registrator " " " " 450
 - f) " ^{1/2} Cancellist " " " " 450
 - g) " ^{2/4} " " " " 420
 - h) " Cancellery u. Cassen d'ner " 450
 - i) " Hauptkassier " " " " 20

In diesen Salariis sind in ansehung
an Jahr " " " 436 fl.
zusatz worden, weil d'no ^{1/2} Cancellist
mit Carl abgegangen, u. d'no ^{2/4} aller,
erst mit dem Monat Mertz in sein Trac-
tament eingetretten, von diesem Zeit-
an, aber, d'no ^{2/4} noch vacirt, u. bis
auf in seinen Arbeiten durch d'no
Cancellery Sr. Exc. noch übertragen
worden ist. Auf dem Hauptkassier
u. Douceur a " 410 fl.

gewirkt worden.
Des Mithingts Zeit zu dem Platz
zu Sessionen u. zu Aufschauung der
Cassen, ist mit " " " 233 fl 8 gr.

In Etat für Holz, Licht und Cas-
sen Hoffnungen ist " " " 450

Es sind jedoch in Sr. Exc. d'no
Hauptkassier Cancellery neugewonnen,
in d'no ^{1/2} Cancellery arbeiten
zu d'nen, mehr nicht, als 2. d'no 6 fl 13 gr

Luigi

Obgleich man nun bey vorstehendem Reichstag auch
 die fürstlich-bayrische - Cassen - Rechnung anzuordnen hat:
 "daß man auch auf Reichstage, von
 "ihrenden Landesfeldern, in vorsteh.
 "Innen Systematis noch inso die
 "ten befraget habe"

So Concludirte

der
General-Landtag:

Wegen
 der Diäten
 der
 Landes-Eltesten
 für
 abgehaltene
 Crays-Tage.

"daß solches mit ordnungsgemäßen
 "soll finden können, da die
 "vorstehenden Landesfelder,
 "den schon ohnehin als Mann
 "da zu berücksichtigen vorhaben,
 "Innen wären,

Wenn inwiefern es billig ist, dem
 "presidirenden Landesfeldern hienach
 "einwärtiges Ausgaben für gewisse Ma-
 "terialien für einen anzunehmenden
 "Protocoll-führer, so wohl de regula als
 "Protocoll von ihm selbst gestühret werden
 "den als in. w. Rathes zu halten:

So Genehmigte

der
General-Landtag:

"daß von Innen Systemati-
 "bus anwendet ein Fauch:
 "Quantum, welches jährlich
 "in Summe von 3 Rthl. für
 "jedem Reichstag, nicht über
 "steigen muß, zur bestmög-
 "lichen solches Ausgaben fest-
 "gesetzt, oder einer Liquidation
 "der wüßl. gehaltenen
 "Ausgaben anzusehen, u.
 "das Liquidatum vergütet
 "werden.

D
aus
L. 111

Mit dem Gehörte des, precedentem in Modum
Inhaltgangenen Casen. Etats, nach dem die Verfügung
aus dem Syndico Ober-Schlesischen Systems
angeführt

Entwurf
zu einem
Landschaftlichen
Cassen-Reglement,

welches man zu verlesen, und die Dagegen hinc inde
gemachte Forderung beider zu notiren vorzubringen.

des Vorlag;

Cum Salaris
anzusetzender be-
ständiger Depo-
sitariorum,

worauf die ganze Forderung
beinhaltet ist.

den
regner
be Ma-
wendes
la Job
ed was
den:

Wird den allen übrigen Systematibus
einmützig verworfen, dagegen abes
des Sach am angemessensten gefunden.
Bei dem auch das Reglement wegen
Schwierigkeiten Forderung, von einem
Termin zum andern zu verschieben
Depositariorum ordinariorum, ob
zu belassen.

Ueber
dieses

Object

Sie:

Die an fürstlichem Tagen gehaltenen
mündl. Casen-Operationen hinc inde,
falls nicht die Depositarii ordinarii ab
Deputierte zu dem notwendigen Forderung
Schritt Tagen zugehen, sind also, durch
Zwey e Premio Collegii zu verschieben,
des Interims Depositarios dirigie-
ren zu lassen. Diese letzteren sollen

J. H. O.

be
die
Decla:
ra

an Schluß des Lustmuthums Tages ist
 die Abhandlung abgelesen, oder auch, wenn das
 Lustmuthums Collegium bereits an
 einander gegangen ist, dem Directo-
 rio zum Vortrag auf dem Lustmuthums
 Lustmuthums Tage, n. zu des abgedruck-
 ten vorgelassenen Decretes übergeben,
 Ihm Schwauigen beständig aber zu dem
 m. m. m. zu convocirende Deposito-
 rum ordinarium abzugeben.

Continuatum Breslau d. 26 Febr.
1775

Acto wurde mit Vorlesung des Entwurfs zu dem
 dem Reglement für die Systems Cassen fortgesetzt,
 n. dabey abzuhandeln, wie in der gestrigen Session pro-
 cediret.

Fixita Praelectione, waud von dem General-Land-
 Tage dahin

Concludiret:

torischen

daß dieses Reglement, allsofort zu
 der erforderlichen Vollständigkeit zu
 bringen, vor ist, allzuweit fort zu
 weg urtheilen würde.

Bestim:

m. u. n.

Man übertrage daher des General-
 Land-Tages Commission für die
 Entwurf, nach dem allhier begebenen
 beauftragten Commissionen, anderweitig
 nöthigen, n. dem bey Lustmuthums-
 Lustmuthums-Cassen-Operationen, in Quä-
 siff zu urtheilen Umständen, so
 es mögl. sein würde, adaptiren zu
 lassen; demnach aber diesen dem
 gestrigen Entwurf einen jeden

pag: 4
§ 60
ti mit
Promem
n. Leve
Casse ab
v. B.
hid, Län
ten mit
August

J.H.J.

gen
pag: 46. bis 24.

§ 60

bis

39.

System zuzustellen, nun folgen auf diesen
bedenkenlichen Süßholzbaum - Tagen pro
Term. Joh: c. in nachfolgenden Frühling zu
ziehen, in die allmählich andauernd zu
mehrenden Monitas antraas zu communi.
circens womit nach diesen Monitis
das Laboratoliba auch abgeändert und
dieses Reglement selbst ordnen als
nun bey Tagen, zum Landfaktb Regle-
ment dem von übergeben werden
sollen.



Präsident übergeben die Inven Delega-
ti mittelst mich an das hohe Präsidium geschickten
Promemoria, über die vorkommende Freymüthig Abnahme
Revision des Bestands, bey der Haupt Landfaktb
Casse abgehaltenen Protocolla, mit gehörigen Anzeigen,
daß das Collegium bey der überall bestmögliche
Zeit, die Bedenken quodcumque habe, die Casen Officiar,
ten mit Decharge zu waschen;

Wannheraus dem Si. Exe. schickte
Promemoria **Sub C.** ad Acta hujus Pro-
tocollis zu geben geschickten.

v. inf: 246-

Wahrscheinlich auch freymit sämmtliche Casens.
Angelegenheiten abgethan worden.

So progredite man nun
mit

ad

Passum VI

Zu
Untersuchung
derer
bey dem gegenwaertigen
General-Land-Tage
allererst
übergebenen Promemo:
rien.

In der Einleitung zum
General-Land-Tage war
dies Object: Propos: IV
vide Supr. pag 8.

Um davon Conclusa abzu:
fassen?

Nach dem Inhalt des

Sub a.

anliegenden Promemoria des
Liegnitz-Woblauschen
Systems.

Princip
bis zum Aufschlag quatuordecim
Waldnutzung. vid. infra pag. 253.

Bei demjenigen Gutthum, woson für
das Gut ist abwascht nach allen
in jedem Formalien, das wenigstens
in effectu, nach dem Bermannt
modo detaxandi eruiert zu seyn, u. wird
In demnach nach dem Urtheil des Gen:
ral-Land-Tages ob das noch davon
Porzue, ob das zur Taxa gezogen solt
auf keinen solgen boden. In wo das
be sei gut ob oder sei Pflicht Gen
wäilt außru; Ingleichen, ob das der
bit des zum Aufschlag quatuordecim

Sub

Sub

Pölyz-Quantität auch gefällig nachzuweisen
sich, oder nicht.

Was aber dann in einigen andern
Fall angenommen zu werden dürfte, oder nicht
dies, darüber geben wir nur so viel an
ihnen als gefällig Principia Boni
Länglichst Maß u. Zeit.

Sub b.

Das Project wegen Einrichtung
einer Leib. Danks Societät
et al. betr.

vid. infra pag. 155.

Da nun vorhienlich angezeigtes
genau Prüfung mehrerer Projecte von
Leibrenten, Wilson, u. andern Societats
Cassen, klar gemacht zu Tage liegt, daß
die Ausführung solches Projecte, nur
Schwerf, ohne bedäffliche Gefahr
hervorzubringen würde, daß u. wenn man
dabey ganz sicher gehen will, die Bedin-
gungen, welche die Interessenten nach
wenigstens Heiligkeit vor sich zu
setzen wenig Anstand mit sich führen.

So beschließt der General-Landtag von der
Realisirung des in wiederholte Anwen-
dung gebrachten Leib. Danks Societats-
Projectes, vor der Hand noch ganz zu
präscindiren.

Sub c.

Ueber die Möglichkeit einer
angenehmlichen, Allgemeinen
Gesundheits Ordnung
für
ganz Schlesien

vid. infr. pag. 157.

Worin die Anträge in diesem Pro-
memoria gezeiget sind, ist man bey weitem
noch nicht richtig; Insonden geachtet alles
was hiemit cum effectu zu Stande zu

zu bringen seyn möglich, für die Gesetzgebende Macht allein.

Sub d.

Das Auliquas, in London

Ein Promemoria:

Das nicht ohne, als von
Martini, das polnische Schatz:
Sich mit Land zum
Land gebracht werden möge,

vid. infr. pag. 258.

worin das Promemoria nicht, ist bereits
in vorigen Jahrs gehörig angebracht
worden.

Man muß hoffen, daß dieses An-
bringen, die gewünschte Wirkung willkür-
lich schnell hervor bringen werden,
weil man ihnen auch die nachge-
hörige Wiederholung derselben, für
überflüssig hält.

Das Promemoria des
Weiss-Protzhausen

Landesrathe Syndici Schellhaas

Sub e.

Wegen des in
bei dem Inter-
essen für u. Auszahlung
gan

vid. infr. pag. 260.

Ertheilt der General-Landtag zur Resolu-
tion, daß das Landesrathe. Reglement, die
dem Syndico obliegenden Verbindlichkeiten
bei dem Interessen für u. Auszahlung
Landesrathe das u. durch gänzlich beson-
nen, demselben also auch ein nachge-
folgtes ist:

- „ das, was mit wäglichen
- „ für u. Ausgabe
- „ des Interessen für u.
- „ das, wieder hinein
- „ das sich bewegen sollte

Resetz-g...

nicht zugemuthet werden können. Es wäre dann
daß so bey der Uebernahme seiner Forderungen
sich per modum pacti darzu anhängig gemacht
macht hätte.

258.

Ob nun in wiefern aber anzunehmen,
Syndicus Schellbaas in Casu Specifico zur
Protectorung der bey der Neiß-Größelauß
Interessen Casse sich größtentheils Defectes
zu concurriren schuldig sey, solches kann,
ohne die Gegenthail mit seinen etwanigen
zur Nothdurft gehöret zu haben, hier
nicht beurtheilt werden.

Levont
waist

Aus
willkür
oder
angewand
aus

Proseus Syndicus sollhaft in
deren: Lassen, noch gering, wegen der
in der Dampf-Sache aus ihm angefall.
tuan Resolution eines Sachverständigen
General-Land-Tage, alle Ansprüche
auf Restitution obgleich, wahren
zu. Datum der dubitatio questionis
nun von neuem angebracht haben,
willig und gerne haben lassen
wollen.

260.

Von dem Vorflagen des Syn-
dici Schellbaas

Sub f.
Die
Modalitäten

der Interessen
Zahlung an betreffend
sind.

vid. Infr. pag. 264.

Im dem Reglement nachgelesen sind die
bezüg gemacht worden.

Muß

indem

Resola
t. die
ungen
Lung
best
hau
sag
abgab
en
ein
a

Art. 6.

finden und die von oben
Lun subter

Sub g.

zum Aufst.
Vorlagen

rat.
muss in Neiss zu
etablirenden Realisa-
tions Casse.

vid. infr. pag. 269.

vid. supra
pag. 88

sehen in anterioribus, n. z. in Conclusio
ad Quast. XXXI. isten zuvermuthend
Abstrahierung

In alle Sphärische Landkarten
ex Concessione, et confirmatione
clementissimi Summi Principis,
die zu ihrem Guthächte g. hovi.
von Ressort, ganz unabhängig,
selbst von allen Königl. Regierungen,
zum n. Landtag Collegio, zu betoni-
ren die Befugnisse behalten
haben:

So hat der General-Land Tag davon
zweifellos, dass wenn die in dem

Sub h

übergeben

Promemoria
Lunus Exorna Delega-
torum

Oels-Militzsch:
Syst:

vid. infr. pag. 273.

recensirte, von Seiten des Großh. Wür-
temberg-Oelsnischen Regiments, aus
Pöhl. Disziplinäre Bräuterauftragungen
ipso Serenissimo gebührend vorgebracht

ratione
zu Pr

Präbendaten Vermögens- Modalitäten

Sub i.

Substantium
Dif.
ferentz.

vid. infra pag. 278.

ausweist;

So fand das General-Landtag nach
Beschluss des, von des Directoris des
Bisthums-Landschaft
Niedern Cayssee,

Desen Prelati Archidiaconi v. Straub-
witz Bescheid, hiessfalls übergeben
den Vorschlägen, u. nach näherer
Erwägung des bey dieser Sache vorhan-
denen Umständen: Hi die von Seiten
„gedachten Niedern Cayssee in dem
„den Vorschlägen beigebrauchten Ar-
„gumenten zu einer gänzlich Conso-
„lidation Beyder Bisthums Land-
„schaften hauptsächlich darauf hin-
„zuwirken: dass

„ 1) den vorgeschlagenen Maß zu
„consolidirenden System man
„Kosten würden können so
„werden

„ 2) die wohlthätige Garantie
„durch Consolidation notwendig
„seig zu werden.

Ob nun zwar
ad 4.

nachgegeben worden sein, da jedoch
solche Consolidation im System-
Casse mancher Ersparnisse haben
würde; so sey das auf der andern
Seite in Erwägung zu ziehen, dass die
Lasten der Particuliers des Ober-
Cayssee, in Ansehung sowohl einzeln
als zu erhebender Interessen, in
andern bey dem quantitativen System

Schwindeleiten, wenn ich das andere
 nicht zu bewerkstelligen gedenke,
 von dem wüßte. Inmitten des
 u. einem hochwürdigen Domkapitel
 hien, wenn, u. nicht ab alle
 eben so wenig in einigen Fällen
 präjudicieren, wenn gleich einige zum
 Bischof um das hohe Domkapitel
 förmlich dithen u. Districte dithen
 andere dithen getragene werden
 vollen, als das Obere. Durch das
 Sr. H. M. v. Johann, qua souverain
 nen Herzog von Sibirien einige
 Friedrich dithen getragene, das die
 u. zum Herzogtum gehörigen
 Fürstenthum u. Districte zu dithen
 sam, andere zu einem anderen Lande
 hies. System, ist gewissermaßen

gleichwie man in Louisiana alle
 wessenden maßen angeordnet
 das Hauptwort des Landes hies
 für die u. u. alle das zu
 menagierende Interesse der Credito-
 rum sowohl als Debitoren wessenden
 ta; so kann auch das General Land
 nicht anders sein Meinung, als das
 für u. dithen, das ab das Land aus
 allen umgekehrten hies wüßte:
 & wenn nicht mit dem anderen das
 & controvertierenden System, u.
 & das dithen dithen alles zum Land
 & nicht gehörigen Neben dithen, u.
 & dithen das gewissermaßen dithen
 & dithen das Land dithen dithen
 & die dithen zu dithen, ist gewissermaßen
 & das dithen. In dithen dithen
 & sollte man dithen, das es nicht

5

Sitz Das Fuerstenthum
Muensterberg

per Delegatos Jagii:

" daß man allerdinges dem Sulzw. Der
" Landtschaft Verbindung ab volltornen gen.
" müß sein, wenn eine Verbindung zw.
" dem Münsterberg-Platz

Neiß- Grotzau

" zu Handt gebracht werden können, man
" sich auch ähnelich Modalitäten würde
" gefallen lassen, als wenn zwischen
" andern Verbindungen freywilligen
" festgesetzt worden wären. Nur allein
" in Ausführung der abzumachenden
" beständigen Sache der Landtschaft
" falls man sagt, daß die Stadt Fran-
" kenstein in jenen Ort sey, welche
" nicht Interessenten seiner geographi-
" schen Lage nach am bequemsten sey
" würde.

Delegatus

Der Grafschaft
Platz

" will diesem Voto per Omnia legi.

Neiß- Grotzau

" wünscht seiner Seits nicht minder, die
" wegen Plagens Verbindung zu Handt
" gebracht zu seyn; reservirt sich aber
" ratione der selbstbestehenden Prä-
" vention Modalitäten, wenn Plan auf
" bringen zu dürfen.

Bisthums Landschaft

N. G.

Freigegen: " Da sich vor der Landtschaft
" nicht positiv vollziehen, wird jedoch
" die gewöhnliche Postlagen ad referen-
" dum.

Breslau-Brief

undlich: "wunderl gegen die Sache selbst
 nicht ein, sowohl aber zu fördern noch
 die fälligen Post-Gläner, in Anbetracht der
 zwischen dem Bisthum Niederrhein
 und dem rotirenden System festzusetzen
 andere Provisionierungs Modalitäten, um
 die nöthigen Maßregeln zu treffen"

Sollt man die vorgeschlagenen Provisionierung
 zu Hand zu bringen sein;

So würden eo ipso

die von dem Exzellenz Delegato der

Sub K

Grafschaft Statz

nachgebrachten Post-Gläner

vid. instr. pag. 292.

nicht mehr applicable sein.

Im übrigen aber wird das General-
 Landtag gegen die zu zahlende geringeren
 Etats-Kosten nicht mehr etwas sein.
 Inu.

Frage, ob Form Directoris des
Ober-Schlesischen
Systems
 Sub m.

So sollen die Verhandlungen dieses
 bei folgender Gestalt aus,

ad J. v. i. p. 299.

Die Conclusa eines Fürstenthums Col-
 legii, ist das gewisse Angelegenheiten
 durch die Verhandlung derhalb eingetragene
 der Frage Minimum, wie allemal
 + formal ist determinirt u. abgefaßt
 worden sind; So können de Regula
 auf einem nachfolgenden Fürstentum
 Thum Tage, obgleich Conclusa nicht
 von über die Sache gemacht
 werden. In unvorhergesehenen
 Fällen das zwar ein jedes Fürstentum
 Thum Collegium, verbunden propter
 Periculum in moras, oder in Vorant-
 setzung der Nützlichkeit der Sache
 für das System, ohne das durch
 Erayten obgleich ein Proposition
 tionen sein gemacht werden, Conclu-
 sa abgeben; So soll aber Direc-
 tori zu, das Object eines solchen Con-
 clusi, als ein auf dem Fürstlichen
 Fürstenthum Tage in einem gewissen
 Gang zu ziehende Propositionen
 zu stellen, u. unmittelbar Vota der
 Erayten darüber zu veranlassen; So
 wie auch einem jeden dissentirenden
 Membro Collegii unbekanntem durch
 dasselbe zu provociren; das die Sache
 der Erayten zur näheren Delibera-
 tion verlegt, u. auf dem nächsten

frühstündlich Tag reasumiret werden
möge; Wann aber dann ein Inq[ui]sitor
clusum bloß ein interimistische Gul-
tigkeit hat.

Prüfung

wird von einem delegierten Herrn Landt.
Obersten Obersterischen System,
in Specielle frage anzufragen:

Ob ein frühstündlich Tag ohne vorgän-
gig gehaltenen Prüfungs an die Examen-
u. Infall zurückgezogen Pot a Lingu-
lorum, in Cassen- Etat mit neuen
Ausgaben der Provinz Pommern
Ob nicht zum wenigsten in tali casu
ein nachfolgendes frühstündlich
Tag das Concludum nicht vorhan-
genangenen frühstündlich Tag
widerum anzuführen befohlen sey?

Worauf ihm der General-Land-Tag

In Antwort er-
wiederte

Das nicht einmahl ein ganzes System
widerwärtig als ein einzelnes früh-
stündlich Tag, in einmahl festge-
setzten Ausgaben Etat, ohne Zweck-
mäßigkeit der Universi scholastica
Infolge alle Infall zurück abgefallen
Conclusa immer ohne Effect bleiben
müssen;

Solche inzuwischen bestanden Un-
säure, die Infallung der Etats in
einem u. dem anderen Artikel in
inangängig notwendig machen. So mag
zwar das frühstündlich Collegium
ein Interimistischem Infall festhan-
den, jedoch muß die Sache allmählich
auf den maßhaltenden Weg führen

zwe. Propositionen aufgestellt, u. ob das in
 über alleinstehend auf dem folgenden Tag
 ständigen Tag in beständiges Conclu-
 sum abgefaßt worden: Was den
 müßte wie ob sich von selbst versteht
 dem Universo zum Besten des
 nach nachfolgenden Genehmigung, Post
 tag zu machen ist.

ad 2. v. i. p. 299

Daß die beständigen über die Directo-
 rem eines Landtags-Systems für das
 Fürstenthum Collegium nicht g. h. sein
 besteht § 45. pag. 9. des Landtags
 Reglements: In die genung.

ad 3. v. i. p. 299

Wenn von Einigungen u. Einverständ-
 nissen die Rede ist, welche die Einrich-
 tung des Landtags-Systems betreffen, oder
 sonst das Universum auf sich oder
 die andere Weise angehen; so können
 dieselben nach Vorherrschaft des Regle-
 ments nicht, so in Deliberation ge-
 zogen werden, als bis sie von der
 Landtags-Commission sämtl.
 Systematibus zu obigen Ende com-
 municirt worden sind.

Wenn dergleichen Propositiones
 drittes Art, auf Ertrag oder für
 ständigen Tag in Ansehung g. h.
 werden sollen; so gehören dieselben
 nicht in das ordinaire Ertrag
 oder Fürstenthum tags Protocol, sondern
 dem in dem beständiges Reglement
 lediglich ad referendum generum
 dem; Selt aber jemand sich beständiges
 ob sich nun gegen die Directorem
 das Fürstenthum Collegium oder
 anzubringen haben; so kann obiges

Die
 In dem
 kungen
 Ertrag
 §. 45
 die
 die folg

maße für ein Deliberandum angeordnet,
 sondern davon muß allermast das Haupt
 Land-Gastl Commission Anzeig gemacht
 werden, damit letztere auf Grund des
 Principes des Reglements die Culturbau-
 lung fällt, oder wenn die Sache altioris
 Indaginis ist, daß erforderliche Anzeig
 womit ein künftiger Anzeig Aus-Sub
 stanz Culturbauung fallen könnte.

Sub

Einem beantwortet
 Fragen des künftigen
 Fragen Sub num:

1. et 3, ergibt sich aus dem künftigen
 Bau von selbst die Beantwortung
 der folgenden Fragen

ad 4. v. i. p. }
 5. " " " } 300.
 6. " " " }

Wann zu maß, wie notwendig ist, die
 in den Fragen selbst angeordnet, für die
 gehörige Anzeig des Reglements
 in künftigen u. zu künftigen genommen
 werden.

ad 7. v. i. p. 304.

Da freylich das Land-Gastl Anzeig
 die Fragen künftigen Anzeig
 weiß, daß daraus mit künftigen
 künftigen genommen werden kann, wodurch
 künftigen ein jedes Individuum nach
 der Anzeig künftigen Possessionen, in
 künftigen, S. 10. pag. 23. des Land-Gastl
 Reglements, bestimmt fällt, auf
 künftigen: conventibus künftigen, auch künftigen
 künftigen künftigen künftigen, in künftigen
 künftigen der Possessionen die künftigen
 künftigen künftigen des künftigen Corporis
 von künftigen künftigen künftigen künftigen

bald vorzunehmen. So findet man alles
 Ding's notwendig, daß die Provinz
 Landeshauptstadt, wo solches noch nicht ge-
 schehen seyn müßte, eine Consignation
 sämtlicher Vermögensgegenstände
 in ihrer Eigenschaft mit demselben Lande
 Administration, welche einem jeglichen
 Individuo in Fällen der Obangeführten
 loci des Reglements zu kommen, zur
 Instruktion der Legation nicht
 auch in Form der förmlichen Verhandlung
 von dem einen Erzbischof zum andern
 durch sich selbst gemacht werden sollte,
 solches in dem Erzbischof-Protocoll
 aufzuführen.

ad 8. v. i. p. 304.

In Ausübung mündlich abzugebender
 Votorum muß, wosin solches geschehen
 seyn, ex Protocollo specificè constat
 n. In a Presentibus unterzeichneten
 beiden Protocollen haben ich den
 verificirten fidei.

In Fällen hingegen, wo schriftliche
 Vota abgegeben sind, müssen solche mit
 Consignatione an das Directorium
 eingereicht werden.

In demselben Falle, daß nicht möglich
 ist, alle die abgeleiteten Vota eingereicht
 zu seyn, kann, wenn es negativum
 involviret, nicht eingereicht werden.

Wenn nun ferner auch die Sache
 aufzuweisen ist:

1. Ob, n. wie schon allenthalben, die nach
 2. abgeleiteten Erzbischof-Protocoll die
 3. Landeshauptstadt eingereichten Vota
 4. nach angesehener Ordnung werden sol-
 5. len.

So lautet,

162
werden sollen; So ist allerdings notwendig
daß zum wenigsten bey zwey Händen auf
dem Evangelische gegenwärtig seyn muß,
sonst in Folge angefallener Deliberationum
ein Conclusum abgeben zu können.

Saltzburger Zusatz muß vorhin
seyn; So ist das votum eines solchen
Evangelischen, auf dem nächstfolgenden Land-
parlamentstag Convent pro quiescente
in des Evangelischen selbst pro consentiente
in votum Majoris Partis des übrigen
das ganze System constituirenden
Evangelischen zu stellen.

ad Art. 1. p. 302.

Generaliter man muß festhalten, was
man, wie groß die Majoritas des Mann-
mann seyn muß, um ein Evangelisches Conclu-
sum zu formiren; In Fällen, welche
nicht aus demselben abgeleitet sind, muß
man eine Pluralitas darzu seyn.

Andrerseits, welche das Kirchenliche
des Systems angehend, ein die Affi-
ciren, können geschicklich sein in
Deliberation genommen werden, alle
bis dahin von der Haupt Landtag-
Commission darzu abgestellt werden
sind, und es würde darüber, ob es
dieses vorzugehen wäre, auch schon
unanimo noch immer nicht cum Ef-
fectu beschließen.

ad Art. 3. p. 302.

Im vorstehenden Landtag-
bescheid nicht zu zeigen werden,
den Termin Convocationis eines
Evangelischen anzubringen; Inwie-
fern zweifelt der General-Landtag
nicht, daß ein jeder an sich selbst

Landesflecken von selbstem geringe Lagen
wachen, in so fern Zeit u. Umstände
es zulassen, zuerst mit seinen Collegis
davon zu conferiren.

ad Art. V. l. p. 302.

Es wird hindern, daß Detaxandus,
bey jedem Gesuch zum Abschätzung
seiner Güter, nicht auf Commission
vielmehr oder junger Landesflecken
pro Commissario anteaquam solto, sich
nicht in der Gewalt des Directoris,
Inzwischen ist Director nicht hal-
big, auf den Vorschlag Lustig zu
verhüten, obgleich der vorgeschlagene
Landesflecken bloß um die Willen
wohl so in Vorschlag gebracht werden,
den ist, nicht eben notwendig
dieser exclusivam behalten muß.

Ingenomin zum Detaxations-Com-
missario zu verhalten, Landeshl.
besten aber, unter Aufsichtung des
des Directoris, jedoch bloß privatim
anzuführenden Gründe, zu excipiren,
sich nicht jedem frey.

ad Art. V. l. p. 302.

Der General-Landtag hindert es aus
allergnädigsten, daß die Landeshl.
besten des zu einem System ge-
hörigen Exakte, nach dem Turno zur
Beförderung des Interesses für die
Aufzählung-Verfahren deputirt
werden, womit alle sich darinnen
zu routiniren Gelegenheit haben.
Derjenige also, welcher des Turno
in einem bester bestimmten Termine
sich, muß a Directorio zu verhalten

Zeit lassen bruchvollig werden. Sol-
 ch dinstelbe dinstelbe Geschehnisse zu über-
 nehmen, sich vorzüglich zu setzen, so daß
 ihm frey, mit einem andern seiner
 von Collegem sich dahin zu vereinigen,
 das dinstelbe abgeben an die Stelle
 der, wodurch man vorwissen wolle. Jedoch
 muß hierzu dem Directorio allen-
 mahl Rathschafft und Gehülff werden.
 Man singen dinstelbe, an welchem
 die dinstelbe ist, seinen andern ausfinden
 welcher die dinstelbe Arbeit für
 ihn übernehmen will. So muß es
 dem Directorio seine Vorwissenung:
 Überlassen bey Zeiten anzeigen, wenn
 dinstelbe einen andern dinstelbe
 man dinstelbe.

ad § 6. v. i. p. 303.

dem Directorio soll es allen dinstelbe
 vorwissen, als einem jeden andern frey, zu
 man anzunehmen dinstelbe in
 Vorstlag zu bringen, u. würde es
 willkür in manchen Fällen, zumahl
 wenn Director ein Subject dinstelbe
 von welchem es sein gewöhnlich dinstelbe
 v. i. dinstelbe dinstelbe und dinstelbe
 präjudiciret, soll dinstelbe frey, da-
 von zu reflectiren. Inzwischen
 überlassen das Land dinstelbe Regle-
 §. 7. pag. 12. es eines dem Arbitrio
 das dinstelbe von dem dinstelbe
 von dinstelbe dinstelbe dinstelbe
 was für ein Subject dinstelbe
 u. anzunehmen wolle.

ad § 7. v. i. p. 303.

das dinstelbe dinstelbe dinstelbe
 in dinstelbe sub hoc numero dinstelbe
 dinstelbe, dinstelbe das Land dinstelbe Regle-

ments, wird fortan die Sache zu demselben
 funde Fürstenthums Casse - Reglement die
 abgetheilt. Maas vorhaft werden, Ueber
 ganz vorhaft ob sich von selbst, das das
 die eigenthümlich Fond eines jeden Land
 schaft per S. 46 pag. 47. des Reglements
 primario bestimmt ist, nun das auch die
 vollständig verbleibenden Interessen zu
 Supplicen, ob casu eveniente solches,
 falls hiemit fürstenthümlich Conclusi be.
 die, sondern die Aufstellung des Di
 rectoris in hoc casu specifico, Locum si
 nur von dem gesamten Fürstenthümlich
 Collegio vorgegeben Aufstellung, für läng
 verbleibe.

ad 18. v. 2. p. 303.

Einem mit Approbation des Fürstenthümlich
 Collegii einmahl angewandten
 Sequestro, das der Curator bonorum
 nicht nach eigener Willkür sein Amt
 vor zu setzen. Sondern sich abzu thun,
 falls derselbe, wo man bis herigen
 Sequestro die Führung des Amtes hat
 nicht ohne besorglichen Befehl Curator
 in Händen gelassen worden sollte; So
 steht Curatori bonorum sein Amt
 bei dem zum vornehmen des Fürstenthümlich
 Collegii zu suspendiren.

ad 19. v. 2. p. 303.

Da es von dem Arbitrio der Curator
 abhängt, welcher ein zu Ablösung
 angekauften Handbuis präsentiret
 ob es der Betrag des Casse Funde,
 oder ein andern Handbuis das
 laber wolle; So ist es auf dem Fall
 da Präsentant für das letztere sich
 willt, sehr gleichgültig, ob es der

zu verhaltenen andern Forderungen, in diesem
 oder allernächst in dem folgenden Termine
 zugesetzt werden, in welchem es das Jahr
 mit des Interesses für das currente
 Jahr mit zu fordern, beauftragt
 bleibt. Es soll also in dem zu
 erwähnten Fall bloß darauf an, ob die
 Casse, wenn anders, an die Stelle des
 Depositum zu verfahren, auf Ablehnung
 des Forderungsbefehls, zu substituierenden
 Forderungen, zu eben demselben Betrag
 quanto beigefügt, u. zu ihrer Dispositi-
 on sei.

ad L.O. v. l. p. 304.

Die Sub voce numero angeführte Spra-
 che, ist in anterioribus, u. zwar beigefügt
 worden Proaulasungen schon für längere
 beantwortet worden.

Antwort des

Sub n.

übergebenen Anfragen des Delegierten
 des Landesfiskus

Oberschlesischen
Systems

wurden nachfolgende Antworten loco
 Resolutionis beigefügt.

ad I^{um} v. l. p. 305.

Antwort, wie selbst die Provinz Propone-
 ten anerkennen, nicht möglich, darüber
 besondere Antwort zu erteilen, weil
 in anterioribus bereits festgestellt
 hat worden ist, daß vicarius Direc-
 toris in omnem Eventum, dem nämlichen
 Amtmann Tage zum andern Jahre
 unentgeltlich werden.

ad 2^{um} v. i. p. 305.

Das obige Reglement ist nicht nur zu fallenden
Sitzungen Tagel bestimmt, sondern auch Grund
dieser Bestimmung auch aus dem Natur der
von dem fürstlichen Collegio zu verschie-
denen Geschäften zusammen ist. Solche
nicht Per-Subscribierung der Sitzungen
Tagel ultra Terminum finiant alle die
Tagel nicht soll finden, in an alle die
von dem Director, proprio Marte, nicht
solche Per-Subscribierung der Sitzungen.

ad 3^{tium} v. i. p. 306

In Ordnung und Natur der Sache ist
nicht ob allerdings, daß in Casu incre-
pantis Votorum, das Votum nicht jedem
Einzeln Specificce, auch wohl solches
gegangen ist, nicht aufgeführt
waren.

ad 4^{tum} v. i. p. 306

Wichtig ein System aufzuführen, sowohl
überhaupt, als auch in specie auf die
jedes individuelle Gut, das auszuführen
lassen, ist dem Vorstand des Hofraths
in nicht geringe Mühe, welche zu
bestimmen, auch nur irgend ein Teil der
Notwendigkeit nachgeben wollen: Was
sich aber, sich das Vermögen der
significativen Fonds zu erhalten, nicht
in jedem aus dem, dem fürstlichen
Tage-Protocollo beigefügten
nichts Abnahme Protocolle

ad 5^{tum} v. i. p. 306.

Das Desideratum welche zu Aufstel-
lung dieses Fragestellung gegeben haben
sind, ist gegeben, wenn die Ab-
nahme Protocolle, dem fürstlichen
Tage-Protocolle ordnungsmäßig zugeht,

in diesen
Termino
Tagel in
nente
llig.
zahl
ab die
die ad
Abbildung
uircaden
b. hoch
Proposi.

Abi. von
beg. mit
i. Lang

ponen
da über
den nach
Hofrath
Kreistag
sein für

In dem Vertrag auch, in Conformitate con-
cluserum anteriorum, Extracte aus dem
von demselben über den eigentümlich
den Systems - Fond communiciret wor-
den.

ad Titulum v. i. p. 306.

In dem Vertrag foudnet nicht, als wab die
notwendige gute Ordnung schon abgemacht
ist, und die Inzessoren den dinsten
Etat nicht so formiret werden, das
das gar keine Alteration solte
widerstande, und Depositaris et Directo-
ri, Inzessoren, und dem neuen demselben
gemäß, abhandelt zu werden, und
immer freigelassen werden, und nicht
genau Depositarü et Director bey
den Inzessoren Inzessoren - Tags, über die
Notwendigkeit, das, obgleich Etat
sich nicht über die Inzessoren werden,
sich gehörig justificiren.

ad Titulum v. i. p. 307.

In dem Inzessoren - Tag deputir-
ten Landesfleischer, und den Acta aus dem
Legistratur ohne alle Veränderung in
Quartier verabschiedet werden, und nicht
Inzessoren nicht bestirmit, über die
zu demselben gehalten, gehörig solte
den, u. cum Lotulo des Inzessoren Acta
in Legistratura zu demselben.

ad Titulum v. i. p. 307

In dem Landesfleischer, die ihn a Direc-
toris über den Inzessoren Commissiones, und
andere Landesfleischer, insigio Directo-
re, subcommittiren können, sind gar
nicht stat, und nicht, und
sonder Commissarius sine Commission
abgehalten, und nicht, und nicht.

Sub
In
Legistratur
In
Syndici
In
ratione

ist, Insubl. Directori citissime Insubl.
Marschall geben, um andernweitige Befehle
gleich in Subl. Hof zu kommen.

ad Insubl. v. i. p. 307.

Das Reglement hat sich nicht allenthalben
daß man auch ein Cavaliers zur Landt.
Feldbau Charge gar nicht qualificiret
sind, als daß sie darüber noch mehr
bestanden Antwort bedürfen sollte.

Sub o.

Sub o.
Dienstag den 1. Insubl. Landt.
Feldbau v. Strachwitz
Oberschlesischen
Systems

In anterioribus bereits beantwortet
hat worden.

Sub p.

Sub p.
Dienstag den 1. Posthaltung Insubl. Landt.
Feldbau, Schmiedel
Oels-Militärischen
Systems

um Folgendes seines allerdienlichst
gehörigen Salarü,

von des General-Landtag v. h. n. nicht resol-
virend, als bei dem Subl. Hof des Subl.
Hof Collegü, mit Beauftragung des con-
stituierenden Exzellenz solchergalt Antwort
zu erfolgen werden.

In Subl. Insubl. Insubl. Hand
Leobschützer Kayser
rationer nicht Insubl. Catrastral-feldbau
übertragend, zur Taxe zu

„ ne fundum Roonis subagrere
 „ unquam solus als für die Sg.
 „ auch Hagen und Saas?
 „ Anhang

Sub 9. v. i. p. 344.

„ in brennlich oben in Formgebung gezogen
 auch ist darauf resolved worden.

Die von dem Herrn Delegatis des
Regau-Saganschen
Systems

in dem Anhang gebrauchte, in dem Promemoria

Sub B v. i. p. 494.

mit inserirte Anträge:

- „ Wie die Landgüter rationee
- „ solcher Güter sich zu
- „ verhalten haben, auf welchem Tax: v. i. p. 493.
- „ do neue Colonien abgegr-
- „ setzt worden sind.

Ward dahin beantwortet:

„ Daß ein Untergrund zu machen
 „ sei: Ob ein dergleichen Fundus be-
 „ detaxiret, u. zur Besteuerung
 „ vorabgebraucht, oder
 „ angenommen werden sollte mit
 „ Handbüchern belegen sey?
 „ Oder nicht?

„ Im ersten fall daß der Landgüter
 „ für per anteriora u. in dem Leebberge
 „ zu veranlassen, nur zu verfahren
 „ in quantum, das ursprüngliche Gut
 „ durch die abgetheilten Colonien in
 „ neuen Revenuen gleichmäßig war.
 „ In sey, u. nach Ausfall der Leeb-
 „ berge principien mäßig zu ver-
 „ fahren.

„ Im letzten fall, hingegen müßte

Ein andrer, als solchs Nutzungen zum
Ausglag kommen, u. gaudium was,
Ines, wilsch Inu Dominio nach außg,
solche Colonie, gehöriges maßen noch
übrig anstehet.

Sub Dominium
Ober-Cassot

in sumo über Weiss: Grotkau bei Inu,
Kunthaus - Landgut, das hergehört
und in der Stellung

Sub r. n. 2. p. 314.

Das ist Inu geringster Grund zu quod
ruliren vor sich; inas Inu die Landgut
ten mischaft, das möglichst weis
zu zühend, sondern einzig u. allein
wüßlich, u. nach Inu gehöriges
maßen noch Inu Nutzungen zum
Ausglag kommen.

Wobhalb Inu auch querulirendes Dominium Inu
verstehend gemäß von der Haupt-Landgut
Commission begehren werden wird.

Continuatum Breslau d: 17. Febr
1775

Horis quidem Pome-
ridianis.

In hoc fuit hinc usque Sessione wurde von
dem General-Land-Tage Collegio

Passus VII

Sowoll

Der
allgemeine Theil eines
auf Sr. Exc. Hohe
Verordnung angefertig-
tigten Ent-
wurfs
zur Instruction für
Wirthschafter, u:
Landschaftliche Se-
questros

In der Einleitung zum
General-Land-Tage, was
dieses Object: Propos: VI
vid: Supr: pag: 8.

Supra pag 83.

all auf

Das
Specielle Capi-
tel desselben, die An-
weisung zum Axzerbau
betreffend

was dabei, um zu vermeiden: Ob für sein nungst-Clas-
se Methode Trübsal hindern werden.

Da dem diese Methode nun allgemein Appro-
bation antrat, und Resolviret ward:

Im folgenden auf Post-Post-Posten
sigen Hülfen Fonds, des Haupt-Land-
schafts-Casse dorthin, freimüßig a
jünglichen System nun Anzaff von
plarien zu dem Ende zu nöthigen

lassen, womit solch in die Evangelien gegen
zu uns gültigen und von Kosten und
hat werden können.

In einem dem ¹placet ⁴vorzulegen, ³
beimden ²fabriken, sollen übereinstimmend alle
Patrioten, u. ⁵insicht voll ⁶Wörter ⁷u. ⁸
hat werden, ihre ⁹Anmerkungen zur
Vorbereitung u. ihre ¹⁰Beiträge zur
gänzliche ¹¹fabrik des Haupt
Landes-¹²Commission mitzutheilen;
So wie dem auch ¹³Beitragung
Evangel. Collegia ¹⁴aus Anmerkungen,
u. ¹⁵Beiträge zu sammeln, das ¹⁶ihnen
falls ¹⁷anwendung ¹⁸in ¹⁹u. ²⁰aber
auf ²¹ihnen ²²werden

Auf solch ²³Wörter ²⁴fort zu
am ²⁵ihnen, alle ²⁶uns ²⁷notwendigen
Materialien ²⁸zu ²⁹bringen,
u. ³⁰was ³¹vollständig ³²ist
Liefen zu können

zum
e, was
nos: VI
i: 8.

Clage

von
Länd.
Pabst
von
L. ³³
L. ³⁴

Continuatum Breslau d 28 Febr

1775.

Acto was an ^{S. 100} Excellenz Invaulation, ad

Passum VIII

In der Einleitung zum General-Land-Tage was dieses Object: Propos. VII vid. Supr. pag. 9

Die Oeconomisch-Patriotische Societat

in dem Statuten, unter dem Ansehen der Deputatorum zum gegenwärtigen General Landtag, in Verbindung mit demselben... In Session referirten Sr. Excellenz mit einem Vortrage, worinnen... die Societat, auch durch das vergangene Jahr auf mancherlei Weise... zur Beförderung der gemeinen Hoff... wünschens, unter dem Subj. aber würd... daß auch einmahl der Geist der Marg... auch in demselben... Subj. worüber man zu den Absichten der Oeconomisch-Patriotischen Haupt-Societat, auf kein oder in andern Act... zuwenden, bisf. noch gar nicht... wollen, erwahnen möge.

Demnach ist der Ober-Syndicus... In G. Buchst. aller in Land... blüthen, so off... ab

Actum Breslau d. 20 Febr
1775.

Die Eröffnung der heutigen Session, wurde
als Deliberandum.

Die
Vereinigung derer
Schwächeren Sys:
tematum

vid. Supra pag. 147.

mit
Stärkeren Systematibus

vorher als wo die Land zu sein, und die allgemeine Kunst
zu sein: " Daß die vornehmlich vorzu setzenden Vor schläge
zur Vereinigung der fürstlichen Muensterberg
Kreis: und
" Graßhaff Glatz, wo
" möge, ohne Zeitverlust zu Lande gebracht werden
" den möglichsten: Sollte man von Seiten des Bis:
" thums Niedern Craysses, sich von Kreis zu
" kommen, nach Auswand nehmen, so würde
" auch dieses Niedere Crays obgedachten System
" gar sehr befördert, zu machen daselbst
" aus vielen kleinen, in den ganzen Land zu
" sind nicht weniger nützlichen Craysen
" besteht, u. also durch die Verbesserung
" des Reichthums Landhaff den geringen
" Meilen weiter in dem Wege führen wird.
" die die eben des gesamten Landhaff
" fange daran ab, daß dieses des syste:
" matum, in Beförderung des Wohlstandes
" des Militärs zu sein bleibt, u. die Hand
" des Landes, durch neue Beyträge, oder

„ Durch meine Lehren Quittungs- Proben, von dem
 „ andern beschworen wurde. Wie man auch
 „ das ganze Land eigentlich nur E. M. Corpus
 „ n. alle ist es billig, das Land alle, so an
 „ seine Mitschuldigung Brief nehmen, auf gleich
 „ Art behandelt werden.“

Von Seiten des Niedern Craysses
 übergeben ferner des Herrn Archidiaconi
 v. Strachwitz Folgendes

Sub f. v. i. p. 349.

Seine schriftliche Declaration: Nach Inhalt
 hat sie dem obgenannten Abkommen inbetrifft.

Reife
Muensterberg und
Platz. per Delegatos

alles beizubringen, was zu Vernehmung der patriotischen
 tion des General-Landtags und beobachtet werden soll.
 bezieht man sich die Proben nicht abzugeben, die Niedern
 Crays des Bisthums Landtag mit in die Proben
 zu nehmen, insofern die Modalitäten getroffen werden.
 Das Land, welche Reliquis zu keiner Zeit fehlen.

Man reservire sich das was noch nachher
 Vorlagen zu unternehmen, u. darüber zu concertiren
 in Person oder die von Seiten des Herrn Directori
 v. Frobel aufgestellten schriftliche Vorlagen, die sich
 nach dem obigen Einigen zu handeln, besonders
 das selbe.

Die Vorlagen sind, werden

Sub f. v. i. p. 320

exhibiret u. protokolliert.

Da man nun von Seiten des General-Land-Tages die
 obigen Vorlagen zur Vernehmung, von der es
 seit befristet, daß nach Aufhebung des selben die

ob dem Neiss-Grottkauschen System über
 lassen, ob daselbst zur Abzahlung
 nun genommen. Vorherigen das
 fivig 1/4 procent noch ad tempus
 halten wollen, oder ob willkürlich die
 davon Wände zu ihrer Fortführung
 bei künftigen Interessen. Zahlung
 aus auf die genannten Vorhaben
 zu renunciiren, sich dinsten quasi
 finden lassen. Solte aber dinsten
 Vortrag nach dem fürnehmlichen
 der künftigen General-Directo-
 rum Wiedernehmung finden; so wird
 allerdings am satzhaftesten sein, daß
 die Neiss-Grottkau sein System-
 aus auf 1800 P. n. Münsterberg-
 Platz auf 1800 P. angesehen; Munst-
 lingen resp. seiner jährlichen Schuld
 Last auch ein großem Quantum
 gefordert u. cursirender P. dinsten
 dem künftigen zu vereinigen System
 zugeführt, die Schulden zusammen ge-
 wesen, u. successive ex Cassa com-
 ni bezalt, dagegen aber von nun an
 der Quitt: Quotibus in Neiss-Grottk-
 kau sein, so wie in Münster-Platz
 auf 6. pr. Cent festgesetzt wurde.

Bisthums-Landschaft

N. C.
 inberret seiner wiederhalten Vorhal-
 tung u. will sich besonders, von Neiss-
 Grottkau nicht separiren lassen.

Abzuzug reserviren sich Directores u. Land-
 schaft, der obigen zu vereinigen System-
 tum, über alle was gegenwärtig verhandelt
 worden, ihre Coups u. Systemata näher zu
 informiren, u. werden alsdann eine gewisse
 Delegation, zur völligen Regulirung des
 anzuordnen; da ob dem sich von selbst

D
 die
 man
 g
 qu
 ste
 br
 st

daß die Schlusß des General-Landtages in Ansehung
des Haupt-Sachs, allumfassend die Maas ab-
geben müßten.

Da auch der Schlusß über die Frage:

Ob, und in wiefern

eine Heruntersetzung derer

Hand-Briefs-Inter-
essen
statt finden sol-
le?

Supr. pag 48.

Es ist noch nicht positiv genug fest zu
setzen, ob man gefast werden. So wird die
Question in abnormalem Vortrag ge-
braucht, u. darauf

Per Unanimita
beschlos:

sen.

- = daß nach dem die Aufhebung derer
- = des Geldes unteren inländischen Capitalisten
- = talisten allzu nachtheilig seyn möchte,
- = u. man also diesen Schritt zu thun
- = nicht geathen seyn, man die vorge-
- = schlagen Erhaltung der Inter-
- = essen noch zur Zeit suspendiren
- = wolle, in Hoffnung, daß sie sich bald
- = setzen Abloßungen des Handels in
- = dem zu demselben bestimmten Termi-
- = nen noch möglich seyn werden dürfte,
- = daß die Fonds zu Unterhaltung
- = des Systematum aufgegeben werden.

Sollte aber dieses fall sich gleichwohl er-
eignen, so wil der General-Landtag sich
mit der Haupt-Landtags-Commission
berathen, welche haben, zum Behuf der
herunterzubehalten Interessen, sub-
stantielle Capitalien gegen billige Condi-
tionen zu acceptiren. Wobey aber man

487
zuehl das auf zu haben sein würde
das man durch auswärtigen Kapitalien
sobald als mögl wieder abzugeben zu
sein, in dem Hand verbleibe.

Herr von Sülau des hohen Präsidii Geh.
h. Umfragen:
Ob in andern Orten noch
etwas zu thun
sein möchte?

Erkäuterung Saemtliche Sys.

temata:

Laß Sie durch Ihnen committirt gese-
nen Aufträgen die Gründe gutheben
zu haben glaubten. Wäre Ihnen
auch der General-Landtag aufzu-
ben durch Ihnen Anstand bestünde.

Von Sülau sämmtlicher Systematen
verwacht man also nur noch, daß die
Conclusa sowohl in Ausführung des Regle-
ments, als auch der Detaxations-
cipiorum, wie nicht weniger die In-
struction für die Sequestros in ge-
föhriger Form gebracht sind, daß
durch Systematibus communiciret
werden möchte.

SEINE EXCELLENZ.

gerühmten Herrn folgenden Vortrag ad:
Protocollum zu geben:

Ich beehre mich also mit dem zweyten
General-Land-Tage, in ich schon das
wie nicht nur den Klüften sondern
auch dem Absichten meines Allergnädigsten
Koenigs und Herrn, so wie
nicht weniger die Wünsche meines
Herrn Mitlands ein für längere Zeit
möglichst geliebt haben werden.

Alles, was uns eine fünfjährige
Verfassung, in die ich schon so oft wie
bevorstehende wichtige Ueberlegung an die
Hand gegeben hat, ist von uns zu besten
Stimmung meines Instituts gemacht
in ich sehr, um die zu weise Land
zu erhalten nicht mehr zu thun
übrig, als das, was die und unser
Königliches die besten festgesetzten
Maas Regeln genau beobachten, und
uns des höchsten Schutzes, meines
Allergnädigsten Souverains, und Groes-
sesten Wohlthaters, durch dessen
Oberleitung meines Klüften immer
würdiger zu machen, und dadurch
zutun, meines Dankbarkeit für mich
so auszusprechen Königlich Gnade
als uns bey dieser Angelegenheit
widerfahren ist an den Tag zu thun
zu geben.

Selbst das was ich, was ich zu
Sach Begreifung habe, mich des Freund-
schaft meines Herrn Mitlands
Vorsehen: So bin ich genug belohnt!

Schluss-Rede

des

Herrn General:

Landschafts:

Praesidenten
Excellenz

Bey

Beendi-

gung

Ich empfehle mich, u. die Vorgesetzten von meinen
Nachbarn, welche sich als würdige Patrio-
ten des Vaterlandes vorweisen werden,
zu einer beständigen Sonntags- und
Bewachung, was ich auch, das ich
bist in mein Obad sein Bewachung
versprechen werde, mich der allgemeinen
Ehre nach meinen Vermögen anzu-
nehmen, u. daselbe zu bestreiten.

des
General:
Land
Tages

Die in der Übertragung des
Landes Director Baron v. Dyben
Stogau-Sagarscher System
des Hofes für die Mitsprache
des General Delegates, und

der in der Übertragung des
die besten Devotion gegen die
Seiner königlichen Majestät, welche
Allerhöchste Befehle sowohl
Allergnädigste Erlaubnis, das
Sachsystem in der
wie gegeben, gründlich, als auch
dem gegenwärtigen General-
zur Beförderung des
besten Flügeln anhalten zu
für den Land zu vorweisen
lassen; Als auch die
u. eine dem patriotischen
des Schlichtigen Adels, auch
wichtigen Punkt über
für die von Sr. Excellenz
bestimmten patriotischen
u. unermüdeten

Die Hof- und
Sach für die
sowohl, als für die
Stände, auf

lijas
Direct
Director
Directo

Seiner Koeniglichen Majestaet, unter Aller-
 gnaedigsten Befehl, und ungeschwunden
 Land-Vertheilung - System, auch unter
 zu Sr. Excellenz Johes. Passow; So wie
 die vorerwähnten Genera Delegatos, und
 die gesandten Sgl.lichen Rath zu
 gedachter Sr. Exc. in hützbaren Grade.

Demnach alle diese Sessio, aufg. haben, gegenwaer-
 tiges Protocoll geschloffen, und den dem gesandten Colle-
 legio unterhrieben worden,

A:

U:

S:

v. Armenius

als Koeniglicher Commissarius.

Director und Delegati des Schweidnitz-Fauerschen Systems

- H. S. v. Czetzritz.
- P. Friedrich v. Dreyz.
- S. Luff u. Lichthofen.

Director u. Delegati des Glogau-Saganschen Systems

- H. v. Dyherrn.
- v. Lichthofen.
- M. A. v. Stentsch
- H. F. v. Haugwitz in Vollmacht des furstl. Rathhumb Sagan.

Director u. Delegati des Oberschlesischen Systems

- v. Schimonsky
- Erdmann Gustav Graf Henxel
- Ludwig Frantz v. Liemietzky
- Sebastian v. Kehler

Director u. Delegati Ino Breslau-Briegschen Systems.
 C. M. A. Soff v. Liedel u. Loewenstern,
 Friedrich v. Strachwitz,
 C. G. Traxer v. Schwartzefeld,

Director u. Delegati Ino Liegnitz-Wohlau-Grz System.
 C. G. v. Sieres u. Wilkau
~~W. v. Dohna~~
 H. A. v. Unruh

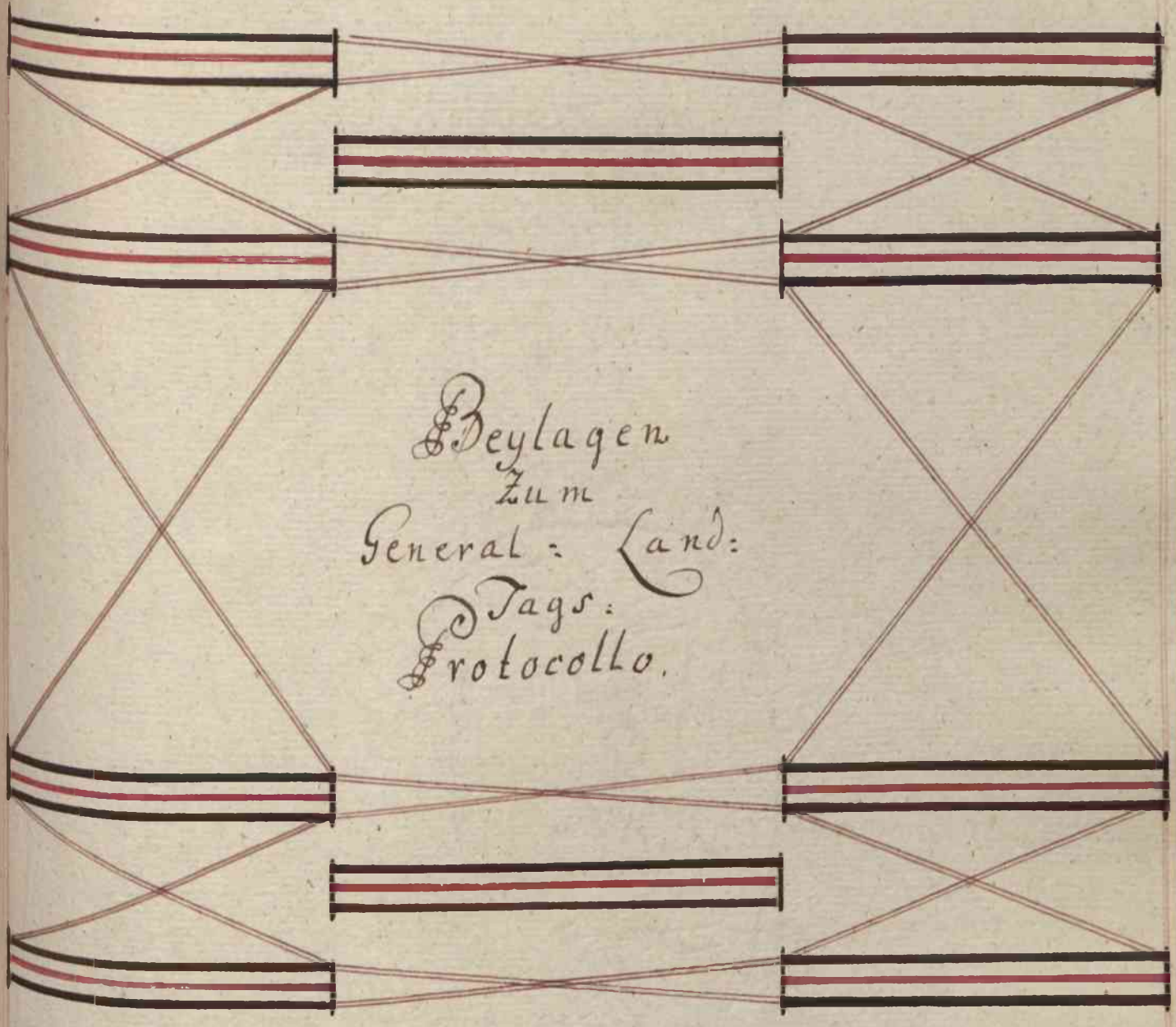
Director Generalis Ino Bisthums Landschaft Niedern Craysses
 Ernst v. Strachwitz
 Deputatus Ino Bisthums Niedern Craysses
 Soff v. Stillfried.

Director et Delegatus Ino Bisthum Landschaft Oberr Craysses
 oder Neiss-Grottkauschen Systems
 v. Frobel,
 v. Maubeuge,

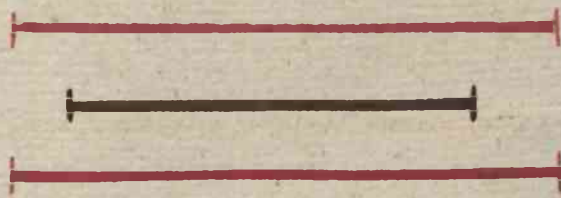
Director und Delegati Ino Oels Militischen Systems.
 v. Koxwitz,
 Soff v. Dyberrn,
 S. W. v. Koschembar.

Director und Delegati Ino Muensterberg-Platzschen Systems
 Soff v. Scherr,
 Joseph v. Barchstein,
 Carl Sylvius v. Goldfus.

stems.
terr.
lets.
stems.
n Crayss
ses
Craysses
Pems
tems.
Systems



Beylagen
zum
General-Land-
Tage-
Protocollo.



Ch. vide Supra Pag: 44.

Hochwohlgebohrner Herr
Höchstzuvertrauender, Ihrer würdlichen Majestät:
des Etats u. Justitz. Ministre.

Wz. Excellenz wurden mir zu Gnaden
fallend, vom Fürstlichen Rat, meine
Vorstellung des Gruenbergischen Craysses
auf künftigen General Landtag ganz
unabhängig überreicht.

Ich habe es mit desto größerer
Zuversicht, da mir bekannt, daß Ihre
Excellenz Intention, selbst mit dem
Befehl des Gruenbergischen Fürsten
überreicht.

Wz. Exc: haben Protection überreicht
so demnach gegenwärtige Vorstellung
von dieser Seite des Hofes des ganzen
Gruenbergischen Craysses abhängt.

Ich hoffe bey künftigen General:
Landtag, willkürliche Delegation zu haben
die Vorbringung zur Zeit vorerwähnten zu
können, in welcher Art überreicht wird.

Wz. Excellenz

Brittag
d: 17 Decembr
1774.

gantz unabhängiger
Lieber
M. A. v. Stentsch.

ad A.

S
Gruenber

Die
wirden
Gestalt
publizieren
Wz.
Geben Sie
Freiheit
dignieren
Lieber,
nicht nur
wo sollte
andigen
wirden
Lieber

Pro Memoria
des
Gruenbergischen
Craysses.

- „Herrn Insulda anträgt: bei Aufsuchung
- „nung des Taxen, Th.
- „richtig nach dem Bescheid, und nicht
- „nach dem Catastral: Vortrag. Aufträge
- „sich zu wissen, und die Brauch
- „in gehörige Nutzung
- „zu nehmen.

Schon zu mehrerfindenen malen haben die Häubler des
 Gruenbergischen Craysses Vorstellung gethan:
 „ bei Abgählung des Jücher, die wahres
 „ u. durch sechs jährigen Zeichnungen, nach
 „ seiner einander folgenden Jahren, u. durch
 „ Arch. Höhe, so wie man Bescheid, zur Form
 „ Lage zu nehmen, u. von dem Catastro
 „ abgelenken zu müssen.
 Die für bey angeführten Ursachen sind auch von
 vielen, als unzulässig angesehen worden; Dinstags ist dieses
 Gutachten bey dem Vortrage an dem General-Landtage
 publicirt.

Wie längere Zeit das fürsige Vergehen wissen u. sagdigen
 Godes hat: Dies wollen zugeben, das in dieses Zustande bey
 Einverständigung des Catastri, ein niedrigeres Können fest
 angenommen worden; dieses aber beweiset nicht in dem
 Jücher, das mehrer Jücher in dem Gruenbergischen Crayss
 nicht neuen Jahren Vortrag von Können haben, als viele Jücher
 wo fatter Godes ist. Wahrscheinlich aber ist, das man dem
 niedrigen Godes nur Inthall niedrig catastriret weil die
 unthätigsten Jücher, die mehrer Cobrit vorhanden, als An
 der Ueinenen Umfanges. Dies sind in mehrer Vortheile

Reich, Hand, nach Befehl auf die Brauer. Diese wird fast
größtentheils, bey dem häufigen Lungen, mit Sörnung
aller Art besetzt, weil auch die Säfte hier abgetrennt
wird. Zubereitung.

Sollte man nun diese Aufsatz nicht vermeiden,
sollte werden, so möge man mehrere Güter nicht un-
entbehrlich in ihrem Wohl; denn wir glauben, daß
ein großes Uebeltheil zwischen Gütern, die ihre
Brauer zur Zubereitung brauchen, u. denen, die
bestimmten Vortheile haben, zu machen ist.

Es ist, man sollte nicht vermeiden, daß durch
das häufige Saft in die Brauer, mehrere Acker zu
pflichtiger Saft gebracht werden; so möge
dadurch die Landhaft nicht, wenn alles wirklich
bestimmtes, u. somit auch dessen Fortgang zur
Grundlage ihrer Taxen angenommen wird.

Wie es sich in demnach für unsern
Landesherrn Collegium ganz gehoramt:
"in dem Gruenbergischen Kreis zu
"halten, daß wir bey Aufnehmung
"seiner Taxen, nicht nach dem wahren,
"durch sechs Jahre zu einem folgenden
"Jahre findend, richtig producirte Auf-
"nahmen, oder auch Hölz, u. w. d. m.
"bestand in allen dem Falden, ab-
"den sicherten dem geben, und für
"mehr Abgaben reguliren dürfen."

Da demnachigen Oben, wo aber auch Spe-
cial. Pfl. Hölz nicht sind; oder ja wenn auch
die Aufnahmen nicht geschehen worden, woraus die
wirkliche Aufsatz
und
Lobwey

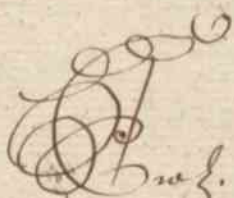
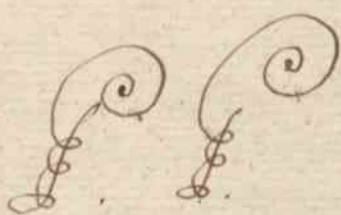
erhalten, und bewiesen werden sollte, muß man sich mit
meiner geringeren Brauchbarkeit begnügen.

M. A. v. Stentsch
Landesfleischer
Hof v. Kottwitz
Landesfleischer.
C. F. v. Prittwitz
Landesfleischer.
A. v. Diewitsch.
G. E. v. Labenau.
Graf v. Gothenburg.
v. Loeben.
F. Schwartz. S. F.
v. Unruh.
v. Arnold
v. Nassov.
v. Schwemler.

M. A. v. Stentsch
als Popmüller wegen der
Grafl. Kosel-Labor
Brauerei,
auf wegen Günters-
dorf.
Hof v. Kottwitz.
in Pöllmanns für den
Hof v. Kottwitz auf
Boyadel.



P. vid: Supra pag: 14. et
" " 170.



Erw. Excellenz habe ich die Ehre, beehretung,
in Vorstellung des künftigen Ertrag, zu
dem bevorstehenden General-Landtag am
beizuhängen zu überreichen.

Erw. Excell. haben sich durch vorerw.
lung des künftigen Ertrags, u. die
beizuhängen u. Credit, u. die
wird die künftige künftige gestiftet, welche
wie u. die künftige künftige nicht zu
da sind, dantbare gänzlich zu
das künftige Ertrag, u. die
das künftige künftige auf
wird künftige, künftige künftige, u.
quadr, das künftige künftige künftige
billige Anträge gänzlich gänzlich, u.
zu künftige Conservation, durch
Autorität auf dem General-Land-Tag
den wahrem künftige künftige künftige
und der künftige künftige künftige
werden.

Ich habe die Ehre zu sein,
Erw. Excellenz

Witze.
d. 17 December
1774.

unverhäniger
Friedrich Wilhelm
v. Sommerfeld.

Verfallung
des
Schwiebuschen Crays:

ses.
an dem General-Land-Tag.

wegen des Korrens Frei-

trags
der Erbschaftszug,

und
des neuen

Looses.

I. Ratione des Korrens-Fretrags.

Das die Schwiebusche Erbschaft Correns von der
Lob die wichtigsten Gründe angezeiget, daß, falls das
Catastrum in künftigen Erbschaft zum Grunde angenommen
werden solte, die Erbschaft mehr Schaden als Nutzen
von sich selbst so schicklichen vorzuziehen Landtag haben
würde, u. in die Folge, wenn wir bey dem General-
Landtag überhauet werden solten, so würden alle diese
nigra Dominia, welche Correns Handreich auf seinen
Gütern haben, dieselben wieder ablassen, u. sich so wie
die übrigen, durch andern Credit abzugeben verhalten
müssen.

Wenn man nun aber auf einen meisten Systeme
men, in mehreren Special Erbschaften, das angenommen
fuerste Korn: welches aber doch nicht das 5^{te} Korn sein:
bleibet, da das und Mandel abgezogen wird, und abhien
allererst von dem Erbschaftswaerthe Plus, die Hälfte dem
Catastral-Fretrags zuzueilt: zu Last sein: so ist doch
nißt die Billigkeit angenommen, als das bey Detail-
tionibus der wahre Befund angenommen wird.

Wir begeben uns daher gützlich des fuersten
Korns, u. tragen bey einem künftigen General-Land-
Tag gegeben zu sein:

- „ zur Conservirung mehrerer Güter und mehrerer Pagen
- „ hier, ob dahin, festzusetzen, daß der wahre Befund
- „ nach dem durch die von C. oder D. jährl. Aufnahmen
- „ bey dem Taxen angenommen werden müssen.“

Hand, und mehrere Erzeugnisse, welche in Credit bis auf
die Hälfte des wahren Marktes zum Guthe, wegen der
angewandten Catastral-Verfahren, nicht erhalten sey, auf
den unglücklichen Fall zu vermeiden, sich dieses durch Catastral-Verfahren
zu lassen, als ein Gut mit dem Nutzen anzusehen.

II. Wegen des bayer. Nutzens

glaubt man von Seiten des bayer. Erzeugnis, dass da in einem
Erzeugnis von Preis und Nutzen die Gegend existieren
wo ein Ort für den andern ganz nutzlos geblieben,
Wichtig ist in Ansehung des Nutzens der Plätze. So
wäre es sehr leicht zu sein, in der Welt in Universum das
Landgastliche System, für einen ein gewisses Quan-
tum an Erzeugnis zu setzen, sondern würde
ebenfalls, nach gewisser Leberge, wieviel Nutzen
für das Inventarium von Nutzen sey, den wahren
Nutzen des bayer. Nutzens anzusehen.

III.

vid: supr. pag. 170.

Wegen des neuen Verfalls

Um die Wichtigkeit der Gegenstände zur Decision
des General-Landtages würden die neuen Verfälle sein,
wobei nach der Königl. Declaration schon erkannt
sind, oder noch erkannt werden.

In diesen Fällen würden Taxatoren sehr en-
barassiret sein, was sie bey diesem neuen Melioration,
Melioration, theils zum Vortheil des Guthe, auch
man, theils aber auch wegen des Vortheils, und nicht
wegen des Cultus des Domini

vertheilung

Terrains

in Abz...
ral...
w...
Jose...
non...
Josep...
n. Son...
tor...
set...
tor...
dei...
Pacy...
in...
set...
Les...
C. F...
in...
Gai...

1794.

in Abzug zu bringen haben wüßten, falls nicht von dem Gene-
ral Landtag Inhabl gewisser Modalitäten beschydet
werden solten.

Joseph Alt, Paczynsky v. Tenzin
Frobst.

nomine Conventus Paradisensis.

Joseph Paczynsky v. Tenzin
Frobst.

v. Sommerfeld, qua Administra-
tor des Abtgs. Paradisi-
schen Güter u. als Execu-
tor des Lüttchitzer Fi-
dei-Commiss.

Paczynsky v. Tenzin Frobst,
in Habman des Trebnitz-
schen Wirts. Hauptmann
Lesch, u. des v. Thielkau
auf Steinbach,

C. F. v. Schenckendorff
in Habman des Brunn
Hauptmann v. Kalxreuth
auf Seleschin

v. Sommerfeld qua Landob. Frobst
v. Stoffel qua Landob. Frobst,
Baron v. Troschke.

C. F. v. Schenckendorff.

A. v. Maxen.

C. J. v. Unruh

v. Lobeltitz.

C. H. v. Lossow.

A. H. v. Kalxreuth.

H. H. v. Priesen in Habman

Manin u. des Fran. Hauptm.

mannin v. Lobeltitz auf

Mertzdorf.

J. T. Adami, mandataris no-

mine des Bar. v. Gersdorf

auf Stentsch.

des Brunn Hauptmanns

v. Nilsen,

qua v. Schenckendorff. Mertz-

dorf'schen Curatoris,

u. des George Jacobi auf

Birgholtz.

Baron v. Troschke, nom-

inial Schwager des Brunn

v. Sydow auf Schmarsche.

Im Originali conform
v. Sommerfeld.

P.P.

C

vide Supra pag. 36.

Hochdem in Königl. Bayr. Bantzlan, und
Coewenberg, laut Instructions-Protocoll für die
Hochlöbl. Delegation sub Schweidnitz-Fauerhau
Fürstenthumb-System, über vorstehenden Punkte
ad Promemoria Speciale, bey dem abgehaltenen
General-Land-Tags-Convent beygidem worden;

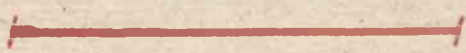
als nachher folgt. In dem Wäffle, beytragend
des Promemoria bey dem vorbestagten Gene-
ral-Land-Tag-Conventung vorkommend, und die
darüber abgefaßten Conclusa nicht geringlich
zubehalten zu lassen.

Das ist C.C.

Wol. C

Nieder Thomaswaldau
d. 28 Januar: 1775.

gantz g. hochachtungsvoll
fr. Graf v. Töfling



gat
für
n.
nig
it
gra
leg
cia
S

Land

Ad. J.
Ob
In
W
b

Det

Ad. G.
L
g
L

Memoria.

Durch Excellenz, und dem Kaystlichem Collegio In-
 gesamtten General-Landtag Conventus von Schlesien, sollen
 hiemit in Nachstehenden von Jung Ewacht, Buntzlau
 u. Loewenberg folgende Special-Desideria mittheil-
 lich u. gehorsamt überantwortet werden, welche
 hiemit nach ihrem bisshewigen Ewacht Protocollis
 geordnet, u. darüber dem dem Fürstenthum-Col-
 legio des Schweidnitz-Fauerberg System, zur Spe-
 cial-Forderung an gegenwärtiges vorstehendes
 Kaystliches Collegium verwiesen werden.

I.

Ueber die zu gegenwärtigen General-
Landtag abgeleitete Verhandlung
der Propositiones, welche in causa
connex sind.

Das
Landtags-Reglement
betr.

Ad 1.
 Ob vorerwähnter Landtag in
 dem nachstehenden Kaystlichen
 Protocoll ihres Gültigen, Land-
 tags zu accordiren.

Das
Detaxations-Regle-
ment betr.

Ad 2.
 Daß bey Taxen zum des
 gegenwärtigen System des
 Konsums, nicht aber

taxations, Principia und
nicht von dem gegenwärtigen
Zustand des Geldes, welches
nicht, nach dem Königl. Cabine-
nets-Ordre

Der Wahre

Wert des wahrhaftigen
Wahrsamkeit ist, und
wahrhaftig, nach dem Patriot

ausserordentlich
geschwächt seyn kann;

sondern von dem jetzigen Zustand
zu dem künftigen Zustand

Welchen

das Gut hat
wenn es gehörig be-
wirtschaftet, und
natürliches genu:
tzt wird.

Außerdem wenig Melioratio:
nes des Geldes, wenig Pro:
morgung des Produkts im
Land, welches Güter des
Schwarzen Handels, welches
Wiederkauf des Credits,
sowie wenigere der Parti:
culiers im Lande; welches
nach dem Königl. Cabinets-
Ordre

Auf eine solide
auf alle zukünftige
Zeiten zu beses:
tigen,

Soll haben werden, welche bis
zu dem gegenwärtigen Zustand
des Wohlstands nicht
die Handwerks naturgemäß,
und nach dem Befund

des gegenwärtigen
Wertes

attendiret worden soq. In
 gleichen Auflegung des Summa
 des ersten General-Landtags
 also die General-Principia
 geschrieben worden, und
 auf nun das willens nicht
 zu haben, sondern bey
 Alroba u. Sarward, Sp. 17
 von Grund:

Die Rodelaender

da bey
 zuzuziehen

und so Sp. 110. Regula geben
 zu sein:

Die Lebenden Vieh.

Corpora

und Inventarien-Stuerze zum

Retablissement des Ex.

tes
 von dem Capital
 desselbigen zu detra:
 hiren.

welches nach ungeschallen

wenn Nur der gegenwar:
 tige Befund

oder
 Zustand eines Gutes

Ex Taxen als ein Haupt-
 ges zu attendiren was
 von Rodelaender werden zum
 vorbestanden Zustand eines
 Gutes, nach mehr aber die
 feststehenden Inventarien nicht
 geschickel, und in Gegenwart
 und alle für sich geschrieben
 werden

Die General-Principia
 geschrieben von Rodelaender
 zur Taxe zu ziehen, welche
 oft aus den bestanden Urkunden

unter die oeffentlichem Rea-
 litaten nicht zu rechnen;
 nun so wenig ist der Sum-
 mens General- Detaxations-
 Principiorum, hingegen Rea-
 litaten eines Fiskus in die
 Taxe zu ziehen, welche unter
 die oeffentlichem Rea-
 litaten eines Fiskus zu rechnen, ob sie
 gleich bey dem gegenwaertli-
 gen Fiskus nicht existieren
 von der Fiskus-Verwaltung des
 delatirten Fiskus nicht ge-
 nutzt werden, jedoch
 aber innerhalb des Fiskus
 sind, u. zu dem Fiskus in-
 trinsique Infalben gehoeren.

Und welche bey dem
 Fiskus in Buzlau, und
 Loewenberg vorhanden, das
 die Questiones 5. 6. 7. 8. des
 Lugner Ausgusses d. d. 1773
 u. die per majora Facultates
 gefassten Conclaves, welche
 die des Fiskus Promemo-
 rien enthalten, und dem
 Suppos fragt, ob

Das der gegenwaertli-
 Befund u. Zustand
 eines Fiskus,

und
 Der inere Zustand des
 selben
 einerley sey.

Woraus dem die Divisi-
 ones: In quaestione quinta quoad
 querem: an de Possessoribus
 lucri causa bey der Fiskus-
 Verwaltung, eines Fiskus
 der Revenue des Fiskus quoad

von Oberbleichen in dem Fugenen
 Aufhuf d. a. 1773. ad qu. 5. profi-
 turet, daß solches bey Taxen Auf-
 nahmen allorhingeb auf den bey
 Trag solch, welche zu dem Gut bey
 völlig retablierten Wohlstande.
 Lubrique, Faber würd. auch
 ihren unbrauchbaren blieben, in
 von Taxen auf den in dem was
 von Wohlstand solch, u. nicht
 bloß auf den gegenwärtigen zu
 stand der solchigen Aufsicht zu mach-
 men; Jedoch bleiben sie dabey,
 nach dem oben angeführten
 Fugenen Aufhuf Conclusio in
 der ihren Declaratione des in
 stimmigen Meinungen, daß die ab-
 gängigen Melioration nicht solch
 nach dem was von in dem Wohl-
 stande abgehoben aber delabrirten
 solch mehr Landgast Ob.
 ist executiret werden muß
 auch daß die Landgast dieselben
 gänzlich untersagen, wenn sie zu
 der Melioration nicht willig
 wie das Conclusum ad qu. 5. qu.
 bus sub modis des Fugenen Auf-
 hufes d. a. 1773. befragt.

II

Ad Propos. 20.

Wie die Nutzung von Brach-
 Feldern anzuführen?

Landtrags. Prot. d. 7. Apr. 1773
 über das Fugenen Aufhuf
 Conclusum d. a. 1773. ad 45.
 Der Consign. I. lit. B.

Landtrags. Protocoll vom
 29. Nov. 1774.

Die zung. Landtrags. Bureau
 Lau, u. Bienenberg bitten
 gehorsamst.

zu erlauben, daß in ihren Taxen
 die Brachnutzung nicht nach der vor.

Summum Insuper Augustus
d. g. 1773. ad Prop: II angust Augustum
Insuper, ad solvendum Lati-
onibus:

1)

Man nach dem Decret
Detaxations- Principis,
Insuper des Augustus
u. Abrechnung in Summa,
wie auch die Rubricen ge-
hörig eruiert, u. in der Tax
da gehörig darüber verfahren
werden. So wie oben
dies schon bekannt, was aus
den Daten ja schon aus dem
Jahre, dem übrigen Insuper
nicht, hat, zu ersehen ist.
Insuper, oder nicht.

2)

In Regul: 13. oder 10 Insuper
zu dem Nutzen der
Tax, werden noch zu dem
nicht, wie oben
Insuper übrig bleibt, ob Insuper
gilt, oder nicht Insuper
an allen Orten an Insuper
da substat werden kann,
welche Regeln nach dem
Wort, u. nach der Insuper
zu verstehen ist.

3)

Dies Regul auf die Tax
nicht zu applicieren
wo das Insuper nicht
auf in Halle gesubst
wird.

4)

So das Augustus Jahr, Insuper
Insuper Regul die
Foot- Ordnung des Insuper

Ad Propo
Insuper
Nutzung
als auch
Insuper
Insuper

Laut
Insuper
Laut
Insuper
Insuper

auf den beyden involviret ist
 dasolches aber in den meisten
 Gegenden gar nicht zu prac-
 ticiren ist. So würde es die
 für die Verwaltung des beyden
 Nutzung nicht bedürftig.

Die für die Verwaltung dieser
 mahdesten Dominien runder
 unerschlichen Schaden bey
 nutzigen würde; Angesehen
 das große Stück Land
 Witten, u. zum Teil
 zu. Anbau, allzu große
 Abfall volidra würde, welche
 die besten meisten Teil aus
 dem beyden gausmussen
 werden.

III

Ad Propos: 78.

Die anzunehmende Gassen-
 Nutzung sowohl an und für sich,
 als auch in Zukunft auf dem
 beyden Urbar, näher zu be-
 stimmen.

Laut Evangl. Protocoll
 v. 7. Dec. 1773 ad Pro-
 pos: 10. Consequ: I.

Laut Evangl. Protocoll
 v. 9. Nov. 1774. ad Propo-
 sit: 28.

Die beyden Evangl. Bunz-
 lau u. Coewenberg, haben
 über den Tit: IV. S. 34. des
 Detaxations Reglements de-
 sideriret;

Das die Gassen Nutzung, wann da
 vüber kein Konventionen vorhanden,
 nicht bloß von verstandigen Gassen-
 Värthern arbitret, und lassen die

Dasselbe zum Nutzen der Subjekt angewandt
 worden, sondern das in hoc casu per
 mittiret sein möglich, die gewisse Nutzen
 aliunde, als: Junges Aufzucht, Ab-
 löschung der Schulden & zu dociren, Auf
 die in Uebung sein;

1. Ist der gewisse Nutzen bei sich
 selber großer, so ist die Uebung
 aus sich selbst, u. die gewisse Nutzen
 notwendig; Aufsolche
 wird auch solcher Nutzen nicht
 sich betreiben.

2. Ist der gewisse Nutzen nicht so
 groß, sondern die Uebung
 notwendig, als die gewisse Nutzen
 selbst und die Uebung, nicht
 der Nutzen nicht gleich
 mäßig zu tractiren.

3. Ist der gewisse Nutzen und
 Plantage von Nutzen aller
 gültigsten Landes Nutzen
 mit großer Prämiem, beginn
 selbst wird; Warum selbst
 selbst nicht auch werden
 muss in Anwendung der
 Verbindungen, aliunde zuwin-
 nen müssen, nicht selbst
 dem ganz, zum Nutzen
 Aufzucht gebrauch zu werden.

Es bilden daher diese zwei Fälle
 welche von dem Term. Feb. 1774 zu
 Jauer gefassten freyheitlichen Voto
 dissentiren, in ihren Taten die
 Modalitäten zu betreiben; das in
 Anwendung der Verbindungen, nicht
 bloß der gewisse Nutzen per artem

peritos arbitriert, und diehalb
Pfund davon angeflagen, sondern
das davor alirnde, als: durch
Zugung Auspagn, Abhörnung alter
Länder, auch davon gebrauchte
Planteurs vorzuziehen, und desfalls
bei ganz angeflagen werden
mögen.

IV.

Die in Anschlag zu mach
manus Poltz Nutzung näher
zu bestimmen,
Laut Kayse-Protocoll
n. 29. Nov. d. 1774.

Die Kayse-Regierung und
Loewenberg acceptiren bloß die
Bestimmung des kaiserlichen
Auspagns de a. 1774 ad
qu. 208, bei allen 3 Modis
detaxandi, die Divisionem
von 60. bei dem Handelshal-
ben anzunehmen, oder die
bei demselben bei jeder
Conclusio von 10. u. 11. Sept.
1770, jedoch da sie sich bei
näherer Bestimmung ihrer
Kayse-Taxen, ad S. 43. des
Detaxations-Reglements,
in dem Principium statu-
iret haben:

Laut Kayse-Protocoll
n. 10. u. 11. Sept. 1770.

- " da die Sudbörse, bei
- " sondern Poltz: gewöhnlich
- " sich der Ubrschlag, oder
- " Poltz-Divisor, naher
- " sein gegeben worden, 70 jährig
- " zu, u. in gewöhnlichen
- " 80 jährigen Fortdauern
- " salva substantia des
- " Handel anzunehmen."

Reglements, bei seiner Proben,
sind davon Anzeigens wegen
nicht.

Auch haben diese Provinz Evangelien wieder
den Vorzug protestiret: Das die
Landesflecken alle zu 3. Jahr in
denn Provinz gleich Evangelien Levi-
sion ausstellen sollen, als wenn sie
in Sach, die unnötig und nachthei-
lig ist. In dem:

1.
In Folgeung des Wilschens
nach Poltz-Devastation,
wird auf obigen Gründen
diese Leiberge nicht von
nötigen Tug.

2.
Möchte sich nach wenigem
Hände finden, welche das
Officium eines Landesflecken
übernehmen werden, das
abundant bis jetzt in diesen
Evangelien damit schon fort
gehalten.

3.
Kann das fürstliche Collegium
des Landesflecken
nach gemessener Anzeigens von
den Poltz-Devastation, die
Leiberge ausstragen, wodurch
dieselbigen von allem Taxat
das eines Privat das
ohne Fixen Nutzen gegen
den Taxatum gegeben wird,
und diese Handlung gemacht
wird, nichtig angesehen,
wie in obigen Tug. in dem
Schweidnitz- Jauernschen

System beobachtet worden.

Die Frey-Evangel. Pfarren
und Loewenberg bitten alle
unabhängig;

Die freywillig bey dieser Declara-
tion zu seyn, die Frey-Pfarren
für sich, bey dieser nicht hinzuzufügen,
ja darüber nach dem bey dem
Conclusis zu hinnen Generat-Land-
rath-Berath zu statuiren.

VI.

Ad Propos: 33.

In welchem bey Voran-
gang der jährl. Nutzung aller
Waldungen, auch auf das Holz,
Salz, Lichte-Holz, zu de-
bitirendes Nutz: u. Brenn-
holz, Waldweiden - Nutzungen
zu reflectiren.

Die Frey-Evangel. Pfarren
und Loewenberg:

Dabey in Ansehung des Holzhaltens,
Lichte-Holz, und Gebirgsholz von
dem Anwartsen Kainholz, wie auch
des Holz u. Gebirgsholz von Frey-
Salz, expressis in dem verordneten
" das bey Aufschlag dessen nach dem
" vom Freyen Aufschlag d. a. 1772
" ad Monit: 28. angenommenen Divi-
" sione, oder nach dem, laut des ad
" Propos: 32. abzugeben Desiderii
" Specialis beiliebten Divisore von
" 70 u. 80 Jahren, in allen 3 Modis
" detaxandi, angeordnet worden
" müssen, dahero für mit dem abge-
" gebenen Voto Speciali, ins Schwedi-
" nitz. Fauerhau Schwedisch-
" tems, ad No: 29, welches dahin Sexti-
" ret: " das bey dem auch dem Holzholz

Land E. T. Prot.
d. 7 Dec. 1773. Con-
sign: II no: 6.

Land E. T. Prot.
d. 29 Nov. 1774.
ad Propos: 33.

„und Radikalität, auch durch
 „mengen, wie folgende Debit
 „wird, wenn man sich
 „macht das Principium
 „überhaupt werden durch
 „für sich $\frac{1}{2}$ Teil dem nach dem
 „Taxe herausgebracht, ja
 „zu folgenden Altes Salz
 „angewandt.“

„Solenniter dissentiren, u. zwar ex
 „bis rationibus.“

1.

In Wählungen von Schwärzen
 Salz best. man in dem
 über 10 zu sagen, von
 Salz, welches Salz, wie
 sich saßten u. nach dem
 Salz, auch nach dem
 Salz, als das
 und Tausend Salz
 ausgrub.

„Mithin in diesen
 „Bewegungen dissentiren müssen.“

2.

Verstet bei dem
 Landesherrn
 Salz zu
 ti; Augusten in
 Salz, die
 Salz dem
 sehen, das
 Principium
 wöthun.

3.

Wird dieses
 von $\frac{1}{2}$ auf
 gas muß zu
 wählen in
 Salz gas
 In aber

Sonach das Reich in beyen Tagen
 den, wo nicht fast. Besten auger
 Leyet sind, immer sehr sehr
 gebraucht wird, daher die
 wenig die Zugung, oder
 in dem Feinung, Abg.
 wenig des Reichs, Zins u. Maas
 geben muss.

Was aber das Reich u. Schw. Salz aus
 Lantz, Sertiren diese Erzeugnisse
 " das Reich die vorstaxe die Abgabe
 " Säuren, Salzen, Ziegeln, wie auch das
 " Schw. Salz in allen 3 modis taxat
 " von dem Altkalz separat
 " u. nach dem in der Gegenwart gewöhnlich
 " liegen, und so wie man früher
 " versteht, das ganze Quantum ab
 " nach dem ad Prop. 31. Erhalten die
 " visore von 60., oder von 70. u. 80.
 " als Quarzsalz Salz u. von dem
 " Salz mit 80.: von dem Leber
 " diesen Schwefel ab, nach der
 " Fütterung des jährlichen Saal
 " in Nutzung - Aufschlag gebraucht
 " u. ; Futterhaus nicht Anwärter
 " auf Zugung, oder aliunde, oder
 " aus dem Hauptkammer der Gegenwart,
 " welche die anhaltende Anwärter
 " wissen, nachgewiesen werden kann
 " Aufwachen das selbe Salz nach dem
 " Altkalz - Erzeugung in Aufschlag zu
 " bringen sein würde.

Es bitten also die zu Erzeugen
 Bunzlau u. Loewenberg, Fried
 Salz General-Landes Pr.
 Verwaltung:

In Ausführung dieses wichtigen
 Salz-Nutzung quädigen Bedarfs zu
 wenig, u. für die neuen igtan Grund
 messen Salz-Blas zu führen,

Ad Propos

Liegn

Ob ein

Societ

Sibler

Lutzat

Oder a

Land Er

de ann

17

Ad Propositionem Specialem

Liegnitz. Wohlau'scher
Systems:

Omni Gebirgen, Handlungsb.
Societat, n. Octroy, in
Schlesiens zu verwalten, und
darinhalb Magazine über den
Oder anzulegen.

Land Cr. C. Protocollis
de annis 1770.
1771. n. 1772.

Die Frey' Eynsch. Bunzlau
und Loewenberg

Haben schon unternommen diesen Handel
zu führen, welchen das Liegnitz-Wob-
lau'sche System, Land freyen Ausfuhr
d. a. 1774. Session. d. 15. Febr. 1774.
in Vorseyt gebraucht. Die haben
damit auch diesen Vorseyt in
seinem Abseht und kommen approbirt,
da hauptsächlich auf einen zu sein,
täglichem guten Debit dieses Landes
n. Wohlau'scher Produkte bedarf
genommen werden muß, wenn
die Garantie des Landesherrn zu,
Landesherrn, und wenn nach des König
Cabinets-Ordre der Zukunft des
Systems, nachhinh.

Der Credit eines jeden
Particuliers auf
eine solide Art, auf alle
künftige Zeiten
befestiget werden soll.

Wenn jedermann nur begehrt
daß die die Landesherrn Interessen
in Ringenden Geld prompt n. accurat
abzuführen, Gelder können kommen
wo die größte Anwarts des Landes
ducten zu Ringenden Geld, die Voll-
ständigung der Freyen Zahlung unmöglich
nehmen würden. Und wenn ab dem
zu mehr Kosten zu sein können war,

In, würde die Garantie des Landbesitzes
 risquieren; In einzelnen Districten
 u. für Hauptmannen, die aber nach dem
 Landesarrivieren, daß ihre Producte
 nicht an den Mann zu bringen, und
 alldem Land des Credit ihres Par-
 ticuliers Befehl, daß wegen ihrer
 des Geldes ihre Güter in die
 Sequestration gezogen, u. würden
 die Interessen der Güter, durch die
 Gewinnung, durch Bewirthschaftung
 sein, wie sonst, nicht accurat ge-
 führt werden, zur andern Sub-
 sistance gebracht werden. Und
 da für den Vortheil des Liegnitz-
 Wohlthuns Systems, als ein ab-
 solutes Mittel unvollend und ohne
 großen Districten Schlesiens
 Nutzen gebracht zu sein: So haben sie
 jedermann für ihre zwei Etagen, die
 zu Gutsbezugs befähigen wollen: "daß
 " zum wenigsten für ihre Domänen
 " die ganze Ausfuhr nach Sachsen
 " ihrer Producte, als: Getreide,
 " Flach, Woll, nicht restringirt
 " werden. Aus diesen Ursachen
 " heraus.

S.

Sachsen ist nahe an die
 Ober-Lausnitz verbunden und
 vollständig vertheilt, u. ist
 für vollständig vertheilt, u. ist
 Anwalt.

Z.

Das Land u. die Wälder
 wenn von Nutzen der Staat
 stand in Schlesien retabliert

2. 8.

fragen wird, Liden öfter in Spha-
ren gleich Anwahl, wie das
dieses Landtags Jahr des flach
in diesen Tagen nicht der;
kafft werden kann, weil der
gute Zuwasch in andern furchen
Günsten die Abordance der
kafft.

3.

Jahres notwendig wird die
Quoten zu setzen wo die Pro-
ducte abkafft werden
sollen.

4.

die zu vorstehende Landtag
Octroy würde kein Abt
ihm Gebührend anders bey
sondern als welchen die besag-
te Gebühre Sollen in Land
Ladung von igar Maölten
abgezogen werden; Angesehen
dermalen das nicht so
in Land sozialer Gebühre
nach Bunzlau-Loewenberg
und Hirschberg geschehen wird.
Denn das rigere Gebühre durch
die Octroy auf des Ober von
Sphaeren zu lassen, würde ob
des Substanz von dem Ober
flach nicht angehen, auch weil
den igar Gebühre Sollen sei-
nen geringen Preisbestimmen;
Allin auch die Substanz
des welchen Gebühre auf sich
von Maölten, ist zu neuen ge-
ben Abt noch nicht für lang
bey igar.

5.

Wohl dem Reich igar zu
bürger von Hirschberg und
Freifenberg, ob dem großen
Eingang alle von Abordance,

nicht mehr so viel Inweyde zu
 das, wie offtdam ihon Gütes,
 selbst welches Inweyde anbauen
 u. auch des Tartoffel Anbau
 allort, da dard, die Inweyde
 mit weyngard, mit hui bliehet
 das nahe anliegende Land, sein
 der von jaher bequamen Ort, ihon
 Produkte gut u. ihon an die
 Mann zu bringen.

St. Biblia d. 25. Jan. 1775.
 Ewiger Bantzlau u. Loewen-
 berg.

Laß die Bantzlaue General-Land. Tagb.
 Convent nicht nur zu der dreyer-Plan-
 gauer Landung-Societe, mit Octroy
 Land anlegen wolle; sondern auch bey
 Sr. Kön. Majt. in dem Allerg. Favor
 effectuiren: Laß die Dominia ihon
 zwey Ewiger, zum wenigsten Licenz-
 zu, zum Verkauf nach Sachsen, ihon
 Inweyde, Flachsb, Woll, u. andern
 ducten gelangen können, wenn auch
 Haupt-Abfaher unser Land nicht
 mittiret ist.

Loewenberg d. 25. Januar 1775.
 für Bantz u. Haslinger.

D.

Vid. Supr. pag. 54.

Pro. MemoriaBreslau d. 6 Febr:
1775

w. g. Excellenz, und Louis Fuglöß, Gene-
 ral-Land-Tag- Versammlung, haben wir in
 eingekommen 5. Paquets die über alle und
 Jahr, durch das abgewickelte Land-Tag-
 Jahr, bey der Haupt-Casse vorgelohenen
 Operationen, geschehenen Aufhebungen,
 und deren Justifications-Orlagen, zur
 Folgefälligen Revision und Abrech-
 nung, durch unterthänigst überwachende
 Volkus, mit submissen Bitte, nach dessen
 dessen Fähigkeit so wohl dieses Aufheben-
 gen, als auch des darinnen nachgewies-
 nen Bestands, ins besondere auch, der
 Rendanten, mit Decharge, Folgezeit
 auszuhan zu lassen.

Ordeln. Hertberg.

E vid. Supra pag. 69.

Memoria

Wenig dem Concluso des selben General-Land
Tages, ist jedem Fürstenthum bey denselben
Conventibus publicis ein Potum zugesprochen
den, und hiebey laughastlich auf die unfer
mahligen alten Verfassung des Fürstent
Tage Rücksicht genommen worden.

Es ist also wahrhentlich nur ein
bloßes Versehen, wenn in dem damals
aufgenommenen Protocoll, die combi
nirten Fürstenthümer Oels u. Bernsdorf
nur mit einer Stimme angezählt sind.
La. d. g.

1.

Selbige nun jähren, wie solches in Au
toritate bezeuget und auch per Acta pub
blica abgewiesen worden sey, folglich in
Ansehung der zwey besondere Fürstenthümer
angerechnet worden.

2.

Die Wälder nicht jedem der selben, ihres
beständigen Deputatos zu einem Fürstent
thum - Tage abgetheilt, und

Pre
d. 1

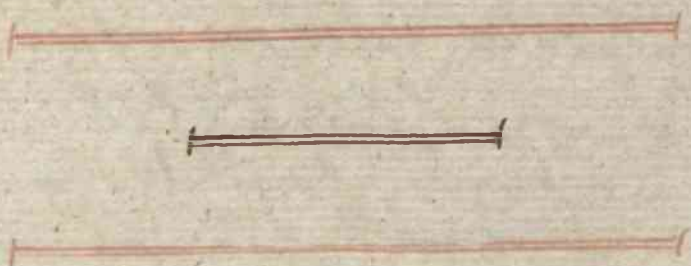
3.
 In den bey solcham Conventibus publi-
 cis ohne alle Contradiction zwey besondern
 Vota zugestanden worden.

Die Subscribirten Delegati In
 Oelsnischen Fürstenthumb - Landtschaft
 zu Jagod vorgeschrieben:

„Die Erziehung In der Katorum
 „fürnach zu rectificiren, u. Submit-
 „tiren zugleich, ob nicht ex Funda-
 „ment equitatis In dem System
 „überdies noch wegen Ino David
 „vermiedt zu seyn Munde Ino,
 „Gastan Militzsch u. Medzibor
 „auch die 3te Provinz zugestanden,
 „Ino werden sollen.“

Breslau
 d. 7 Febr
 1775.

v. Korkwitz
 Lff v. Dyberrn.
 S. W. v. Koschenbar



F

vid. Supr. 407.

Relatio

Actus Invenit miri zugestimmten Actis
des Gubrauschen
Crayses.

Es ist mir von dem Gubrauschen Eragß
aufgetragen worden, daß Excellenz, mich
einen hochachtungsvollen illustren
General-Land-Tage, die daselbst
wegen fallender Meiburgsändnisse zu
tügen Subsidium genommen worden
gen.

Demnach auch Promemoria, welche
des Herrn Landt-Flascha v. Lestwitz
auftrag, einen Taxlöbz. Eragß
aus a. 1773 übergeben, enthält
die Sach folgendergestalt:

Der Gubrausche Eragß hat a. 1770 die nach dem
General-Detaxations-Principis festzusetzenden Speci-
al-Detaxations-Principia gehörig bestimt, und
die durch die Majorität des Hinwärtigen durchgesetzte
sämtliche Punkte worden durch die Unter-Eragß
Eragßtags Protocoll ratificiret.

Die Subsidien abgeseßte Güter, da sie nicht
gleichermaßen bestimt worden von dem
Herrn Collegio ratificiret.

Da aber gleichwohl von einigen Sätzen zu neuen
Lohnungen geschehen; so wurde d. 5. April
1771. auf dem Eragß-Tage festgesetzt, 5. pro Cent

von jütlischen Quanto detaxato abzuhelm. Dieser Befehl
sicht die dissentirenden Examen Wälder, u. Dieser Modus
wurde bei d. 3 Junij 1773 beygehalten, auch nach die
dieser Befehl freier abgehandelt.

Als aber das kugeln Aufhuf 1773 glaubte, das die
Sätze der Subrauen Examen zu hoch wären, so, das
es bloß dem Zubringt Ingeandem zu gut geschicket war.
den Punkten, u. die festgesetzten 5. procente ebenfalls
wegfallen sollten; so sah man sich genöthiget, auf dem
Examen d. 3. Junij 1773 die Sätze abzumasseln zu
ändern, welche Abänderung obgenannt ist, als die 5.
procent betrug.

Man glaubte nemlich in allen Wäldern die Zehnten
gehört zu haben; so wurde aber durch von freier
fürstlichen Collegio aufgegeben, schriftliche Vota
einzuholen, wo sich dem nach, das von übrigen und
Provinz Wäldern, nur die Dominia: Nieder-Tschirne
Ober- Ellguth
Ober- Schittlau u.
Seitlich

gegen die zu hoch angefallenen Taxen sich protestirten

Da in allen Wäldern die Maßzahl der Provinz
in Land-Gasth. Sätzen gilt, so glaubten die übrigen
Examen Wälder, das in Ansehung der vier dissenti-
renden, keine Wirklichkeithen mögl. wären;
Allin auf Antrag der kugeln fluch, und der
fürstlichen Collegii, wurde auf dem Examen
erlaubt werden: Ob die, vor beygehaltenen Taxen
rotirende Wälder, nicht die übrigen
dissentirenden, bey neuen künftigen
Anfall vorzubehalten wollten?

Es ist hierbei anzumerken: das die Probstey Seitlich
abgenommen, dagegen aber die Dominia Nieschuetz, u.
Kleinloden

zugelassen; Es wurden aber protestirten quam solennissime
dagegen, in dem sie glaubten, das 5 Examen Examen die

Examen
az, nun
des
das
zus
anz
welche
est
von
Galt
auf
In
Spe
t, un
lg
wicht
für
no
April
oro Cent

Ober. Ellgut, n. Wierschütz, n. Braun warden in Propon
nach per Mandatarium, eingezogen worden von dem Hof
v. Schammer auf Nieder. Schirme schriftl. declariret:

- „daß sie gegen alle aufzunehmende Taxen protestire
- „in die Braunschweigische Provinz, das Land, und
- „auch in dem Fall nicht acquiesciren wollen, wenn
- „die übrigen dissentirenden Dominia zur Begra-
- „pachtung übergeben werden.“

wie solches aus der beyliegenden schriftlichen Declaration
zu erhellen.

Obgleich dieses Begehren nicht haben sich die Braunschweigischen
Hände nachmass: „Wird für allerdinglich bey ihnen in dem
zu dem Landes Ausschuss übergebenen Promemoria größtentheils
den Periments begehret; und zeigen aus demselben
zu dem fürstlichen Hof delegirten Braunschweigischen Landes selbst
aus: „Alles Ingerhalt zu verwehret, daß nicht

- „nur diese Sache mit Rücksicht auf den General
- „Landtag erledigt werden, sondern auch: daß sie
- „dahin antragen, daß ihnen auch nicht noch übrig
- „bleibenden 3 dissentirenden Händen aufgegeben
- „werden, sich durch votis plurimis ihnen über-
- „gen Braunschweigischen Mithänden unterworfen zu lassen

Sie glaubten, daß dieses mit desto mehr Billigkeit
beachtet werden könnte, da nach dem schriftlichen Be-

gehren des Braunschweigischen Landtags vom 1770 Abf an
Landes Ausschuss abgeleitet werden sollte.
Lohn, sein Summe die alle geringe sey, als daß sie mit
dem aufbewahren, klagen über die allzufast ausgefallene
von Taxen in einer Praxierung können könnten.

Der Hof v. Hooz beauftragt als delegirter des Erzstabs,
daß dieses nicht allein in allen Händen befolgt, sondern

- „auch bey dem fürstlichen Collegio dahin angetragen:
- „daß die dissentirenden Braunschweigischen Hände, die aus ihrem
- „Revisionen sowohl der Braunschweigischen Kosten, ganz allein
- „und nicht die Besitzes ihrer Güter befragen möchten,
- „weil selbige die einzigen Ueberhaber ihrer Unter-
- „bringen wären, als welche die Willens Meinungen
- „des Braunschweigischen Landes Land dem Erzstabs - Proto-
- „collo sey.

ganz ungemein in ihrem Fortschritte aufgehoben werden können.
 So ist der Grund nicht in einem allzuhohen Principie, son-
 dern in dem Mangel des Gütes selbst zu suchen: In dem
 aufwachen müßte folgen, daß alle Güter in dem Fuhrwerk
 etwaß gleich sehr taxirt werden. Ich selbst aber dan-
 ke dem Bogenhies im Bereichsüberzeugungsfahren.

Ich habe mit H. L. v. Vizthum Drogel, in Bülger
 Nebenschütz
 Leska, u.
 Kabrau taxirt.

Es ist aus dem ungemein viel sehen, als es getauft worden
 und Kabrau, viel bei mehreren Detaxation einige 1000 R
 und einige aus, als der Kauf Schilling geworden. Heute für
 dem der Grund in einem einseitig adhibirten Princi-
 pium liegen? Ohnehin! Bei dem nächsten was man weiß.
 In Realitäten da, die zu einem sehr Quantum von
 Lande, was man, und bei dem letzten festem für. Es ist
 also jenseit so sehr sehr, und dieses so unendlich aus.

Man hat ab dem Publico nicht verstanden, wofür man
 ab einigen Mißtrauen aussehe, wenn es folgt, daß man
 Güter wahrhaft sehr unendlich angenommen worden, vor
 534/4 in der Landeshaupt Taxe fällt. Allerdings ist
 demselben mit Grund zum Last zu legen, daß es die Un-
 ründe nicht näher unterfucht, sondern sich, ohne die ge-
 löbte Lande zu wagen zu bewegen, über die Detaxa-
 tions-Principia, das auch wohl gar über die detaxi-
 rethen Lande selbst zu beschweren.

Sobald die unsere Unternehmung wegen Nebenschütz
 man veranlassen werden, so werden die Taxe schon an
 die für sich abgemessen haben, daß die die Buthvermögen
 in Realitäten so viel wahr war, ohne daß die
 Principia hierzu etwas beigetragen hätten: Wäre man
 nach dem die, insbesondere unternehmung lassen soll, daß
 dieses Güter aus Familien ablassen dem Schwiegersohn
 man man Schwieger Mutter nicht in Gärten in wahren
 dem sehr angeht, was man in dem selbigen in der Fam-
 lie beständig vor $\frac{37}{m}$, bis $\frac{40}{m}$ H. angenommen werden.
 So werden man sich zu verhalten beunruhigt haben, zu wack-
 la der Feldmannsall Graf v. Dester, als es nach Koeben

Salt, tant In sub fide nobili notuhaltenen Versicherung
 des vorigen Bundes bestanden, $\frac{40}{m}$ T. davon gehalten, welche
 aber abzu lassen nicht wolle, weil es über
 frucht was, es wäre nicht wolle, Salt es dann nicht
 überdies nicht mögl sein, daß es noch lang der
 dort immer steigenden Wohlthat nicht wäre ausblei-
 ben worden. Nahmen wir auch nur den Satz von $\frac{40}{m}$
 an, so laut das Salzplacat genau $\frac{51}{m}$ T. a S. pr. Cent,
 und 53414 T. ist es in einem Lande, dergleichen ungenau
 notum. Wo bleibt nunmehr das Salzplacat? Wo
 sind die Ewige Principia hien zu übertragen? Könnte
 die Anwendung sal es auch mit einem Koebner Güterver-
 das begünstigt ist, von dem Kaiser Postill wird auch
 das 3590 T. fast gibt. Die zu kommen 307 T. 6 gr.
 sonst a. Jurisdictionen Befall, dieses macht an capi-
 tal, das Salz mitgenommen, von mehr als 70000 T.
 mit 869 T. 6 gr. ist es in einem Lande, dergleichen Hypothe-
 quen dergleichen nicht haben. Das Salz ist nun
 gemein zu sein, und sal guten Nutzen von einem
 fast. Was ist nun hier der eine Nutzen zu ge-
 wärtigen? Da das Salz doch gewis das Quan-
 tum, welches zu Erfüllung des Lande Taxe
 steht, und noch mehr genommen, wenn es be-
 stehen will; so ist der Nutzen gemein zu sein, unter
 was man, daß nicht richtig abgeteilt werden soll; noch
 weniger aber kann man die Ewige Principia be-
 ständigen, daß sie zu lang wären?

Dieses sind nun die Däter, worüber man sich an
 nichten bestreitet.

Von Tabrau u. Lanzern, welche beginn mit
 dem Kauf - Pilling in der Taxe nach einem neuen
 Principis aufgestellt, wird nicht so wahre.

Wie können immer, die o. Kaiser Übergan-
 gung, die Güter sein Ausfall haben?

Nun kann werden nicht, noch immer mehrere
 Collegen es unmögl gleichgültig sein, wenn ein
 fasten in anderen solches Mann gleichsam den
 lästlich gehalten werden soll, von welchen ein großer

Teil
 ungüt
 ab das
 das
 Regulu
 i
 tren, G
 g. h. o. v.
 V.
 von ta
 das
 künden,
 Prince
 g. h. o. v.
 T.
 auf sein
 einen
 niren,
 singulu
 h. o. v.
 mindert
 G.
 Tabrau
 Pilling
 ungenau
 T.
 andern

Es ist das Evangelium gläubt, es werden ihn mit ihm Zeit
 unglücklich machen. Und zwar: auch welchen Grund? Prinzip
 ab das Gesetz sagt, das es ein Recht zu taxieren ist, und
 das es immer noch Recht nach allen nur mögl. Detaxations
 Regeln alterum tantum überbringen.

Ich trage also bei Euch, Euer: in: bei ferner nicht, illas
 tren, doch auch regulären General-Landtag, unterthänigst und
 gütigst aus, es in die Wege zu leiten:

das die Landes-Verordnungen
 die vermindern werden können
 nicht aufzuheben das Amt
 nicht Landes-Fl. der
 Steuer auszuheben können
 werden.

Die Magna Charta des Königs hat nicht nur
 dem Landesherrlichen Gebot, es was also billig
 das es in dem Substantien Evangelium, als
 nicht, besonders da mit Einwilligung aller Hände die
 Principia vorwärts des Landtags-Reglements
 gebracht worden.

Oben gesagt als ein Evangelium, ja ein ganzes System
 auf einem General-Landtag vorwärts ist, sich
 dem übrigen System gefastet hat, zu oppo-
 nieren, aber gesagt, es noch weniger können in einem
 einzelnen Evangelium, einzelner Hände selbst
 gegen, besonders, da es nicht protestirt, es
 mindestens Gründe nicht angeführt haben:

Warum man sich besorgt zu sein
 glaubt, die Taxe, welche nach
 diesen Principis, die es durch
 ihre Unterthänigst genehmigt,
 aufzuheben werden, zu
 werden.

Das unglückliche Absolutarium, was sich in
 Substantien, was das ganze Landesherrliche u. K. Reich
 durchzuführen, was auch, ist die Sache meinen, es
 mindesten können Collegen.

Ich bin überzeugt, das es nicht allein in diesem Fall
 sondern allgemein nicht sein werden wird, und nicht
 Objektiv

nicht abzugeben, daß falls kommen sollten, sie verbleiben, wenn
andere uns Fortsetzung möglich, selbst dem Lande selbst
zugewandt werden sollte. So ist es, daß man das Land
nicht willig, und selbst uns etwas mögliche
Landschaften auf.

Da die Landesherrschaft nach dem von ihnen
Wänden festgesetzten Principis, und nach dem in der
gleichen Art abgaben, u. nach dem
So kann an ihnen die Schuld niemals liegen, das die
Daher soll oder wenigstens nicht, denn dolum kann
man sich wohl von ihnen, auf welche die Eigenschaften
Vorwissen ist, u. die sich der Landesherrschaft
unbekannt, ohne irgend zu handeln, nicht vorstellen,
denn wenn dicitur möglich wäre, so würden sich
auch Candidaten zu diesem Amt finden, auch ist
nicht leicht zu vermeiden, u. wird allen oder gar nicht
verwehrt, daß in demselben Proben gegeben
werden, welche auch Le- und Corresisores gemacht
werden müssen, so wäre alles nur noch zu
wären, daß in demselben ein der Menschheit
mögliches Fortkommen möglich, dieses aber kann
schonlich von einem so großen Nutzen sein,
daß es die Vorteile des Fortwärtens nicht
manche, u. die Landesherrschaft in demselben
besteht, u. die Landesherrschaft in demselben
nicht alzu hoch taxiret worden, würde
man schließlich bei einer Taxe, die die Landesherrschaft
gleich alteram tantam übersteigen, die geordnete Modus
littet festgesetzt. So würde auch in diesem Fall
alles Fortwärtens möglich, das man
und das Fortwärtens - Collegium nach gegeben
von Le- u. Corresisores die Taxe approbiret.
So sind nach manchen wenigen Umständen die Deteg-
tores von allen nur möglichen Ansprüchen frei, u. sind
man ihnen Verantwortung u. Fortwärtens nicht
geboten sein. Würde dieses Satz ein von allem

alt ein
und nicht

Submitt
für die
Illustration
werden

als ein Gesetz angenommen, so wärn sein Absolutorium
und nicht die mindeste Hittläufigkeit erforderlich.

Dieses sind meine ohnverheltliche Bedanken. Ich
submitire übrigens alles das solt kommen und wieweil
Einfuß der Excellenz u. päplichen Hofausgleich
illustren General-Landtags zu seiner rechtlichen Brand,
Wahrung und Fortführung dieser Regeln fragen?

1) Können wannigwärts wieder das was das
Ganze, dem Landesh. System gemäß
bestehend u. welches sie selbst durch
ihre Untergriffen ratificiret haben,
protestiren?

2) Sollen die Landesf. den Inhalt des
Absolutoriums wenn die von ihnen
aufgenommenen Taxe von dem f. f. f. f.
Humb. Collegio approbiret werden?

Breslau d. 6. Febr. 1775.

H. Lichtbogen
Landesh. Rat Logau
Eingel.

Ein Tausend mehr Lagen, die von der Abtönung gedruckter
Handbücher zu dispensiren, und die auf gewöhnlichen Taxe
von rüßig anzunehmen.

Nebrschütz und Lesza.

Diese Güter sind auf 62349 L. 5. Sgl. dataxiret. Von
dem Fürstenthum Collegio abzu, ist diese Summe bis auf
53414 L. heruntergesetzt worden, ohne das man in Ac.
tis Inhalt sein zuvernehmen Grund nicht, da sowohl
Le. als Correvision nicht dabij befindlich. Das Quantum
welches die Calculatur nach diesem reducirten Erags Prei-
cipis gestrichen, ist 2845 L. 19 Sgl. 7 Z., welches also
der Besitzers zum Salto an Handbüchern, mit 1420 L.
abzulösen fällt.

Im Fürstenthum Salz, bei verschiedenen mehr
von Hertzog, das ich mein Totum nicht anders, als dahin
geben, daß die ganze Taxe von neuem in loco aufzuheben,
man würde, um zu sehen, ob es dem wüßlich nöthig sei,
daß die a Collegio, dem Aufseher nach pro subito gestrichen.
Gruen 8935 L. 5. Sgl. von dem Pretio taxato abzuführen müß.

Koeben und Neubeyde.

Bei diesen Acten ist die Le. u. Correvision befindlich,
und deswegen die Gründe angeführt, warum man
die Taxe auf 86926 L. reducirer soll.

Das nach dem neuen Principis eruirte Wört
ist 90583 L. 9. Sgl. 9 Z.

Ich halte für allgemein bekannt, daß man ohne
Tausend diese Taxe bestrafen lassen soll, da die Provinz
beurteilung bei Le. und Correvision sich hauptsächlich auf
den zu haben Betrag der Zingeln gründet, welche je
nach dem Fall wohl fallen passiren können, da

bei dem Härtigen etwas Debit ist, und auch die
Ordnung, und wohl galyentlich Zingeln abgetroht
werden können. Zudem ist der Fort nicht fort aus-
geschlagen, u. das Salz zum Zingeln nicht genug,
und, daher der Profit an demselben desto höher
kommen müß. Es gehört zum folgenden Bräuterei

lung muss folgen Debits, und local. Cantons...
ich nicht habe, u. das was ihnen davon Händen,
wie überhaupt, also auch hier, zu decidiren über,
Lass: Solte überdies Possessor, wie zu...
müssen, die man ihnen gebaut und die...
Cantons Inventarien nicht angestalt haben, so
können die davon Mittheilung sich sehr bei ihnen
creditirten Quanto bringen.

Rathschütz.

Dieses Gut ist auf 25268 R abgez. Gült. Und wenn
die Taxe schon nach ihnen schon gegenwärtigen An-
machungen, deren Erwerb Le- und Correvisorum, 2027 R
6 Sgl abgenommen worden. Der Correvisor trägt davon
Lohn an, das was die Gült von 23240 R 24 Sgl, an
Landwirthschaft, abgezogen worden sollen: das Collegium
aber hat, aus actis nicht zu naheliegender Gründen, was
gut gefunden, nach dem es von manchen wegen einem Aus-
fall von 27 Sgl Korn, 576 R an Capital abgezogen, demnach
die Taxe auf 24040 R festzusetzen, was gut befunden,
da doch schon auf 22704 R 24 Sgl falls können schon

Man muss nach der, deren man ein Exayst. Princi-
pals gemessen Taxe, ein Minus von 120 R 29 Sgl 7 D, ge-
gen die nachher folgende Land; so falls ich vor billig, das
in Aufhebung der, da das Collegium schon mehr be-
trägt, als wohin Le- u. Correvisor, abgezogen, das
bezeichneten von Rathschütz aufgegeben wurde, die
Gült dieses Quanti, mit 600 R an Landgült, für
Wirthschaft abzulösen; Und wenn auch nur der, demnach
Collegium selbst angewandten Abzug von 896 R für
galt, u. von dem Quanto das von man eruirten Talle
abgezogen würde, so müsste doch wenigstens 400 R
abgezahlt werden

Labenau.

Nach der von Unterherrschaften aufgegebenen Revision
ist der Werth dieses Gutes auf 11905 R determinirt

worben,
hat, ohne
Hülfe
des man
das was
Pan ist
muss
abgezogen
zu
wo man
Priegel
das Qu
6400 R
Nüs
die
aber man
und man
rigoris
so nicht
betragt
in Summ
abman
rausche
Pauca.
Lanxe
die
die Deta
nicht
tral. A
die Taxe
Lan. 1
die
auf zu
court z
angew.
E
die, man

worben, welchen Summe das Collegium, auf 43073 rthl.
 hat, ohnveracht von Correvisor des Revision in allen
 Hülften beigegestrichet; Wenn nun diese Taxe nach
 der neuen Einrichtung, aus dem obmahligen Labat
 das Süßstuck: Coll. nur 44969 rthl. 26 Sch. 6 D. bleibt, so
 kan ich nicht anders, als dahin antragen, das die Taxe
 nicht als die Hälfte dieses Quanti an H. v. bezahlt
 ausgefordert wird; wovon ex actis das Gegentheil
 zu sehen ist. Das Ueberflüssige abgetrieben werden,
 wovon jeders noch 445 rthl. abgeben können, weil die Taxe
 viel höher billig die Taxe zugestrichet worden muß.
 Das Quantum des H. v. auf Labenau würde also, auf
 6400 rthl. bleiben müssen.

Nüstitz.

Die Taxe dieses Buchs ist zwar 53967 rthl. ausgefallen,
 aber aus dem Süßstucksumme Collegio sehr heruntergeschafft,
 und nur ein sehr wenig des Antrags des Trassen Corre-
 vigoris überbleiben worden. Da nun das Quantum
 so nicht durch die Calculatur eruiert ist, 50922 rthl.
 beträgt, und also noch kleiner seyns solt, als die doppel-
 te Summe des ausgefertigten Handbuchs, seyns 24550 rthl.
 anzuzeigen, so glaube, das die Præsumtion Handt der Sub-
 ranschen Eraysel diese Taxe stetig bester sein lassen
 können.

Lanzen.

Die obmahligen Umstände, worinnen sich dieses Gut bey
 der Detaxation befunden, da solches seit dem vorigen noch
 nicht recht retableet worden, u. nicht einmal die Cata-
 stral. Aufsatz bewiesen können, wird wohl, Guld, das
 die Taxe so niedrig, u. fast nicht seyns, als das letzte
 Kauf Pretium ausgefallen.

Die Trassen Re. u. Correvisores haben auch das
 aufzulaten, als Abzug angetragten, wenn ich in dem
 court zur Reparatur des Landstatts Hofbauhaus ab-
 anfragen.

Es ist übrig, aber nicht aus der Relation zu sein,
 das, warum das Süßst. Coll. noch die Taxe herunterge-

sieht, obvermuthet seinen am Ort von Hungers Nothfall
aufgeführt ist.

Das durch die Calculatur nach Inyen unum Eragt;
Principis herausgebrachte Noth ist nun zwar nur
64726 R. 28 Sg. M. D. u. würde also, da das Collegium
die Taxe auf 64680 R. determiniret hat, das antrifft
Quantum von 4670 R. an Hungers Noth abzulösen sage.

Das oben angeführten Umständen, so wohl, als auch
weil in der That die Taxe nicht ein ausgefallen, so
geißt ohne Aufwand das an, daß die Frau besitzthum
von der Ablösung abzumildern H. vor dispensiret
da, wenn sie bewirkt daß die von Capital abgezogen
von Corpora des Inventarii angeht, auch die
langsam Reparaturen an dem Nothfalls Gebäude
den Nothfall sind. Solten indes die Inven. Noth
Subraus zu Eragt sich dabei nicht bezeugen wol-
len. So würde die Frau besitzthum dieses Guths,
auf eine neue Taxe zu provociren, unbrauchen Inyen,
wahrlich dem Willen des Hofes ausgefallen nicht.

Loixen.

Das Quantum, welches dieses Guth nach der durch
die Calculatur abgemittelten neuen Taxe an H. vor
abzulösen fällt, wäre 550 R. u. da die Noth nicht
selben ziemlich hoch ausgefallen zu sage, bewirkt
auch der Corvisor, solches selbst eingestehen; so
ist die Meinung, daß dieses Quantum an H. vor abge-
loset werden solle. Wenn aber wegen der Quant.
Lange Noth in Pohlen 200 R. von dem Capital der Taxe
abgezogen werden, u. das von weniger Noth
angeht, so ist ein Catastro schon so hoch, so
sich auf die Meinung der Inven. Noth an, ob sie in
Ausführung, daß, wenn dieses Quantum abzulösen
gehe, ob nach einem Zeit wein, die Frau besitz-
thum zur Ablösung des 550 R. H. vor zu geringen, ob
sage ist, daß falls die Inven. Noth dispensiren wollen
weil die in der That, so lange das Quantum nicht
1000 R. H. vor mehr, fällt, sothilich werden können
den Inven. Landes Noth zu Eragt aber wäre aufzu-
bau, sich auf zu attendiren, u. bald wegen der Quant.

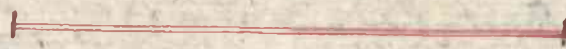
mit In
Layse
In Wa
das Colle
bewillig
cipius
fällt: u
Revision
abzulö
dies
in die
Inven
willig
rinen Te
Salbjä
Interf
bis
Inven
Reinen
mit gefa

Ad F. et G.

Dieserhalb attestire ich Sub Fide Nobili, daß Binio de
 aus Koblenz Sald Mar. Salz Graf v. Gester Excellenz
 von seinem Gültigen Nebrschütz und Lesza, durch den
 Herrn Sohn Graf v. Gester auf Koblenz ⁴⁰ m. Alt. bis
 hin lassen. Da ich aber überzeugt bin daß es
 nicht wahr ist; so habe ich solche Thun nicht
 gelassen.

Neudorf d. 28 Januar 1775.

C. S. v. Gellhorn.



Dieserhalb zeige ich an, daß ich mich verpflichtet u. gewillt
 habe an, daß ich mir die Kobener Güter des Herrn
 v. Gellhorn Gehaltszahl zugesagt, jährlich an
 Faust. Geld, von 3200 L baar zu leisten, ohne
 die reservirten Jurisdictionen Gehalt, und aus
 schuligen Last. Und da diese Güter
 von d. Dec: 1773. jährl. 198 L 16 g an König
 Ansehen abgekauft worden, so würde mit ob
 gen. Quanto jährlich ein Faustlohn von 3398 L
 bei diesen Gütern sein können.

Koblenz d. 28 Januar
 1775.

C. S. v. Postrill
 Arendator.



a) Jno
 b) "
 c) "
 d) "
 e) "
 f) "
 g) "
 h) "
 i) "
 j) "
 k) "
 l) "
 m) "
 n) "
 o) "
 p) "
 q) "
 r) "
 s) "
 t) "
 u) "
 v) "
 w) "
 x) "
 y) "
 z) "

Schwe
 Bres
 Bisth
 Neiss
 Oels
 Muen

Pr

H vid. Supr. pag: 445.

In Termino Weynacht: a. p. sind Hand-Brie:

se verzinsel worden:

a)	Zur Schweidnitz-Fauerschen Land-Galt	4407660	℔.
b)	" Breslau-Briegschen	4053480	—
c)	" Bisthums-Landsch: N. r.	437520	—
d)	" Neiss-Grotzkuschen	270020	—
e)	" Oels-Militzchen	—	—
	Sür Privatos außg. fertigh: 334080		
	Wegen des Fürsten Proczog zu Wuertemberg-Oels Durchf.		
	Pönnen in Computum	240000	574080 —
f)	" Münsterberg-Platzschen	—	393750 —
	Suma-arum	3893240	℔.

Es concurriren daher vorstehende Systemata nach dem durch den General-Land-Tag festgesetzten Principio zu dem Representanten-Salaris für das currente Jahr nach:

folgender massen:

Schweidnitz-Fauer	488 ℔	4t. 5g. 8z.
Breslau-Brieg	435 —	7 — 9 —
Bisthum Niedern Craysses	47 —	49 — 40 —
Neiss-Grotzkau	34 —	20 — 4 —
Oels-Militzsch	73 —	40 — 4 —
Muensterberg-Platz	50 —	47 — 4 —

Suma 500 ℔

Breslau d. 15 Febr 1773.

Ordelin.

F.

vid. Sup. 1. 24.

Angesamtes Memoria.



Erw. Excellenz
Hochloblich General-Land-Tagg-Collegium

Die Inne von unssem Allnoquächtigsten Könige
Ihrem Hofhaltungen Allnoquächtigsten Gnaden, unsem
Landtschaft zu vernehmen, was die Obrigkeit
noch so glücklich, zumt dem ihrem vberwältigten
Landtschaften, und zwar das zu Cosel, zum
bräunlichem Gerichte, Registraturen, und zu
haltenen Landtschaften Tagen, mit dieser
Liquen zu verhalten.

Das die Königl. Ewige Münd.
Ehre, so wie vorhin, das unsem
u. das geboigen Quartier der
den Gnadenmündigen
u. d.

Die zu verhalten der das Verabgabe der
Königl. u. Domainen Einnahmen, nach dem wie
und gelassenen Land in der, welches in
seinem Zweck der den Prozess Directoren
sein Session u. Vernehmung in einem Tractat
den, zumt den unsem den Syndicaten
wobit auch, das unsem, und Domainen
Liquen das, auch Kallus bestohet. Das

Quodlibet, welches von Ungleichfällen nicht befreit
 worden ist, wurde von dem System noch über,
 die abhandelt.

Dieses Quodlibet glaubten wir zu einem befähig-
 ten, die Länge zu setzen, und es war ab, die
 bei dem Term: Joh: 1774 vorgeworbenen fünf
 Thum, Cagn per Majora befolgt zu werden, die
 Eragst: Mannschickung zu bewegen, eine
 Miethen von 80 R anzuwenden, falls es von
 seiner Person das Landhaus zu bauen wolle, das
 König Casen-Quodlibet aber sein Leben leben
 solle.

Die Forderung des Consenses der Königl. Kammer
 Königl. u. Domainen Kammer, befolgt das Col-
 legium durch den Herrn Landrath v. Schipp zu
 sehen.

Die beschriebene Vorbestimmung ist von ihm gegeben,
 und das Resolutum seiner Königl. Kammer
 folgt, in welchem aber folgende Modalitäten
 vorgeschrieben worden.

- 1) Soll das System auf das Dominium
 dieses Hauses auf alle Zeit renun-
 ciren.
- 2) Alle mögliche Bauten u. d. d. d.
 vauz fallende Ausgaben überneh-
 men.
- 3) den Mannschickung sein Quar-
 tier bezahlen.

Da solches dem Collegio vorgelaget worden, welches Ter-
 mino Weynachten 1774 gegeben, so wurde ab,
 dass sie diese abzugeben acceptiren sollten. Es
 wurde sie zu fast, nur sie zu extrahiren, denn ein
 Glücklichem fall würde das System durch die

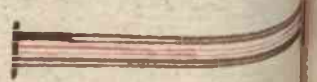
hung und Haus, muß die Ausgaben haben, da
 das Landhaus, einmahl 1760, durch Reparaturen
 bedürftig, die Proportion der Güter abzu
 Universo muß den geringsten Nutzen bringen.
 In 2^{ter} und 3^{ter} Bedingung würden sich willkürlich die
 von Wänden woffen, Vorstellung gefallen lassen,
 die Grundung der 4^{ten} Punkt abzu, da
 man nun so wenig Proportion, da dieses auch
 bey einem nur wolkommen fall aus aller Pro
 session sehen würde.

Die Delegati des Ober-Schlesischen Systems bitten
 Euer Hoch- Excellenz und für Hochlob, General-
 Land- Tag- Collegium:

diesen Vortrag in geringster Form
 ziehen zu wollen, ob es nicht be
 sey, in der vorerwähnten Proportion
 zu bleiben, die Häuser für die
 in seiner Wohnung zu lassen; und
 wenn von der Königl. Landes ge
 meinen Propositionen abzu
 zugehen, und sich dadurch in Proportion
 zu erhalten.

Breslau d. 30 Februar 1775.

Qua, Henzel. v. Limietzky. v. Lehler.



vid: Supr: pag. 437.

L

Das und Wohlgeborenen Herr,
Johann Friedrich von Königswarth, geborenen
Etats- u. dirigirender Justitz-Ministire
und Chef-Präsident.

Ehrwürdiges, Wohlgeborenes, Das und Wohlgeborenes
Johann Friedrich von Königswarth,
zu demmaligen General-Land-Tag Sachsen,
audirende Herr von Landt-Directores
u. Landt-Schreiber.

In demselben Vorwand auf die beiliegende
Billigung man freundschaftlich, und schuldlichigen
Gesinnungen, welche die nachstehenden Character
Luz. Excellenz u. päullicher Mithelider Herr
Johann Friedrich General-Land-Tag Sachsen
aufmerksam, wagen wir es, Höchst- u. Höchstmann
selben, nur so Auligen unterthänigst vorzu-
legen.

Es ist bekannt, das mit demselben gründlich
ausgewandten Fortschritten und ein sehr
großes Gehalt verbunden gewesen, u. die
in diesem Ort, wie Breslau ist, durch alle
Subriquet der Erbauung bedürftig zu sein. Herr
von Königswarth, hat alle unsere Bemühungen,
damit anzukommen, bei dem genannten Herrn
Luz, die wir uns sehr sehr haben, demnach sein,
sieht.

Ad L.

Actum Breslau d. 30 Febr. 1775.

Nachdem bey gegenwärtig versammeltem
 General-Land-Tage die vorerwähnten Conclusas auf die
 Propositiones generales et Speciales, sowohl intuitu des
 Leglements, als durch General-Detaxations-Principiorum
 verabschiedet worden waren;

So wurden von des Königs würdlich geherrlichen General-
 Etats- und Justitz-Ministre v. Armer Excellenz, Comte
 von Weyn: 1775 bey derigen Haupt-Land-Tax-Casse ge-
 schickte Verfügungen:

- I. Über den Realisations-Fond
- II. Über das Depositum, und
- III. Über den eigentümlichen Fond des
 Land-Tax, nebst
 dem Journal.

Aufstehende Verfügungen,
 nachdem die Verfügungen per Calculatores, in Calculo revisi-
 diret worden waren, unter die anwesenden General-
 Directores, und Deputatos distribuiret und bey Durch-
 gehung der Verfügungen

I. Bey dem Realisations-Fond

Ratione des Finances angenommen, daß der Bestand
 per 197300 Rthl.

1. An Handweiser

nichtig überbragen worden, und

2. An Obligations-Instrumenten

per 2700 Rthl.

wodurch der eigentümliche Bestand bey dem Realisations-Fond
 per 200000 Rthl.

nichtig abgewiesen.

II. Bey der Depositat-Rechnung.

Das der vorigen Bestand an Handbrieffen, per . 400520 Rth.
nichtig folgebeygeben worden.
Nicht weniger war

III. Bey dem eigenthümlichen Fond

Der Bestand, per 2902 Rth. 59 Sch. 11 1/2 Gr.
nichtig folgebeygeben.

Es wurde ferner nach dem Journal die Unterfuchung der Aufzeichnungen selbst vorgenommen, und mit Justification der Einlagen des Anfangs gemacht.

Die vorgelassenen Posten wurden mit dem Manual-Aufzeichnungen conferiret und nichtig besunden, und dann mit dem Aufstellungen u. d. d. d. collationiret, u. jede auffgegriffene Post suo loco in der Rechnung angeschlossen.

Continuatum d. 14. Febr: 1775.

Acto wurde die Unterfuchung des Einlagen, und deren Justification reasumirt, und samtliche Aufzeichnungen, facta collatione mit einander übereingestimmend befunden.
Bey dem Abglaß zeigte folgende Einlagen:

I. An baarem Gelde

a, bey dem Realisations Fond	2700 Rth.
b, " " Deposito " "	587843 - 839 Sch.
c, " " eigenthümlich Fond	42902 - 5 - 11 1/2 Gr.
Summa	403445 - 43 - 11 1/2 Gr.

II. An Hand-Brieffen.

a, bey dem Realisations Fond	428840 Rth.
b, " " Deposito " "	751440 -
Summa	1179980 Rth.

Hoc peracto, wurde zur Ausgabe gedient, und die
 die nachgelassenen Beläge und Quittungen rectificirten die
 driten Anschaffungen; die Zeit erlaubt aber nicht, die
 die Unternehmung der Ausgabe zu beendigen; Handlung
 die Fortsetzung dieser Leiberge bis zu künftiger Sessi-
 on aufgeschoben werden muß.

Continuatum d. 13. Febr: 1775.

Dato wurde die Leiberge in Ausführung der Ausgabe
 bei dem Haupt-Land-Cassen. Rechnungsausschuss
 ab heute aber diese Unternehmung noch nicht beendigt
 den, sondern es muß die völlige Abklärung bis Morgen
 geschah bleiben.

Continuatum d. 14. Febr: 1775.

Nachdem in hodierna Sessione die Revidirung der
 Ausgaben bei dem Haupt-Cassen-Rechnungsausschuss
 so weit sich beim Abchluss derselben folgende Ausgabe:

I. An baarem Gelde

a) bei dem Realisations Fond	2700 R.
b) " " " Deposito	387843 - 899 1/2
c) " " " signatürh. Fond	44267 - 47 - 9 1/2

Summa .. 404844 - 4 - 9 1/2

II. An Hand-Briefen

a) bei dem Realisations-Fond	228840 R.
b) " " " Deposito	588640 -

Summa .. 817480 R.

Und für die
 Formiret

man dem
 folgenden

Balance.

I. Realisations-Fond.

A.) An baarem Gelde: *Ertrag* " " " 2700 fl.
Ausgaben " " " 2700 —

Bestand " " *cepat.*

B.) An Pfand-Briefen: *Ertrag* " " " 428840 fl.
Ausgaben " " " 228840 —

Bestand " 200000 fl.

Wahres Quantum durch Production des
zufälligen Pfandbriefe von gleichem Betrag
abgeworfen, und dieses Bestand also richtig
bestimmt worden.

II. Depositum.

A.) An baarem Gelde: *Ertrag* " " " 387843 $\frac{1}{2}$ fl.
Ausgaben " " " 387843 $\frac{1}{2}$ —

Bestand " " *cepat.*

B.) An Pfand-Briefen: *Ertrag* " " " 751140 fl.
Ausgaben " " " 588610 —

Bestand " " 162530 fl.

Wahre Pfandbriefe gleichfalls facta
cessionis richtig bestimmt, u. diejenigen
Pfandbriefe, welche zwar in Ausgaben ge-
braucht, aber noch nicht abgeschrieben wor-
den, wegen unvollständiger Cassen-Bücher
nicht verzeichnet worden.

III. Eigenthümlicher Fond

An baarem Gelde: *Ertrag* " " " 1290 fl. 599 $\frac{1}{2}$ fl.
Ausgaben " " " 11267 $\frac{1}{2}$ — 95 —

Bestand " 1034 fl. 1799 $\frac{1}{2}$ fl.

Wahres Bestand durch die producirt.
Cassen-Bücher verificirt worden.

a. vid: Sup: p: 142.

Pro memoria
Liegnitz-^{des} Hoblauschen
Systems.

Über die Li Frage:

- "Wie es in Ansehung
 "der Güter zu hat.
- "bey welchen die ^{ten} Forst. Nu.
 "Zung nach dem Engern Ausschus
 "Concluso d. a. 1772 auf den
 "60^{ten} Theil
- "angeschlagen und die Helfte an
 "Pfand-Briefen accordi.
 "ret worden.

Den 17^{ten} Junii 1772. In Synon Aufsatz des
 Anno 1772, wurde ad No: 28 Inno gegen die General-De-
 taxations-Satz gemacht Monitorium concludiret:

Das bey Abhängung von schon vorkommen-
 ohne Rücksicht auf den Modum Detaxati-
 onis nimmaltes, In 1760^{ten}, vielmehr alle-
mal In 60^{ten} Theil In wirklich vorhan-
 denen Salzb. In Detaxando als wichtig-
 haltend gutwilligen Debit zu passiren
 sein soll.

Und gleichwie dieser Vorbericht interimistische
 folgen gelaiht werden mußte. So geschah es auch
 bey Inno in An: 1772 vorgeschallenen Detaxationen
 jedermal In 60^{ten} Theil In eruirten Klassen In
 Salzb. in Ausflag gebühret u. Inno Taxatis die

Pro Memoria

Zu dem Project
"wegen Einrichtung einer
"Leibrenten-Societat
"gehörig.

vid. Supr. pag. 443.

Da gegen das, dem kaiserlichen Aufsat d. d. 1772, zur
Prüfung vorgelegte hieraus Project: Zu Einrichtungeiner
Witwen-Casse

so viele Einwendungen gemacht worden; So hat subscriptus
mit dem vorerwähnten kaiserlichen Aufsat einen neuen
Plan: Zu Errichtung einer
Leib-Renten-Societat

übergeben, in welchen so zugetheilte allen dreyenigen Beden-
ken zuvorkommen gesucht, welche gegen das
Aufsatz gemachte Project gemacht worden.
Man hat sic auch schon dem kaiserlichen Aufsat
zugetheilt mit einer Anmerkung darüber zu
machen.

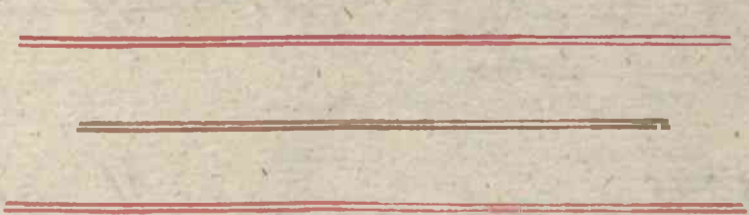
Obgleich aber nicht hauptsächlich dahin gerichtet
sind, daß andere Torturen-Gesellschaft von einem
Landes gewessen, und wenig Liebhaber gefunden hätten;
So ist doch

- 1) unter der Bestehenenden Gua-
rantie der Landesherrn an der
Beständigkeit der vorgeschlagenen
neuen Einrichtung nicht zu zweifeln,
2) aber haben sich schon gegenwär-
tig so viel Liebhaber dazumal
gegeben, daß mit sehr vielen
Masse Gründlichkeit sein a'gultig
Zusicherung von Majoraten ge-
wartet werden soll.

Da der Herr selbst, in die demselben beigefügter Vor.
 Publicum, als für die Landstadt selbst nachweisen; so will
 Unterzeichnete sich artiglich, dasuß bezogen haben, und
 Hof. Excellenz, und einem hochlöblichen General-Landtag
 demselben freibey zu weiteren Verfügung überlassen.

Breslau
 d: 4. Februar
 1775

V. Lieres.



C.
Pro Memoria
des
Liegnitz-Woblauschen
Systems.

Die
 „Anfertigung
 einer Gesinde Ord-
 nung betr.“

vid: Supr. pag: 143

Schon In vorjähriqer supra Außschuß hat ad
 Propos: Special: VI. In Liegnitz-Woblauschen System die
 Einführung einer Gesinde

Ordnung
 In hilffsam verfaßt, u. zugl. verlaugt. Das jündt System in
 „In Hilff auf seine specielle beschaffenheit ein Project
 „Dazu zu verordnen, u. zur Haupt Landtagts Commission in
 „zu senden, solle, womit den dem jähriqen General Landtag in
 „flur zu einer allgemeinen Gesinde Ordnung angezei-
 „tigt u. In die Form in oben der Art, wie das Deta-
 „lations Reglement, auf jedem Erag nach seiner Or-
 „den Vorsetzung appliciret werden könne.“

Anstatt des disjunctiven Entwurfs, welcher ob-
 gen Anordnung zu folgen solt. etc. u. In dem Fortsch.
 G. E. C. von In dem In dem System zu überweisen
 In würde, bringet In dem In dem in Fortsch.

„In die alt. Gesinde Ordnung v. J. Mertz 1652
 „n. 9. Nov: 1676. zum Grunde gelegt, und
 „nach In dem In dem Umständen modificirt
 „worden sey.“

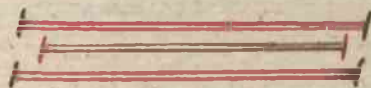
Breslau
 d. 4. Febr. 1775.

v. Lieres. v. Unrub.

2 d.
Pro Memoria
des
Liegnitz-Woblauschen
Systems

„Den wiederholten Antrag,
„auf ein Verboth:“
„Dass kein Kölnisches Schaafe
„Vieh vor Martini ins
„Land gebracht werden dürfe.“

vid: Supr: pag: 144.



Das Liegnitz-Woblausche System hat bereits bey
Geltungheit des künfftigen Aufhufes von Anno 1774 auf
ein Verboth angebracht:

Das, nachdem so sehr viele Landwirthe
wegen sehr fauliger Viehdüngung
des polnischen Schaaf Viehes, ihre
beal. Vieh gar nicht lob werden
konnen, biß ad terminum Martini
jedem Jahral kein polnische Schaa-
fe ins Land gebracht werden
dürffen.

und solch Excellenz haben nicht allein ad Prop: Specia-
lem XII unter dem System:

Das die künfftigen Auftrag gegeben,
das gesunden, sondern auch zugleich
gnädig überkommen, des künfftigen
Ministre v. Hoym etc: davon zu in-
formiren.

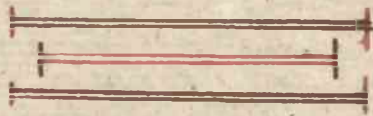
und nun sonnen an einem gültigen festly geworden
wird abgedruckt diesen Gebühre. In dem Verboth des
Schaaf Viehes an das Land, inhibiret, und ferner allm
son. Das Debit der beal. Schaaf sehr vornehmlich
worden.
Da nun aber die Rayen

über die schlagte stauwägen des Palben nicht nur gegenseitig
sich noch mehr fortzusetzen, sondern sich sogar stromauf
zu sein; so sind wir instruiert, w. Excellenz Friedrich von
Scholantlich am Höchstädtischen gnädigen Kommando,
lung zu bitten:

Das in Zukunft von Martini ein pol
nisches Schuss Pulver in das
Land zum Verkauf gebracht werden
duch.

v. Lieres

v. Unruh



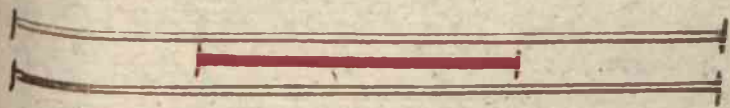
Ne
Land
Se

e

Humill: Promemoria

Des.
Neils-Grottxau.
schen
Landschafts-Syndi.
ci.
Schellhaas.

Vide supra pag. 144.



Es ist in dem Landschafts-Reglement

pag: 22. §. 52.

pag: 36. §. 10 - 14.

pag: 37. §. 3.

enthaltlich bestimmt, in was die Vorstände und
Syndici bei der Ein- und Auszahlung des Interes-
sen beizutreten, und es gehalten davon mit
Zuziehung des §. 57. pag: 22., daß derselbe
mit dem Jährlou gar nicht zu thun hat, son-
dern einzig die Controlle über das Protocoll
und die Rechnung führt, welche auch
wöchentlich demselben zu sein und beschafft
gibt, daß ihm zu Ein- u. Auszahlung des
Jährlou kein Zeit übrig bleibt, da es oben
hieß alleine sein, so viel zu thun hat, als
die übrigen beyden Casen Deputirten zu-
sammen.

Diesem ohnerachtet habe ich mich nicht
sagen, zu beschaffung des Kassen, u. auch zu
falligen, zu Zahlung des Jährlou selbst,
gebrauchet Casen, und freiwillig sogar die

sich vorerwähnten Defecte gleich durch protestirte; die
 selb. jedoch aber Erwey mich, auf dem vorgewiesenen
 Exempel durch ein Promemoria anzuzugehen
 daß ich mich dabey sothein nicht mehr unterzei-
 len wolle; Allein die vorerwähnten Invenen
 in subscibirten oballegirter Stellen des Land-
 Reglements ohnverfalscht: " daß ein Esel man
 " flüchten wies.

Um nicht Invenenheit zu geben, mich als
 widersprechlich anzusetzen, unterzage ich mich nicht
 bey der letzten Interessen Zahlung ohne die
 Invenen, wiewohl aber so gleich ein gleichmässi-
 ges Promemoria bey dem Directorio ein-
 zu-
 bey dem Interessen Abfluß stand

obachtet das genauesten Ueberwachung
 eines Protocollorum, Zeichnungen, u. Controllen,
 ein Defect von 50 Rth, und ich sah mich gezwun-
 gen, bey dem fürstlichen Collegio wie
 der das beytrag zum Absatz von manchen
 Seiten durch ein Promemoria zu protestiren
 eventualiter aber solches als ein Proponendum
 zum General-Landtag vorzubringen, da ich
 mich durch das bey dem Exempel, und
 Directorio vorher nicht, schon das
 vorerwähnt hatte, und ich per Conclum
 Exempels dazu genommen worden war.

Das fürstliche Collegium sah mich
 aber damit an den bevorstehenden General-
 Landtag vorweisen.

In folgen dabey unterstelt ich mich
 demnach zur letzten

Decision

unabhängig und gehoramt vorzufragen:

1) Ob der Syndicus auf jedem, das
in die Controlle, Buchungen und
Protocoll führt, immer pflichtig,
bei der Interessen Casse die
den zu empfangen, und auszu-
zahlen?

2) In wie weit es bei einem sich vor-
siegenden Defect, u. nach was
der einer Proportion so solches
zu ersetzen pflichtig?
und nützlich?

3) In wie weit ist die Abmahl und
nach Lage der obangeführten
Umstände, zu einer Verbesserung
bestanden Lage möglich?

Schellhaas.

Ad f. et g.Humill: Promemo-
ria

Des.
Neiß-Grottkau-
schen
Landschafts-Syndici
Schellhaas.

Ich Excellenz, untersehe mich, auctori-
tativ zu ad Quäst: 23. Inno Propo-
ponendorum bey dem General-Land-
Tag ad S. 2. pag 32. Ino Reglements, u.
ad Prop: 31. S. 3. pag. 49.
von mir gemachten Vorwürfen aller-
misset zu übersehen: Und wenn
solche meine Achtung würdig. Sie
bey Gelegenheit mit vorzutragen.
Im Begreif aber solch Inno-
als ein Zeichen meines Attache-
ments und Cyclus vor das best-
des Systems gründlich an u. auf-
zuräumen.

Breslau
d. 7^{ten} Sonntag
1775.

Schellhaas.

Ad: 1
bey dem
pag: 3.

Zusatz, unmaßgeblich was folgt:
 Das Cassen-Deputirte muß gantz allein, sowohl
 alle Gäden einnehmen, als allenfalls allein, oder mit
 dem Directore und Syndico die Schlüssel zur Casse fa-
 ben, sie allein verwahren, weil die bloße Inhabung
 des Schlüssels nicht ein unmittelbares Verhinderung
 nach sich zieht, u. als der Director und Syndicus
 davon zu subscribiren können.

Da der Deputatus ein Hand ist, so braucht es
 keine Caution, wenn es auch allenfalls die Schlüssel
 alleine hätte, u. eben um deswillen, daß auf diesen
 Fall der Syndicus die Ein- u. Auszahlung nicht
 haben, weil die Caution ihn alzumehr belastigen
 würde.

Hiengegen führt daselbe das Protocoll, und
 die Verfügungen, und zwar letztere nach dem Schei-
 ma Art B, welche früher und gewöhnlich in
 Ansehung der Antheile zu übernehmen, ganz allein,
 und die Controllen werden aus dem in Eingang
 angeführten Gemein völlig abgetrennt, und es
 muß, als dinstelben nur soviel von gutem, und
 dem eigentl. Casse zugehörigen Nutzen sind, wenn
 der Controllen nicht in einem besondern Gemein, oder
 Vorlag, abgesondert von dem Haupt-Protocoll
 und Verfügungen führen darf.

Der Syndicus muß sich die Antheile für
 sich selbst reponiren, so wie dies aus der
 Unmöglichkeit des Protocollis u. der Verfügung,
 der Casse selbst subscribiren zu können und zu dürfen.

Es giebt jedoch auch dem Casse-Deputirten
 bei der Inzahlung, sobald der Inzähler seine
 gedachte Quittung zwar ausgefüllt mit dem Namen
 des Domini, und dies zu zahlenden Interessens
 Quanti, jedoch ohne Nummer mit Unterschrift.
 Sobald das darauf erwähnte Quantum richtig dem
 Cassen-Deputirten zugerechnet worden, unterschreibt
 letzterer die Quittung, und giebt solche dem Syndico
 zum contrasigniren, u. daraufhin die Num.

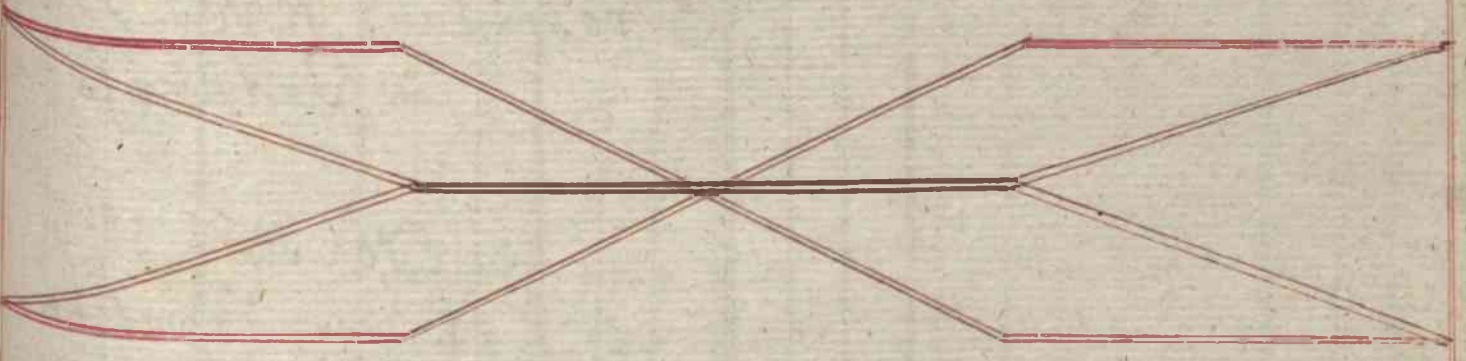
mer des Protocollis, in fidem sua mihi habita,
sua Eintragung sowohl in das Protocoll, als auch
in die Quante.

Die Artzahlung werden dem Syndico
in Handbrieff presentiret, dieser tragt sie
in das Protocoll, gibt dem Casse-Deputirten
sein Guthe, nach dem Formular C mit der
Nummer des Protocollis, Namen des Presen-
tanten, und dem anzuverwandten Quante sowohl
des Handbrieffs, als des darauf zu bezugten
des Interessens.

Alle Tage, wo die Casse gehalten
wird, kontrollirt der Casse-Deputirte das Pro-
tocol mit der Eintragung, et vice versa, und
zucht mit dem von dem Syndico gegebenen
Billets, u. unter handschriftlich in fidem re-
visionis, u. der Ubrascristung.

Ich glaube, dass auf diese Art, wenig
schon bey dem Neiss-Grotzkaußten System
die Kosten, u. Arbeit vermindert, und was
mindert werden können.

Schellhaas.



... sowohl
... mit
... Casse
... Eintragung
... in das
... Protocoll
... als auch
... in die
... Quante
... die Artzahlung
... dem Syndico
... presentiret
... dieser tragt
... sie in
... das
... Protocoll
... gibt dem
... Casse-Deputirten
... sein Guthe
... nach dem
... Formular
... C mit der
... Nummer
... des
... Protocollis
... Namen
... des
... Presen-
... tanten
... und dem
... anzuverwandten
... Quante
... sowohl
... des
... Handbrieffs
... als des
... darauf zu
... bezugten
... des
... Interessens
... Alle Tage
... wo die
... Casse
... gehalten
... wird
... kontrollirt
... der
... Casse-Deputirte
... das
... Pro-
... tocol
... mit
... der
... Eintragung
... et
... vice
... versa
... und
... zucht
... mit
... dem
... von
... dem
... Syndico
... gegebenen
... Billets
... u.
... unter
... handschriftlich
... in
... fidem
... re-
... visionis
... u.
... der
... Ubrascristung
... Ich
... glaube
... dass
... auf
... diese
... Art
... wenig
... schon
... bey
... dem
... Neiss-
... Grotzkaußten
... System
... die
... Kosten
... u.
... Arbeit
... vermindert
... und
... was
... mindert
... werden
... können
... Schellhaas

A.

Einnahme.

Soll zahlen
pro
Term: Weynach:
ten

Hat ge.
zahlt.

Ist
in Resto ver.
blieben.

	P. 2/3		P. 2/3	P. 2/3
Von dem großen Schuldbriefen a 4583 1/3 R.				
Interessen a. 5. pr. Cent "	39 1/4			
Quittungs-Quotum a. 1/4 procent "	4 23 6			
Von dem Realisations- Briefen a 480 R.				
Interessen a. 5. pr. Cent "	4 12			
6 ^{tes} Procent "	21 7/8			
<i>ii</i>	46 23 1/3			

Paul Friedl
und
Protocoll.
Quittung
No: 3. "

Litt:

No:

Präsident N. N. *aus dem*
an Interessenten

Von N. N.
Cassen-Deputierter

Ausgabe.

B

Sollten bezahlet werden
 pro
 Term: Weynach:
 ten
 Interes:
 a 6. p. c.

Sind gezahlet worden

Sind nicht er:
haben wor:
den.

	Re	De	Re	De
Quittung im Land-Loos				
No. 1. a 20 fl	12	pag: 3	12	
" 2. a 500	12 12	pag: 2	12 12	
" 3. a 500	12 12	"	"	12 12
" 4. a 500	12 12	"	"	12 12
Quittungs-Groschen	1 23 6	"	1 23 6	
6 pro Cent	21 7 1/2	"	21 7 1/2	
S.	46 23 1/2	S.	21 23 1/2	S. 25

B

Li. Landbuch p
 C. H. 3.

B

N. N.
Syndicus

g.
Gedanken, we-
gen einer zu Neiß, zu
etablirenden
Realisations-Casse.

„Ad Propositionem 34.“
 „S. 3. pag: 49.“

vid: Supr: pag: 446.

Ich habe hier ebenfalls bloß das Neiß.
 Grottkauer System zum Ingebrauch.

Existiret in Neiß die Königl. Taback-
 Administrations-Casse, welche monatlich
 oder wenigstens alle 3000 R nach Breslau
 einbringt, solches wäre sehr zu
 empfehlenswerth, und nachstehende Modalitäten dazu
 vorschlagen.

1.

Muß diese Casse täglich offen liegen,
 bis dahin Tage nach Ende des Monats
 den Abfluß zu bewerkstelligen.

2.

Muß Injungen, die einen Grundbesitz rea-
 lisirt haben will, solches nach dem System
 oder nach andern dazu gehörigen Systemen
 vorzunehmen. Daraus giebt demselben einen
 mit der Nummer seines Protocolls, als wenn
 es vor demselben geführt wird, einen vollen
 Schein

von

gegen "

wärtigen Form:

Vorzeiger dieses N. N. erhaelt auf den Pfand-Brief N. N. Craysses

von N. N. - n. " " "

N. N. Crayss, von N. N. - n. " "

ℒ

ℒ

Summa "

ℒ

Hierauf bezahlt

ℒ

Neiss d.

477

Neiss d

477

N. N. Syndicus

Tabacs-Casse

N. N.

Remitt. d.

477

N. N. Syndicus.

Mit diesem Schein und Pfandbrief gegen das Präsentant zur Tabacs Casse, empfangt das Geld, und die Casse unterschreibt den Zettel, und remittirt ihn an den Syndicum welchen solches präsentiert, und die Remission bey dem Protocoll bezeichnen.

3.

Wenn die Casse gegen das Ende des Monats gehalten wird, so giebt solches dem Syndico, jedoch allgemach ein oder zwey Tage vor Abgang des festm. Kote, wieweil der Pfandbrief abgibt, und welche, damit es nicht unbrauchen, oder wenigstens auch nicht anders seyn, als sein Protocoll besaget. Der Syndicus attestiret solches, und giebt einen Extract seines Protocollis in Form eines Tabelle, allm. falls mit dem Original. belegen, so welches die von der Casse remittirten Scheine gegen an die Casse Landtschafts Casse, damit diese Rechnung der Tabacs Casse in Breslau die indessen

realisirten Pfandbriefen rembourserie: In dem
 ich setzen zu verordnen, daß diese Realisirung
 nicht zum Besten der Haupt-Landbank Cassen
 zu muß der Cobalt Cassen gut haben solle, u.
 ob also nicht von der Hülfs der S. C. abhängen,
 ob sie die S. C. abgelöst haben oder behalten
 wollen, sondern daß sie solche der H. L. C. Pfand-
 briefen zur Realisation herausgeben muß.

In dem ich dem Syndic, oder
 einem andern Person von Seiten der Landbank
 ist überdies mit der Willen notwendig, damit
 man wissen können wann die S. C. gestagtens
 werden, oder der Cobalt Cassen gegangen wäre: was der
 Verordnungs gemacht.

In dem ich dem Syndic Person der S. C.
 mußten, dem S. C. so mußten die gewis in Pro-
 cent festgesetzt werden, wieviel von dem
 gemeinsamen Interessen der Cobalt zur gemein-
 schaftlichen, oder proportionirlichen Theilung
 §. 3. f. der Tab. C. 3., oder 3, mit dem von Seiten
 der Landbank 3., oder 3: fünf der Cobalt
 abzurufen, monatlich, oder quartaliter, soll
 ein Honorarium gegeben werden solle.

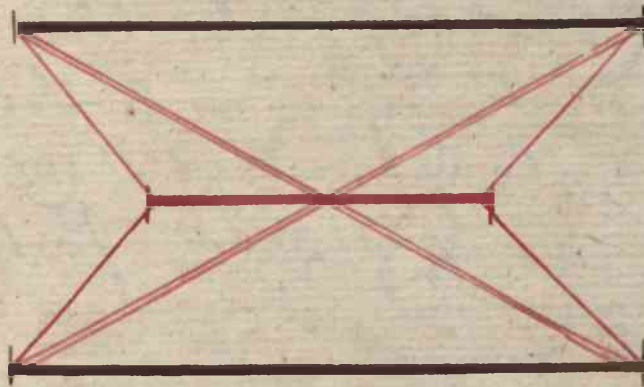
In dem ich verordnet, daß nach dem
 §. 3. pag. 49 des Reglements, demnach, so
 einen Pfandbrief realisiert haben wird, die gemein-
 schaftlichen Interessen davon sollen mit 3, u.
 ob würde auf die Haupt-Landbank Cassen
 ankommen, ob nicht auch wenigstens Pfandbriefe
 für einen bestimmten Grad, §. 3. von 200
 bis 300 R realisiert werden sollten, da die
 Cobalt Cassen befürcht daß die Gewinn, oder
 Realisations, Gewinn der Cobalt gemein-
 schaftlich in Cassen behalten werden,

In Ansehung des Postporto kommt es
 darauf an, ob die Tobaks-Casse ihren einzeln
 schickenden Geldes franquirt, der davon
 Porto zahlt, in welchem Fall sie auch mit
 dem Fall des einzeln schickenden Hauptbriefes
 eben so zu fallen fällt.

Von Seiten der Landpost aber wären
 es alle Generatia zu bekräften, und folglich
 postfrey seyn.



Schellhaas.



latior zu Landen des Legation zu sistieren.

Man gebraucht sich anfänglich nicht, diesen Anträgen zu contradiciren, weil das Verhältniß zwischen dem Fürstenthumb Collegio u. dem Justitz-Instantien tunc temporis noch nicht bestimt war; und aus diesem Grunde Congra auch die demnachigen Membra Collegii kein Bedenken, von des Herzoglichen Legation zu guldener Stipulation ihrer Bestätigung anzunehmen.

Weshalb man aber ex post in nächster Folgeung gezogen, daß:

- a) die obelichigen Hände Inuiz die Allerhöchste Königl. Cabinets Ordre vom 29 Aug. 1769. befohlen worden, den alle Länder, habsb. Angehörigen, feilen, ohne Ausnahme, ganz frey, u. ungehindert des Jedermanniglich zu betreiben
- b) das Officium eines Landtsfeldherren mit dem parasallitischen Wexu in seiner Verbindung steht. daß
- c) die Membra Collegii nicht habsb. Wän. da die Fürstenthumb sind, sondern sich auch darunter die Deputati des hiesigen Mandat Euerh. Mi. litisch befinden, welche von dem Herzog Legation zu Oels auf dem Ort ressortiren, u. also von demselben eine gewisse Befreyung anzunehmen nicht verbunden sind. und daß
- d) nach dem Generallandtagsprotocoll d. a. 1770, die Fürstenthumb Collegia u. Mediat Legationen, als Collegia paria zu consideriren sind.

So fand man sich verpflichtet, die Momente gedach. des Herzog Legation, in einem in Wäg der Correspondenz abgesetzten Aufschreiben freundlich zu erklären, daß man aber auf Verhütung des Legation, von der

sien unzulänglich worden, und nicht das mindeste Grund
vorhanden ist, warum das Oels Militärische System
sein Ausnahmemaß von der Regel constituiren soll.

Es wäre daher gleich zu besorgen ist, daß
wenn die Herzog Oelsnische Legation in
Lilien an sich nicht beurlauben Pratenso unter
stützt werden sollte, alle übrigen Mediat Legationen
da sie mit jenen paria Jura haben, diese Sti-
pulation ebenfalls fordern, und sich nach u. a. auch
in den Landstädte Angelegenheiten eine Inspec-
tion arrogiren würden. Und da endlich

7. Die Beschwerden, wie solches auch bereits
die Hoflegation abgawiesen, nicht durch Hände
abgeben würden, die Charge nicht Land-
ständen zu übertragen.

So beschien aus allen diesen Gründen, daß, etc. u.
sein Höchst General-Landtags Versammlung, durch
Königliche Deputati, unterthänig u. gehorsam

Die erforderlichen Maßregeln vor zu
nehmen, u. allenfalls nach einem unangenehm
Vorfalls, den neuen Landt. Reglement
die Bestimmung, des Vorh. Maßstab
zwischen dem Fürstenthumb-Collegio,
u. dem Mediat-Legationen, Ingsf. d.
Declaratione daß letztere von dem
Landes-Directoribus, mit Landes-
Stipulation abzuhandeln nicht
sollt sein, zu neuen Pflügen allgemein
Norme gemäßig u. Folgendigst inscriben
zu lassen.

Breslau
d. 6. Febr:
1775.

V. Korywitz
J. W. v. Roschendorf
C. v. Dyberrus,

i
Obniasgebliche Ge.
danzen

Lie engere Vereinigung der beyden
Bisthums. Landschafts. Depar.
taments

unter ein gemein.
schaftliches Directorium

sowohl
quoad Generalia

als
Specialia

betr.

vid. supr. pag. 148

Das Bisthums. Landschafts. System bestet
 aus einer Vereinigung

- I. Aus denen sämmtlichen bischöflichen Domainen
 aus denen sämmtlichen Dom. Capitulariſchen Vicar-
 rien, und Mansionarien-Subhanen
- II. Aus denen gesanten von dem Fürstlichen Fürst-
 bischöflichen Hofgericht - Amt ressortiren-
 den, sowohl gerichtlichen als weltlichen Gütern
- III. Aus denen Fürstenthümern Neiß, und
 Grotzau.

Alle dies Obfaß zusammen vereinigt, constitui-
 ren ein Ganzes, in welchem ist eigentlich die Bisthums.
 Landschaft Oberrn und Niederrn Praysses.

Dieses Alles ist von selbst:

- a) daß dieses System keine Separation admittire,
 und daher dessen Dauer von keiner Veränderung
 und dessen Verbindung deperdire
- b) daß beyde, sowohl die Bisthums. als die
 Corpus, und die Deputirten, daselben nur ein
 Collegium constituiren, folglich

gehörig und Schwereigkeiten hervorzuheben, welche man als
 In der Bisthums Landschaft zwar, quoad generalia finem
 Directori überlassen, die Specialia hingegen, als: die
 Taxen der Güter, die Expeditionen der Pfandbriefe, die
 Ein- und Auszahlung der Interessen, durch einen besondern
 Directorem in dem Obern Crays zu verwalten worden.

Diese Einrichtung, so wenig sie nach dem Sinn des
 Protocollis vom 12. May 1740 wider die Provinzialregierung
 des Departements spricht, so ist doch solches von der
 Beschaffenheit, daß sie vielmehr einen gewissen Grad
 der Unabhängigkeit erworben, u. daher einen jeden Patrio-
 ten zu verzeihen man vermag.

In dem Bisthums Landschafts System,
 so wie es in Ausführung der Garantie
 mit Eines ausmacht, also auch in An-
 sehung des Directorii sowohl, als in den
 landwirtschaftlichen Operationen in
Eines zusammen gezogen, der Sitz des
 Landtags nun bey dem Departement
 nach Breslau als dem Sitz des obers.
 mittelbahnen Landesfürsten verlegt, und
 abhängt das ganze System, sowohl
 quoad generalia als specialia in
 final zusammen gezogen werden.

Ich sage zwar in voraus, daß man diesen Vor-
 schlag nicht ganzlich zurück von Wien zurück, und Schwere-
 igkeiten untergeben lassen werden; Allein die Kunststücke,
 welche mit Fortführung des Systems durch die beständi-
 ge Praxis sich zuweilen abzuwenden, daß dergleichen
 man nicht ein gegewandtes Hinderniß, sondern ein
 In, oder irgend eine Schwierigkeit obmoriert worden
 können, welche man nicht vorher, als gänzlich unüberwindlich
 zu betrachten, in Stand wär; In ich getraue mir zu
 behaupten, daß diese vorgeschlagene Provinzialregierung dem
 Ganzen nicht nur nicht, sondern auch notwendig sey.
 Aus der weitern Ausführung dieses Gedankens wird
 sich die Wahrheit des obigen Satzes vollkührer; Und
 es würde in dieser Absicht die wahre Bestimmung sein.

Das Formale und Schwierigkeiten, welche aufzugeben dieses
ganze von Verbindung, gemacht werden müßten, nach ihrer
Ordnung anzugehen; Ich würde sehr sehr gerne, welche
sowohl in der Prosa, als in den Systemen, als auch in der
Praxis der Operationen liegen, begeben, u. dadurch großes
Nutzen, als die Notwendigkeit Dieser Vereinigung ganz klar
sein.

Ich vermuthe, daß man mir nicht werden

I. daß der Obere Rayss, durch das Protocoll
vom 12. Maj. 1790., worinnen sich die ganze
Sache für die Provinz gerichtet, in Aus-
führung gebracht.

II. daß die Intendanten des böhmischen Depar-
tements von neuem diese Provinz, als
eine Provinz, soßst bestmöglich
machen.

III. daß die böhmischen Erzbischofen des böhmi-
schen Landes, von nun an die Angelegenheiten
in Ansehung der Hypotheken, Wirt-
schaften, nicht in die Aufsicht
des Landraths für die Fürstenthümer
Neiß u. Grottkau auf diesem Gebiet
wird, Schwierigkeiten unterworfen
sind.

IV. daß die böhmischen Länder, welche auf
ihren böhmischen Landrath zusammen,
die Verwaltung der Interessen nach
Breslau, an sich selbst, woher
in Neiß abgeändert worden, große
Incommoditäten nach sich,

V. daß diese Provinz, welche
seinem großen Kosten Aufwand des
Fürstenthums Casse zuverlassen würde.

Diese sind die presumtiven Gründe, welche man
gegen die intendirte Vereinigung des böhmischen Departements
mit dem einzigen Directorium, aller Provinzen, nach
machen wird. Allein die einzigen Gründe, die man der
Sache entgegen, daß es in Betrachtung gezogen zu werden
den, sind die.

Ich mach zu diesem Uebersehung und beytänzigung
 langt an, daß alle diese Objectiones sich selbst aus sich
 ige beschwerlichkeiten einzelner particuliers für sich lan-
 den, hinweggeh abso die innew, dasaß die innew
 einigung, und daselben Bonite u. Nutzen und in new,
 diesen allerweh Potent.

Sobald die Frage von dem besten der ganzen Systems
 ist so lan bey einem Patrioten und klaren beschwerlich,
 mit nicht ohne die andere Mitglieder in dem beytraffung
 Potent. das Allgemein bester ist der Subord eines pa-
 triotischen Arbeiters und Handlungens, wobei die bequeme
 tigkeit, oder irgend ein klarem, Pöthlich einzelner Indu-
 viduorum, nicht in Befragung Potent, das.

Wenn ich die Anmerkung darauf sehn, so wird sich
 die spezielle Befragung davon oben recerirten Schwin-
 nigkeiten desto leichter sehn, dann

Ad I

glaube ich nicht, daß das Obere Rays sich aus
 dem Protocollo vom 12 May 1770 nicht Juris quesi-
 ti, respectu der zeitweiligen Einrichtung annahm
 Potent. Ich habe bereits oben die vornehmlichsten
 Uebersehn angestrichelt, welche die vorläufige
 Professur bey dem bisshin System voraussetzt.
 In noch nicht geäußerten vorerwähnten Einrichtungen
 dieses kaiserlichen Hofrathes Collegiorum, und
 die Wichtigkeit der landtastlichen Operationen
 sehn bey der weiten Fortschreit bey dem Depar-
 tement, diese mannes Ansicht nach das interimis-
 tische Einrichtung notwendig zu machen; Al-
 ten diese Uebersehn sind innew nicht von,
 Landen, die Membra dieses Hofrathes Collegi-
 orum sind innew nicht die zeitweiligen Ueber-
 gen waldotera routinirt, u. auch das System
 ist in innew Ordnung, daß es nicht besond-
 Directorii innew von weitem gar nicht bedarf;
 da es sich auf das allgemein bester der gesachten

bischoflich-Landschaft anordnet, so taft sich für die just
quodatum in der ob andern Ewayß mit Grunde bes.
Landschaft; Wenn auch die obere Ewayß ein trogl Luft
wird, vollaughat fath, so müßte doch solches bey andern
unmögliches gründliche Umständes, des Wohlwundigkeit
und dem gemainen Nutzen der ganzen Systems zu
notwendig nachstehen.

A II.

Ich weiß wohl, daß die Departements der bischoflichen
Landschaft, oder vielmehr der Ort, wo die Landschaft
Operationes zeitlich vorgenommenen worden, nach
Neiß u. Breslau in neuer Entfernung von 14 Meilen
sich von einander befinden; Ich will auch nicht verwehren,
daß die Fortsetzung des allgemeinen Litens nach
Breslau anfänglich einigen persönlichen Vortheil
teilhaftes mitbewirken sijn würde; Allein dieses
Wohlwundigkeit des angereichen Vereinigung des Systems
müßte, und das daher auch seinen Grund abgeben, solch
zu zu furchtbar.

Wir sehen diese Unzulänglichkeiten, welche aus
der Unzulänglichkeit der vorerwähnten Ewayß nachstehen,
fast bey einem ungewissen Specielem
in Land.

Ich will nicht allein das Breslau-Briegg-
System zum Beispiel nehmen; Wir sehen, daß auch
denn selbstversteht man dahin gehörigen Wartenberg
Nambslau u. Pitschen. Ewayß, Deputirte auf
den bischoflich-Land-Tage zu sein. Wir sehen,
daß abzustalt aus dem unklugheit der Gegen
den des Systems die Interessen von dem mit
Landbauern onerirten Bürgern nach Breslau ge
zahlt werden; Noch aber ist über diese unzuläng
liche Incommodität kein Vortheil geküßelt,
das auf irgend Directorium u. auf kein Specielem
Interessen. Casse angewandt werden; Warum sollen
den bey dem bischoflichen Landsch. System die vorer
wähnten Unzulänglichkeiten nicht etwa in dem System

vigilanten unübersehlich sein, in der ungenau Provinz,
 gering dieses Systems, sowohl quoad Generalia als spe-
 cialia mehr ein Einziges, unmöglich magna. (Wä-
 nigung) lässt sich weniger leicht nach dem Grund
 angebra, das nicht abzufalsen, den Breslau-
 Brieg System seiner Anwendung finden soll.

Das Bisthum Obern u. Niedern Kaysses ist
 so wie das fürstlichum Oels, nach allen seinen Frei-
 heitungen, jedes mehr seinen Lande fest. Das
 Bisthum constituiert nach der Grundlage des
 Instituti in seiner Probenung ein signales Land-
 schaft System, so wie das fürstlichum Oels
 in Provinzierung aller seiner besondern Land-
 Districte ebenfalls für sich ein signales Land-
 schaft System anbringt. In dem ab aber nicht wunderbar
 liegt, wenn solches zwar quoad Generalia zwar
 vereinigen, quoad specialia aber in Oels-Bernstadt
 oder Oels-Trebnitz abgeleitet wolle. Ich glaube,
 diese Parallele lässt sich auf mehrere Fälle sehr
 wohl appliciren.

Ich zwar dass man mir für das

Ad III

recensirten Einwand obmoviren werden:

- = dass nachher die Oelsische Land-
- = schaft in Ansehung ihrer Hy-
- = potheken Wäns nur allma-
- = von der Regierung in Oels
- = abhängt; hingegen aber das
- = Bisthum resp. seiner Hypothe-
- = ken Einrichtung in seiner Lage
- = pellen Dependence sich be-
- = finden.

Allerlei auch dieses bei der genannten Provinzierung
 des Bisthums Land-schaft nicht abstören. Es lässt
 sich nicht einwenden, welches nicht saglich fast aus
 allen Systemen des Landes exemplificiret werden
 könnte.

Das Breslau Brieg's System concurrirt mit
 der Königl. Oben Amt Regierung in Breslau u.
 mit der Mediat Regierung Trachenberg und War-
 tenberg.

Das Oberschlesische System concurrirt mit der
Oberwärts Inquisition zu Brieg, mit der Liechtenstein-
Leobschützer Inquisition, u. mit andern aus Preussen
privat Instanzen

Muensterberg-Platz ebenfalls mit der Königl.
Ob. A. Inq. in Breslau, u. der Inquisition in Fran-
kenstein; u. so weiter.

Inwiefern sal man nun allen diesen Systemen
eine besondere Befugung wegen ihres ausgedeh-
nten Landbesitzes geben? Warum sollte als ob bloß
bey der bisshinigen Landtaxe, die man gänzlich
Pensionierung auf diesem Grunde nicht zu bewerk-
stelligen sey?

Es handelt also auf die Einrichtung der Operati-
onen an dem die ganze Sache auf Grund der
Vielheit auf einmal zu begeben.

Wenn ein Land aus dem Obern Departement
Landbesitzes verlangt, so bleibt es bey der Provision
des Reglements: In dem Fall, bey dem Directore,
so mag man aus dem Obern oder
Niedern Erzbischof gewählter
Kirchlich mit Beylegung der
Hypotheken dinst mal den
müssen. Der Director accom-
modet ihm die Landbesitz
mit oder ohne Taxe.

Indes
Es ist auch nur eine bloße
Umformung bereits radi-
cirender Hypotheken.

In diesen Fällen werden sie zwar in einem
missarii zu Aufhebung der Taxen von dem
und wenn solche nach dem Principis revidirt
festgesetzt worden, jedoch das Quantum der aus-
zufordrigen Landbesitz bestimmt. Bey dem
Landbesitz, Taxe werden solche, den Titeln der Land-
schaft ausgeschrieben. In dem Obern Depar-
temant bey dem fürstlichen Landtage oberhalb
wunder dessen Deputati nehmen solche bey dem
Kaiser zum Sitz ihrer eigenen Inquisition, und

nach Neils mit sich, weshalb sie zur vollständigen Expedi-
 tion gebracht, an die Interessenten ausgehändigt
 u. die desfalls aufzunehmenden Protocollen mit dem
 dem Landeshaupt-Registrator auszu remittiren was,
 dem...

Diese Operation ist so nöthlich, so ungenügend
 gen, das sich auch nicht die mindeste Einwirkung
 dagegen machen laßt, und die dem Landeshaupt-Registrator
 dem Fond des Landeshaupt, noch dem Landeshaupt-Registrator
 concurrirenden Interessenten in minderen Kosten
 Aufwand, besonders da man aus dem folgenden Aus-
 schuß protocollig weiß, das die in obigen
 Systems die zur Expedition kommenden Landeshaupt-
 Registrator dem General-Registrator des Departement
 tementis zur richtigen Vollziehung einsehen dürfen.

Daß diese obige Plaqueur Operation, welche
 dem Reglement vollkommen conform ist, glaube ich
 diese unumwunden bestmöglichst gänzlich
 gegeben zu haben.

Ad. IV

Daß ich schon generaliter angedeutet habe, das
 bald die Frage von dem allgemeinen Nutzen u. Schaden
 vorhanden, ob auf die Einmüthigkeit oder Ungleich-
 mäßigkeit einzelner Particuliers nicht aufzu kommen

Es ist nicht möglich, das alle Hände eines Systems
 in einer gleichem Führung von der frühesten
 Tage her zusammen, und folgt von ihrer Interessen
 Casse sein können. Dies schon diese Art von
 Ungleichheit hat allen in Schlesien etablierten
 Landeshaupt Systemen vorwalten, ja es ist nicht ein-
 mal mögl, solche zu begeben, und die bestehende
 Landeshaupt dem sich hierunter keine Vorzüge von
 einem andern prevaliren.

Zudem ist diese Ungleichheit kein geringes
 tages Incommodum vor die Landeshaupt, und solchlich
 auch kein Momentum wird die intendirte Per-
 minierung.

Dies aufheben, Incommoditat concerniret
die im Handwirts Inhaber, welche die Interessen
haben: Allein was wil woff diese kleine Incommo-
ditat gegen die Vortheile bedenten, welche bey dem
+ dem Gutthathung welche die
Interessen bezuglich

die Einrichtung des Landwirts System davor steht,
da man so sein Capital vollkommen sicher und
allermahl so gut als baar in Händen hat die Inter-
essen hingegen prompt u. mit der größten Accura-
tesse erhält; letzteres hingegen von aller beson-
derer Kündigung, u. auch damit verbundenen Schie-
ken befreit ist; Wenn man diese Vortheile
mit der kleinen Unbequemlichkeit, welche die
Verlegung der Interessen Casse von Neiß nach
Breslau balanciret, so cessiret auch nicht der
bloße Gedanke, daß diese Einwand nicht ein
unüberwinden Grund, wieder die vorgeschlagene
Veränderung des bestehend Landwirts abgeben
können.
Ludwig

K V.

behangt ich grade das Gegenstück des Einwurfs:
- daß auch die vorgeschlagene Ver-
-änderung bey dem Departement
- unter dem einzigen Directorium
- ~~ist~~ nicht mehr Kosten u. u.
- verursachen würde.

Vielmehr wird selbst das bestehend Casse
zu oft unabhänghen Management genöthigen,
Wie wollen die gegenwärtigen Verfassungen
die notwendigen Ausgaben zu besorgen, und
solche mit Inanspruchnahme welche bey Veränderung
des Directorii notwendig seyn dürften, balanc-
ciren, u. die Mühseligkeit mancher Sahat wird sich
abermahl vorzüglich zu Tage legen.

Es bey der zeitlichen Verfassung hat man
nicht doppelten Gelatz der bey den Deputierten
in beyden Casse, nur die Aufbehaltung derselben

Legistraturen e nützlich gehalten, dasu ist, sovil sich
 mich erinnern, in Neisse 70 Rth gewährt worden. In
 dem Niedern Craysse haben zwar die zeitlichen Direc-
 tores ohne irgend einigob Interesse die nützlichem
 Gelaßn. Beförderung nach dem Patriotischen Gesinnung
 unigau gratis hergegeben: Allein derselbe von seiner
 Rechnung gemacht worden, das ab all sein bloße
 Generosite zu bekräften, und nicht sein daher wa-
 rüstend sein Quartier und Beförderung 30 Rth mehr,
 selbst werden; bey der Provinzialregierung bey dem De-
 partements unter ein Directorium cessiert die Aus-
 gabe für das Quartier in Neisse schon von selbst, und
 wärft also der Casse nicht einigebun von 30 Rth zu.

Für die Deputirten zum alljährlichen Lügen Ausgeseß
 sind nicht mehr als in dem Etat 100. Rth ausgeworfen
 worden. Diese können gewiß nicht zur Selbstverpant
 werden, allemal die, wenn bey dem Departements unter
 einem Directorio stehen, und in finem Inspectivum
 Collegio versammelt sind, die Deputirte zum Lügen Aus-
 seß allgemach aus dem Niedern Craysse gewählt, u.
 folglich dadurch der Casse nicht einigebun herabgemindert
 verhofft werden kann.

Die Einleitung hierzu bey dem Obern Craysse nicht
 abgehandelt, die Interessens Gelder hat nicht mehr als
 alljährlich nach Proportiono bekräftigte Transportkosten
 vorzusehen. Diese fallen gänzlich hinweg, wenn
 das System vereinigt, u. nicht gemeinlich zahllos
 Interessens Casse in Breslau etabliret wird. Nicht
 zu gedenken, das bey dieser Provinzialregierung noch sehr
 schwinden anderer Provinzial Ausgaben menagirt und
 einige gewährt werden können.

Das einzige, wodurch der Casse etwa ein Plus in
 der Ausgabe zu wachsen könnte, wäre:

- " In Antwort des
- " Deputirten des Obern
- " Craysse, zu dem Ins.
- " Inspectivum Craysse.

Allein
 zu Land noch zu unterliegen: ob nicht auch die
 dadurch vermehrten Diäten, aus dem Lügen bestim-

sich willkürlich bey der nähmlichen Zusammenkunft und Deli-
 beration noch anderswohlig, Vortheile finden, welche in
 dem gegenwärtigen geschlossenen Gedanken noch
 nicht einmal bemerkt worden. Und wenn auch wie
 der alles Vortheile man sich von dem Vortheile
 dieses Vereinigung nicht überzeugen sollte, so sollte ich
 meiner Einsicht nach jeder weisheit-gestattete Patriot
 durch die Notwendigkeit hierzu bestärkt werden.
 In dem Departements lassen sich gemeinlich gewisse
 Garantie, die souteniren einen gemeinlich-gestalteten
 Credit, und beyde müssen also auch zu allen sich er-
 eigneten Vortheile Vortheile subventio principaliter
 oder in subsidium concurriren. Ist es also nicht wohl
 wendig, daß, nachdem die Garantie allgemein, und
 die Vortheile von dem vereinigten System geson-
 dert wird, solches in allem vereinigt, u. mithin so
 was quoad Generalia, als Specialia Ein unzertrenliches
Ganze
 ausmache!

Es sind mithin in beyden Departements Taxen
 aufzunehmen, bestimmet, u. auf dem Grunde derselben
 Handbills expediret werden, obgleich das eine oder
 das andere Departement davon einige Vortheile
 gehabt, u. dem gegenwärtigen haben beyden Departements
 für den gemeinlich-gestalteten Garantie gleiches, solches
 eo ipso die aufzunehmenden Taxen auf dem Grunde
 auf welchem das Quantum ihrer Handbills deter-
 miniret, und welche ausgehret, bestimmet werden, gemein-
 lich, u. gewisse, was man garantiret.

In dem resultirende Verbindlichkeit zu dem
 nun allenthalben sich ausbreitenden Vortheile ist also
 auch anders aller Contestation.

Wenn ich nun ganz zuversichtlich glaube, daß Niemand
 an der Richtigkeit, dieses selbst in dem Grunde
 Professur sundirter Satz es gleich einem Journalen
 dem Louis;

So schmeichle ich mir mit Freuden, daß ich sie auch
 u. aus demjenigen, was ich weiter oben gesagt, führet, und

wodurch ich die aufzunehmenden Schwierigkeiten in Ausführung
des vorgeschlagenen Vorhabens beantwortet, beynahd:

Sowohl
den
Nutzen,

als
die Nothwendig:

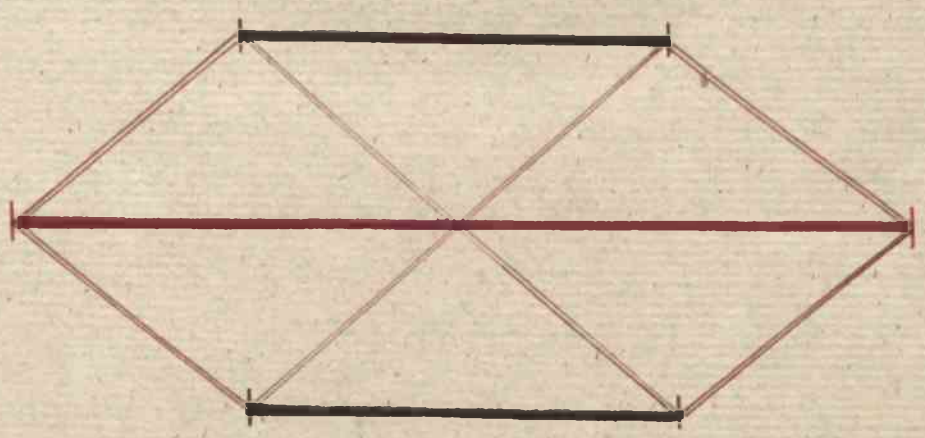
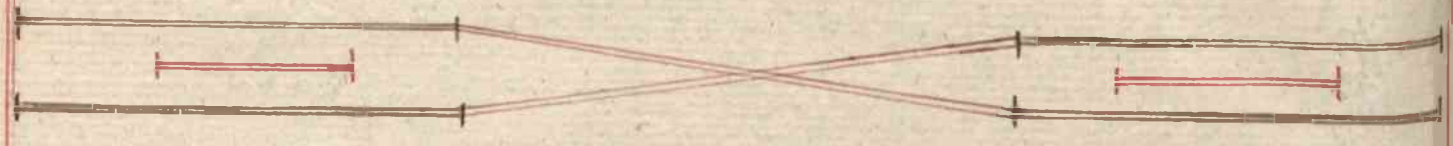
keit
dieser engern Verei:
nigung

der
Bisthums - Landschaft:

ten
beider Departements:
unter ein einziges Direc:
torium.

Freilänglich vorzuhalten sube.

Ernst v. Strachwitz.



Calb...
Bohla...
Land...

Autly...

Mittl...
Zu...
per...
zu...
let...

sich...
Frays...
An...
sion...
fügn...
tirt...
als...
man...
wenn...
zu...
sition...

L.
Pro Memoria
der
Souverainen Grafschaft
Glatz.

vide supra
pag. 453.

Carl-Friedrich v. Exzel.
und
Kriegs-
General:
Land-Tagat.

Alle zeitlichen Departements-Regierungen wußt.
Anliegen noch hinwiederum soviel: " Daß das eigentliche Fond des
" jetzigen Land-Tagat-Systems
" ungenügend ist, alle von dem
" mündigen Ausgaben zu bestreiten
" kann.

Die Grafschaft Glatz hat zwar zu dem Ende
Mittel: jedoch zu manchen Umständen beywäge ihrer
Zustand zu erhalten, und auch wohllich einen solchen beywäge
per 720 fl zu erhalten gebracht, wovon aber beywäge 700 fl
zu bezahlung ausgabtes Systems - In dem vorerwähnten
hat worden.

Allerlei das Fürstenthum Münsterberg hat
sich niemals positive über die zu unterstützen bey-
wäge - Latam per 4080 fl erhalten. Sol wie nach dem
Aufschreiben seiner Sachhalt Sachh. Land-Tagat-Commis-
sion d. d. Breslau d. 20 July 1773, für Münsterberg bey-
wäge, auch in demselben, niemals Pota unanimia exis-
tirt haben. Dießhalb dem Land-Tagat Collegio selbst
als auch dem Land-Tagat Directorio kein Recht zustünde
nach dem Fürstenthum, beywäge abzuschaffen, noch sie
weniger durch media coarctandi zu diesem Zweck
zu gelangen, welchen beywäge offentlich wider die Dispo-
sition des allegirten Aufschreibens gehandelt fatts.

Da nun die Grafschaft Glatz nicht abzunehm ist, so
wird das Fürstenthum Münsterberg mit billigen Men-
nen

gemenz zu kosten. So zueget dierelbe in Betracht der
Kosten an; daß sich das System selbst
souteniren könne.

und setzt als eine Modalität folgenden Etat fest:

- 1) Ausgaben für das System ^{Handwirth} expedirt: 39600 Rthl.
- 2) Ausgaben dieru a 2 1/2 % pro Mille zum Fond des Landhofs, ganzjährig ab " " " " 990 Rthl.

Darzu werden beizumitteln nachstehende Ausgaben:

- a) pro Directore " " " 250 Rthl.
- b) " Syndico " " " 200 "
- c) " Cancellista " " " 80 "
- d) " Quartier, Holz, Licht und Cancellar Notgeldanstalt " 80 "
- e) " Representanten Quota " 30 "
- f) " Deputatuz zum Fugmann: Aufbruch " 70 "
- g) " Transport Kosten " 48 "
- h) " Holz " " 42 "
- i) " Extraordinaria " 45 "
- k) wird jedem Landesfiskus ein altes Fixum jährlich festgesetzt 40 Rthl. dieru beilägt vor 4 Landesfiskus 160 Rthl. 912 Rthl.

Uebrig Ueberschuß " " 78 Rthl.

welche zu dem Fond des Landhofs zu employiren wären

Weshalb billat die Durchschalt Platz ganz gegeben
samstlich Excellenz, u. sein hochwürdiges General Land-
tags. Prosentung:

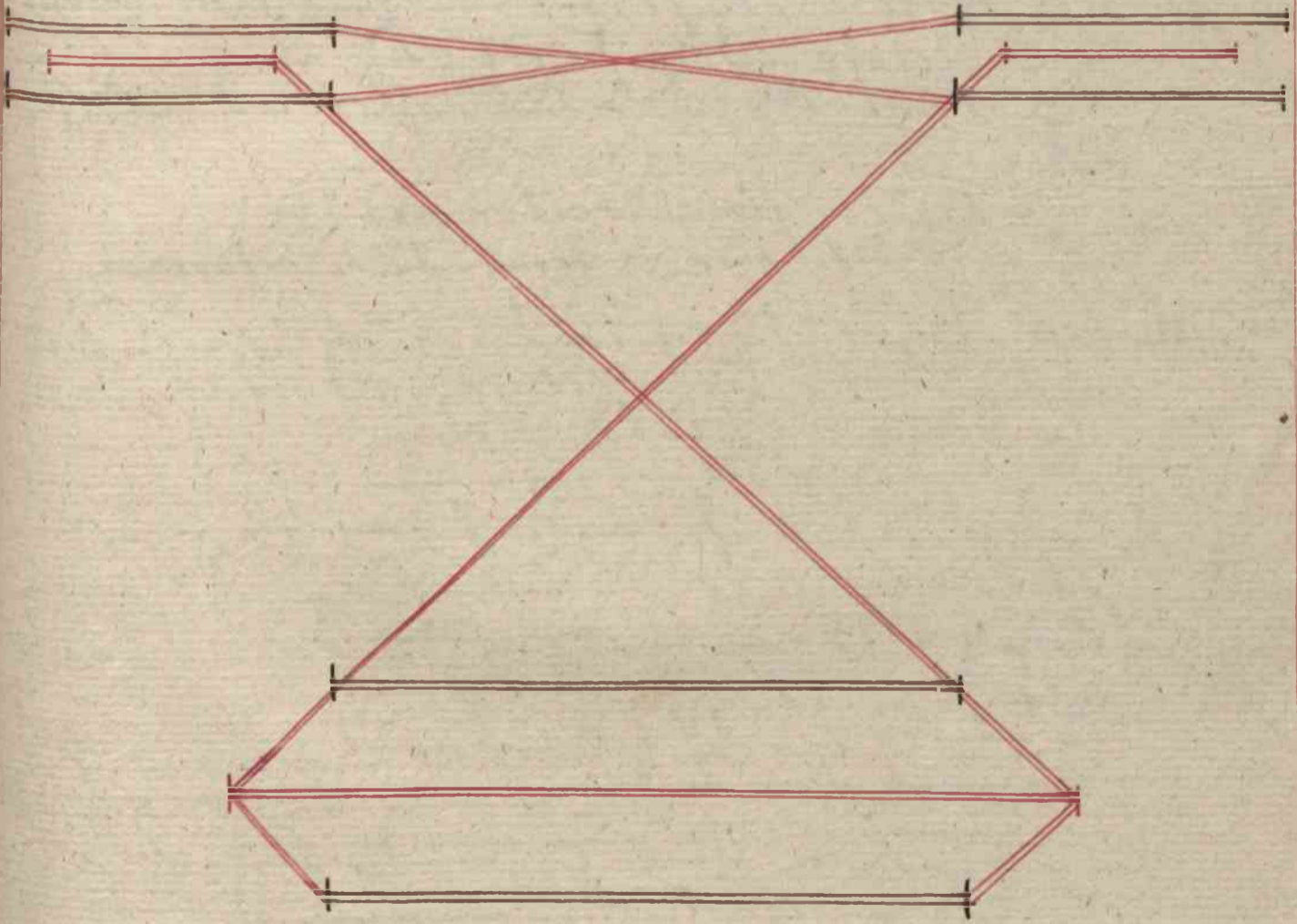
Das Fürstenthum Muensterberg dieru zu
ermeynen, daß daselbe den vorstehenden
Ertrag p 4080 Rthl de preterito, dieru

angewollenen Reste mündig und
 baldigst zurückste, pro futuro servanda,
 qua, in der die von vorstehenden Etat ac-
 cordire, des andern Mittels in Vorzug
 bringe, wodurch hiemit die zeitliche
 Einigung vornehmlich, ohne alle Differen-
 zen aufrecht erhalten werden mag.

Ubrigens was nun von Seiten der Grafschaft
 Glatz nicht abzugeben, sondern Landesherrn in die ob-
 stehende Verbindung aufzunehmen, durch welche der Lord
 eine nützliche Verbindung erhalte.

Breslau
 d. 5. Febr. 1773.

J. v. Bachstein.



L.
Pro Memoria

Einiger Crays:

des Schweidnitzschen Feuer-
stenthums,

vid. Supr. pag. 484.
485.

vid.
C. A. Prot. d. a. 1774.

pag. 172.

Es sollten die Hände des Schweidnitzschen
Evangelii in dem Evangelii Protocoll mense Nov. 1773, in
Längere graue Schrift:

I. Laß die Unterhafft bey dem Land-Parth-Collegio
vom Directore und Land-Parth, in einem
u. zwar mit der in andern Systemen üblichen
Nota:

Landschafts-Director und Lan-
des-Ältesten derer Feuerstenthuemenge

II. Laß die Curialien zuwider gänzlich aufgehoben
oder Director Land-Parth und Hände sich
vice versa solch geben solten.

Da nun die bey Wiederspung bey einigen Evangelien
Land-Parth, so ungewanlich ist, so die beidertheilung des
Aus-Parth pro 1774, von welchem sie folgenden be-
stimmte gehalten:

"Laß wenn das Collegium darüber nicht
"einig dufft, sie solches in einem Promemoria
"beygefügten Überlassen an den General Land-
"Tag gelangen lassen möglichen."

Vielmehr zu folgen haben nachher dem Evangelii des Schweid-
nitz-Feuerstenthuem Systems die Crays, so durch den
General-Landtag zur Decision gebracht zu werden,
möglichen.

I. In Ansehung der Unterschrift. wünschten wir: Daß Director und Landeshelpten sich in einem Kreis unter schreiben dürften. Weil:

A.) Bey dem Königl. Collegio sich alle ohne Unterbrechung in einem Kreis unter schreiben

B.) Weil Plogau - Sagan
Breslau - Brieg
Liegnitz. Woblan

Oels. Militsch die Unterbrechung in einem Kreis ungenügend haben; Man sich also plurimis conformiren wil.

C.) Weil das Landeshelpten Collegium aus Handen besteht, bey welcher zwei Subordination sich erhalten laß; die Landeshelpten, als welche die Principales des Systems vorstellen, u. ohne wesentlichen Theil des Collegii ausmachen, Texten unterschreiben, die Proclamation davor haben, im Collegio beschließen, Jurisuram, ohne einen Director Vota decisiva fällen, und ex premio von Ihnen, ferner als Director erwählt werden, bloß nur: und die Ordnung zu erhalten, den Vortrag zu haben, und dann nach dem votum decisivum, wenn pario sich vereinigen, auch dieser beständigen Prerogativen, nach dem selben Abende, sich anzumassen berechtigt sey, als die Jurisuram, so ihre die Stände, welche ihre den Parität, u. den ~~Abende~~ Glatz des Unterbrechung, das ihm gebühret, mit stößig machen können / übertragen.

II. In Ansehung der Curialien wünschten wir ob d. folgenden:

A) Weil solche überhanget Inconveniencien; Zeit Verlust, u. zuweilen, was Jurisuram unzulänglich ist, digesto vorzubehalten. Es würde daher convenabler seyn, wenn diejenigen Jurisuram, so der Director an die Landeshelpten, die Landeshelpten

ag. 154
st.
155.

nitz
in 155

Collegio
Jurisuram
155

155
155

155
155

155
155

155
155

an den Director, u. in Händen des Collegium abgeben, sich mit:

Endes unterschriebener hat
aufangens halben, die Ehre etc

So wie die Aufschrift insoforn:

An des Herrn Landes Directoris
" " " Landes. Eltesten
" " " " " Hoch etc

An das Hochloebliche Landes.
Collegium derer Fürsten.
thümer etc

B) bey einem Collegio von Händen, wo keine solche Subordination statt haben kan, wie bey dem von Königl. Collegio, können ininmalst dem Directori allein Curialien zukommen, wenn man Landes feldern / von welchen das die Aufsichtfaltung des Systematum, die ist in ein weiten Umfang gewinnend, abhängt / also muß auch vice versa gegen den werden.

C) die Hoff des Landes feldern, die obgleich schon bestanden gebr. werden sich auch mit mehr Schwierigkeiten verbinden, wenn Directoribus allein, Inan aber keine Curialien zukommen.

D) es quillt sich von selbst, das die Aufsichtfaltung aller Curialien vice versa, nur in Amth. Sachen und Verhandlungen statt haben können, nicht aber in Particular-Schreiben, / wenn sie auch einen Inhalt von Landts-gerth. Sachen in sich fassen / sich auch dafur thun, sondern bey solichen dem Directori, Inan Landes feldern und Händen, so wie ihm von solichen Curialien geforn, auf die Ehre des Königl. Insignien sich in an was angehen

Solte der Amth. dieses Wapels unterbringen, so muß man sich doch, das in allen Systematibus die Aufsichtfaltung und Curialien auf einvolg Art reguliret werden,

La für
Gamm
in Sys
Blieb

Colle.

298
La sui alla univ. Jurd, Principia und Fortschritt zum
Ganzen fabric, und durch Differenz ihrer Expeditionen
in Systematibus, nur Hoff zu Mi. Dulligkeiten übrig
bleibt.

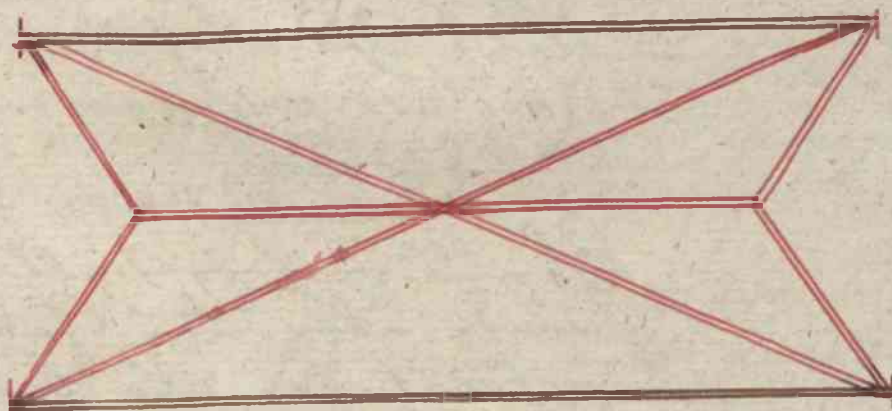
225

Prof. v. Leditz
nom: Lt Schwednitz am Rag. St.

Prof. v. Lichtbafen
nom: Lt Striegan am Rag. St.

Prof. v. Leditz
nom: Lt Bolzenbain Landes-
kutt am Rag. St.

v. Dresky
nom: Lt Leichenbach am Rag. St.



m.Gehorsamstes An.fragen.desOberschlesischen Systems.Zur Erläuterungdes Allerhöchst confirmirten Land:schafts:Leglement.Ad S. 45. pag. 9.1.*vid. sup. pag. 456.*

Ob dem in einem Termin vorgefallenen
 Sachen Lustenthaler Collegio für sich
 in einem andern Termin abgefaßte
 Conclusa zu impugniren, und alle
 Fälle was man widerum anzuführen
 und ob nicht nöthig, wenn dergleichen
 ganz nicht davor zu singuliren
 ist, solches simpliciter Ad S. 45. ge
 müß, dem Lustenthaler des Haupt
 Landtschafts Commission submittiren,
 mittelst aber nach dem vorgehenden
 von Concluso verfahren werden muß.

2.*vid. sup. pag. 458.*

Ob nicht gleichgültig, daß jede
 Person über das Gebahren des
 Directoris bey der Haupt Landts
 chafts Commission anzuführen
 sey, u. das Lustenthaler Collegium
 sich deshalb alles Lustenthaler
 enthalten muß?

Ad. §. 17 pag. 9. et
§. 4. et 8. pag. 26.

3.

vid. sup. pag. 155

Obtunst alle Einwendungen, und An-
merkungen, so wir in Antrag gebracht
worden, zu Ende der Unternehmung
des Reichs-Landtags-Commission
submitiret, und so nach erfolgter
Approbation, zur Deliberation auf
Süßenthalhumb: u. Ewigschlagern auf
zu stellen?

4.

vid. sup. 159

Ob das Süßenthalhumb Collegium
über Anträge einzelner Ewigschlagern de-
liberiren u. concludiren können, wenn
nicht dinstelben zuvor in dem über-
gen Ewigschlagern zur Deliberation ver-
gesehen worden, weil sich alldem
die Membra Collegii auf den Fall nicht
instruiret seyn können.

5.

vid. sup. pag. 159

Ob dinstelben Anträge was gar oben
vorgängiger Vermählung des überigen
Ewigschlagern, und das Süßenthalhumb Colle-
gii, den Landes- Ausschuss oder Gene-
ral-Land-Tag zur Entscheidung ver-
gesehen worden können. Wie das schon
§. 17. et 14. pag. 27. untergen zu seyn
scheint.

6.

vid. sup. 159.

Ob ein von einem einzelnen Ewigschlagern
Haud, oder auch einzelnen Landes- Ewigschlagern
aus dem Reichs-Landtag, ein
Desiderium zu stellen, u. als ein solches
des Süßenthalhumb Versammlung können
vorgesehen werden; Und ob nicht dinstelben
privati über Anträge unter sich
zur vorläufigen Deliberation, und App.

probation der Eragst. Versammlung zu
übergeben oder unmittelbar dem
Landes-Commissione einzuführen
lassen?

Ad Sect. I. et II. pag. 45.
bis 50.

et
Ad S. 40. pag. 25.

7. vid. sup. pag. 459.

Ob nicht die Landes-Commissione
den, wenn von dem Wähler begehrt
Specification zur Unterstützung Le-
gitimator einzuführen, wie in
Minutenhandeln Wähler sowohl in rea-
libus als personalibus in Eragst.
vorhanden sind.

8. vid. sup. pag. 460.

Ob die Sie nicht bei Landes-Commissione
oder Director. Wähler legitimieren sollte
Minutenhandeln sich durch Foti begeben
womit allem Vorwurf abgewehrt
werden, daß nicht abgegebenen Vota
zur Unterstützung Versammlung
braucht, und gehörig abgegeben worden.

9. vid. sup. pag. 464.

Ob nicht die Landes-Commissione principi-
titer verbunden, bei Eragstagen zu
verhüten, u. das Aufschreiben
ohne schriftlich angelegte legale Unters-
chrift für eine wirkliche Resignation zu
achten.

10. vid. sup. pag. 465.

Ob nicht die bei Eragstagen aufzuweisen
Protocollen von einem anwesenden
Personen Wähler einzuführen und
in continenti zu unterschreiben, auch
die Presentes im Protocoll nomi-
tus zu specificieren, wenn auf die
Insinuation abgegebenen Vota über die
abgeschalteten Proposenda durch die
Wähler nicht reflectirt werden will.

Ad S. 4

Ad S. 4

Ad. (a

Ad Cap.

Ad S. 4. pag. 25.

11. vid. sup. pag. 164.

Ob in dem Fall, daß einer oder meh-
re Landesflecker allein, oder auch mit
einigen Landesgewerks, u. allenthalben
näher zu bestimmenden Anzahl von
Händen sich auf Ewigkeitsdauer ver-
lehen, wie abwechselnd pro convention-
tibus in dergleichen, so die wenigsten
verbleibenden Hände, oder vielmehr in dem
so andern zahlreich verbleibenden Ewig-
keits, best. Kloster, zu stellen?

12. vid. sup. pag. 162.

Ob nicht wenigstens Special-Autori-
sation von Kaiserlichen Hofräthen,
zwei oder drei von d. d. Hofräthen,
den Händen approbiret seyn muß, wenn
wenn solche zu irgend einer Deliberati-
onen gezogen werden sollen?

13. vid. sup. pag. 162.

Ob der presidirende Landesflecker
sich wegen des Termins zum Ewig-
keitsvertrag mit seinen Collegien nicht zu
verweilend verhalten, u. ob es nicht zu
bestimmtem, einem Tag anzuberechnen
nicht best. sey?

14. vid. sup. pag. 163.

Ob Taxandus selbst, wenn Commiss-
sarium Directori in Post-Glag be-
zogen, oder gegen einen excipirex laus,
u. ob demselben zu deferiren sey?

15. vid. sup. pag. 163.

Ob Directori nicht zuzubeh, Deputirte
zum Interessien-Cassen Collegio in Post-Glag
zu erwählen, u. zu best. auf die ver-
derlichen Fähigkeit der Subjectorum zu
reflectiren?

Ad Cap. III pag. 35.

Ad S. 7. pag. 42.

46. vid. Sup. pag. 464.

Ob die Aufsatzung eines Sequesters
in dem angezogenen S. dem Landtsfl.
besten Vortheil vorbehalten sey,
daß das Directorium, wenn sich auch
höchste Landes bejehrselben genehmigt
ist, alle gas nicht anzufragen können?

Ad S. 20. pag. 56.

47. vid. Sup. pag. 464.

Wie kan bey der Verfügung die
das Paragraphi nach welchem die Dis-
position über die eigenthümlichen
Fonds und den gesambten Collegio gas
bühet, dem S. 46. pag. 47 genehmigt
get werden, da das Collegium nicht
mehr verfauldet ist, wenn die In-
teressen-Casse geschlossen wird und
die vorbehaltenen Reste sich vor-
geben?

48. vid. sup. pag. 465.

Ob ein Landtsfl. oder Curator
Bonorum bejehrt sey, einen
einmal angezogenen, und vornehmlich
Landtsfl. Sequester zu amoviren,
und die Stelle mit einem andern
zu besetzen, ohne dem Directorio
den nötigen Anzeigen zu machen?

49. vid. sup. pag. 465.

Ad S. 18. pag. 53.

Ob nicht dem Präsentanten der
abgenommene Pfandbrief

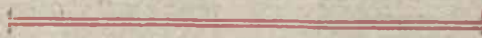
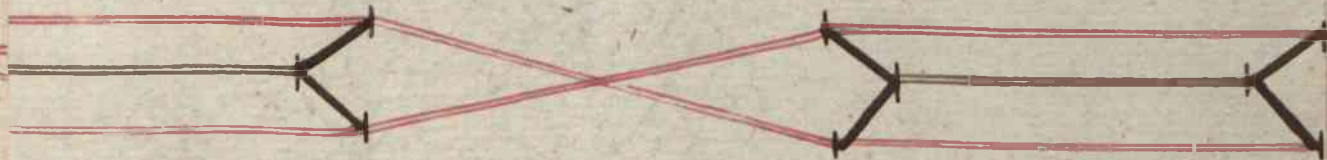
abgenommener

und demselben vorort mit andern Hand
brief zugesetzt, mit dem die Aufschreib-
ung eines Recognition verpauet
worden sein.

40.

Ad Cap: IX pag: 55.
et 56.

Ob und bey was der Aufgabung
mit demselben Aufschreib-
ung notwendig sey.



n.

Propositiones Spe-
ciales:

Welche Endesunterschiedenes
Landes Eltesten
Seiner Excellenz und Ei-
nem Hochloeblichen General-Land-
Tag
von denen Delegatis des
Oberschlesischen
Systems
in Vortrag zu bringen, und darüber
beschieden zu wer-
den
wunschen

1.

vid. Supr. pag. 466.

Ob ein Fürstenthum Director
§. 37 des Regl. pag. 48 von sich selbst
fragen an die Landh. Landh. Com-
mission thun, u. Vorlagen machen
kann, die dem Landh. Reglement
untergeben sind.

2.

vid. Supr. pag. 467.

Ob ein Fürstenthum Director
Land pag. 48 §. 33. et pag 42. §. 3.
ohne Vorwissen des Collegii dem
Fürstenthum Tag wider seinem
als es im Reglement festgesetzt ist,
aufgeben, und nach seinem Belie-
ben bestimmen kann, oder nicht, als
wodurch die Disposition ratione

Das Depositi mimasth. schriftl. befolgt
werden kann.

3

vid: sup: pag: 467.

Ob es nicht nöthig ist, den Süßwäss.
Protocoll, die Protocolla und abzugeben,
Vota des Königs, so wie es bei dem
Königlichen Ausschuss in Breslau gehalten
wird, mit Berücksichtigung wüßten, in
die Vota etwas mehr hinein zu
enthalten?

4

vid Sup: pag: 467.

Ob es nicht nöthig ist, in dem Süßwäss.
Königlichen Protocoll zu bestimmen, wieviel
jedes System an Ausgaben zu zahlen
behalten soll, u. wieviel das System an
eigentlichem Fond bezieht?

5

vid: sup: pag: 467.

Ob es nicht nöthig ist, daß in jedem
Süßwäss. Protocoll die Ausgaben
des eigentlichen Fonds bezeichnen
soll, woraus die Hände der Könige
wie mit dem eigentlichen Fond gehen
soll und wie: Ob es nicht müßte, daß alle
Revisions Protocolla des Depositi sowohl
als des eigentlichen Fonds, so wie auch
die etwaigen Monita über die Aus-
gaben dem Protocoll beigeschrieben
soll, da in dem Süßwäss. Protocoll
alles, was vorgegangen ist, ohnedem
halten soll?

6

vid: sup: pag: 468.

Ob es nicht gut wäre, bei allen Syste-
men nach dem Cammer Buch, auf die
Materialien, u. alle Utensilien u.
was dazugehört, u. ein gewisses
Etat zu formiren, da ohnedem bei

privat. Sargen alle Schrib Materialien ad.
Copialien bezuflt werden.

7.

vid: sup: pag. 468.

Ob mein Landtsfeldherr qua Membro Col-
legii voluht sey, zu inspicirung unigter
Acten, dinstelben wäherndem Sup: Landts
Tag in dem Quartier zu nahen, da ohne
dies hiezü, wegen andrer Punctirung
im Collegio sich nicht zu befrey, dem Zeit
ist.

8.

vid: sup: pag. 468.

Ob ein Landtsfeldherr die ihm aufge-
tragene Commission dem Directore, wenn er
in ipso Termine, krank wird, u. solches mit
mehr anzeigen kan, ein and. Terminum
zu frustriren, darandem Landtsfeldherr
das Excesus propria autoritate substi-
tuiren solts u. möge?

9.

vid: sup: pag. 469.

Ob nicht ein Landtsfeldherr sey, dem
das qua hinc possession: sat, da das
Contradictiones unter sich sein, was
das klare Excesus abwechsel, da der
Graff v. Gesler auf Gros: Laigniowitz
dinstelb. als mein Landtsfeldherr
führte.

Cesel d. 48. December 1774.

v. Strachwitz. v. Ziemietzky.
Graff Henzel. Graff v. Reichenbach.
C. v. Lichnowsky. v. Kehler.

P.

Hochgebohrne, Hochundwohlgebohrne
 Rathgebildete würklich dirigirender
 Ihrer gebohrnen Etats, und
 Justitz-Ministire

Gnädige und hochzuverehrende Herren, Lau.
 als Directores u. Landesherrn!

vid. Supri pag. 309

Prof. Excellenz, und hies. Rathgeb. Gene.
 ral Landesherrn, bitte ich unterthänig
 gnädig zu approbiren, daß mein Gehalt des
 Salaris des andern Systems Syndicorum ega-
 lisirt werde.

Ob ich die äußerste Noth weißt mich so
 sehr, diesen Versuch zu wagen.

Aller, das Landesherrliche Salarium
 ist mein einziges Soutien, weil ich von dem
 Secretariat bei der Oeconomischen Societät
 hiesig, u. bei dem Actuariat des Gemein-
 schaftsbauvereins, u. der Commission, nur
 sehr geringe Emolumenta gewinne, die
 täglich meiner weitläufigen wachsenden
 Gehalts dieser Chargen zusammen ge-
 nommen aber, mir wenig Zeit übrig las-
 sen, mich durch die Advocaten Praxis zu
 Souteniren.

Woh. Excellenz, und unser hochtätig. Gene-
 ral-Landts-Präsidentung, wurdem aben von
 selbst gnädig verordnet, das Sie uns würbli-
 che Chumoytlichkeit sey, von 200 R. zu sub-
 sistiren.

Das Fond wird bei Verdoppelung des
 Gehalts sehr wohl aufhalten.

Ich sage daher unser gnädigen Befehle
 zu demselben nachzugehen, und zu schreiben da-
 für in Chumoytlichkeit sollen sein.

Woh. Excellenz, und
 unser hochtätig. General-Landts-
 Präsidentung

Breslau d. 26 Febr.
 1775.

unterthänigst gehorsamster
 Christian Friedrich
 Schmiedel
 Syndicus des Oels-Mi-
 litischen Landts.



2

9.

Pro Memoria
des
Leobschützer Craysses.
In Betreff
des Koerner-Ertrags, und der zu
veranschlagen:
den
Schaaf-Vieh: Nu-
tzung.

vid: supra
 pag: 470.

Koerner-Er-
trag.

Ob es zwar in andern Gegenden und Crayß-
 en zum ältten Falle geben mag, wo bey Land-
 schaftlichen Detaxationen der Befund des
 Koerner-Ertrags nicht Gültig, In catastro-
 triten Satz nicht vornehmlich: So ist das Inge-
 halt in dem heiligen Leobschützer Crayss mit
 maßt vorzulegen, vielmehr hat sich das Con-
 trarium durchgängig bey Inuen in diesem
 beziet aufgenommener Taxen, beandret aber
 bey der ofulängst geführten Abgützung
 Inuer Gräflich Würben für Deutsch-Neukir-
 cher Güter vorstehend.

Die bekante allgerühmte Tüchlichkeit
 vornehmlich fleißigen Cultur des Feldes
 was immer Inuen etwas vorabnimmt, geben
 uns also Anlaß, dahin anzudeuten:

- womit sich bey vorstehender
- Inuen Taxen in vorlagender
- Leobschützer Crayss nicht bloß
- auf den catastrotriten Satz
- reflectiret, wie in Inuen
- näheren Bestimmungen ad Titul-
- lum: Ackerbau, u. Säewerk

Sch
 Nr

- = wogegen die beyden, sondern selbsten
- = nach dem General-De taxation-Principis §. 32, und
- = dem wahren bey dem fahrenden
- = Ingefall folget angenommen,
- = man würde nicht, das bey
- = zu mehr Zersetzbarkeit,
- = von dem, über das Cata-
- = trum folgenden Können for-
- = trag, für dem decourtiert
- = das andere aber alles wär,
- = lich in Aufschlag genommen
- = worden.

Es ist nicht mehr so billig, als annehmen
 in mehrem Theil des römischen Landes
 zur flüchtigen dem Vortheil zu kommen,
 das fälte, auch des Vorzug des fies,
 selbst wahrnehmlichen, sehr gutten Lande
 durch die etwa in Catastro ausgefallen,
 die Reflexione zu geringen in Betracht
 derer Dörfer.

Pulanz und der Schaf-

Nutzungs-Satz, ist in dem nachstehenden
 Bestimmung der Ober-Schlesischen Provinz
 §. 30., in dem Staatshaushalt mit 16 Sgh jähr-
 lich in Nutz-Vertrag angenommen worden
 ob schon in dem General-De taxation-
 Principis, deren Nutzungsvertrag bis zu
 24 Sgh nachgegeben ist.

Schaftrieb
Nutzung.

Wenn in festigen Vertrag aber dem
 Land anzubereiten sein wird, das 1 Stück Schaf
 mit nur 25 Sgh, ja nur 1 Sgh zum jähr-

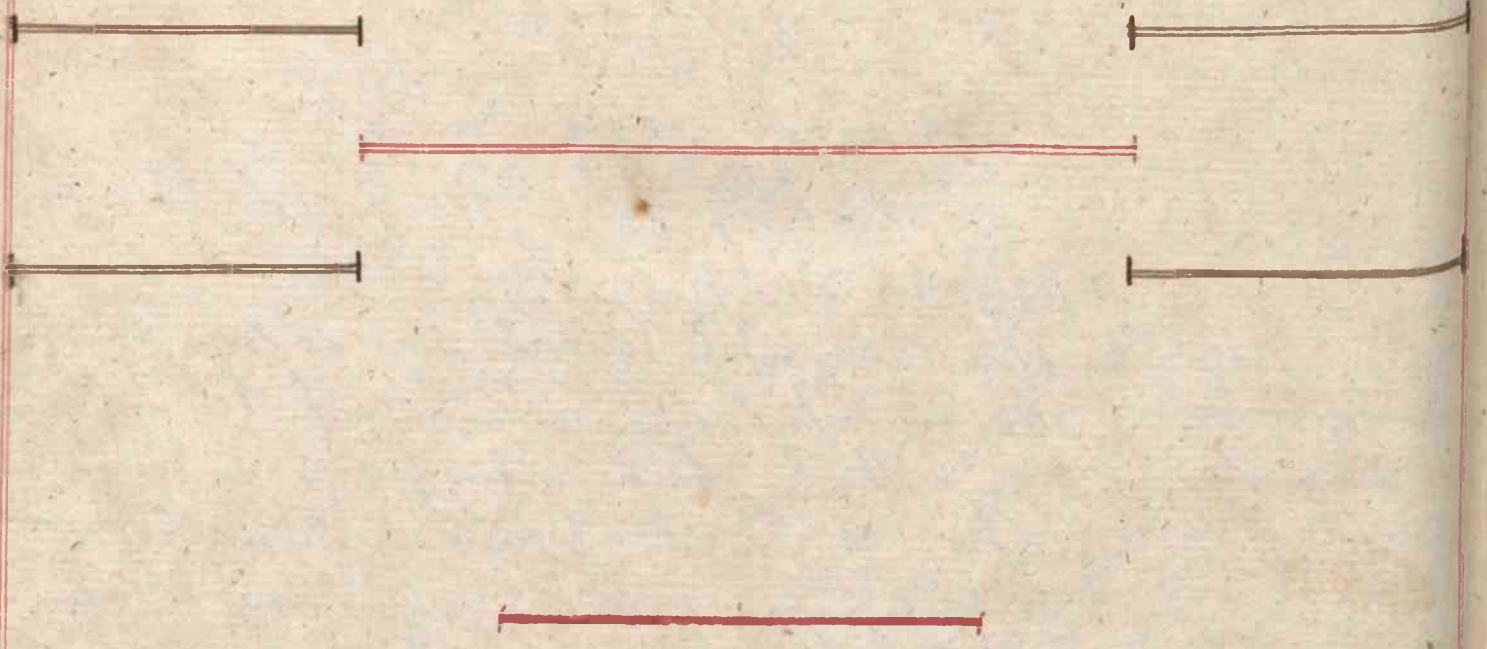
Nutzen zu bringen, in Hand wägen. So
findet sich der Leobschützer Kreis, mit dem
angeführten Auftrage zu 12 Sg. auch auf
ausdrücklich gravirt, u. verfährt demnach
Feldobst. General-Landtags-Verhandlung:

- In Betracht voriger Jahres Zeit.
- In, u. der besterbedeutendsten ausfallen.
- Ländern Wälder, auch in Kübeln d. d. d.
- daß für Orts außer der Gebirge
- in Nutzung Lubrique der Viehstand
- um das vorzüglichsten Levenens
- auszuweisen, den Nutzungen Gebirge
- der Staat Viehstand der Leobschützer
- tzer Kreis, auf 24 Sg. pro Stück
- zu bestimmen.

Leobschütz d. 3. December 1774.

Sebastian v. Lebler .. Wilhelm Graf v. Pestler.

Handwritten notes on the right margin, partially cut off, including the word "tion".



Excellenz! Hoch u. Wohlgebohrner Herr
 Gnädiger Rathgebirther Herr Königl. würdlich
 geheimer Rath, und Dirigirender Jus.
 litz. Minister

Tobtöbl. Haupt-Land-Castl. Commission!

Carl v. Gilgenheim auf Ober-
 Lassat bittet gehorsamst um Auf-
 hebung der Hindernisse bey Land-
 Castl. ~~der~~ Abgatzung von
 und Gütern weggefallener Juris-
 dik. und allenfälligen Proposi-
 tion zum General-Land-Castl.

vid. sup. pag. 173.

Da ich zum Land-Castl. ~~Land-Castl.~~
 am 2ten Novemb. a. p. in
 dem Gült. Ober-Lassat, u. Nie-
 der-Feutritz abgatzte, so ließ ich mich vor
 dem Land-Castl. durch den Land-Castl.
 Beunert, diejenige Abgatzung vor-
 walt, welche nach Verweisung Ca-
 tastro, aus dem Land-Castl. zum
 Land-Castl. zu wüßlichen Abgatz-
 ungen werden, bestehend aber aus
 dem Land-Castl. Individuis gegen
 die Land-Castl., und zum Land-Castl.
 vor dem Land-Castl. sein, und zum Land-Castl.
 werden, als auch die zu Land-Castl.
 walt auch nach dem Land-Castl.
 u. Land-Castl., jedoch privatim von
 dem Land-Castl. Taxatores nahmen
 solche Verweisung in der
 Taxe zu Bestimmung der Aus-
 saal auf dem Land-Castl. Mor-
 gen 2 Land-Castl. Land-Castl. an dem
 Land-Castl. aber Bestimmung
 die nach dem Catastro. des

übrigen catastrirten Acker,
da solches bestes als Lichtweiden,
und nicht zum Brauch eignen
sind.

Ingleichen bestimmet sich die
Wirtschaft nach diesem Acker
nach dem, auf den besten 8. Moos
gen, 2. Linder a 8 Emden u
1. Linder General.

Bei der vorerwähnten Recy-
tification aber hat das vorerwähnte
Lith. Institut Collegium
dieser Methodum nun in be-
sonderer Vorlesung, wie in dem Ge-
neral Detachations Reglement
S. 7. nur des Ackerbestandes
mit Mangen, bei dem Auf-
wache aber S. 35 gar keine
gedacht wird.

Ich habe mich eventualiter
et salvo jure dabey bezeugen
müssen, allein wenn ich jetzt
da, das diese Vorlesung
nicht in concreto allen Fidei-
keln, u. Linsenland sey, wie

- 1) der Soldatens nicht be-
trifft ad hunc actum
sind.
- 2) Wie die Brücken nicht durch
gehobenen Lande, die Sold-
aten angewiesen worden,
und endlich
- 3) Zum Ubrachten nicht am-
men Acker durch 3 Brauch-
te vorerwähnte Gewichte, oder
durch die Craystakatores
bestimmt worden, weshalb das
nicht nöthig zu sein
da wenn einmahl die Auf-
sicht darauf von selbst
den einmahl angewiesen

circenden General-Declarations-
Principiis rogaban salu.

Ich habe schon bey manchen
großen Wirtschaften, u. da ich
meine Wirtschaft zu verlegen
sich mir angelegenlich sagen lassen
u. bey vernehmung der Aufsicht
auch auf Vernehmung des S. J.
Dingens sehen mußte, das ich
angebracht, daß mir 60 Thaler
mehr als die angegebene
Ihre, u. da ich davon nur
38 Thaler, nebst 10 Thaler Geld
habe, nach dem quest: §.
43 et 50 des fungen Aufgebots
ann: prat: im Terminus anber
rathet würde, bin ich wohl
ich schon completiret haben
müßte; Allein auch dieses
ist von der Süßwahrheit
Collegio, ohnverachtet ob Taxe
Lore angenommen, verworfen
worden, indem es bezeuget
daß der allegirte Casus quest:
§. 43. et 50 nicht existire,
u. weil schon mit 3.
bis 6 Jahren gehalten wor.
Ihre.

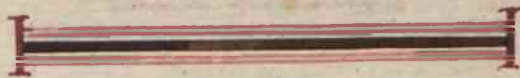
Wenn ich aber gleich angeführt
wird, daß die Wirtschaft über
flüßig, auch die vorerwähnten
Causen selbst nicht schon
die Hand verhandelt, u. ich
1768 schon von 10 Thaler
und abwärts 38 Thaler, u. 10 Thaler
Geld die schon vorerwähnt
auch nicht geringe Anzahl
von 400 bis 450 Thaler, folgend
ob offenbar in die Augen leuchtend

Ich daß dieses nicht ein
 zu projectirende, sondern velle,
 abschließendes, ja notwendige
 Recht, dessen dieser Wille,
 Charles-Fabriques ist; so gra-
 viret mich auch firmiman das
 Suß: Collegium mit dessen
 Deciso, u. ich bitte also auch
 in diesem Punkt unterthänig
 u. gehorsamst dahin zu sein
 finden, daß solches so viel
 mehr als Recht, sub prefixi-
 one Terminij, wenn solches
 complet sein muß, zum
 Vortrag ad Taxam zu bringen
 sey, provocare gleichfalls
 auf allenfalligen Propositi-
 on zum General-Landtag
 u. nachher in der Sache
 sucht u. mit größter Sorg-
 achtung

Ho. Excellenz
 zum

Fürstlich-
 Reichs-
 Rathe
 Meisse d. 18 Jan:
 1775.

Landtagl. Commission
 unterthänig auch gehors.
 Carl v. Gilgenbeim.



Die Bisthums-Landschaft hat ein genaues Ver-
bindung zwischn dem Obern- und Niedern Crayss,
in dem andern Absicht wegen Glegen, als das Sys-
tem zu Simplificiren, die Kosten zu vermindern, und
den samtligen Ständen Vortheil und Wohlstand,
zu verschaffen.

Überzeugt, das diese Absicht nur durch einen
neuen Nexum verwirklicht werden kann; So das
man von Seiten des Niedern Craysses wohl nicht ge-
nugt sey, noch dazwischen zu kommen, der
Bisthums subsistiret, und die Stände beydes Cray-
sses werden ohne Zweifel durch ein Einmüthig
und unauflösliche Vereinigung mit andern Sys-
temen die Bes, als ein signat System zu beschre-
iben aufgeben wollen.

Wenn man auch die geringsten Vortheile bey
dem Obern Crayss seinen Einhang finden; So bleibt
das Niedere Crayss bey der Convention vom 12. May
1770 stehen; wahn auch schon das Aufbruch des Ge-
neral-Landschaft eventualiter ausgefallen

Datum Dohm Breslau d. 17 Febr. 1775.

Ernst v. Strachwitz.
F. v. Troilo qua Deputatus Capituli.
v. Stilsfried Deputatus Niedern Craysses.



t.

Obmasgebliche Bedanken:
Unter was für Modalitäten die Ver-
einigung
des Fürstenthums Münster-
berg,
und der
Grafschaft Glatz, mit
Neiß- Grotzau
am Süglichsten und zuträglichsten
geschehen könnte.

vid. Sup: pag. 179

I
 Hierauf hat das Haupt-Sitzliche in dem Sys-
 tems wohlweislich, billiger, als in Neiß an-
 gelegt werden, wo es vor immer sein Publicum
 haben müssen, gleich, wie in das darstellt be-
 ständiges landhaftliche Quartier von solchem
 Ortshausheit, das nicht nur allein Regis-
 tratur u. Cassen, vollstännd von allem ordi-
 nairen Gütern, sondern auch so bequem,
 das die landhaftliche Operationes mit
 beiderer Gemüthlichkeit vorzunehmen werden
 können, auch davon nicht mehr, als Co. de
 bezahlet werden darf. Andrerseits in Actio
 von Neiß- Grotzau schon Inmagnetu so stark
 angehängt, das es in eben großen Mühe, u.
 Unordnung nicht ex loco anderwärts jün-
 gen, und abzuführen werden können, ver-
 hindert, wenns alternativa verlaugel wer-
 den wolte, welche ohndit schon durch das
 Inmagnetische General-Landtag Proclusum vor-
 genommen worden, durch die öfters Transporti-
 rung u. die von Piedraen Quartiers für
 möglichkeiten, die eigenthümliche Fondcase
 nur sehr wenig, und nöthige Kosten der,
 übersehen würden.

N. S. p. 479.

2.
 In Ansehung des Directorii wäre eine Ab-
 wählung einzuführen, so wie es bereits
 bei andern Provinzen des Reichs; z. B.
 Schwednitz - Jauer, Breslau - Brieg, u. dgl.
 das Ingerfall ist, da bei dem neuen
 System vier Fürstentümer respective
 bestimmt werden, der Director von Neiß-
 Grottkau immer durch Lwey in andern Geg.
 der aber nur durch ein Triennium, in
 Activitate verbleiben.

3.
 In dem neuen des Muensterberg Director
 wirklich quiescens ist, so wäre diesem mit Term.
 Joh: 1776 das Presidium über das ganze Sys-
 tem einzuräumen, welchen hoc termino das Direc-
 torium des Neiß - Grottkau durch indigeb.
 bis dahin aber sollte wohl dem andern Direc-
 tens sein, als eben dieses, mit der nöthigen
 Einrichtung bei der zu combinirenden Legistra-
 tur und Casse zu bestehen.

N. S. p. 479.

4.
 Es ist notwendig, das Gehalt dieser Provinz
 durch einen Directoribus nicht mehr
 an Arbeit, u. größerer Last zu weis, als sie
 vorher gehabt, mithin auch billig das Gehalt
 einiger Jahre an ihrem zutheilen gehalten
 geringen Salario genusst werden. Es ist
 glaublich das 400 R. jährlicher Gehalt,
 ihnen ohne die geringsten Beschwerden
 der Fond-Casse genusst werden sollte, in-
 massen diese respectu der jährigen Aus-
 gabe, an Directorial - Salariens, noch immer
 233 R. 8 gr. genossen, indem dermalen
 der Neiß - Grottkau Director 333 R.
 der Platzze aber 300 R. maines Miß-
 genusses. Andererseits die quiescierende
 Directores, welche ihrem Gehalt verweh-
 ren, das immer nachheraus Vorwissen
 müssen u. Arbeit bei dem Reichs-
 Hofe zu thun.

... labum, folglich auch billig, daß durch die
s, wann sie ad Activitatem kommen, durch ab-
gan geschickter Aufsatz, einigermaßen sorgfältig
gehandelt werden.

pag. 479.

5.
In Zusammenkunft des Diätens wurde beschlo-
ßen, daß bey jedem Lustschmucktag, vier Land-
eldesten, nach dem Rath des Rathes der vier
bündnen Lustschmuckstädte zu ernennen. Alsd. L.
aus Neiß, Grotkau, Münsterberg, und Ratze-
bühl aber des Franckensteiner Erbsch. La-
bey nicht etwas sich gravirt befinden müßten,
so sollte es mit Münsterberg alljährlich,
nicht aber Termin weils aus des in des sel-
gen anzugehenden Uebertrag alterniren. Bey
des Interessencasse wären außer dem Syn-
dico nur 3 Deputirte zu adhibiren, wobei die
Einigkeit gebrocht werden sollte, daß
wenn ein Münsterberg Landeldesten bey
dem Lustschmucktag, ein Franckenstein,
bey dem Casse, et vice versa anwes-
end. Bey letzter wohlhalten Neiß u. Grot-
kau einander ab, so wie Münsterberg und
Franckenstein bey dem Lustschmucktag.

pag. 479.

6. Die Interessencasse vorbeständig
mit 3 besondern Stößen vorwasal setzen
müß, so empfindt ein jedes vorgedachtes
Grossen Deputirten seinen Platz, und
zwey von ihnen besorgen die Ein- u. Aus-
zahlung des Geldes, des Dritten jedoch
Rührung u. Protocol, so wie des Syndicus
von beyden die Controlle, welcher sich dabei
mit den baaren Geldern gar nicht zu be-
mehren sollte, daher auch vor die sich etwas
sonderhand Defecte nicht setzen müßten.

pag. 479.

7.
It bey dem bey dem ganzen Landhafflichen
Fond sein ungewisser, u. nicht leicht zu be-
stimmten mögl. Ausgaben, als die Diäten.

In dem vorgenannten Landeshof, weil man nicht
 zu erwarten hat, dass das Land, d. h. die Operationen,
 sowohl bei dem neuen, als auch bei dem alten
 als Interessen Casse missigen kan. Man ist
 nach, wenn das das zuvorige, so zu
 zu verlässigen Ort formieren zu können, wenn
 In dem vorgenannten Landeshof, wie ja das Fixum
 loco des Diäten abgeworfen werden dürfte,
 z. B. 50 Rthl. pro man. jedm, was in der Casse
 für den neuen Tag, als bei der Casse zu
 man, u. d. Plänen die Operationen darunter, mit
 zufallen gültig. Willen aber nicht, die
 Casse, u. d. Arbeit bei der Casse, das
 der, als bei dem neuen Tag, so wäre
 das Arrangement dergestalt zu halten,
 dass diejenigen, welche Landeshof, welche
 an einem Termin bei der Casse, zu
 dem folgenden sich mit demselben begeben
 kan, u. d. auf diesem Punkt, wie Sub No. 5,
 ein ja das Alternativen angesehen. In
 dem, die Bestimmung fixierter Diäten, wie
 auch dem sich bei ein oder andern missigen
 hundert Tausend, wie Tage Geldes zu
 halten, vorgebracht, und der Preis dabei
 liegt. Das, dass man nicht begehrt
 davon Landeshof, was das Fixum zu
 werden, diejenigen, welche in ihren
 und haben, können nicht werden. In
 oben gedacht, dass an jedem Termin nur sieben
 Landeshof, zusammen kommen dürfen,
 dergestalt, wie auch von selbst, das man
 eben, so wie zu Salarien wären. Und
 diesen 50 Rthl. sind aber je ein
 nicht begehrt, in dem Deputierten
 von, welches zum folgenden Ort, zu
 führt wird, als welche ihm
 zu bringen wären.

8.
 Ein einziger Syndicus wäre ebenfalls
 läng, wie bei dem System, das man
 zu bearbeiten, das man ihm
 zu

pag. 479.

Sah an dem Legationlichen Gehalt gemacht
 werden. 200 Thaler ist gemeint, ihn von der
 grossen Last zu befreien. Der Reichs-
 Grotzauhn Syndicus erhält demnach 166 $\frac{2}{3}$ R
 und der Münsterberg-Platz 200 R .
 Wird obiger Vortrag angenommen, so würde
 zu der Casse noch mehr 166 $\frac{2}{3}$ R zu.

pag. 179

2
 Um damit durch Münsterberg-Platz
 Debitoribus sowohl als Creditoribus die Einzahl-
 lung und Führung der Interessen nicht be-
 schwerlich gemacht werden, wenn sie solche
 nach Neiss abtragen, oder da unglücklich sein
 so wäre möglichst die Führung zu
 bestimmen, das diejenigen Personen Landbesitzer
 bestimmen, welche bestimmet worden, dem für den
 Grundtag in Neiss beizuwohnen, in welchem
 in loco Franzenstein, unter Vorbehalt nicht der
 quiescirenden Directorum zusammen kommen
 in nach mein eigen zu bekräftigung der
 zuzuziehen, u. des Abzug aus diesen Inter-
 essen-Abrechnungen, welches ein jedes Domi-
 nium an jedem Termin zu thun zu bekräftigen
 pflichtig, nicht zurückzusetzen, u. hindern an
 die Landbesitzer zu haben bekräftigen, oder
 aber, daß ein jedes gedachter Landbesitzer
 in besagte ein jedes quiescirenden fürstlichen
 Directoris auch allenthalben Assistenten der in
 Eways zu sein bekräftigen Landbesitzer in
 der fürstlichen Stadt, z. in Platz u. Franzen-
 stein, insbesondere die Güter der fürstlichen
 Güter zu haben, u. an die Creditores nach
 folgen, darüber mit Accurate Rechnung
 führen, u. solche nebst dem von diesen
 Gläubigern zu haben Geld, sodann
 nach Neiss der Abzug der besagten In-
 teressen Casse überbrachte, damit sodann die
 zu unabh. Gelder verbunden an die
 Haupt-Landbesitzer Casse abgetrennt, oder nach
 von diesem präsentirt werden können, Landbesitzer,
 die Interessen bekräftigen, die Special-Inter-
 essen-Abrechnung aber, über Einzahlungen u. Ausgaben

in pleno in die ordentlich. Einiges was mangeln werden
 sollte. Jedoch müßte sich kein Landbesitzer mit
 Bewilligung des Fürsten an dem nämlichen Landbesitzer
 beim Ankauf, sondern dieses Geschäftes des Haupt-
 Casse dieses Systems lediglich überlassen, welchen
 Fürstlich öfters nur gar zu große Verluste möglich
 u. schlimm desfalls bestanden Verfügungen
 eingeleitet. Sollten die Fürsten die Verwaltung
 nicht ausgeben, daß die Zahlung der Interessen
 bei ihnen geschähe, so könnte es bloß darauf
 an, wenn Galas in Platz u. Franckenstein auf
 ein paar Tage zu befragen, welches der Fort-
 Casse nicht weniger Nachteil bringet, als ich
 wo wüßlich zwar Quartiere vornehmlich sind.
 Die Königl. Comendanten sind nirgends abgewartet
 auf Requisition. Wären zu einem Landbesitzer
 Casse zu geben, müßte wieder dadurch auch der
 die Sicherheit der Interessen gefährdet sein.
 Endlich in Fall obgedachter Deputationen zu Laßberg
 wovon selb. Protocoll u. Verfügungen über die
 nahen u. Ausgabe der Interessen zu führen,
 so wird doch an jedem Ort ein Verfügungsbevoll-
 mächtigter vorzuführen sein, welcher gegen täglich
 ihres zu gebende Diener von 1. oder fünfzehn Tag
 sich dieses Geschäftes unterziehet, welches
 über 3 Tage nicht dauern sollte, folglich der
 Casse gar geringe Kosten verursachen würden.

40

p. 479

Damit aber die vorstehendes was zu be-
 stätigen Fürsten Landbesitzer dem Fürstlichen
 Tage angewiesen werden so würde möglich sein,
 diesen vor, wie es zutrifft abzuhandeln, von in
 Reife gebracht, nach Schluß des Haupt- Sys-
 tems-Interessen-Casse ob zu erfahren, welche
 ohrendes der Syndicus u. Anzelleist bei letz-
 terer beschicklich mithin niemand übrig,
 der das Fürstenthum Tage Protocoll führen
 wenn dieses mit einem Casse-Operatio-
 nen zu gleicher Zeit einen Ausgang fände.
 Verfügungen u. Depositum sollten in pleno re-
 vidiret u. unterzeichnet werden, Depositarii
 dechargiret, u. alles dieses müßte vor auf dem
 Abigen Fürstenthum Tage vor geben bleiben.

1.1.

Damit diese Provinz bey dem Publico sein
 Ansehen machn, u. Munsterberg Platz nicht
 wann in einem Miß Credit gewalteth, wann hiebtig
 dem Landweyß in so dem System expe.
 diert würden, so wären ofuberkullig derselben
 Platte beyzubehalten, u. alle auf diese, Gült
 gedachten Tranke in der folgen noch auszuhalt.
 dem Landweyß damit abzuhalten, u. aben.
 auch die Meiss. Frotzaufer, wie ist noch ferner
 zu gebrauchen, damit der Cass'e nicht ein unv.
 Ausgabe durch die Veränderung der Platte zu
 gezogen würden. *Laß*

1.2.

Diese Vereinigung ofaugenommen für
 Antheilens näher ist gedachten Modalitäten
 folgt zuvägtil, zuegt der von uns zuvor,
 von ofugefahren Etat über fmaßes und
 Ausgabe, laut mit folgenden Balanz.

J
 v. Frobel.

Estat
über Einnahme, u.

Ausgabe
bey der eigentümlichen Fond. Casse
derer neu zu verbindenden Für-

stentümer
Neiss : Grotzau
und
Muensterberg. Platz.

Einnahme.

A. Neiss. Grotzau.

Sal nach Abzug Inuus nicht im Cours befindlichen	
u. d. d. Abtöpfung behaltener Pfand u. d. Inuus	
zu summa " " " "	283260 $\frac{1}{2}$ R.
Inuus beträgt das Gehalt " " "	28326 $\frac{1}{2}$ R.
Solgt das 6 ^{te} procent " " "	28326 $\frac{1}{2}$ R.
Von 254934 R. des Quittungs Groschen a $\frac{1}{4}$ pr. C.	637 - 7 - $\frac{3}{4}$ S.

B. Muensterberg. Platz

zusammen genommen " " "	385000 R.
Inuus beträgt das Gehalt " " "	38500 R.
Milch das 6 ^{te} pr. C. " " "	385 - - - -
Von 346500 R. des Quitt. Groschen a $\frac{1}{6}$ pr. Cent	577 - 42 - - -
Summa	4883 - 4 - $\frac{3}{4}$ S.

Ausgabe.

1. Jährl. Repräsentanten Gehalt, obungel. " "	85 R.
2. Im Directori " " " "	400 -
3. Syndico " " " "	200 -
Latus " "	685 - 4883 - 4 - $\frac{3}{4}$ S.

Trans.

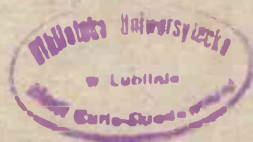
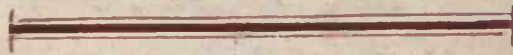
: port. 685⁷/₈ - 188³/₈ 199³/₈

4. Fixirte Diäten Summ	Summ	Landesfelleher	350-	
5. Im Cancellist	"	"	80-	
6. botzhan	"	"	20-	
7. Diäten beym Inyuan	"	Auß-Guß	80-	
8. Quartiers Minder	"	"	60-	
9. Cancellery Noth-Inoffen	"	"	40-	
10. A. Utensilien Post Porto	"	"	23-	
	Sum.			1338. - -

Maß Abzug dieses Ausgabe von obigen
 Eintrag über der Casse zum Besten " " 545⁷/₈ 199³/₈

Derhalb aber daß von diesem Surplus auch noch die
 45 R. 199³/₈ auf den Gelde zu Glatz in Franckenstein, wo
 die Speicel Einzahlungen der Interessen geschehen sollen,
 dabz auf die Diäten von die nöthigen alles zu adhibirende
 Zahlung der Sündigen, bey dergleichen Interessen geschehen
 zu ansetzen solten, so würde dab allemal ein jästliches
 Quantum von 500 R. in der Casse verbleiben, und
 zu Capital gemacht werden können

V. Frobet.



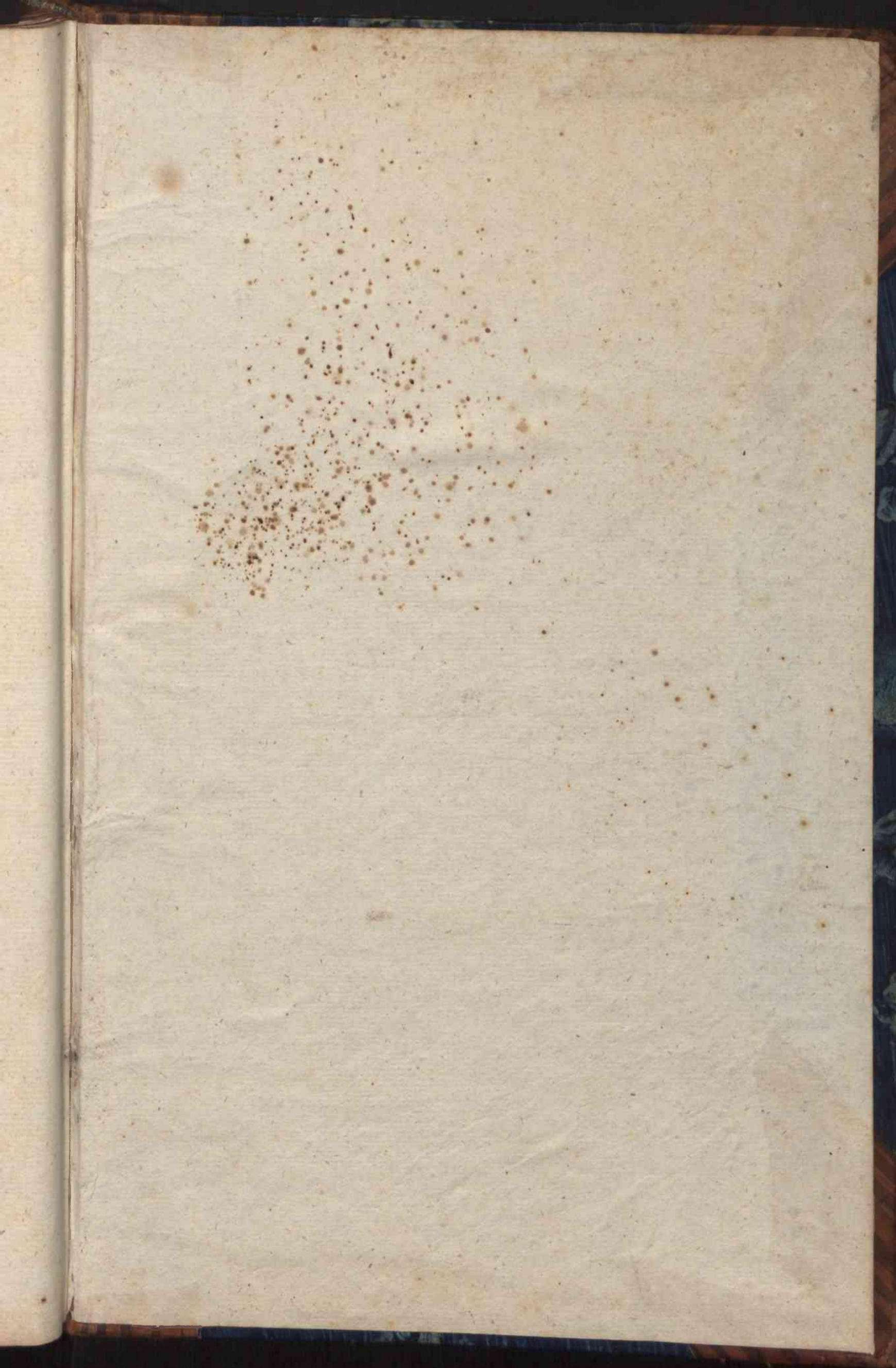
BIBLIOTEKA
UMCS
LUBLIN

Nr. IV 91

Il 241.

176

24. XII. 1963



Biblioteka Uniwersytecka
M. CURIE-SKŁODOWSKIEJ
w Lublinie

W

91

